



Freie
Hansestadt
Bremen



ISTANBUL-KONVENTION UMSETZEN

BREMER LANDESAKTIONSPLAN – FRAUEN UND KINDER VOR GEWALT SCHÜTZEN



Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

ZGF

Zentralstelle
Landesfrauenbeauftragte

ISTANBUL- KONVENTION UMSETZEN

**Bremer Landesaktionsplan –
Frauen und Kinder vor Gewalt schützen**



**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz**

ZGF

Zentralstelle
Landesfrauenbeauftragte

**Landesaktionsplan zur Umsetzung
der Istanbul-Konvention im Land Bremen,**

Februar 2022

HerausgeberinSenatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz

Stabsbereich Frauen

Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention

Redaktion: Antje Kehrbach,

Anne Faltmann, Janne Ehlers

Contrescarpe 72

28195 Bremen

stabsbereich-frauen@gesundheit.bremen.de

www.gesundheit.bremen.de/frauenwww.bremen-sagt-nein.de

Bremische Zentralstelle

für die Verwirklichung

der Gleichberechtigung der Frau,

Bremen/Bremerhaven

Redaktion: Silke Ladewig-Makosch, Clara Friedrich

Knochenhauerstraße 20 – 25

28195 Bremen

www.frauen.bremen.dewww.gewaltgegenfrauen.bremen.de

Stand der Recherche: November 2021

Textbeiträge: Margaretha Kurmann

Lektorat: Sofie Buchwald (www.sofiebuchwald.de)Gestaltung: Tizian Bauer (www.ansichtsache.com)

Mitwirkende an der Erstellung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die Ressorts des Senats der Freien Hansestadt Bremen: Der Senator für Finanzen; Der Senator für Inneres; Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz; Die Senatorin für Justiz und Verfassung; Die Senatorin für Kinder und Bildung; Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport; Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa; Magistrat Bremerhaven

Die zuständigen Sprecherinnen der Fraktionen in der Bremischen Bürgerschaft

Ämter, Einrichtungen, Institutionen, NGOs, und Träger:innen: Ambulante Suchthilfe Bremen; Amt für Jugend, Familie und Frauen – Magistrat Bremerhaven/Kinderförderung; Amt für Jugend, Familie und Frauen – Magistrat Bremerhaven/Soziale Dienste; Amt für Soziale Dienste Bremen – Fachbereich Erziehungsberatung; Amt für Soziale Dienste Bremen – Fachbereich Case Management; Amt für Soziale Dienste Bremen – Fachbereich Amtsvormundschaft; Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Familienwohnen; Ärztekammer Bremen; Aus- und Fortbildungszentrum Bremen; Autonomes Frauenhaus Bremen; AWO Bremen, Frauenhaus Bremen; AWO Bremen – Beratungsstelle für Geflüchtete; AWO Bremen Projekt „Best Mom“; AWO Bremen – Unterkunft für geflohene Menschen; AWO Bremerhaven – Drogenberatung; AWO Bremerhaven – Fachbereich Migration; Beratungsstelle für Schwangere und Familien Bremen; BIPS – Uni Bremen; Bremer Jugendbüro; Bremer Pflegerat; Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution; Bremer Rat für Integration; Bremische Evangelische Kirche; Bremische Landesmedienanstalt; Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF); Bündnis Kinderschutz; Caritas Bremen; Caritas für Bremerhaven; Comeback GmbH; Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Bremen e.V.; Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen; Die Frauenbeauftragten in Werkstätten und Wohneinrichtungen in Bremen; DIOS-Diakonie Osnabrück Stadt und Land gemeinnützige GmbH; Eltern-Kind-Zentrum Prof. Hess; Fachstelle für Gewaltprävention Niedersachsen, Bremen und Bremerhaven; Familiennetz Bremen; Frauengesundheit in Tenever; Frauenhaus Bremerhaven; Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH Bremerhaven (GISBU); Gemeinsam in Bremen; Gesundheit Nord – Klinikverbund Bremen; Gesundheitsamt Bremen; Gesundheitsamt Bremerhaven; Gewalt- und Konfliktberatungsstelle Bremen; Hans-Wendt-Stiftung Bremen; Hebammenlandesverband Bremen e.V.; Hochschule Bremen; Initiative zur sozialen Rehabilitation e.V.; Innere Mission Bremen; Jobcenter Bremerhaven; Jugendgerichtshilfe Bremerhaven; Kinderschutzbund Bremen; KITA Bremen; Klinikum Bremen-Mitte; Klinikum Bremerhaven; Klinikum

Links der Weser; Koordinationsstelle für Intergration und Chancengleichheit Bremerhaven – Magistrat Bremerhaven; Kreuzkirche Bremerhaven; Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.; Landesfrauenrat Bremen – Bremer Frauenausschuss; Landesinstitut für Schule Bremen; Landesverband Frauenärzt:innen; Lebenshilfe Bremen; Mädchenhaus Bremen; Männer gegen Männergewalt e.V.; Neue Wege Bremen; Nitribitt e.V.; Notruf – Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt e.V.; Ortpolizeibehörde Bremerhaven; Polizei Bremen; Präventionsrat Bremerhaven; Pro Familia Bremen; Pro Familia Bremerhaven; Pro Kind Bremen; Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) Bremen; Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) Bremerhaven; Reisende Werkschule Scholen e.V.; Schattenriss Bremen; Schulamt Abteilung SEFO – Magistrat Bremerhaven; Sozialamt Bremerhaven – Magistrat Bremerhaven; Soziale Dienste der Justiz Bremen; Staatsanwaltschaft Bremen; Staatsanwaltschaft Bremerhaven; Stadtjugendring Bremerhaven; Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.; Terre de Femmes Bremen; Therapiehilfe Bremen; Weißer Ring Bremen; Weißer Ring Bremerhaven; ZIBB – Zentrum für Informationen, Bildung und Beratung; Krankenhaus St. Joseph-Stift Bremen; Unterkunft für traumatisierte geflüchtete Frauen

Daneben haben engagierte Aktivist:innen, Interessierte, Praktikant:innen und Expert:innen an den diversen Arbeitsgemeinschaften zur Erarbeitung des Landesaktionsplans teilgenommen.

Eine Kommentierung des Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention im Land Bremen zum Bremer Landesaktionsplan findet sich im Anhang.

Inhalt

Impressum

Mitwirkende

Inhalt

Danksagung

01 Was uns motiviert	06	08 Zwangsverheiratung	48
02 Einleitung und Zusammenfassung	08	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Erfordernisse der Istanbul-Konvention • Rechtslage • Daten und Fakten • Was bisher im Land Bremen getan wurde • Verfahren und Regelungen im Land Bremen • Ziele und Maßnahmen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Systematik der Istanbul-Konvention • Umsetzung im Land Bremen 		09 Frauen mit Migrationsbiografie, geflüchtete Frauen und BIPOC	54
03 Häusliche Gewalt	12	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Erfordernisse der Istanbul-Konvention • Rechtslage • Daten und Fakten • Was bisher im Land Bremen getan wurde • Verfahren und Regelungen • Ziele und Maßnahmen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Erfordernisse der Istanbul-Konvention • Rechtslage • Daten und Fakten • Was bisher im Land Bremen getan wurde • Verfahren und Regelungen • Ziele und Maßnahmen 		10 FGM – Female Genital Mutilation	62
04 Sexualisierte Gewalt	18	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Erfordernisse der Istanbul-Konvention • Rechtslage • Daten und Fakten • Was bisher im Land Bremen getan wurde • Verfahren und Regelungen • Ziele und Maßnahmen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Erfordernisse der Istanbul-Konvention • Rechtslage • Daten und Fakten • Was bisher im Land Bremen getan wurde • Verfahren und Regelungen • Ziele und Maßnahmen 		<ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Erfordernisse der Istanbul-Konvention • Rechtslage • Daten und Fakten • Was bisher im Land Bremen getan wurde • Ziele und Maßnahmen 	66
05 Digitale Gewalt	26	11 Besonderer Schutzbedarf	66
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Erfordernisse der Istanbul-Konvention • Rechtslage • Daten und Fakten • Was bisher im Land Bremen getan wurde • Verfahren und Regelungen • Ziele und Maßnahmen 		<ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Erfordernisse der Istanbul-Konvention • Rechtslage • Daten und Fakten • Was bisher im Land Bremen getan wurde • Verfahren und Regelungen • Ziele und Maßnahmen 	
06 Stalking	34	12 Bremen setzt um: Schwerpunkte des Landesaktionsplans Istanbul-Konvention	74
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Erfordernisse der Istanbul-Konvention • Rechtslage • Daten und Fakten • Was bisher im Land Bremen getan wurde • Verfahren und Regelungen • Ziele und Maßnahmen 		<ul style="list-style-type: none"> • Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung • Prävention • Schutz und Unterstützung • Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen 	
07 Zwangsprostitution	40	13 Ausblick	81
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Erfordernisse der Istanbul-Konvention • Rechtslage • Daten und Fakten • Was bisher im Land Bremen getan wurde • Verfahren und Regelungen • Ziele und Maßnahmen 		<ul style="list-style-type: none"> • Organisationsstruktur ab 2022 	
		14 Tabellarische Übersicht über Ziele und Maßnahmen 2022 bis 2025	84
		15 Glossar	98
		16 Literatur/Quellen	103
		Kommentar des Betroffenenbeirats	112

Danksagung

An der Erstellung und Kommentierung dieses Landesaktionsplans waren zahlreiche Akteur:innen aus dem Land Bremen im Rahmen der Arbeitsgruppen, der Runden Tische, der ressortübergreifenden Steuerungsgruppe, des Betroffenenbeirates und darüber hinaus aktiv beteiligt. Wir möchten uns an dieser Stelle sehr herzlich bei allen bedanken, die sich im Laufe des vergangenen Jahres engagiert in den Prozess eingebracht, ihre Zeit und ihre fachliche Expertise zur Verfügung gestellt haben.

Dieser Dank gilt insbesondere den zuständigen Stellen der Bremer Ressorts und des Bremerhavener Magistrats sowie den Fachberatungsstellen und anderen, die in den vielfältigen Arbeitsgruppen maßgeblich zum hier vorliegenden Ergebnis beigetragen haben. Ohne diese breite Beteiligung wäre uns eine so umfassende Bearbeitung des Themas nicht möglich gewesen.

Wir bedanken uns außerdem beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das durch seine Förderung ein Modellprojekt zur Bedarfsanalyse sowie das Einsetzen des bundesweit ersten Landes-Betroffenenbeirates zur Istanbul-Konvention ermöglicht hat.

Nicht zuletzt danken wir der Bremischen Bürgerschaft, die durch ihren Beschluss im März 2019 diesen wichtigen Prozess angestoßen und das Thema der geschlechtsspezifischen Gewalt damit ganz oben auf die politische Agenda gesetzt hat.

Claudia Bernhard, Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Bettina Wilhelm, Landesbeauftragte für Frauen



01 Was uns motiviert



Claudia Bernhard, Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Vorwort von Claudia Bernhard

Die ganzheitliche Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt muss unser aller Ziel sein. Wir haben uns deswegen auf den Weg gemacht, die Bestimmungen der Istanbul-Konvention in unserem Bundesland zu erfüllen.

Bremen setzt mit dem vorliegenden Landesaktionsplan ein klares Zeichen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen! Wir wollen umfassenden Schutz, weitreichende Prävention und passgenaue Hilfen ermöglichen.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention hat aus gutem Grund diese hohe Priorität für uns: Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist und bleibt eine Menschenrechtsverletzung. Sie ist Ausdruck eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und führt dazu, die strukturelle Ungleichheit der Geschlechter fortzuschreiben. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention erkennt Deutschland an, dass Gewalt an Frauen und Mädchen ein tiefgreifendes Problem ist, dem mit umfassenden Maßnahmen zu Prävention, Intervention, Schutz und Sanktionen begegnet werden muss.

Unser Anspruch an den Bremer Landesaktionsplan „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ war hoch. Viele engagierte Akteur:innen gestalteten gemeinsam diesen Prozess, allen pandemiebedingten Widrigkeiten zum Trotz: Neun interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppen analysierten zunächst den Ist-Zustand. In einem zweiten Schritt empfahlen und priorisierten sie Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des Hilfe- sowie des Strafverfolgungs- und Rechtssystems. Im Mai 2021 beriefen wir erstmalig einen Runden Tisch Istanbul-Konvention ein. Vertreter:innen der Fraueninfrastruktur, der Spitzen- und Berufsverbände, der Fraktionen in der Bremischen Bürgerschaft und der Ressorts der Landesregierung sichteten die Vorschläge der Arbeitsgruppen, diskutierten und bewerteten sie.

Besonders dankbar bin ich für die Mitarbeit des Bremer Betroffenenbeirats. Mit viel Engagement nahmen die zehn Mitglieder im Herbst 2021 ihre Arbeit auf und bewerteten mit ihrer Expertise den Landesaktionsplan aus der Betroffenenperspektive. Ihrem Mitwirken verdanken wir wertvolle Hinweise, konkrete Anforderungen und Handlungsaufträge und ich zolle den Beteiligten dafür meine größte Anerkennung.

Seit Beginn der Corona-Pandemie ist der Anstieg der Zahl an Hilfesuchenden besorgniserregend. Die einschränkenden Maßnahmen, insbesondere die Isolation und die Kontaktverbote, hatten für viele von Gewalt bedrohte Frauen und Mädchen eine Verschärfung ihrer Situation zur Folge. Gewaltschutz bekam in den letzten zwei Jahren besondere Dringlichkeit: Wir entlasteten die Frauenhäuser mit zusätzlichen Plätzen, denn der Bedarf ist nach wie vor hoch, da Hygieneanforderungen weiter gelten und zusätzlichen Raum erfordern. In den Bremer Frauenhäusern sowie in Beratungsstellen fanden Betroffene frühzeitig ein niedrigschwelliges, aufsuchendes Impfangebot.

Mit dem Ziel Gewalt zu verhüten, machten wir die Öffentlichkeit auf das erhöhte Risiko von Gewalt gegen Frauen und Mädchen während der Pandemie aufmerksam. Außerdem haben wir die digitale Ausstattung der Beratungsstellen verbessert.

Mein herzlicher Dank gilt den Bremer Akteur:innen – ihrem so wertvollen Einsatz und Engagement. Ich freue mich aufrichtig auf die weitere Zusammenarbeit – setzen wir klare Zeichen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen!

Claudia Bernhard, Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz



Bettina Wilhelm, Landesbeauftragte für Frauen

Vorwort von Bettina Wilhelm

Die Zahlen sprechen für sich: jede dritte Frau wird mindestens einmal im Leben Opfer von Gewalt. Jede Vierte erlebt Gewalt im Zusammenhang mit der Partnerschaft. Gewalt gegen Frauen betrifft uns alle. Sie ist keine Privatsache. Vielmehr fußt sie auf einem strukturellen Problem, das alle Schichten, alle Kulturen, alle Altersstufen umfasst, das unser Wertesystem und unsere Demokratie angreift. Im Kern geht es um Machtverhältnisse. Häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution oder andere Gewaltformen treffen Frauen nicht, weil sie zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort waren oder weil sie das Falsche anhatten. Es trifft sie, weil sie Frauen sind.

Menschen, die Gewalt erfahren, werden in ihrer Würde angegriffen. Das nicht hinzunehmen, sondern ihre Würde und ihr Leben zu schützen, ist die verfassungsgebote Pflicht des Staates und seiner Organe. Ein wichtiger Meilenstein gegen Gewalt an Frauen ist die Istanbul-Konvention, die Bund, Bundesländer und Kommunen dazu verpflichtet Gewalt vorzubeugen, sie effektiv zu bekämpfen, die Strafverfolgung zu gewährleisten und von Gewalt Betroffene umfassend zu schützen. Ihre Umsetzung hat im Kontext der Corona-Pandemie noch einmal an Bedeutung gewonnen – denn Lockdown und Kontaktbeschränkungen haben die Gewaltbetroffenheit von Frauen verstärkt. Als kurzfristige Maßnahme haben wir gleich zu Beginn der Pandemie gemeinsam mit den Wohnungsbaugesellschaften und der Evangelischen Kirche im Land Bremen eine Informationsoffensive zu den bestehenden Hilfsangeboten gestartet.

Um die Istanbul-Konvention im Land Bremen umzusetzen, hat die Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten (ZGF) von Beginn an einen Landesaktionsplan sowie eine Koordinierungsstelle empfohlen und eingefordert. Umso mehr freue ich mich, dass die Senatorin für Frauen den Prozess zur Erarbeitung des vorliegenden Landesaktionsplans gemeinsam mit der ZGF steuern und moderieren konnte.

An der Entwicklung des Landesaktionsplans wurde eine breite Zivilgesellschaft beteiligt. Ganz wichtig war dabei – und hier nimmt Bremen eine Vorreiterrolle ein – die Implementierung eines Betroffenenbeirates. Über ihn flossen die Bedarfe von Frauen ein, die Gewalt erfahren haben. Herausgekommen ist so eine umfassende Gesamtstrategie, die Ziele klar benennt und messbare Schritte festschreibt.

Darüber hinaus sind die im Landesaktionsplan vorgelegten Maßnahmen mit finanziellen Mitteln unterlegt. So ist in Bremen und Bremerhaven der Weg geebnet, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen effektiv zu bekämpfen.

Ich bedanke mich bei allen, die an der Erarbeitung des Landesaktionsplans mitgewirkt haben – es war eine erstklassige und institutionsübergreifende Zusammenarbeit. Den weiteren Prozess werde ich in den kommenden Jahren mit aller Kraft unterstützen.

Bettina Wilhelm, Landesbeauftragte für Frauen

02 Einleitung und Zusammenfassung

Grundlagen und Systematik der Istanbul-Konvention

Jede dritte Frau¹ in Europa hat seit ihrem 15. Lebensjahr mindestens einmal Gewalt erlebt. Knapp ein Viertel ist mindestens einmal im Leben von Gewalt durch den Partner betroffen. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist international als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Sie ist Ausdruck eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und führt dazu, die strukturelle Ungleichheit der Geschlechter fortzuschreiben.

Der Europarat hat dies aufgegriffen und 2011 einen völkerrechtlichen Vertrag, das „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ beschlossen, der in Istanbul – daher die umgangssprachliche Bezeichnung „Istanbul-Konvention“ – zur Zeichnung aufgelegt wurde. Die Istanbul-Konvention haben 45 Mitgliedsstaaten unterzeichnet. Insgesamt 35 Länder haben diesen Vertrag inzwischen ratifiziert und sich damit zur Umsetzung verpflichtet.

Damit wurde der bisher umfassendste Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt entwickelt. Ihm liegt ein Gewaltbegriff zugrunde, der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als geschlechtsspezifisch und strukturell bedingt definiert.

Die Istanbul-Konvention begreift Geschlecht als sozial konstruiert. Das heißt, unter Geschlecht werden die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht, verstanden.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird als Gewalt verstanden, die gegen sie gerichtet ist, weil sie Frauen und Mädchen sind, oder als Gewalt, die Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betrifft. Darunter fallen alle Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden und Leiden bei Frauen und Mädchen führen oder führen können. Häusliche Gewalt sind alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts und ebenso zwischen früheren oder derzeitigen (Ehe-) Partner:innen vorkommen. Davon können grundsätzlich auch Männer betroffen sein. Frauen und Mädchen, die

Mehrfachdiskriminierung erleben – wie Frauen bzw. Mädchen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen, zugewanderte Frauen und Mädchen oder solche ohne sicheren Aufenthaltsstatus – haben ein erhöhtes Risiko, Gewalt zu erfahren.

Auf dieser Grundlage verankert die Konvention wichtige Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor jeder Form geschlechtsbezogener Gewalt. Mädchen unter 18 Jahren sowie z. B. Transfrauen und -mädchen sind explizit einbezogen. Die Konvention schützt außerdem Kinder, die von Gewalt im Nahraum betroffen sind.

Die Konvention ist in **12 Kapitel und insgesamt 81 Artikel** aufgeteilt, in denen grundlegende Prinzipien der Konvention und die ihr zugrunde liegenden Definitionen (**Kapitel I**), die Anforderungen an Strukturaufbau (**Kapitel II**), die Verpflichtungen in verschiedenen inhaltlichen Bereichen und die Regelungen zur Überwachung der Konvention festgeschrieben sind.

Die **Kapitel II „Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung“**, **Kapitel III „Prävention“**, **Kapitel IV „Schutz und Unterstützung“** und **Kapitel VI „Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen“** wurden bei der Erarbeitung des Bremer Landesaktionsplans in den Fokus genommen. Die weiteren Kapitel der Konvention beziehen sich größtenteils auf Maßnahmen, für die keine Zuständigkeit auf Landesebene besteht, weswegen sie an dieser Stelle nicht berücksichtigt wurden.

Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Die Istanbul-Konvention thematisiert in **Kapitel II** die Verankerung der Umsetzung der Konvention im staatlichen Handeln. Dabei wird die Bedeutung von umfassenden und koordinierten politischen Maßnahmen betont. Zudem enthält das Kapitel die explizite Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit und Förderung von nicht-staatlichen Organisationen zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle sowie zur Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel.

¹ Weitere Ausführungen zur Definition von Geschlechterrollen finden sich unter dem Abschnitt „Geschlecht“ im Glossar.

Prävention

In **Kapitel III** verpflichtet die Istanbul-Konvention dazu, die Bevölkerung über verschiedene Gewaltformen und die Notwendigkeit der Verhütung von Gewalt in Beziehungen zu sensibilisieren. Es umfasst Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bestimmter Berufsgruppen sowie zum *Empowerment* von Frauen und Mädchen. In **Artikel 16** werden gewaltvorbeugende Programme für Täter:innen² thematisiert. Vorrangiges Anliegen solcher Ansätze müssen laut Konvention immer die Sicherheit, Unterstützung und die Menschenrechte der Betroffenen sein, die gegebenenfalls über die Kooperation mit Beratungseinrichtungen gewährleistet werden. Außerdem beinhaltet das Kapitel III die Einbeziehung der Medien und des Privatsektors.

Schutz und Unterstützung

Kapitel IV der Istanbul-Konvention enthält Maßnahmen zur Unterstützung von Gewalt-Betroffenen sowohl durch Beratungs- und Schutzeinrichtungen als auch durch medizinische und psychologische Versorgung. Darüber hinaus sieht **Kapitel IV** eine Reihe an spezialisierten Unterstützungseinrichtungen für verschiedene Zielgruppen vor: Schutzunterkünfte (wie etwa Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen), spezialisierte Unterstützung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Form von Beratung sowie medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen. Angebote für Kinder als Zeug:innen und/oder als selbst Betroffene von häuslicher Gewalt sollen in einem besonderen Fokus stehen und insgesamt „in angemessener geographischer Verteilung“, „in ausreichender Zahl“ und „leicht zugänglich“ vorgehalten werden.

Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Für den Komplex der Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen greift **Kapitel VI** der Istanbul-Konvention. Darin werden verschiedene Maßnahmen genannt, welche Betroffenen von Gewalt einen Sofortschutz, aber auch während des Ermittlungs- und Strafprozesses Schutz, Unterstützung und Beratung sicherstellen.

Umsetzungsmechanismen

Die Überwachung der Umsetzung ist Aufgabe von GREVIO (*Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*). GREVIO ist beim Europarat angesiedelt. Die zurzeit 15-köpfige Expert:innengruppe erstellt ihre Berichte auf der Grundlage von Staatenberichten sowie eigenen Visitationen. Der Erste Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an GREVIO von 2020 liegt vor.

Auf Einladung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend arbeiten Bund, Länder und Kommunen an dem Runden Tisch Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt begleiten Vertreter:innen von Bundesministerien, Fachminister:innenkonferenzen der Länder und Nichtregierungsorganisationen die Steuerung und Abstimmung von Maßnahmen.

Umsetzung im Land Bremen

In Deutschland ist die Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Durch die Ratifikation ist sie für Gesetzgeber:innen, Gerichte und Behörden im Bund, in den Ländern und Kommunen rechtlich bindend.

Als ersten Schritt zur konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Bremen legt der Senat der Bremischen Bürgerschaft diesen Landesaktionsplan als Gesamtstrategie im Sinne des **Kapitels II** der Istanbul-Konvention „Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung“ vor.

Hier findet sich einerseits eine differenzierte Darstellung und Sachstandsanalyse bezogen auf neun spezifische Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Andererseits werden im Landesaktionsplan die im Prozess erarbeiteten Ziele und Maßnahmen entlang der für die Landesebene relevanten Kapitel der Istanbul-Konvention dargestellt. Handlungsbedarfe und Lücken werden identifiziert und die Frage beantwortet, mit welchen Maßnahmen sich effektive und nachhaltig wirksame Strategien zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt erzielen lassen.

Im Anhang des vorliegenden Landesaktionsplans finden sich zudem Tabellen über die umzusetzenden Ziele und Maßnahmen inklusive konkreter Angaben darüber, welches Ressort für die Umsetzung verantwortlich ist, wieviel personelle bzw. finanzielle Ressourcen benötigt werden und bis wann das definierte Ziel umgesetzt werden soll.

² Im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt sind die Gewaltausübenden überwiegend (cis)Männer. Natürlich können auch Frauen, trans* und nicht-binäre Menschen Gewalt gegen andere ausüben, ihr Anteil unterscheidet sich aber je nach Gewaltform sehr. Dies trifft auch auf die verschiedenen in diesem Landesaktionsplan thematisierten Gewaltformen zu. Dennoch haben wir uns entschieden, von Täter:innen zu sprechen.

Landespolitischer Auftrag

Am 26. März 2019 fasste die Bremische Bürgerschaft mit der Drucksache 19/2126 folgenden Beschluss, der Grundlage für die Erarbeitung des Bremer Landesaktionsplans ist.

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest:

a) *Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Menschenrechtsverletzung. Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018 ist auch Bremen verpflichtet, umfassende Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt zu ergreifen und eine bedarfsgerechte Frauenhilfeeinfrastruktur zu gewährleisten.*

b) *Mit einem Landesaktionsplan würde Bremen über eine umfassende Gesamtstrategie verfügen. Dies bildet die Grundlage für die fortwährende Weiterentwicklung der Frauenhilfeeinfrastruktur, insbesondere im Hinblick auf bestehende Versorgungsprobleme.*

2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

a) *einen Landesaktionsplan im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention zu entwickeln und umzusetzen;*

b) *zu prüfen, ob, inwieweit und in welcher Form eine unabhängige Koordinierungs- und Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bremen eingerichtet werden sollte;*

c) *Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere die barrierefreie Zugänglichkeit der Frauenhilfeeinfrastruktur und Informationen zu Gewaltschutz und Gewaltprävention sowie den Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe gewährleisten;*

d) *zu prüfen, ob und inwieweit eine vertrauliche rechtsmedizinische Spurensicherung für Opfer von häuslicher und Beziehungsgewalt ermöglicht werden könnte und gegebenenfalls ein entsprechendes inhaltliches und finanzielles Konzept zu erarbeiten;*

e) *der Bürgerschaft (Landtag) regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bremen zu berichten.*

Zielvorhaben: Entwicklung eines Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Bremen

Auf der Grundlage der Vorgaben der Istanbul-Konvention, des Bremer Bürgerschaftsbeschlusses zur Umsetzung der Konvention, des Koalitionsvertrages von 2019 und der fachlichen Vorarbeiten wurde Mitte 2020 die Arbeit zur Erstellung des Landesaktionsplans aufgenommen. Im November 2020 startete der Beteiligungsprozess mit einer digitalen Auftaktveranstaltung.

Die Zielsetzung: Das Land Bremen soll über eine umfassende Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Sinne von Artikel 7 verfügen. Die darin benannten Ziele und Maßnahmen sollen als Grundlage für die Weiterentwicklung in den nächsten vier Jahren dienen. Folgende inhaltliche Kriterien soll der Landesaktionsplan erfüllen:

- Sicherstellung einer geschlechtsspezifischen Perspektive
- Sicherstellung eines niederschweligen, interkulturellen, inklusiv und divers ausgerichteten Unterstützungssystems
- Ausbau und Weiterentwicklung der Präventionsangebote
- systematische Überprüfung der vorhandenen Verfahren und Hilfestruktur auf ihre Wirksamkeit und Entwicklung von Verbesserungsmöglichkeiten unter Einbezug der Betroffenen
- Sensibilisierung und Aufklärung durch Verbesserung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit unter Einbezug der Betroffenen
- Verbesserung der Vernetzung und Zusammenarbeit aller im Prozess Beteiligten
- Stärkung der Forschung im Themengebiet

Oktober 2020

Schaffung einer
Landeskoordinierungsstelle bei der
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz

Anfang 2021

Neun interdisziplinär besetzte
Arbeitsgruppen mit Fachleuten
aus Verwaltung, Wissenschaft und
Zivilgesellschaft nahmen ihre Arbeit auf

Beteiligte und Verfahrensprozess

Die Gesamtsteuerung der Erstellung des Landesaktionsplans ist im Land Bremen beim Stabsbereich Frauen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) verortet. Ein erster wichtiger Schritt zur Erstellung des Landesaktionsplans war die Schaffung einer Landeskoordinierungsstelle bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Oktober 2020. Das Projekt wurde durch eine regelmäßig tagende ressortübergreifende Arbeitsgruppe begleitet.

Neun interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppen mit Fachleuten aus Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft nahmen Anfang 2021 zu spezifischen Gewaltformen ihre Arbeit auf. Im Verlauf des Jahres analysierten diese den Ist-Zustand im Land Bremen, identifizierten Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des Hilfe- bzw. des Strafverfolgungs- und Rechtssystems, bewerteten diese nach ihrer Wirksamkeit und sprachen Empfehlungen für den Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aus.

Zudem wurde im Mai 2021 erstmalig ein Runder Tisch Istanbul-Konvention einberufen, bei dem sich repräsentative Vertreter:innen der Fraueninfrastruktur, der Spitzen- und Berufsverbände, der Fraktionen in der Bremischen Bürgerschaft und der Ressorts der Landesregierung trafen, um die (Zwischen-)Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu sichten, zu diskutieren und zu bewerten. Diese Diskussionsergebnisse flossen in den Erarbeitungsprozess ein. Der Runde Tisch soll zukünftig auch die Umsetzung des Landesaktionsplanes begleiten.

Die so angereicherten Empfehlungen wurden nach einem Zwischenbericht an die Bremische Bürgerschaft den Senatsressorts zur Verfügung gestellt, die für die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Bremen zuständig sind.

Der im Oktober 2021 von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz einberufene Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention (BIK) bewertete zudem die im Landesaktionsplan festgeschriebenen Ziele und Maßnahmen aus der Betroffenenperspektive. Die Ergebnisse dieser Expertise wurden ebenfalls berücksichtigt.

Das Einbeziehen unterschiedlicher Akteur:innen zielte darauf ab, eine möglichst hohe Beteiligung auch der Zivilgesellschaft bei der Erarbeitung des Landesaktionsplans zu erreichen – und somit den Anforderungen der Istanbul-Konvention gerecht zu werden.

Nach Abstimmung im Senat benennt der nun vorliegende Landesaktionsplan diejenigen Ziele und Maßnahmen, die in den nächsten vier Jahren prioritär von den jeweils zuständigen Ressorts umgesetzt werden. Die wichtigsten Ziele und Maßnahmen werden hier genannt. Der Senat wird die Entwicklungen auf Bundesebene beobachten und ggf. innerhalb der nächsten vier Jahre umsteuern bzw. wenn erforderlich, neue Maßnahmen auf den Weg bringen. Dies gilt insbesondere für die Frage des Monitorings, für das auf Bundesebene noch kein Konzept vorliegt.

Eine regelmäßig aktualisierte Auflistung der Beratungsangebote in Bremen ist auf dem Internetportal der Freien Hansestadt Bremen unter „Gewalt gegen Frauen“³ und „Polizei Bremen“⁴ zu finden.

Oktober 2021

Einberufung Betroffenenbeirat
Istanbul-Konvention (BIK) durch die
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz

Mai 2021

Erster Runder Tisch Istanbul-Konvention

³ <https://www.gewaltgegenfrauen.bremen.de>

⁴ <https://www.polizei.bremen.de/rat-und-hilfe/opferschutz/wegweiser-bremer-opferhilfesystem-9478>

03 Häusliche Gewalt



Einführung

Häusliche Gewalt zielt auf Macht und Kontrolle und erzeugt eine komplexe Bedrohung und demütigende Gesamtsituation für die betroffenen Frauen und Mädchen. Permanentes Bedrohungsgefühl, Isolation und Kontrollverlust sind Folgen vor allem von lang anhaltender körperlicher, sexueller⁵ und psychischer Gewalt. Gewalt dort zu erleben, wo Vertrauen nötig ist und erwartet wird, Menschen sich sehr nahe sind, ist extrem belastend. Die Notwendigkeit, private Dinge öffentlich zu machen, erschwert die Suche nach Hilfe. Bedrohungen hören auch nach einer Trennung oft nicht auf. Maßnahmen erfordern deshalb eine hohe Sensibilität und Achtsamkeit. Als „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ ist die häusliche Gewalt ein Kernthema der Istanbul-Konvention.

Repräsentative Studien des Bundes und der EU zeigen: Etwa jede vierte Frau ist mindestens einmal Betroffene körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner. Nach Zahlen des Bundeskriminalamtes (zuletzt 2020) sind rund 80 Prozent der erfassten Betroffenen von Partnerschaftsgewalt weiblich. In Bremen bildet sich die Relevanz des Themas in den Fällen der Polizei und der Gerichte, in ausgelasteten Beratungsstellen sowie in vollen Frauenhäusern ab. Das Thema ist rechtlich im Sinne der Istanbul-Konvention geregelt. Es wird fachlich und strukturell umfassend bearbeitet: bei den Träger:innen von Angeboten, auf Bundes- und Länderebene und in der Forschung. Im Land Bremen gibt es ein breit aufgestelltes Hilfesystem. Erste Erkenntnisse zur Ist-Analyse lieferte das Bundesmodellprojekt „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, das Bremen mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2020 durchführte.⁶

Erfordernisse der Istanbul-Konvention

Artikel 13 der Konvention fordert regelmäßige Kampagnen oder Programme für die breite Öffentlichkeit zu den unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt sowie ihre Auswirkungen auf Kinder. Artikel 15 bestimmt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle relevanten Berufsgruppen. Diese sollten sich mit der Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, der Gleichstellung von Frauen und Männern, den Bedürfnissen der Betroffenen sowie mit Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung befassen. Artikel 16 fordert präventive Täter:innenarbeit und Programme für Täter:innen. Artikel 18 schreibt eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen vor. Die Artikel 22 und 23 fordern die Zugänglichkeit von spezialisierten Hilfsdiensten und Schutzunterkünften für alle Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und ihre Kinder. Bedarfsdeckende Plätze in Schutzunterkünften sind ebenso vorgeschrieben.

Heike Rabe weist in ihrer Analyse zur Umsetzung darauf hin, dass Schutzanordnungen und Kontakt- und Näherungsverbote in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder in Flüchtlingsunterkünften trotz rechtlicher Vorgaben konkret nicht immer gewährleistet sind.⁷

Anforderungen zum Schutz von Kindern

Grundsätzlich bezieht sich die Istanbul-Konvention neben Frauen explizit auch auf Mädchen. Darüber hinaus geht sie ebenfalls auf Kinder insgesamt ein. Artikel 13 betont die Beachtung der Belange von Kindern – etwa im Hinblick auf Programme zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit. Artikel 18 verweist darauf, Kinder, die Zeug:innen von Gewalt sind, besonders zu unterstützen. Konkret fordert Artikel 26 „Schutz und Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“, deren altersgerechte psychosoziale Beratung sowie eine gebührende Berücksichtigung des Kindeswohls. Damit sind nicht nur Kinder gemeint, die bei der Begehung der Gewalttat anwesend sind und direkte Zeug:innen werden, sondern auch diejenigen Kinder, die Schreien und anderen Geräuschen von Gewalt ausgesetzt sind, wenn sie sich z. B. in der näheren Umgebung verstecken oder den längerfristigen Auswirkungen von Gewalt ausgesetzt sind. Artikel 31 fordert für die Sicherheit der Gewaltopfer (in der Regel die Mütter) die Berücksichtigung der Gewaltvorkommnisse in Fragen

⁵ Siehe dazu Kapitel „Sexualisierte Gewalt“

⁶ Siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bedarfsanalyse-und-planung-zur-weiterentwicklung-des-hilfesystems-zum-schutz-vor-gewalt-gegen-frauen-und-haesuslicher-gewalt-174022>

⁷ Vgl. Rabe, Heike; Leisering, Britta (2018): Analyse. Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, S. 15, abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf

von Sorge- und Umgangsrecht. Artikel 56 thematisiert bei Schutzmaßnahmen in Ermittlungen und Gerichtsverfahren explizit auch Kinder, die Opfer oder Zeug:innen geworden sind. Nach Artikel 23 sind Schutzunterkünfte auch an den Bedarfen von Kindern auszurichten. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Artikeln, in denen es indirekt auch um Kinder geht. Die Istanbul-Konvention erweitert damit den Schutz von Kindern über das „Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ (sogenannte Lanzarote-Konvention) hinaus.

Rechtslage⁸

Straftaten zur häuslichen Gewalt sind im Strafgesetzbuch nicht in einem Abschnitt zusammengefasst, sondern finden sich in unterschiedlichen Gesetzen wieder. Seit 2002 gibt es das Gewaltschutzgesetz. Dessen Kern ist die Möglichkeit, bei Gericht eine Gewaltschutzanordnung (z. B. Näherungs-/Kontaktverbot) und/oder eine Wohnungszuweisung (Überlassung der gemeinsamen Wohnung) zu beantragen. Nach dem Bremischen Polizeigesetz kann die Polizei die gewalttätige Person aus der Wohnung verweisen und, wenn nötig, in Gewahrsam nehmen (Wegweisungsrecht). Die Polizei soll die Einhaltung eines im Rahmen der Wohnungsverweisung ausgesprochenen Rückkehrverbots mindestens einmal überprüfen. Wird dabei eine Rückkehr gegen den Willen der geschädigten Person festgestellt, kann die Gewalt ausübende Person zur Durchsetzung des Rückkehrverbotes in Gewahrsam genommen werden. Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) greift nach § 1 Absatz 2 auch, wenn es noch nicht zu Gewalt gekommen ist, aber Gewalt, eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit angedroht wird. Bei Verstößen sieht das Gewaltschutzgesetz nach § 4 eine eigene Strafvorschrift vor.

Das Sexualstrafrecht regelt die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Zwangsverheiratung sowie Stalking/Nachstellung sind Straftaten des Strafgesetzbuches und in entsprechenden Straftatbeständen geregelt. Wenn Kinder Gewalt durch Eltern erleiden, findet das Gewaltschutzgesetz keine Anwendung, es gelten vielmehr die Vorschriften des Sorgerechts. Das Familiengericht kann von Amts wegen Maßnahmen anordnen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern gefährdet ist und die Eltern zur Gefahrenabwehr nicht bereit oder fähig sind. Hierbei bleibt die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften unberührt.

Daten und Fakten

Im Land Bremen wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Jahr 2016 2.391 Fälle häuslicher Gewalt registriert. Im Jahr 2017 waren es 2.517 Fälle, 2018 2.420 Fälle, 2019 2.345 Fälle und 2020 2.646 Fälle (Abb. 1).⁹

In der Stadt Bremen wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2016 1.994 Fälle häuslicher Gewalt registriert. Im Jahr 2017 waren es 2.014 Fälle, 2018 1.963 Fälle, 2019 1.860 Fälle und 2020 2.153 Fälle (Abb. 1).

In Bremerhaven wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2016 446 Fälle häuslicher Gewalt erfasst. Im Jahr 2017 waren es 495 Fälle, 2018 448 Fälle, 2019 483 Fälle und 2020 487 Fälle (Abb. 1).

Im Jahr 2016 wurden 1.920 weibliche Opfer erfasst. 2017 lag die Zahl der weiblichen Opfer bei 2.028, 2018 bei 1.961, 2019 bei 1.835 und 2020 bei 2.045.

Im Jahr 2016 wurden 1.918 Tatverdächtige ermittelt. 2017 waren es 2.012, 2018 1.916, 2019 1.894 und 2020 2.090 Tatverdächtige (Abb. 2).

Der Altersdurchschnitt der zumeist männlichen Tatverdächtigen lag zwischen 35 und 36 Jahren und der Altersdurchschnitt der Opfer zwischen 32 und 35 Jahren.

Die Aufklärungsrate lag in der Stadt Bremen im Zeitraum 2016 bis 2020 zwischen 97 und 99 Prozent.

Es ist zu vermuten, dass sich während der Corona-Pandemie die Situation häuslicher Gewalt verschärft hat. Aussagen des Bremer Hilfesystems bestärken diese Vermutung. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Landesaktionsplans waren noch keine validen Zahlen bezogen auf eine Zunahme der Fälle häuslicher Gewalt verfügbar. Die Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention wird die Entwicklung häuslicher Gewalt bezogen auf die besondere Lebenssituation unter Coronabedingungen sorgsam analysieren.

⁸ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [2020]: GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, S. 47 ff

⁹ Die Auswertung erfolgte auf Basis der Parameter, die durch das BKA im Lagebild „Partnerschaftsgewalt“ definiert wurden, wobei eine Erweiterung auf „Familie einschließlich Angehörige“ vorgenommen wurde, um der Begriffsbestimmung von häuslicher Gewalt nach § 2 Nr. 24 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) Rechnung zu tragen. Unter „Familie einschließlich Angehörige“ fallen Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern, -sohn, -tochter und sonstige Angehörige nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Bei der Interpretation der Daten gilt es zu beachten, dass mit dem Fünfundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016 im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen wurden. Im PKS-Straftatenkatalog sind bereits 2017 erste Umsetzungen erfolgt. Weitere Anpassungen erfolgten ab der PKS 2018. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit den Vorjahren nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist.

Abbildung 1: Zahl der registrierten Fälle häuslicher Gewalt in Land Bremen, Stadt Bremen und Bremerhaven von 2016 bis 2020

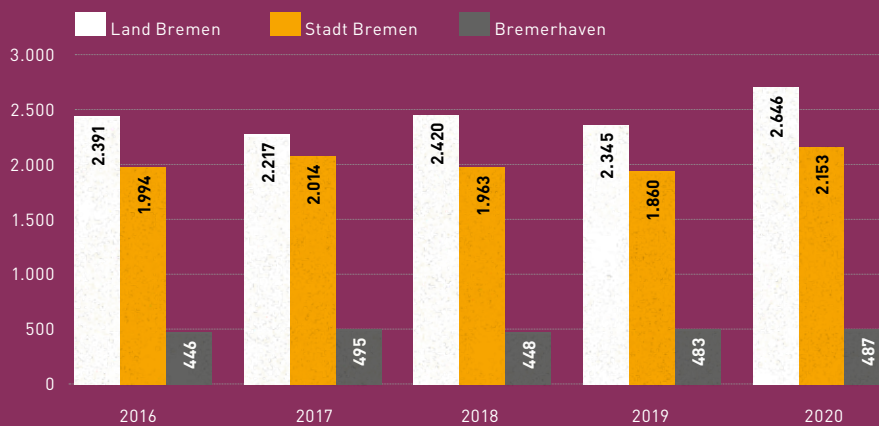
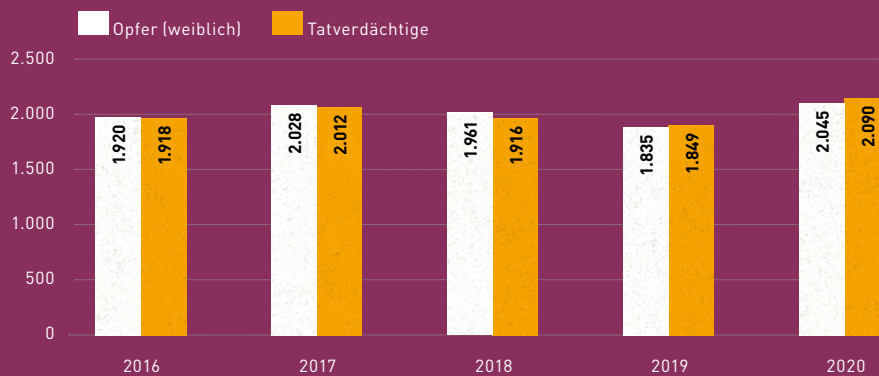


Abbildung 2: Zahl der registrierten Opfer (weiblich) und Tatverdächtigen in Fällen häuslicher Gewalt im Land Bremen von 2016 bis 2020



Dunkelfeldstudien kommen zu dem Ergebnis, dass etwa jede vierte Frau in ihrem Leben mindestens einmal Gewalt innerhalb der Beziehung oder vom Ex-Partner erlebt hat (z. B. die Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2004 zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“). Demnach sind ca. zwei Drittel dieser Frauen von mehrmaligen und tendenziell schweren bis sehr schweren Handlungen bzw. Situationen körperlicher/sexualisierter Gewalt betroffen. Ein Drittel hat leichte bis mäßig schwere körperliche Gewalt erlebt. Frauen werden keineswegs nur in sozialen Brennpunkten von ihrem männlichen Partner geschlagen, vergewaltigt, beschimpft oder gedemütigt. Die Studie „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen“ aus dem Jahr 2009 belegt, dass auch Frauen in mittleren und hohen Bildungs- und Sozialschichten Opfer von Gewalt werden.

Die europäische Grundrechteagentur (FRA) hat 2014 die Studie „Gewalt gegen Frauen. Eine EU-weite Erhebung“ herausgegeben. Für diese Studie wurden damals in den 28 Mitgliedsstaaten rund 42.000 Frauen zwischen 18 und 74 Jahren zu ihren Erfahrungen mit Gewalt befragt. In Deutschland waren es 1534 Frauen. Rund jede dritte Frau gab an, mindestens einmal körperliche und/oder sexualisierte Gewalt seit ihrem 16. Lebensjahr erlebt zu haben.

Gemäß einer Betrachtung des Weißen Ringes wird alle acht Minuten ein Mensch in Deutschland Opfer von sexualisierter Gewalt. Das geht aus der Kriminalitätsstatistik der Polizei hervor, die allein für das Jahr 2018 knapp 64.000 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung festhält. Aber das sind nur die Fälle, die von der Polizei erfasst wurden.

Was bisher im Land Bremen getan wurde: Grundlagen der Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen

Im Land Bremen steuerte die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Häusliche Beziehungsgewalt im Auftrag der Bürgerschaft die Maßnahmen in diesem Bereich und berichtete dorthin regelmäßig alle zwei bzw. seit 2014 alle vier Jahre. Alle Berichte erfassten jeweils den Sachstand und benannten Schwerpunkte für die Weiterarbeit. Der letzte von insgesamt sieben Berichten wurde im Jahr 2019 in der Bürgerschaft debattiert und bildete die Grundlage für den Bürgerschaftsbeschluss zur Istanbul-Konvention. Dieser Bericht wurde unter der Federführung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) verwaltungsintern von den Ressorts Justiz, Inneres, Bildung, Soziales, Jugend, Frauen und Gesundheit erarbeitet. Facheinrichtungen und Zivilgesellschaft waren nicht einbezogen. Allerdings wurden die am Bericht beteiligten Ressorts über einen regelhaften Austausch der ZGF mit Frauenhäusern und Fachberatungsstellen über anstehende Problemlagen informiert.

Von 2014 bis 2019 analysierten Fachleute des Runden Tisches Häusliche Gewalt und Kinder die Situation der Kinder und Jugendlichen im Land Bremen und machten Vorschläge für Verbesserungen. Auch diese sind Teil des 7. Berichts der Arbeitsgruppe Häusliche Beziehungsgewalt.

Die Belange geflüchteter Frauen und Mädchen wurden in dem ZGF-Projekt „Frauen und Flucht“ umfassend erarbeitet und dokumentiert.¹⁰

Der Bremer Teil des Bundesmodellprojekts „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ hat sich mit dem Hilfesystem bei häuslicher Gewalt mit dem Schwerpunkt Kinder befasst. Die Ergebnisse sind Grundlage des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Generell ist häusliche Gewalt die Gewaltform, die in Bremen neben Menschenhandel bereits vor dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention systematisch und dauerhaft bearbeitet wurde.

Verfahren und Regelungen

Viele Facheinrichtungen und Institutionen im Land Bremen beraten und unterstützen Frauen und ihre Kinder sowie Mädchen bei häuslicher Gewalt im Rahmen ihrer jeweiligen Fachexpertise.¹¹ Darüber hinaus gibt es Fachstellen, die explizit zu häuslicher Gewalt beraten.

Die Frauenhäuser im Land Bremen werden in beiden Stadtgemeinden kommunal über Kostenübernahmen für die einzelnen Frauen finanziert. Eine sogenannte Sockelfinanzierung kann in der Stadtgemeinde Bremen Lücken für Frauen ohne Sozialleistungsansprüche schließen. Für die Stadtgemeinde Bremen gilt eine Rahmenvereinbarung mit dem Jobcenter für Frauen in den Frauenhäusern. Eine Erhöhung der Platzzahlen in Frauenhäusern wurde vom Senat beschlossen und ist auf dem Weg der Umsetzung. In beiden Gemeinden sind Schutzplätze für Mädchen in entsprechenden Einrichtungen wie dem Mädchenhaus Bremen vorhanden.

Zusätzlich zu den Frauenhäusern in Bremen und Bremerhaven gibt es eine Einrichtung für geflüchtete Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Geflüchtete Frauen können zum Schutz aus ihren Wohnungen in Übergangswohneinrichtungen aufgenommen werden, wenn seit dem Bezug der Wohnung erst eine kurze Zeit vergangen ist.

Eine aufsuchende Beratung (Erstintervention) nach Wegweisung durch die Fachberatungs- und Interventionsstellen Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt in Bremen und die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (GISBU) in Bremerhaven ist im Polizeigesetz verankert. Dazu übermittelt die Polizei die Daten zur Kontaktaufnahme. Bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz ist für die Stadtgemeinde Bremen die Weitergabe von Kontaktdaten zur Fachberatungsstelle (nach Einverständnis der Betroffenen) geklärt. Mit dem Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte sind Wegweisung und Gewaltschutzanordnungen, Erstberatung durch die Polizei, aber auch konkrete Unterstützung in den Unterkünften verabredet.

¹⁰ Siehe dazu Kapitel „Frauen mit Migrationsbiografie, geflüchtete Frauen und BiPoC“

¹¹ Vgl. Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (2019): Viele Akteur*innen sind noch kein Hilfesystem, abrufbar unter https://www.frauen.bremen.de/sixcms/media.php/13/ZGF_Dokumentation2019_Modellprojekt_Hilfesystem.pdf

Sind Kinder bzw. Jugendliche mitbetroffen oder besteht eine soziale Notlage, nehmen die Sozialen Dienste in Bremen und Bremerhaven Kontakt auf. Seit 2021 finden Kinder und Jugendliche durch die aufsuchende Fachberatungsstelle eine eigene Ansprache. Diese wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport finanziert.

Die Polizeien in Bremen und Bremerhaven folgen in Einsätzen bei häuslicher Gewalt einem Regelwerk. In Bremen und Bremerhaven gibt es Ablaufpläne zum Gefährdungsmanagement.

Seit dem 01.01.2017 besteht die Möglichkeit der gerichtlichen Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für Betroffene von Gewalt- oder Sexualverbrechen (§ 406g Strafprozessordnung). In Bremen wurden Fachleute darin ausgebildet und als Prozessbegleiter:innen von der Senatorin für Justiz und Verfassung anerkannt.¹²

Nach polizeilichem Einsatz bei betroffenen Schwangeren werden die Kreißsäle von der Polizei informiert. Falls eine schwangere bzw. gerade entbundene Frau während ihres Aufenthaltes von häuslicher Gewalt berichtet, greift in der Geburtshilfe Links der Weser ein spezielles Beratungs- und Entlassungsmanagement. Die Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt der Ärztekammer Bremen hat einen Ablaufplan für den ambulanten und stationären Bereich sowie insbesondere für die Notaufnahmen der Bremer Kliniken konzipiert.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe: Ziele und Maßnahmen

Die Arbeitsgruppe zur häuslichen Gewalt tagte Anfang 2020 zweimal im digitalen Format. Dabei waren bis zu 45 Akteur:innen aus unterschiedlichen Senatsressorts, Institutionen, dem Hilfesystem und der Zivilgesellschaft beteiligt, wie z. B. den Polizeien, der Ärztekammer, den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) in Bremen und Bremerhaven, den Frauen- und Mädchenhäusern und Fachberatungsstellen. Die Federführung hatten die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres. In zwei Schritten wurden Maßnahmen vorgeschlagen, ergänzt und schließlich die Empfehlungen der Arbeitsgruppe priorisiert. Daneben erfolgte eine Vorstellung des neu eingerichteten Gefährdungsmanagements der Polizeien in Bremen und Bremerhaven. Breite Zustimmung in der Arbeitsgruppe fanden die Einrichtung einer zentralen Gewaltschutzambulanz, der Ausbau von barrierefreien Schutzplätzen und die verstärkte Durchführung von Fortbildungen zu häuslicher Gewalt in unterschiedlichen Berufsgruppen. Um die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Institutionen zu verbessern, sollen zudem, wo noch nicht vorhanden, standardisierte Abläufe erarbeitet werden. Für die Prävention wurde ein alle Kinder und Jugendlichen erreichender Ansatz empfohlen, der das Recht auf gewaltfreie Beziehungen bereits früh thematisiert. Außerdem wurde ein Ausbau der Täter:innenarbeit debattiert und empfohlen. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden im Mai 2021 dem Runden Tisch Istanbul-Konvention vorgestellt.

12 Eine Übersicht zu den anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter:innen ist abrufbar unter <https://www.justiz.bremen.de/service/opferschutz-17099>

04 Sexualisierte Gewalt



Einführung

Repräsentative Studien zeigen: Jede siebte Frau in Deutschland erlebt im Laufe ihres Lebens strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt. 60 Prozent aller Frauen haben sexuelle Belästigung erlebt, Frauen mit Behinderung besonders häufig, vielfach in betreuten Einrichtungen. Die Täter sind fast immer männlich. Insbesondere bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder/sexuellem Missbrauch und Vergewaltigungen stammen sie meist aus dem sozialen Umfeld. Am häufigsten finden die sexualisierten Übergriffe am Arbeitsplatz oder in der Wohnung statt. Ein wichtiges Thema ist sexualisierte Gewalt durch aktuelle oder ehemalige Partner:innen (als Teilbereich häuslicher Gewalt). Kriminologische Studien gehen davon aus, dass bei sexualisierter Beziehungsgewalt die Dunkelziffer¹³ besonders hoch ist, weil Straftaten nicht angezeigt werden.

Die Istanbul-Konvention thematisiert über die allgemeinen Vorgaben für alle Gewaltformen hinaus explizit den Schutz vor sexualisierter Gewalt und deren Strafbarkeit und effektive Verfolgung. Das deutsche Strafrecht stellt alle nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe und ist damit konventionskonform. Für das Land Bremen geht es um Prävention vor sexualisierter Gewalt, mögliche Lücken im Hilfesystem, um die Sicherstellung einer geschlechterbezogenen Perspektive, um mehr Wissen zu den Frauen und Mädchen, die sich nicht an die Fachberatungsstellen wenden sowie deren Unterstützung. Darüber hinaus geht es um eine systematische Überprüfung der vorgesehenen Verfahren und Hilfestruktur auf Wirksamkeit und Verbesserungsmöglichkeiten.

Erfordernisse der Istanbul-Konvention

Gemäß Artikel 18 müssen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen auf die Verhinderung sekundärer Viktimisierung zielen. Artikel 25 fordert die Unterstützung für Opfer sexualisierter Gewalt mit ausreichend Krisenzentren, die medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anbieten. Artikel 36 schreibt die Strafbarkeit und effektive Verfolgung aller nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen explizit auch von (Ehe-)Partner:innen vor. Weitere Artikel der Konvention befassen sich mit einer effektiven Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt und den Anforderungen an Beistand bei Ermittlungen und in Gerichtsverfahren (Art. 15, 49, 50 IK). Dazu gehört ein angemessener Opferschutz durch Strafverfolgungsbehörden und die Aus- und Fortbildung aller, die mit Opfern sexualisierter Gewalt zu tun haben. Artikel 40 schreibt vor, für eine Sanktionierung

aller Formen sexueller Belästigung zu sorgen. Es müssen geeignete Unterstützungsdienste zur Verfügung stehen, damit die Rechte und Interessen betroffener Frauen und Mädchen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden. Maßnahmen der vertraulichen Beweissicherung (Anonyme Spurensicherung) müssen flächendeckend und wohnortnah eingeführt werden.

Für die Arbeit gegen Kindesmissbrauch ist die Lanzarote-Konvention ausdifferenzierter als die Istanbul-Konvention. Beide Konventionen finden aber für Mädchen Anwendung und verstärken sich, ggf. kann die Istanbul-Konvention Schutzlücken schließen. Zur Umsetzung der Lanzarote-Konvention wird die Senatorin für Jugend, Integration und Sport 2022 einen eigenen Landesaktionsplan erarbeiten.

Rechtslage¹⁴

Sexualdelikte gibt es in vielen verschiedenen Varianten und Ausführungsformen. Strafrechtlich sind sie insbesondere in den Paragrafen 174 bis 185 des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt. Seit 1997 ist die sexuelle Selbstbestimmung in der Ehe bzw. Partnerschaft dem strafrechtlichen Schutz unterstellt. Mit der Neuaufrichtung des Sexualstrafrechts im 50. Strafrechtsänderungsgesetz – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (2016) wird sichergestellt, dass jede sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen des Opfers strafrechtlich erfasst wird (sogenannte Nein-heit-Nein-Lösung). Nach § 177 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, „wer gegen den erkennbaren Willen einer Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder vor einem Dritten bestimmt“. Daneben sind auch solche sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt, die an einer Person vorgenommen werden, die sich entweder gar nicht erklären kann oder bei der eine erteilte Zustimmung aufgrund bestimmter Umstände nicht tragfähig ist, ihr ein empfindliches Übel droht oder ein Überraschungsmoment ausgenutzt wird. Schließlich wird bestraft, wer „ausnutzt, dass die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, der Täter hat sich der Zustimmung dieser Person versichert“.

Strafverschärfend wirkt, „wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht“, wenn „der Täter gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet, mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder eine Lage ausnutzt,

¹³ Die Dunkelfeldstudie des LKA Niedersachsen geht von 5,9 Prozent Anzeigen bei sexualisierter Gewalt aus.

¹⁴ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, S. 47 ff

in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“. Darüber hinaus wurden Straftatbestände der sexuellen Belästigung und der Förderung der Begehung von Straftaten aus Gruppen heraus neu in das StGB aufgenommen.

Der Bundestag hat am 2. Juli 2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Persönlichkeitsschutz bei Bildaufnahmen beschlossen. Mit der Regelung aus § 184k StGB, „Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen“, stehen das sogenannte *Upskirting*, das unerlaubte Fotografieren z. B. unter den Rock, und diese Fotos in Chatgruppen zu teilen oder kommerziell zu vertreiben unter Strafe. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Wer Kindern sexuelle Handlungen aufdrängt, ihnen diese abverlangt oder ihnen deren Anblick zumutet, macht sich strafbar, denn für Kinder – also Personen unter 14 Jahren – gilt ein besonderer Schutz. Sie können nicht rechtlich wirksam in sexuelle Handlungen einwilligen, da sie ihre Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung noch entwickeln. Das Sexualstrafrecht kennt drei unterschiedliche Schutzaltersgrenzen: unter 14 Jahre, unter 16 Jahren und unter 18 Jahren.

Auch die Sexualität von Jugendlichen unterliegt dem staatlichen Schutz, etwa wenn bei unter 16-Jährigen ein Obhutsverhältnis besteht – wie zwischen Eltern und Kindern, in der Schule oder in der Ausbildung. Unter bestimmten Umständen sind Jugendliche sogar bis zum 18. Lebensjahr geschützt, etwa bei leiblichen Kindern, wenn die Stellung im Obhutsverhältnis ausgenutzt wird oder unter Ausnutzung einer Zwangslage.¹⁵

Psychosoziale Prozessbegleitung

Seit dem 1. Januar 2017 besteht ein bundesweiter gesetzlicher Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche, die Betroffene einer schweren Straftat geworden sind, für Erwachsene, die selbst ein Gewalt- oder Sexualverbrechen erlebt haben, oder aber für deren Angehörige, die unter besonders schweren Tatfolgen leiden (§ 406g Strafprozessordnung). Diese Möglichkeit gilt vor allem auch für Menschen, die ihre Interessen nicht selbst vertreten können. Die Beiordnung einer solchen Prozessbegleitung erfolgt nach Antrag beim Gericht, „wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert“. Die Beiordnung ist unentgeltlich. Psychosoziale Prozessbegleitung bietet Informationen rund um das Strafverfahren und Aufklärung über die Aufgaben der unterschiedlichen Beteiligten am Strafverfahren, um Opferzeug:innen zu stabilisieren

und zu entlasten. Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) regelt die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung der in dem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte.

Aufzeichnung der Vernehmung

Nach § 58a Strafprozessordnung (StPO) kann die Vernehmung von Zeug:innen nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände in Bild und Ton aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen. Dies muss insbesondere dann erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB), gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 232 bis 233a StGB) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und die Zeugin oder der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung zugestimmt hat.

Daten und Fakten

Im Land Bremen wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Jahr 2016 246 Fälle sexualisierter Gewalt¹⁶ registriert. Im Jahr 2017 waren es 350 Fälle, 2018 395 Fälle, 2019 435 Fälle und 2020 437 Fälle (Abb. 3).

Im Jahr 2016 wurden 237 weibliche Opfer erfasst. 2017 lag die Zahl der weiblichen Opfer bei 334, 2018 bei 389, 2019 bei 418 und 2020 bei 421. Im Jahr 2016 wurden 170 Tatverdächtige ermittelt. 2017 waren es 232, 2018 254, 2019 263 und 2020 285 Tatverdächtige (Abb. 4).

In der Stadt Bremen wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2016 195 Fälle sexualisierter Gewalt registriert. Im Jahr 2017 waren es 291 Fälle, 2018 339 Fälle, 2019 375 Fälle und 2020 358 Fälle.

In Bremerhaven wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2016 50 Fälle sexualisierter Gewalt erfasst. Im Jahr 2017 waren es 58 Fälle, 2018 54 Fälle, 2019 59 Fälle und 2020 75 Fälle (Abb. 3).

Die Aufklärungsrate lag in der Stadt Bremen im Zeitraum 2016 bis 2020 zwischen 61 und 71 Prozent.

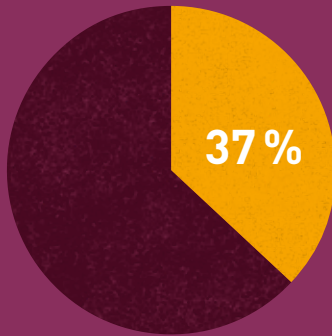
Der Altersdurchschnitt der zumeist männlichen Tatverdächtigen lag zwischen 31 und 36 Jahren und der Altersdurchschnitt der Opfer zwischen 27 und 28 Jahren.

¹⁶ Die Auswertung erfolgte auf Basis der Straftatenschlüssel zu § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung, § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, § 184i StGB Sexuelle Belästigung, § 184j StGB Straftaten aus Gruppen. Zu beachten sind auch hier die bereits in Fußnote 9 erwähnten Änderungen im Sexualstrafrecht, welche die Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren einschränken.

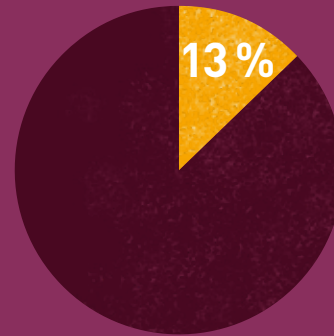
¹⁵ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Strafrecht, abrufbar unter <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht>

Umfrage unter Frauen ab 16. Jahren in Deutschland

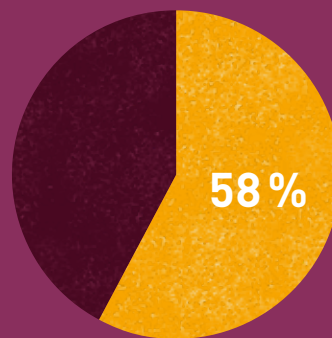
Quelle: Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“



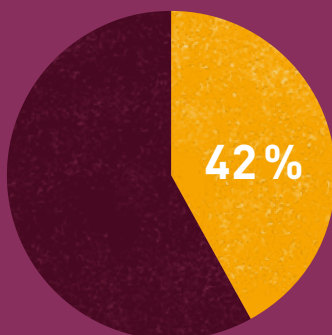
37% haben mindestens eine der genannten Handlungen körperlicher Gewalt und Übergriffe erlebt



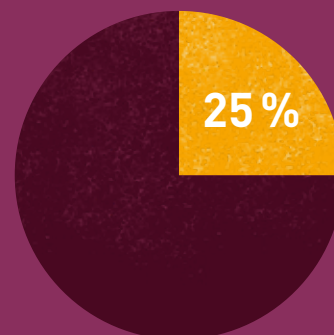
13% gaben an, Formen von sexueller Gewalt erlebt zu haben, die sich auf die oben beschriebene enge Definition strafrechtlich relevanter Formen erzwungener sexueller Handlungen beziehen



58% erlebten unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung



42% gaben an, Formen von psychischer Gewalt erlebt zu haben, die von Einschüchterungen, aggressivem Anschreien über Verleumdungen, Drohungen und Demütigungen bis hin zu Psychoterror reichten



Rund 25% haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartnerinnen oder -partner erlebt

Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Dunkelziffer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sehr hoch ist. Eine repräsentative Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) aus dem Jahr 2011 berichtet eine Anzeigequote von maximal 18 Prozent. In der Befragung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ zeigte sich eine Anzeigequote von 5 Prozent bei Frauen, die sexualisierte Gewalt in einer Partnerschaft erlebt haben.

Häusliche Gewalt, die für diesen Bereich zuständig war, ist dies noch weitgehend unbearbeitet bzw. sind die Verschränkungen mit dem sogenannten Bremer Modell nicht systematisch geklärt. Das Bremer Modell wurde 1984 als Grundlage zur Bearbeitung von Sexualstraftaten entwickelt.

Im Arbeitskreis Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Land Bremen der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) sind Fachpersonen engagiert, die in Bremen und Bremerhaven mit von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen arbeiten, auch zu sexualisierter Gewalt. Seit Bestehen des Gremiums (2011) ermöglichen die regelmäßigen Treffen neben einem fachlichen Austausch und der Vernetzung untereinander auch, trägerübergreifend Konzepte für eine frauen- und mädchengerechte Arbeit im Gewaltbereich zu entwickeln.

Im Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor sexualisierter Gewalt aufgenommen. Dazu gehören die Sicherstellung von Selbstbehauptungstrainings für Frauen und Mädchen

Was bisher im Land Bremen getan wurde: Grundlagen der Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen

Eine nicht seltene Form häuslicher Gewalt ist sexualisierte Gewalt. Die Dunkelziffer ist hoch. In der bisherigen Arbeit der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe

Abbildung 3: Zahl der registrierten Fälle sexualisierter Gewalt in Land Bremen, Stadt Bremen und Bremerhaven von 2016 bis 2020

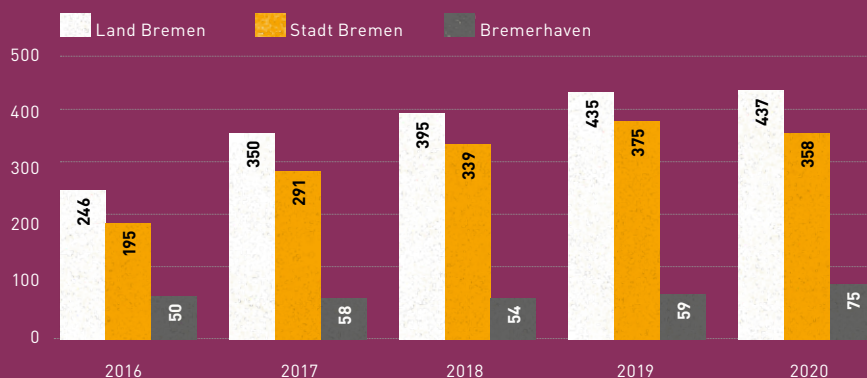
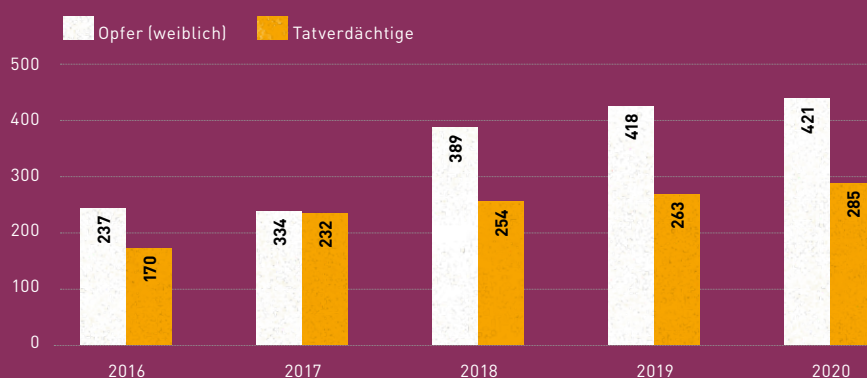


Abbildung 4: Zahl der registrierten Opfer (weiblich) und Tatverdächtigen in Fällen sexualisierter Gewalt im Land Bremen von 2016 bis 2020



mit Behinderung, die umfassende Erreichbarkeit des Hilfesystems und Fortbildungen von Fachleuten.¹⁷

2015 hat das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) den Bericht „Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten in Bremen“ vorgelegt. Darin wird erläutert, welche Faktoren dazu führen, dass bei Strafverfahren, denen eine Sexualstraftat zugrunde liegt, keine Anklage erhoben wurde oder es zu keiner Verurteilung kam. Weiterhin sollten mit der Untersuchung die 1984 verabredeten Verfahren des Bremer Modells auf aktuelle Wirksamkeit überprüft werden. Die Verbesserungsvorschläge wurden folgend mit der Polizei und der Justiz erarbeitet.

Der Bremer Senat und die Bremische Bürgerschaft haben sich zu einer angemessenen Unterstützung von Betroffenen sexualisierter Gewalt im Rahmen von Strafanzeigen und Gerichtsverfahren, der Strafverfolgung, der Anonymen Spurensicherung und der Sicherung von Fachberatung geäußert. Hierbei wurden Probleme benannt und Verbesserungen angemahnt.

Verfahren und Regelungen

Das Bremer Modell – Strafverfolgung und Unterstützung in Verfahren

Leitgedanke des sogenannten Bremer Modells ist eine betroffenenorientierte und dem Opferschutz verpflichtete Bearbeitung. Wichtig ist die Aufklärung über die einzelnen Verfahrensschritte sowie über die eigenen Rechte und Möglichkeiten, sich Hilfe zu suchen, z. B. das Geschlecht der vernehmenden Person auswählen zu können. Alle Fälle zur sexuellen Selbstbestimmung sollen danach im Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden. Außerdem wurden mit dem K 32 in Bremen und dem K 31 in Bremerhaven Fachkommissariate der Kriminalpolizei eingeführt. Nur deren Beschäftigte sollen während des Ermittlungsverfahrens eine ausführliche Befragung der Betroffenen durchführen. Sie werden speziell für die Bearbeitung von Sexualdelikten ausgebildet. Mehrfachvernehmungen sollen vermieden werden und andere Polizeistellen die Betroffene nur so weit befragen, wie es für die sofort zu treffenden Maßnahmen notwendig ist. Sofort zu treffende Maßnahmen können z. B. Fahndungsmaßnahmen unmittelbar nach einer Tat sein. Betroffene werden in diesem Fall lediglich um eine Täter:innenbeschreibung gebeten. Alle weiteren Fragen zur Tat erfolgen später vom zuständigen Fachkommissariat. Grundlegende Verbesserungsvorschläge, die nach der Studie des Instituts für Polizei- und

Sicherheitsforschung (IPoS)¹⁸ erarbeitet wurden, sind umgesetzt bzw. Verfahren dazu verabredet.

Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton

Audiovernehmungen sind als Standardvernehmungsmethoden der Sonderdezernate eingeführt worden. In Bremen und Bremerhaven wurden die dafür notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen geschaffen. Anfang April 2017 wurde die neue Videovernehmungsanlage beim Amtsgericht Bremen in Betrieb genommen. Die Anlage ermöglicht audiovisuelle Aufzeichnungen, Übertragungen und Live-Wiedergaben. Neben Videokonferenzen sind damit auch die Unterstützung bei Rechtshilfeersuchen und vor allem die Aufzeichnung und Live-Wiedergabe von Zeug:innenaussagen in Strafverfahren möglich. Die Möglichkeit der Befragung von Zeug:innen in einem separaten Raum dient im besonderen Maß dem Opferschutz. In Bremen stehen zwei Räume (jeweils 27 Quadratmeter) und in Bremerhaven ein Raum (ca. 30 Quadratmeter) für richterliche Vernehmungen zur Verfügung. Diese können auch von anderen Gerichten genutzt werden.

Umfeld-Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft prüft in jedem Verfahren, ob und gegebenenfalls welche Ermittlungen im Umfeld der oder des Beschuldigten erforderlich sind. Die Intensivierung von Umfeld-Ermittlungen zu Beschuldigten geschehen trotz schwieriger personeller Situation in der kriminalpolizeilichen Fachdienststelle. Hier wird in jedem Einzelfall geprüft, ob derartige Maßnahmen verhältnismäßig, rechtlich möglich und sachlich sinnvoll sind.

Vertretung in der Hauptverhandlung

Die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft wurde u. a. bei Terminabstimmungen und Wahrnehmung von Terminen verbessert und wird weiterhin optimiert, damit bei Verhandlungen wegen Sexualstraftaten die Sitzungsververtretung vor Gericht durch die fallbearbeitenden oder zumindest durch mit dem Sachgebiet vertraute Staatsanwält:innen wahrgenommen wird.

¹⁷ Siehe dazu auch Kapitel „Besonderer Schutzbedarf“

¹⁸ Hartmann, Arthur; Schrage, Ramona; Boetticher, Axel; Tietze, Christian (12.11.2015): Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten in Bremen, Abschlussbericht

Zeugenbeistände, Nebenklagevertreter:innen, Opfermerkblatt

Die Dezernent:innen des Sonderdezernats Gewalt gegen Frauen achten in jedem Einzelfall darauf, die Geschädigten auf ihre Rechte hinzuweisen. Regelmäßig erhalten die Geschädigten den Hinweis auf die Nebenklagebefugnis sowie die Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung und der Entschädigung von Verletzten im Adhäsionsverfahren nach §§ 403ff. Strafprozessordnung, das neue Opfermerkblatt und, falls sich nicht schon ein:e Nebenklagevertreter:in zur Akte gemeldet hat, ein Faltblatt des Bremer Vereins Notruf – Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt (Notruf Bremen).

Spezialisierte Hilfsangebote im Land Bremen

Eine Vielfalt an Einrichtungen im Land Bremen hat im Rahmen ihrer fachspezifischen Arbeit auch mit Frauen und Mädchen zu tun, die sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, und unterstützen diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Der Verein Notruf Bremen ist eine Fachberatungsstelle, die auch Bremerhavener:innen offensteht. Die Fachberatungsstelle Schattenriss berät in Bremen bei sexualisierter Gewalt an weiblichen Personen. Mädchen und Jungen finden im Mädchenhaus Bremen und dem Bremer JungenBüro e. V. Unterstützung. Der gemeinnützige Verein Weißer Ring bietet ehrenamtlich Unterstützung in Bremen und Bremerhaven.

Die Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt – Expertise und Konfliktberatung (ADE) der Universität Bremen berät Auszubildende, Studierende und Beschäftigte der Universität Bremen und der Dienststellen des Landes Bremen auch zu sexualisierter geschlechtsbezogener Gewalt. Die Arbeitnehmerkammer Bremen und das Projekt ADA – Antidiskriminierung in der Arbeitswelt bieten Beratung bei sexualisierten Übergriffen am Arbeitsplatz.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Für die Beschäftigten des Landes Bremen besteht eine Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Opferentschädigung und Trauma-Ambulanz

In Bremen und Bremerhaven gibt es Trauma-Ambulanzen. Diese bieten im Rahmen des Sozialgesetzbuchs XIV (Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts) psychotherapeutische Unterstützung für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die Betroffene einer Gewalttat geworden sind. Damit werden in jedem Fall zunächst die Kosten für fünf Behandlungsstunden übernommen, für Kinder und Jugendliche acht. Das Opferentschädigungsgesetz bzw. ab 2024 das Sozialgesetzbuch XIV regelt zudem auf Antrag individuelle Leistungen wie Heil- und Krankenbehandlung bis zur Gewährung einer Beschädigten- bzw. Hinterbliebenenrente. Anträge können über das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) gestellt werden.

Anonyme Spurensicherung

Seit März 2012 gibt es in Bremen und Bremerhaven die Möglichkeit, Spuren nach einer Sexualstraftat im Rahmen der Anonymen Spurensicherung pseudonymisiert und anonym sichern zu lassen. Die Psychologische Beratung bei sexualisierter Gewalt des Notruf Bremen hat das Angebot über Flyer bekannt gemacht.¹⁹ Eine Öffentlichkeitskampagne 2016 hatte zum Ziel, die Bekanntheit der Anonymen Spurensicherung weiter zu erhöhen.

Der Bundestag hat 2020 in Artikel 2 des Masernschutzgesetzes u. a. die Änderung des § 27 Abs. 1 SGB V und die Einfügung von § 132k SGB V „Vertrauliche Spurensicherung“ beschlossen. Damit können die Kosten bei Verdacht auf Misshandlung, sexualisierter Gewalt, sexualisiertem Übergriff, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung von den gesetzlichen Krankenkassen als Kassenleistung finanziert und unmittelbar mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Es liegt in der Zuständigkeit der Länder, Verträge über die Einbringung von Leistungen nach § 27 Abs.1 Satz 6 SGB V mit den Krankenkassen oder ihren Landesverbänden sowie mit einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen oder ärztlichem Personal zu schließen.

¹⁹ Nähere Informationen: Kampagne zur Anonymen Spurensicherung nach Sexualstraftat in Bremen – Notruf Bremen, abrufbar unter <https://www.notrufbremen.de/meetup/anonymen-spurensicherung-nach-sexualstraftat>

Empfehlungen der Arbeitsgruppe: Ziele und Maßnahmen

Vergleichbar mit den anderen Arbeitsgruppen tagte die Arbeitsgruppe Sexualisierte Gewalt Anfang 2021 in digitaler Form. Dabei waren Akteur:innen aus den Senatsressorts, Institutionen, dem Hilfesystem und der Zivilgesellschaft beteiligt. Die Federführung hatte die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. In zwei Schritten wurden Maßnahmen vorgeschlagen, ergänzt und schließlich die Empfehlungen von der Arbeitsgruppe priorisiert.

Eine zentrale Forderung der Arbeitsgruppe ist es, die gesellschaftliche Haltung zu sexualisierter Gewalt stärker in den Mittelpunkt der Maßnahmen zu stellen. Dabei soll es darum gehen, eine Sensibilisierung im Umgang der Geschlechter herzustellen, die Enttabuisierung zu fördern und die Beschämung bezogen auf das Thema sexualisierte Gewalt abzubauen. Auch mehr Aufklärung im Hinblick auf Vergewaltigungsmythen und Entlarvung von Stereotypen sollten verstärkt im Fokus stehen. Zur Umsetzung wurden differenzierte auf alle Altersklassen bezogene Aufklärungs- und Präventionsangebote sowie Projekte und Kampagnen empfohlen.

Eine weitere Empfehlung ist, die Arbeit des Hilfesystems für Betroffene sexualisierter Gewalt zu verbessern. Hier wird die Notwendigkeit der Schaffung einer zentralen Gewaltschutzambulanz zur Akutversorgung der Gewaltbetroffenen deutlich hervorgehoben. Eine ineinandergreifende, systematische, bedarfsgerechte und ausfinanzierte Akutversorgung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen sollte im Rahmen des Landesaktionsplans zur Istanbul-Konvention konzeptioniert und umgesetzt werden. Ebenso wird der Ausbau von Frauenhausplätzen sowie die Schaffung eines Beratungsangebotes in Bremerhaven für die Verbesserung des Schutzes und Hilfesystems angesehen.

Die Notwendigkeit, dass das Wissen und die Kenntnisse über sexualisierte Gewalt verbessert werden müssen, wurde in der Arbeitsgruppe prioritär besprochen. Für die dazu nötige Qualifizierung und Schulung von medizinischem, pflegerischem und pädagogischem Personal öffentlicher und freier Träger:innen soll ein Grundlagencurriculum entwickelt werden. Empfohlen wird weiterhin die Einrichtung einer Weiterbildung von Menschen in Pflegeberufen zu sogenannten *Forensic Nurses*, die zukünftig in der Gewaltschutzambulanz eingesetzt werden könnten. Auch das Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt bei der Polizei, den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwält:innen soll durch Schulungsangebote vertieft und verbessert werden.

Die Arbeitsgruppe stellte zudem fest, dass für Betroffene von Gewalt der gesamte Verlauf eines Prozesses – von der Entscheidung, Anzeige zu erstatten bis zum rechtskräftigen Urteil – eine große emotionale Belastung und retraumatisierend sein kann. Hierzu wurden eine Optimierung und die Möglichkeiten für den Ausbau der bestehenden landesrechtlichen Optionen zur Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung thematisiert. Auch die Prüfung der bundesgesetzlichen Grundlage insbesondere zum Aspekt der Erleichterung und Erweiterung des Zugangs für alle Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt wurde erörtert und soll vorangebracht werden.

05 Digitale Gewalt



Einführung

Gewalt und Hass im digitalen Raum wie Hassrede (*Hate-speech*), *Cyberstalking* oder bildbasierte sexualisierte Gewalt (etwa sogenannte Rache-Pornografie) nehmen immer mehr zu. Frauen, Mädchen sowie Menschen, die nicht stereotypen Geschlechterbildern entsprechen, sind davon in besonderer Weise betroffen. Lesbische, bi, trans* oder *queere* Personen etwa erleben überdurchschnittlich häufig digitale Gewalt. Dies gilt ebenso für Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte.²⁰ Aufgrund der wachsenden gesellschaftlichen Relevanz des digitalen Raumes und der zunehmenden neuen technischen Möglichkeiten stellt digitale Gewalt nicht einfach eine Fortsetzung analoger Gewalt im Internet dar:

„Der digitale Raum [ist] nicht lediglich eine Ausweitung bestehender Gewaltverhältnisse, sondern das Netz bzw. digitale Technik dynamisieren geschlechtsbezogene Gewalt und schaffen neue Ausprägungen von Gewalt.“²¹

Dabei muss insbesondere zwischen Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die öffentlich sichtbar sind oder sich feministisch äußern, und Gewalt im sozialen Nahfeld unter Nutzung digitaler Technik differenziert werden.

„Ganz und Meßmer (2015) stellen eine ‚besondere Enthemmtheit‘ bei der Diskussion um Geschlechterverhältnisse und Feminismus im Netz fest, sie gehen davon aus, dass hier ‚das Internet als Labor eines Kampfes um kulturelle Deutungsmacht fungiert‘. [...] Dieses Feld ist also nicht nur deswegen von besonderer Bedeutung, da es hier zu (teilweise misogynem und sexistischem) Hass gegen Einzelpersonen kommt, sondern auch, weil Gleichberechtigung und gleiche Verwirklichungschancen der Geschlechter als politische Ziele angegriffen und diskreditiert werden.“²² Sexistische, frauenfeindliche, beleidigende und bedrohende Kommentare sind für viele Frauen und Mädchen Online-Alltag und wirken sich negativ auf ihre Teilhabe an digitalen Diskursen aus. Partnerschaftsgewalt wird durch die vielfältigen digitalen Möglichkeiten von Gewalt, Kontrolle und Bedrohung verschärft und verlängert. Die Schutzmöglichkeiten sind häufig durch die technischen Möglichkeiten, die Anonymität der Täter:innen und fehlende Ausstattung sowie digitale Kompetenzen auf Seiten der Hilfestrukturen und der Polizei begrenzt. Die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit digitaler Gewalt erfordert spezielles Wissen bei allen an der Strafverfolgung Beteiligten sowie zusätzliche personelle Kapazitäten, die bislang nicht vorhanden sind.

Digitale Gewalt hat sich damit zum eigenständigen, allerdings mit anderen Gewaltformen eng zusammenhängenden Themenkomplex innerhalb der politischen und fachpolitischen Debatte entwickelt, zu dem ein großer Informationsbedarf besteht. Die Datenlage zur Betroffenheit von verschiedenen Formen digitaler Gewalt in Deutschland ist nach wie vor lückenhaft. Laut der Beratungsstelle HateAid für Betroffene von Online-Gewalt (die einzige Beratungsstelle deutschlandweit, die ausschließlich Betroffene digitaler Gewalt unterstützt) sind Frauen und Mädchen die größte und am stärksten von digitaler Gewalt betroffene Gruppe und machen zwei Drittel der Beratungsfälle aus.²³ Eine Studie der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA) von 2014 stellte fest, dass elf Prozent aller Frauen in der EU sexuelle Belästigung online erlebt haben, bei den 18- bis 29-Jährigen ist der Anteil mit 20 Prozent fast doppelt so hoch. Das weist auch darauf hin, dass Alter ein zentrales Merkmal in der Betroffenheit von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt darstellt. 14 Prozent aller Frauen und Mädchen in der EU über 15 Jahre haben laut einer weiteren EU-Studie zudem bereits Cyberstalking erlebt.²⁴

Für Deutschland zeigt die Studie „Digitales Leben“²⁵ der Initiative D21: 32 Prozent der Frauen fühlen sich von erlebten Anfeindungen im Netz sehr verletzt, bei Männern sind es 9 Prozent. Denn wenn sich Frauen und Mädchen im Netz öffentlich äußern, erleben sie in deutlich erhöhtem Maß sexualisierte Gewalt und Anfeindungen. Die Folge sind nicht selten Rückzug und Vermeidungsstrategien. Eine Umfrage, die die Sprachlern-App „Babel“ gemeinsam mit HateAid im Oktober 2020 unter 1.000 Frauen durchgeführt hat, zeigt, dass über 50 Prozent der 18- bis 29-jährigen Frauen, 30 Prozent der Frauen zwischen 30 und 39 Jahren und 25 Prozent der Frauen im Alter von 40 bis 49 Jahren digitale Gewalterfahrung gemacht haben.²⁶ Gerade Kinder und Jugendliche bekommen in großer Zahl ungefragt sexuelle Fotos oder Videos zugeschickt und empfinden diese Form der sexualisierten Gewalt mittlerweile als Normalität. Auch die Betroffenen von bildbasierter sexualisierter Gewalt scheinen mehrheitlich Frauen und Mädchen zu sein. Der Welt-Mädchenbericht „Free to be online – Erfahrungen von Mädchen und jungen Frauen mit digitaler Gewalt“ von Plan International wertet die Befragung von 14.000 Mädchen und jungen Frauen in 22 Ländern weltweit zu ihren Erfahrungen in den sozialen Medien aus. Demnach haben 70 Prozent der Mädchen in Deutschland digitale Gewalt oder Übergriffe erlebt. Deutschland liegt damit 12 Prozentpunkte

20 Vgl. Prasad, Nivedita (2021): Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt. Zum aktuellen Forschungsstand, in: bff/Prasad (Hrsg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien, S. 29

21 Frey, Regina (2020): Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S. 40

22 Ebd., S. 13

23 Vgl. von Hodenberg, Anna-Lena; Ballon, Josephine: Consultation of the Council of Europe/GREVI0. General Recommendation on the Digital Dimension of Women, abrufbar unter <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2021/05/Protection-of-women-against-digital-violence.pdf>

24 Vgl. van der Wilk, Adriane (2018): Cyber violence and hate speech online against women, European Union, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU\(2018\)604979_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU(2018)604979_EN.pdf)

25 Siehe auch <https://initiated21.de/publikationen/digitales-leben>

26 Siehe auch <https://de.babel.com/verbale-gewalt>

über dem Wert der weltweit Befragten (58 Prozent) und 7 Prozentpunkte über dem europäischen Wert.

Erfordernisse der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention, das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, enthält keine eigene Definition von digitaler Gewalt, explizit thematisiert wird diese nur im Kommentar zur Konvention. Sie bezieht sich aber auf „alle Formen“ von geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Gewalt, die mit elektronischen Hilfsmitteln und im digitalen Raum erfolgt, fällt damit unter den Geltungsbereich der Konvention. Die Istanbul-Konvention beschreibt umfassende Schutzstandards in den Bereichen Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung für alle Gewaltformen und verschiedene Artikel können auf den Bereich digitaler Gewalt angewendet werden.

So benennt die Konvention mit Artikel 33 („Psychische Gewalt“), Artikel 34 („Nachstellung“) und weiteren explizit Gewaltformen, bei denen die Nutzung digitaler Medien zunehmend eine große Rolle spielt. Der Kommentar zur Istanbul-Konvention bezieht sich bei Stalking ganz explizit auf den digitalen Raum und die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik. In Artikel 11 verpflichten sich die Vertragsparteien u. a., „in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln“, Forschung zu fördern und Studien durchzuführen. Dazu gehört folglich auch die digitale Gewalt, bei der eine große Datenlücke besteht. Artikel 13 fordert regelmäßige Kampagnen oder Programme für die breite Öffentlichkeit zu den unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt sowie ihre Auswirkungen auf Kinder. Artikel 15 bestimmt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle relevanten Berufsgruppen. Diese sollten sich mit der „Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, der Gleichstellung von Frauen und Männern, den Bedürfnissen der Opfer sowie mit Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung“ befassen.

Artikel 18 schreibt eine „wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen“ vor. Die Artikel 22 und 23 erfordern die Zugänglichkeit von spezialisierten Hilfsdiensten und Schutzunterkünften für alle Frauen und ihre Kinder. Zudem muss die Unterstützung von Opfern von Gewalt in und nach Strafverfahren gesichert sein, die Informationen für Opfer von (digitaler) Gewalt müssen breit bekannt und verständlich sein. Strafverfolgung und Strafmaß müssen unabhängig von der Täter:in-Opfer-Beziehung erfolgen. Bei allen Maßnahmen sind die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt zu stellen und diese mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umzusetzen.

Sicherstellung eines Hilfe- und Unterstützungssystems, Fortbildungen für Beamt:innen und Angestellte, Strafverfolgung, Angebote für Täter:innen, Unterstützung von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt in Gerichtsverfahren, Bewerbung von Hilfsangeboten sowie Prävention und Bildung (geschlechtsbezogene Gewalt und Gleichstellung) fallen in die Zuständigkeit von Ländern ggf. auch Kommunen. Nach Artikel 17 Absatz 1 sollen die Vertragsparteien die Medien und die Informations- und Kommunikationstechnologie-Branche dazu ermutigen, an der Ausarbeitung von Maßnahmen und Normen der Selbstregulierung zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen mitzuwirken. In Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor sind Fähigkeiten für den Umgang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie bei Kindern, Eltern und Erziehenden zu entwickeln und zu fördern.

Rechtslage

Auf Taten, die unter digitaler Gewalt zusammengefasst sind, sind verschiedene Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch anwendbar. Dazu gehören Ehrverletzungen wie Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB), aber auch die verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder Nachstellung bzw. Stalking (§ 238 StGB), häufig in Verbindung mit dem Ausspähen und Abfangen von Daten (§§ 202a und 202b StGB), sowie Datenveränderung (§ 303a StGB). Im Jahr 2021 wurde der Nachstellungsparagraf verschärft und erfasst nun auch reines Cyberstalking (§ 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Ebenso wurde die Erstellung von *Fake*-Profilen unter Strafe gestellt (§ 238 Abs. 1 Nr. 7 StGB). Auch bei digitaler Nachstellung kann ein Kontakt- und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) beantragt werden. Verstöße werden gemäß § 4 GewSchG damit strafbar.

Das unerlaubte Fotografieren und Filmen sowie die unerlaubte Weitergabe von Fotos und Videos sind in § 201a StGB („Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen“) geregelt. Die Verbreitung pornografischer Schriften an Personen unter 18 Jahren ist strafbar (§ 184 StGB).

Mit der Regelung aus § 184 k StGB („Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen“) steht seit dem 1. Januar 2021 auch sogenanntes *Upskirting*, das unerlaubte Fotografieren z. B. unter den Rock, diese Fotos in Chatgruppen zu teilen oder kommerziell zu vertreiben unter Strafe. Wer kinderpornografische Schriften verbreitet, besitzt oder erwirbt, macht sich strafbar gemäß § 184b StGB.

Auch Bedrohung (§ 241 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB) gehören zu den für diesen Bereich relevanten Straftatbeständen. Bei einer Bedrohung nach § 241 StGB wird die Androhung eines Verbrechens gegen eine andere Person oder einer ihr nahestehenden Person mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft. Seit einer Reform im Jahr 2020 steht explizit auch die Androhung einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, etwa die im Internet häufig vorkommende Vergewaltigungsandrohung, unter Strafe. Auch das öffentliche Aufrufen zu Straftaten (§ 111 StGB), etwa Mord- oder Vergewaltigungsaufrufe, und die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) sind strafrechtlich relevant.

Als Nötigung nach § 240 StGB definiert das Gesetz, wenn jemand eine andere Person gegen ihren Willen zu einem bestimmten Verhalten veranlasst, vor allem wenn Morddrohungen oder Drohungen mit Körperverletzung ausgesprochen oder geschrieben werden, um jemanden zu etwas zu zwingen. Gängig ist in diesem Kontext inzwischen auch die Drohung, intime Bilder oder Videos zu veröffentlichen. Auch der Versuch einer Nötigung ist strafbar.

Bei einem Großteil der vorgenannten Straftaten handelt es sich jedoch um Antragsdelikte, d. h. Betroffene müssen innerhalb von drei Monaten explizit einen Strafantrag stellen, damit die Tat strafrechtlich verfolgt wird. Dies gilt insbesondere bei Straftaten gegen die persönliche Ehre (§ 194 StGB). In Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft ein sogenanntes öffentliches Interesse an der Verfolgung bejaht, wie z. B. bei volksverhetzenden Inhalten, kann sie auch hier die Strafverfolgung einleiten. Sind Persönlichkeitsrechte verletzt, bei einer Beleidigung oder Verleumdung oder wenn personenbezogene Daten oder Fotos ohne Einwilligung im Internet veröffentlicht wurden, besteht ein Anspruch auf Löschung oder Abänderung von Inhalten. In schweren Fällen kann es einen Anspruch auf Entschädigung geben.

Im Strafrecht geht es vorrangig darum, dass der Staat Verstöße gegen geltende Gesetze gegenüber den Täter:innen z. B. durch Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe sanktioniert. Betroffene haben hierauf begrenzten Einfluss, z. B. indem sie als Nebenkläger:innen auftreten. Sie können zudem daraus keine eigenen Rechte wie die Löschung von Inhalten ableiten, wenngleich eine strafrechtliche Verurteilung sie bei der Geltendmachung eigener Ansprüche unterstützt. Die Betroffenen können ihre zivilrechtlichen Ansprüche in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung selbst geltend machen, um durchzusetzen, dass Inhalte gelöscht und Entschädigungen gezahlt werden. Im Zivilrecht entscheiden Betroffene selbst, welche Rechte sie geltend machen. Vor Gericht treten sie als Kläger:innen auf. Im Gegensatz zum Strafrecht ist das nicht kostenlos und kann Betroffene bei Vorleistungen vor finanzielle Hürden stellen, ihre Rechte durchzusetzen. Die Person, die den Prozess verliert, hat die Gerichts- und Anwaltskosten beider Parteien zu tragen.²⁷

Darüber hinaus wurde 2017 das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, kurz *Netzwerkdurchsetzungsgesetz* (NetzDG), beschlossen, das die Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet erleichtern soll. Es regelt u. a. Beschwerdeverfahren, Berichtspflichten und Bußgelder sowie Auskunftsansprüche Betroffener gegenüber sozialen Netzwerken. Im Februar 2020 hatte die Koalition eine Reform des Gesetzes im Bundestag verabschiedet, die aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken erst nach Einschalten eines Vermittlungsausschusses am 30. März 2021 von Bundespräsident Steinmeier unterschrieben wurde. Das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität im Internet sowie das Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes stärken u. a. die Nutzer:innenrechte und umfassen ergänzend zur schon bestehenden Löschpflicht eine Verpflichtung zur Meldung strafbarer Inhalte. Die Herausgabe von Daten zur Verfolgung von Straftaten und die Umsetzung von Auskunftssperren für Betroffene werden damit erleichtert. Der Geltungsbereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, das mit seinem Fokus auf soziale Netzwerke viele andere Online-Plattformen nicht erreicht, wurde durch die Reform nicht verändert.

Daten und Fakten

Aufgrund der massiven Untererfassung des Tatmittels Internet gibt es im Land Bremen weder valide bzw. systematisch erhobene Daten zu der Anzahl der Straftaten noch zur Strafverfolgung. Deshalb wird an dieser Stelle auf eine Darstellung verzichtet.

²⁷ Zusammenfassung aus den Informationen von HateAid, abrufbar unter <https://hateaid.org/>

Was bisher im Land Bremen getan wurde: Grundlagen der Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen

Die Bearbeitung des Themenkomplexes digitale Gewalt steht bundesweit und so auch in Bremen noch am Anfang. Die vom Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bff) im Oktober 2017 veröffentlichte Umfrage der Fachberatungsstellen zeigt vielfältige Formen digitaler Gewalt auf, die Frauen und Mädchen zunehmend erleben, sowie große Lücken beim Schutz der betroffenen Frauen und Kinder. Datenschutz und Sicherheitsplanung gerade im Kontext häuslicher Gewalt müssten angepasst und verbessert werden. Die Umfrage macht auch deutlich, dass Formen digitaler Gewalt oftmals andere Gewalterfahrungen begleiten. Frauen und Mädchen, die Unterstützung bei Stalking, sexualisierter Gewalt und häuslicher Gewalt suchen, erleben diese Gewalt auch über digitale Wege. Dies verweist auf die Notwendigkeit, alle Unterstützungsangebote und bestehenden Verfahren gegen geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen und Mädchen digital zu deklinieren.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert seit 2017 das Projekt „Aktiv gegen digitale Gewalt“ des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.²⁸ Das Projekt fokussiert sich mit seinen Maßnahmen auf die Qualifizierung des Frauenunterstützungssystems und schwerpunktmäßig auf den Schutz von Frauen und Mädchen als Betroffene und arbeitet u. a. an Informations-, Qualifikations- und Vernetzungsmaßnahmen. Darüber hinaus fördert das Bundesministerium die „Nummer gegen Kummer“ für Kinder und Jugendliche und das Internet-Angebot www.jugend.support – Hilfe bei Stress im Netz. Das Online-Portal Jugendschutz.net verweist auf die Möglichkeit zur Meldung von Hassinhalten, um sie von auf jugendmedienschutzrechtliche Verstöße überprüfen zu lassen und entsprechend Maßnahmen zur Entfernung der Inhalte zu ergreifen.²⁹ Seit Juli 2017 gibt es zudem „respect!“, eine Meldestelle für Hetze im Internet des Demokratiezentrum Baden-Württemberg, die eine niedrigschwellige Meldung von Hasskommentaren ermöglicht.

Die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 29. November 2018 zeigt, dass die Datenerfassung über die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes digitale Gewaltformen nicht systematisch erfasst. Auch die Statistiken der Justiz, insbesondere die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken von Staatsanwaltschaften,

Strafgerichten und Strafverfolgung, liefern weder Hinweise auf Formen digitaler Gewalt noch über das Geschlecht der Opfer oder der Täter:innen. Der Bereich Justiz kann bislang keine Erkenntnisse zu digitaler geschlechtsbezogener Gewalt liefern. Ein eventueller Optimierungsbedarf wird derzeit von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Konferenz der Justizminister:innen geprüft. Bezogen auf die konkrete Ausgestaltung der Jurist:innenausbildung verweist der Bund auf die Zuständigkeit der Länder. Auch für die Fortbildung der ganz überwiegend in den Ländern tätigen Richter:innen und Staatsanwält:innen sind in erster Linie die Länder zuständig. Dort bestehen Fortbildungsangebote auch zu den in der Anfrage genannten Straftaten. Die Fortbildungsangebote werden nach Bericht des Bundes regelmäßig an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Die Beratungsstelle HateAid hat vor diesem Hintergrund einen Maßnahmenkatalog für einen angemessenen Umgang mit digitaler Gewalt erarbeitet. Denn: Noch immer werde digitale Gewalt gesellschaftlich und institutionell bagatellisiert. Digitale Gewalt müsse gesellschaftlich und rechtlich als das anerkannt werden, was sie ist – Gewalt gegen Menschen. Dies erfordere nicht nur ein gesellschaftliches Umdenken, sondern auch konkrete Maßnahmen der Plattformen, der Justiz und der Gesetzgeber:innen: Die durch Bund und Länder bundesweite Stärkung und der Ausbau von Beratungsstellen, in denen Frauen und andere Betroffene von digitaler Gewalt ganzheitliche und nachhaltige Unterstützung erfahren. Schutz vor Gewalt auf allen Plattformen über die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes auf alle Plattformen – unabhängig davon, ob sie der Verbreitung beliebiger Inhalte dienen und somit u. a. auch berufliche Netzwerke hierunter fallen. Nötig seien auch auf digitale Gewalt spezialisierte Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften in allen Bundesländern, darüber hinaus ausreichende finanzielle und personelle Kapazitäten und die entsprechende Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden. HateAid empfiehlt die Einrichtung geschulter Ansprechpartner:innen für von sexualisierter digitaler Gewalt betroffene Frauen bei der Polizei. Um Rechtssicherheit herzustellen, brauche es zudem die Konkretisierung des § 185 StGB vor allem bei Beleidigungen auf sexueller Basis. Hier dürfe es keine Strafbarkeitslücken und Rechtsunsicherheit geben. Um Straftaten einfacher verfolgen zu können, brauche es die Ausgestaltung der Beleidigungsdelikte als relative Antragsdelikte und Herausnahme aus dem Katalog der Privatklagedelikte gem. § 374 StPO für den Fall der Tatbegehung im Internet. Um Handlungsbedarfe abzuleiten, brauche es letztendlich auch Forschung durch Studien und Erfassung in Kriminalitätsstatistiken zu digitaler

²⁸ Siehe auch <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de>

²⁹ Siehe auch www.hass-im-netz.info/hass-im-netz-melden/ und www.jugendschutz.net/hotline

Gewalt an Frauen, die auch die Beleidigung auf sexueller Basis (sexuelle Beleidigung) einschließt.³⁰

Auch das Thema digitale Kompetenz rückt im Kontext digitaler Gewalt zunehmend in den Fokus. Vor allem – aber nicht ausschließlich – Kinder und Jugendliche müssen die Risiken der Nutzung digitaler Medien kennen. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs verweist in einer Mitteilung auf die Bedeutung einer präventiven Erziehung: „Wir brauchen für Kinder und Jugendliche eine vernünftige und zeitgemäße Unterstützung beim Umgang mit digitalen Medien, eine Aufklärung, die jenseits von Katastrophenszenarios aber Gefahren dennoch deutlich macht.“ Nicht zuletzt ist auch in Fachberatungsstellen eine erweiterte digitale Kompetenz notwendig, um Gefahren einschätzen und eine umfassende Beratung leisten zu können.

Verfahren und Regelungen

Eine systematische Bearbeitung der wichtigsten Formen digitaler Gewalt, der dazu erforderlichen Konzepte und konkreten Angebote sowie von Prävention und Öffentlichkeitsarbeit gibt es bisher nicht. Weder im Arbeitskreis Gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen noch in der ressortbegleitenden Arbeitsgruppe Häusliche Beziehungsgewalt war das Thema bislang Schwerpunkt. Dies lässt darauf schließen, dass das Thema nicht als entsprechend wichtig anerkannt wird oder es an personellen Ressourcen für eine Bearbeitung fehlt. Auch welche Vernetzung und Kooperation in diesem Bereich notwendig und sinnvoll wäre, ist bisher fachlich nicht geklärt, ebenso wenig eine Einbindung von Fachleuten aus dem IT-Bereich. Digitale Übergriffe und Gewalt gehören aber als Lebensrealitäten von Mädchen zu den Themen der Mädchenarbeit im Land Bremen. Das Thema Hatespeech scheint auch in Bremen in der öffentlichen Debatte präsenter zu sein als digitale Gewalt im sozialen Nahraum.

Fachberatung und Unterstützungsangebote

Die Fachberatungsstellen in Bremen und Bremerhaven bieten grundsätzlich ihre Unterstützung auch bei digitalen Formen von geschlechtsbezogener Gewalt an. Es ist ungeklärt, ob sich die Bedarfe bezogen auf digitale Gewalt in der Arbeit der Fachberatungsstellen entsprechend abbilden. Es ist nicht systematisch erfasst, welche Beratungsstellen in Bremen und Bremerhaven Angebote für Frauen und Mädchen, die digitale Gewalt erleben, vorhalten. Das Mädchenhaus Bremen etwa bietet persönlich oder über die 2004 eingerichtete Onlineberatung, die 2007 mit dem Klicksafe Preis für Sicherheit im Internet ausgezeichnet wurde, Informationen und Beratung zu digitaler Gewalt an. Mädchen können sich dort auch im

offenen Forum anonym mit anderen Mädchen austauschen und Unterstützung von anderen bekommen. Eine auf digitale Gewalt spezialisierte Beratungsstelle gibt es im Land Bremen bisher nicht.

Digitale Gewalt ist in der Arbeit der Fachberatungsstellen nicht nur ein relativ neuer Aspekt der Gewalterfahrungen von Frauen und Mädchen, sondern ein Thema, das zusätzliches technisches und rechtliches Wissen voraussetzt. Es ist meist unklar, ob und in welchem Umfang Fachberatungsstellen über die notwendige Technik und das Fachwissen verfügen, die für die Bearbeitung des Themas notwendig sind.

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Aufgaben aller öffentlich geförderten Fachberatungsstellen zu Gewalt gegen Frauen, Mädchen oder Kinder gehören im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Ressourcen auch präventive Angebote und Öffentlichkeitsarbeit. Es gibt allerdings keine systematische Übersicht darüber, welche Einrichtungen und Ressorts präventive Arbeit oder Öffentlichkeitsarbeit zu digitaler Gewalt in Bremen und Bremerhaven leisten. Die Mehrheit der bekannten Angebote richtet sich an oder bezieht sich auf Kinder und Jugendliche. In den Schulen werden zum Teil digitale Kompetenzen im Rahmen des Unterrichts oder von Projekten vermittelt. Auch hier fehlt aber eine Übersicht zu Umfang und Inhalten. In ihrer Jugendarbeit bietet die Bremer Jugendbildungsstätte Lidice-Haus Seminare und Workshops zur Mediennutzung an. Auch die Bremische Landesmedienanstalt hält verschiedene Angebote zur Stärkung von Medienkompetenz vor. Präventionsarbeit im Bereich digitale Gewalt findet bei der Polizei in Bremen und Bremerhaven bereits statt und sollte weiter ausgebaut werden.

Eine fachliche Debatte über Formen der Öffentlichkeitsarbeit, die von digitaler Gewalt betroffene Frauen und Mädchen besser erreichen, steht noch aus. Ebenso ist nicht erarbeitet, wie digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen dort präventiv begegnet werden kann, wo sie stattfindet und welche Aufgaben die Facheinrichtungen dabei übernehmen können oder sollten.

Datensammlung und Forschung

Es gibt bisher nur bundesweite Studien zur Betroffenheit von digitaler geschlechtsbezogener Gewalt. Gesichertes Wissen über das Ausmaß von digitaler geschlechtsbezogener Gewalt im Land Bremen ist nicht vorhanden. Auch in welchem Maße Anfragen zu digitaler Gewalt von Frauen und Mädchen bei den Fachberatungsstellen, in der offenen Jugendarbeit, in Bildungseinrichtungen, bei der Polizei und Justiz vorkommen und wie damit umgegangen wird, ist unklar. Gerade im Kontext von Partnerschaftsgewalt und Stalking fehlt es über begleitendes Vorkommen digitaler Gewalt an Wissen.

³⁰ Siehe dazu <https://www.openpetition.de/petition/online/nospacefor-hate-mehr-schutz-fuer-frauen-gegen-hass-im-netz>

Strafverfolgung und Unterstützung in Verfahren

Die Anwendung der Gesetze, die Erfordernisse des Opferschutzes und die Unterstützung von Opfern in Verfahren müssen grundsätzlich unabhängig für alle Gewaltformen und Betroffene von Gewalt erfolgen. Eine gesonderte systematische Statistik, die Informationen hinsichtlich der Strafverfolgung oder Unterstützung von Opfern digitaler Gewalt vorhält, wird weder auf Bundes- noch auf Landesebene geführt. Es ist davon auszugehen, dass die Analyse von Fachleuten wie von HateAid oder des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, wonach es de facto kaum Strafanzeigen zu digitaler geschlechtsbezogener Gewalt gibt, auch für das Land Bremen gilt.

Im Januar 2019 hat die Bremische Landesmedienanstalt die Initiative „Resignation ist keine Option“ (RIKO) ins Leben gerufen, die für eine effektivere Bekämpfung von Hass im Netz u. a. Bremer Medienhäuser und das Landeskriminalamt vernetzt. Die Konferenz der Justizminister:innen hat mit Beschluss vom 26./27.11.2020 die damalige Bundesjustizministerin darum gebeten, gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Zusammenhang mit einer digitalen Strafantragstellung bei Straftaten der Hasskriminalität zu prüfen.³¹

Verfahren bei Polizei und Justiz

Die Verfahren der Polizei sollen mit Blick auf die Erfordernisse der Istanbul-Konvention aktualisiert und verbessert werden. Hierzu wurden in Bremen und Bremerhaven bereits Prozesse in Gang gesetzt. Inwieweit die besonderen Erfordernisse bei digitaler Gewalt in den aktuell bearbeiteten Strukturen und Verfahren der Polizeien Anwendung finden, ist offen.

Fortbildungen

Die Träger:innen von Facheinrichtungen, Dachverbände und Institutionen bilden ihre Mitarbeiter:innen, Polizist:innen, Staatsanwält:innen und Richter:innen grundsätzlich zu Fachthemen fort. Dazu gehört auch digitale Gewalt und die damit verbundenen Themen. Im Hauptstudium der Hochschule für Öffentliche Verwaltung werden zunehmend Aspekte digitaler Gewalt bzw. *Cybercrime* in die Studieninhalte aufgenommen. Insgesamt ist es unklar, inwieweit das Thema digitale Gewalt in konkreten Fortbildungen verschiedenster Träger:innen vorgehalten wird.

Bundesebene

Auf Antrag des Landes Hamburg sowie der Länder Bremen, Niedersachsen und Sachsen als Mit Antragsteller bittet die 30. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminister:innen und -minister, -senator:innen und -senatoren der Länder (GFMK) den Bund, bei der Einrichtung von Online-Beratungsstellen für die Opfer von Hasskriminalität im Internet die Geschlechterdimension mit einzubeziehen. Die GFMK ersucht die Konferenz der Justizminister:innen (JuMiKo) zu prüfen, ob bei der in ihrer Ressortverantwortung stehenden Bekämpfung von Hatespeech und digitaler Gewalt generell die Geschlechterdimension berücksichtigt wird.³² Die Konferenz der Justizminister:innen hat insoweit auf die bereits an die (damalige) Bundesjustizministerin gerichtete Prüfbitt zu etwaigem gesetzgeberischem Handlungsbedarf verwiesen.

31 Siehe Beschluss der 91. JuMiKo zu TOP II 16, abrufbar unter [https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Top II 16%20%20Bekämpfung von Hate Speech.pdf](https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Top%II%16%20%20Bekämpfung%20von%20Hate%20Speech.pdf)

32 Siehe dazu https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/umlaufbeschluesse-der-gfmk-vom-14-okt-2020_1602836052_1624543852.pdf

Empfehlungen der Arbeitsgruppe: Ziele und Maßnahmen

Die Arbeitsgruppe Digitale Gewalt traf sich im Rahmen der Erstellung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu drei digitalen Sitzungen. Sie bestand aus ca. 20 Teilnehmer:innen, die Federführung lag bei der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau in Bremerhaven. Im Folgenden werden die zentralen Themen der Arbeitsgruppe und die von ihr identifizierten Handlungsbedarfe kurz beschrieben.

Die Diskussion über den aktuellen Stand der Befassung mit geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt im Land Bremen bestätigte schnell die Annahme, dass die Problematik bisher nicht systematisch, sondern punktuell von wenigen Akteur:innen bearbeitet worden ist. Schwerpunkte der Diskussion bildeten die bildbasierte sexualisierte Gewalt (Kinderpornografische Aufnahmen, ungewolltes Zusenden von Bildern, sogenannte Rachepornografie u. a.) – insbesondere unter jungen Menschen –, die Aufstellung der Fachberatungsstellen sowie die Kapazitäten bei Polizei und Justiz für die Verfolgung von Straftaten mit dem Tatmittel Internet.

Dabei wurde deutlich, dass es für die Auseinandersetzung mit dem komplexen Querschnittsthema digitale Gewalt gerade in den Beratungsstellen mehr Ressourcen braucht, ebenso wie eine Stelle, die Expertise zu geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt bündelt. Der Aufbau von Parallelstrukturen sollte dabei unbedingt vermieden werden. Auch die Frage der Sensibilisierung von Fachkräften nahm in der Arbeitsgruppe viel Raum ein – es wurde großer Bedarf gesehen, Fachkräfte – insbesondere aus den Bereichen Bildung, Polizei und Justiz – zu geschlechtsspezifischer Gewalt und digitalen Ausprägungen verpflichtend zu schulen. Eine Verschränkung der Bereiche Medienpädagogik, sexueller Bildung und Gewaltprävention bzw. Gewaltschutz ist in diesem Zusammenhang sinnvoll. Gleichzeitig bedarf es mehr Kapazitäten und einer besseren technischen Ausstattung bei Polizei und Justiz, um eine umfassende Strafverfolgung bei digitaler Gewalt zu ermöglichen.

Einen weiteren Schwerpunkt in der Diskussion bildete das Thema Prävention und die Frage nach umfassender Medienbildung – auch für nicht mehr schulpflichtige Frauen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt dringend, den Themen Medienkompetenz und speziell geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt im Kontext von Schutzkonzepten in Kita, Schule sowie Jugend- und Elternarbeit und Erwachsenenbildung mehr Gewicht zu verleihen, etwa durch die effektive Verankerung von Medienbildung im Bildungsplan. Digitale Bildung, so die einhellige Meinung, muss analog zur Straßenverkehrserziehung funktionieren. Dabei gilt es, möglichst früh Chancen und Risiken der Nutzung digitaler Medien aufzuzeigen, um informierte Entscheidungen zu ermöglichen. Laut der Senatorin für Kinder und Bildung ist im Kita-Bereich eine breite digitale Aufstellung in Vorbereitung.

Nicht zuletzt wurde diskutiert, wie eine sinnvolle Bearbeitung des Themas in Bremen zukünftig aussehen könnte. Hier wurde der Wunsch nach einer besseren Vernetzung relevanter Akteur:innen im Bereich digitaler Gewalt möglichst im Rahmen bestehender Strukturen geäußert.

06 Stalking



Einführung

Stalking bzw. Nachstellung hat viele Formen. Stalking bildet sich als ein absichtliches und systematisches, wiederholtes und oft länger andauerndes Attackieren zumeist aus unterschiedlichen Belästigungen, Übergriffen und Gewalttaten aus. Dazu gehören das Auflauern vor der Wohnung oder auf der Arbeit, ständiges Verfolgen und überraschende Nachstellungen, permanente Anrufe, SMS-Nachrichten und *Cyberstalking*, digitale Gewalt.³³ Das Internet, digitale Medien, digitale Überwachungstechniken werden zu Stalking-Handlungen genutzt. Stalking ist oft nicht auf Formen der Nachstellung beschränkt – Stalker:innen fügen ihren Opfern auch körperliche und sexualisierte Gewalt zu. Stalking kann Monate bis hin zu mehreren Jahren dauern. Betroffen sind größtenteils Frauen und Mädchen: Über 80 Prozent aller Stalking-Betroffenen sind weiblich. Die Nachstellungen sollen ein grundlegendes Gefühl von Bedrohung erzeugen, die Lebensqualität und den Alltag der betroffenen Frauen und Mädchen einschränken und sie über Gefühle wie Ohnmacht und Ausgeliefertsein dominieren. Die meisten Stalker:innen sind ehemalige Beziehungspartner:innen oder Freunde bzw. Freundinnen, aber auch Arbeitskolleg:innen, Familienmitglieder oder flüchtige Bekannte. In 75 Prozent der Fälle kennen die Betroffenen die stalkende Person.³⁴

Stalking ist zu großen Teilen der häuslichen Gewalt³⁵ zuzurechnen. Frauen und Mädchen, die von häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind, müssen mit *Spyware* (Spionagesoftware) auf ihrem Smartphone rechnen. Mit solchen *Spy-Apps* (Spionage-Apps) kann von Gesprächsprotokollen bis zum jeweiligen Standort alles übermittelt werden. Die Umfrage des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) zeigt, dass *Spy-Apps* die Gewaltdynamiken von häuslicher Gewalt ergänzen und erweitern und ein Neudenken von Datenschutz und Sicherheitsplanung erfordern. Die Publikation „Gewalt im Internet gegen Frauen und Mädchen“ des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) verweist auf die Kenntnis der schwerwiegenden Folgen von Gewalt in nahen Beziehungen. Deren gesundheitliche Folgen fasst der aktuelle Gesundheitsfrauenbericht des Robert Koch-Instituts zusammen.³⁶

33 Siehe dazu Kapitel „Digitale Gewalt“

34 Vgl. dazu Prävalenzstudie des Weißen Rings [2019], abrufbar unter https://weisser-ring-stiftung.de/system/files/domains/weisser_ring_stiftung/downloads/praevalenzvonstalkingergebisse2018.pdf

35 Siehe hierzu das Kapitel „Häusliche Gewalt“ – die hier behandelten Themen sind zu großen Teilen auch für Stalking relevant.

36 Abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/Gesundheitliche_Lage_der_Frauen

Erfordernisse der Istanbul-Konvention

Stalking als eine besondere Form häuslicher Gewalt sowie als geschlechtsspezifische Gewaltform ist durch die Istanbul-Konvention, das „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ durchgängig erfasst. Artikel 34 legt fest, dass Nachstellung unter Strafe zu stellen ist.

Die Istanbul-Konvention beschreibt umfassend Schutzstandards in den Bereichen Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung für alle Gewaltformen. Grundlage aller Maßnahmen muss eine geschlechtsspezifische Herangehensweise sein. Sie müssen für alle Frauen und Mädchen zugänglich sein. Strafverfolgung und Strafmaß müssen unabhängig von der Täter:in-Opfer-Beziehung erfolgen. Bei allen Maßnahmen sind die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt zu stellen und diese mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umzusetzen. Die Sicherstellung eines Hilfe- und Unterstützungssystems, Fortbildungen für Beamt:innen und Angestellte, Strafverfolgung, Angebote für Täter:innen, Unterstützung von Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt in Gerichtsverfahren, Bewerbung von Hilfsangeboten sowie Prävention und Bildung fallen in die Zuständigkeit von Ländern ggf. auch Kommunen.

In Artikel 11 verpflichten sich die Vertragsparteien u. a., „in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln“, Forschung zu fördern und Studien durchzuführen. Artikel 13 fordert regelmäßige Kampagnen oder Programme für die breite Öffentlichkeit zu den unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt. Artikel 18 schreibt eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen vor.

Artikel 15 bestimmt Aus- und Bildungsmaßnahmen für alle relevanten Berufsgruppen. Diese sollten sich mit der Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, der Gleichstellung von Frauen und Männern, den Bedürfnissen der Opfer sowie mit Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung befassen.

Die Artikel 22 und 23 erfordern die Zugänglichkeit von spezialisierten Hilfsdiensten für alle Frauen und ihre Kinder. Zudem muss die Unterstützung der Opfer von Gewalt in und nach Strafverfahren gesichert sein, die Informationen für Opfer von Gewalt müssen breit bekannt und verständlich sein.³⁷

37 Zu den Vorgaben siehe auch Kapitel „Häusliche Gewalt“

Rechtslage

Nachstellung ist nach § 238 des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar. Im Jahr 2017 wurde der rechtliche Schutz durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen verbessert. Mit Wirkung zum 01.10.2021 wurde der Straftatbestand erheblich ausgeweitet und umfasst nun eine Vielzahl verschiedener Handlungen:

1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt*

1. *die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,*
2. *unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,*
- 3 *unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person*
 - a) *Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder*
 - b) *Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,*
4. *diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,*
5. *zulasten dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a, § 202b oder § 202c begeht,*
6. *eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,*
7. *einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder*
8. *eine mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt.*

2) *In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

1. *durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht,*
2. *das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in*

die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,

3. *dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt,*
 4. *bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 ein Computerprogramm einsetzt, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist,*
 5. *eine durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangte Abbildung bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 6 verwendet,*
 6. *einen durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangten Inhalt (§ 11 Absatz 3) bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 7 verwendet oder*
 7. *über einundzwanzig Jahre ist und das Opfer unter sechzehn Jahren ist.*
- 3) *Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

Unterschiedliche Gesetze regeln die Strafbarkeit bei häuslicher Gewalt. Seit 2002 gibt es das Gewaltschutzgesetz. Dessen Kern ist die Möglichkeit, bei Gericht eine Gewaltschutzanordnung (z. B. Näherungs-/Kontaktverbot) zu beantragen. Das Gewaltschutzgesetz greift auch, wenn es noch nicht zu Gewalt gekommen ist, aber Gewalt, eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit angedroht wird. Verstöße gegen Anordnungen sind strafbar, es muss Anzeige erstattet werden. Mit der Neuausrichtung des Sexualstrafrechts im 50. Strafrechtsänderungsgesetz – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung von 2016 wird sichergestellt, dass jede sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen des Opfers strafrechtlich erfasst wird (sogenannte Nein-heit-Nein-Lösung).

Im Rahmen von Stalking als digitaler Gewalt können unterschiedliche Straftatbestände vorliegen: Bildrechtsverletzungsdelikte (§ 201a StGB, § 33 KUG³⁸) und Datenveränderung (§ 303a StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Nachstellung, Stalking (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB). Der Bundestag hat am 2. Juli 2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Persönlichkeitsschutz bei Bildaufnahmen beschlossen. Mit der Regelung aus § 184 k StGB, „Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen“, stehen das unerlaubte Fotografieren z. B. unter den Rock (Upskirting) und diese Fotos in Chatgruppen zu teilen oder kommerziell zu vertreiben unter Strafe. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

³⁸ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

Bei Angriffen auf Persönlichkeitsrechte kommen Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche nach § 823, § 1004 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), Art. 1 und Art. 2 GG (Grundgesetz) in Betracht. Je nach Intensität der Nachstellung sind auch Schmerzensgeldzahlungen möglich. Bei Stalking am Arbeitsplatz haben Arbeitgeber:innen eine Fürsorgepflicht gegenüber Arbeitnehmer:innen. Nach § 12 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) sind Arbeitgeber:innen verpflichtet, Beschäftigte präventiv sowie im konkret auftretenden Fall vor Belästigungen und Benachteiligungen zu schützen. Bei Kenntnis einer Belästigung oder Benachteiligung müssen Arbeitgeber:innen dem nachgehen und die geeigneten erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ergreifen.³⁹

Von Stalking betroffene Menschen sind „Verletzte“ im Sinne von § 373b Strafprozessordnung (StPO) und haben Rechtsansprüche auf Hilfe und Unterstützung. Das Gericht kann eine:n Rechtsanwält:in als Zeugenbeistand bzw. Verletztenbeistand beordnen (§§ 68b, 406e StPO), der die Interessen der Verletzten im Strafverfahren und vor Gericht vertritt. Auf Antrag können von Stalking betroffene Frauen als Nebenklägerinnen im Strafverfahren auftreten (§ 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO).

In Fällen besonderer Schutzbedürftigkeit kann Verletzten einer Stalking-Straftat eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden (§ 406g Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit § 397a Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Voraussetzung für einen Anspruch auf Opferentschädigung scheidet bei Stalking bislang vor allem daran, dass psychische Gewalt nicht als „tätlicher Angriff“ gewertet wird. Bei einem nachgewiesenen gesundheitlichen Schaden besteht Anspruch auf Versorgung nach Sozialgesetzbuch XIV.

Daten und Fakten

Für die Jahre 2014 bis 2018 liegen folgende Zahlen zu Ermittlung und Strafverfahren vor⁴⁰: Im Jahr 2014 wurden im Land Bremen 306 Fälle von Nachstellung/Stalking durch die Polizei bearbeitet. Im Jahr 2015 waren es 251 Fälle, 2016 263 Fälle, 2017 267 Fälle und im Jahr 2018 260 Fälle. Im Jahr 2014 wurden 288 Frauen Opfer von Nachstellung/Stalking. 2015 waren es 225, 2016 230, 2017 224 und im Jahr 2018 243. Im Jahr 2014 wurden 253 Tatverdächtige ermittelt. 2015 waren es 211, 2016 228, 2017 233 und im Jahr 2018 226 Tatverdächtige. Im Jahr 2014 gab es 13 Verurteilungen wegen Nachstellung/Stalking, 2015 waren es zwölf Verurteilungen, 2016 acht, 2017 elf und im Jahr 2018 vier Verurteilungen.

In der mündlichen Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Stalkingbeauftragte und Sachbearbeiter*innen für häusliche Gewalt bei der Polizei Bremen“ im Jahr 2020 wurden folgende Zahlen zu Stalkingopfern aus den vergangenen zehn Jahren benannt⁴¹: 2019 gab es in Bremen 242 Fälle von Stalking. Die Spitze war in Bremen im Jahr 2011 mit 325 Fällen. In Bremerhaven waren es im Jahr 2019 28 Fälle. Die Höchstzahl war im Jahr 2011 mit 54 Fällen. Die Aufklärungsrate lag in dieser Zeit zwischen 85 und 95 Prozent. Der Altersdurchschnitt der zumeist männlichen Tatverdächtigen lag zwischen 36 und 40 Jahren und der Altersdurchschnitt der Opfer zwischen 33 und 37 Jahren.

Was bisher im Land Bremen getan wurde: Grundlagen der Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen

Die Prävalenzstudie der Weißer Ring Stiftung aus dem Jahr 2018 untersucht die Entwicklung von Stalking im Laufe der Jahre und gibt Hinweise für eine Verbesserung der Versorgung und Unterstützung der Betroffenen von Stalking. Die Studie verdeutlicht die erheblichen gesundheitlichen Auswirkungen bei den Stalkingopfern, obwohl es gegenüber 2003 mehr mit der Problematik vertraute Beratungs- und Behandlungsstellen gibt. Die inzwischen verbesserten rechtlichen Möglichkeiten werden von gut der Hälfte der Betroffenen im Jahr 2018 als nicht ausreichend bewertet. Im Jahr 2003 waren es noch 45,5 Prozent der Betroffenen, die das so einschätzten. Die Studie zeigt zudem, dass nach wie vor ein hoher Anteil von Betroffenen keine ausreichenden Kenntnisse über die rechtlichen Möglichkeiten hat.

Die vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe im Oktober 2017 veröffentlichte Umfrage der Fachberatungsstellen zeigt die vielfältigen Formen digitaler Gewalt, die Frauen und Mädchen insbesondere beim Stalking und bei häuslicher Gewalt zunehmend erleben, sowie große Lücken beim Schutz der betroffenen Frauen und Kinder. Datenschutz und Sicherheitsplanung gerade im Kontext Stalking/häuslicher Gewalt müssen angepasst und verbessert werden. Das häufigste Problem ist demnach, dass Frauen und Mädchen, die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind, jetzt auch davon ausgehen müssen, dass sich auf ihrem Smartphone Spyware befindet. Die Umfrage macht darüber hinaus deutlich, dass Frauen und Mädchen, die Unterstützung bei Stalking, sexualisierter Gewalt und häuslicher Gewalt

³⁹ Siehe dazu <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking>
⁴⁰ Bremische Bürgerschaft (09.05.2019): Plenarprotokoll 82. Sitzung, Anfrage 11, abrufbar unter <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/protokoll/P19L0082.pdf>

⁴¹ Vorlage für die Sitzung des Senats (08.09.2020): „Stalkingbeauftragte und Sachbearbeiter*innen für häusliche Gewalt bei der Polizei Bremen“ (Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft-Landtag), abrufbar unter https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20200908_Stalkingbeauftragte.pdf

suchen, Gewalt auch in Formen digitaler Gewalt erleben. Die Beratungsstellen berichten von Kontrolle, Spionage, Cyberstalking mit Spionage-Apps, Hacken/Mitlesen von Online-Accounts, bildbasierte Gewalt (Verbreiten oder das Drohen der Verbreitung von intimen Bildern, heimliches Filmen, Bedrohen und Diffamieren auf sozialen Plattformen – oft mit Fake-Accounts –, Verwenden personenbezogener Daten (*Doxxing*, „Sex-Anzeigen“, Waren bestellen usw.).

In einer Reihe von Anfragen und Anträgen hat sich die Bremische Bürgerschaft mit dem Thema Stalking befasst. Im Ergebnis liegen Berichte zu Fallzahlen der Polizei und Staatsanwaltschaft Bremen sowie zu Verfahren und Hilfsstrukturen vor, teilweise liegen diese Berichte aber viele Jahre zurück. Über die Arbeit des Bremer Kriseninterventionsteams Stalking und häusliche Gewalt (Stalking-KIT) liegen jährliche Sachberichte mit zahlenmäßigen Angaben zu den bearbeiteten Fällen vor.

Verfahren und Regelungen

Auf Bundesebene koordiniert die Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt alle Maßnahmen zum Schutz gegen häusliche Gewalt. Damit wird auch Stalking als eine Form von häuslicher Gewalt erfasst. Die Länder sind hier über die Fachministerkonferenzen beteiligt. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) wird durch Niedersachsen vertreten. Zur Vorbereitung der zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen der Bund-Länder-AG hat die GFMK eine Länder-AG zur Umsetzung der Istanbul-Konvention einberufen. Niedersachsen und Bremen haben hier die Federführung inne.

Der bei der Bundesfrauenministerin angesiedelte Runde Tisch Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen von Bund, Ländern und Kommunen wird durch Workshops auf Fachebene vorbereitet. Dort arbeiten auch Vertreter:innen der bundesweiten Vernetzungsstellen der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und der Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen sowie Expert:innen aus der Wissenschaft und Praxis mit.

Auf Landesebene bearbeitet das Kriseninterventionsteam Stalking und häusliche Gewalt (Stalking KIT) des Täter-Opfer-Ausgleich e. V. (TOA) das Thema Stalking. Die Federführung obliegt hier der Senatorin für Justiz und Verfassung.

Zum Thema Stalking besteht ein Stalking-Arbeitskreis mit Praktiker:innen der Polizeien in Bremen und Bremerhaven, der Staatsanwaltschaft, dem Senator für Inneres und dem Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V. als Träger des Stalking-KIT. Hier findet mindestens einmal jährlich ein interner Fachaustausch statt.

Datenerhebung und Forschung

Das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (IPoS) hat die Arbeit des Täter-Opfer-Ausgleichs mehrfach evaluiert. Mit dem Projekt „Opferzufriedenheit nach Täter-Opfer-Ausgleich“ (2006–2007) ging es um die Qualitätssicherung des Täter-Opfer-Ausgleichs und um die Entwicklung eines Erhebungsinstruments zur Erfassung der Opferzufriedenheit.

Fachberatung und Unterstützungsangebote

Mit dem Projekt Stalking-KIT des Täter-Opfer-Ausgleichs Bremen e. V. werden in Bremen seit 2006 in enger Kooperation mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft Bremen außergerichtliche Möglichkeiten genutzt, um Betroffene von Stalking-Delikten zu schützen und auf die Täter:innen einzuwirken. Die Intervention erfolgt aufgrund eines abgestimmten Zusammenwirkens zeitnah. Das Angebot an die überwiegend weiblichen Geschädigten umfasst zeitnahe psychosoziale Betreuung, entlastende Gespräche und bei Bedarf die Vermittlung an andere Einrichtungen. Ein Zusammentreffen der Konfliktbeteiligten ist bei Stalking-Konflikten grundsätzlich nicht vorgesehen. Gegebenenfalls kann auch eine Regelung für von Stalking indirekt betroffene Kinder gefunden werden.

Der Stalking-Beirat ist ein Fachbeirat des Stalking-KIT unter Federführung von Justiz. Er tagt regelmäßig (mindestens einmal jährlich) unter Beteiligung des Täter-Opfer-Ausgleichs Bremen e. V. als Träger des Stalking-KIT, des Senators für Inneres und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF).

Die Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt, Beratung bei sexualisierter Gewalt am Arbeitsplatz, in Ausbildung und Studium berät Studierende und Mitarbeitende der Universität Bremen sowie Beschäftigte des Landes Bremen – auch bei Stalking. Die Arbeitsstelle bildet Vorgesetzte zudem zum Umgang mit Gewalt und Konflikten am Arbeitsplatz fort. Eine Beratung zu den Verpflichtungen von Arbeitgeber:innen, die sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ergeben, gehört dazu.

Das Kinderschutz-Zentrum Bremen berät bei Stalking als einer Form häuslicher Gewalt, wenn Kinder mitbetroffen sind. Die neu einzurichtende aufsuchende Fachberatungsstelle für von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen die eigene Person betroffene Kinder und Jugendliche könnte mit der Thematik befasst sein.

Die Fachberatungsstellen zu häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt in Bremen und Bremerhaven sowie die Beratungsstellen für Mädchen und Jungen beraten ggf. auch zu Stalking als einer Form von häuslicher oder sexualisierter Gewalt.

Verfahren bei Polizei und Justiz

In den regionalen Kommissariaten der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben von den dort tätigen Ermittler:innen von Gewaltkriminalität, also häuslicher Gewalt, Stalking sowie Eigentums- und Alltagskriminalität, mehrere eine Funktion als sogenannte Stalking-Beauftragte. Diese sind nahezu ausschließlich in diesem Bereich tätig. Die Zuständigkeit der Stalking-Beauftragten richtet sich nach der Stadtregion, in der die Geschädigten wohnen. Für akute Hilfe steht der Polizei-Notruf zur Verfügung. Bei jedem Anruf von Betroffenen – sei es über den Notruf oder den Zentralruf – erfolgt eine Bewertung hinsichtlich der Dringlichkeit. Wenn sofortige Hilfe erforderlich ist, wird ein Einsatzwagen entsandt. Sollte kein sofortiges polizeiliches Handeln geboten sein, werden die Betroffenen gebeten, zunächst auf einem Polizeikommissariat Anzeige zu erstatten. Betroffene, die sich beim Zentralruf melden und eine Stalking-Beauftragte oder einen Stalking-Beauftragten sprechen möchten, werden zur Geschäftszeit (Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:00 Uhr sowie am Freitag bis 13:30 Uhr) zur zuständigen Sachbearbeiterin oder zum Sachbearbeiter durchgestellt. Vor der telefonischen Weiterleitung wird den Betroffenen auf Wunsch der Name des bzw. der zuständigen Stalking-Beauftragten, die Durchwahl sowie die Erreichbarkeit per E-Mail mitgeteilt. In Fällen von Stalking/Nachstellung führen die Polizeibeamt:innen des Einsatzdienstes und/oder die zuständigen Stalking-Beauftragten der Polizei Gefährderansprachen als Standardmaßnahme durch. Nach Schätzung der zuständigen Stalking-Beauftragten erfolgt dies in über 90 Prozent aller Fälle.

Die Fallzuweisungen an den Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V. erfolgen – in geeigneten Fällen – überwiegend durch die Dezernent:innen des bei der Staatsanwaltschaft Bremen gebildeten Sonderdezernats Gewalt gegen Frauen. Diese verweisen in Bremen in der Regel auf das Stalking-KIT, mit Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Bei Annahme und erfolgreicher Umsetzung dieser Fallzuweisungen können die anhängigen Verfahren eingestellt werden. Eine enge Kooperation des Stalking-Inventionsteams mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei Bremen ist verbindlich verabredet. Dies dient auch der Überwachung von Auflagen.

Die Polizeien in Bremen und Bremerhaven folgen bei Einsätzen bei häuslicher Gewalt ihrem jeweiligen Regelwerk und haben dazu Konzepte zum Hochrisikomanagement entwickelt.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe: Ziele und Maßnahmen

Die Arbeitsgruppe Stalking lag in der Federführung der Senatorin für Justiz. Sie tagte dreimal in Präsenz und war aufgrund der Pandemie auf Beratungsstellen, die Polizeien und Ressortmitarbeitende sowie Mitarbeitende der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) begrenzt. In der Arbeitsgruppe Stalking wurde vornehmlich das Schnittstellenmanagement sowie die Koordination der Zuweisung von Fällen erörtert. Es wurde einstimmig als konstruktiv angesehen, hierzu die Ergebnisse des von der Senatorin für Justiz und Verfassung im Frühjahr 2021 begonnenen Projekts zur „Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit“ abzuwarten. Eine dringliche Forderung ist ein Ausbau der Angebote von Anti-Aggressions-Kursen und deren konsequente Nutzung im Rahmen von Auflagen der Gerichtsverfahren. Die zusätzliche Ausbildung von Anti-Aggressions-Trainer:innen wurde bereits veranlasst. Nach Vorstellung der Arbeitsgruppe Stalking sollten außerdem Standards und Mindestanforderungen für die Kurse durch die Ressorts festgelegt werden. Zusätzlich wird eine stärkere Einbindung von Polizei und Staatsanwaltschaft in Bremerhaven in die Kooperationen im Land Bremen gewünscht. In Bremerhaven selbst ist eine zentrale Anlaufstelle für alle Formen der Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention wünschenswert, die im Falle von Stalking ggf. auch ein mobiles Angebot sein kann.

Auch wurden bereits insoweit erste Schritte zur Optimierung des Angebotes gemacht, indem die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (GISBU) im Jahr 2022 drei Mitarbeiter:innen gezielt Weiterbildungen zum Thema Stalking ermöglicht, sodass zukünftig spezifisch auf diese Straftaten ausgerichtete Beratungen erfolgen können.

07 Zwangsprostitution



Einführung

Geschieht Prostitution unfreiwillig, spricht man von Zwangsprostitution. Diese geht oft mit Menschen- bzw. Frauenhandel einher, die Gesamtproblematik ist damit aber nicht vollständig erfasst. Der Prostitutionsmarkt bedeutet für die meisten der hier tätigen Frauen und Mädchen besondere Belastungen, frühere und weitergehende geschlechtsspezifische Gewalt, gesundheitliche Probleme, Armut, schlechte Lebensverhältnisse und wenig Ressourcen zum eigenen Schutz. Bei Zwangsprostitution verschärft sich dies drastisch. Hinzu kommt nicht selten ein vollständiger Verlust von bestehenden familiären und sozialen Kontexten außerhalb. Sich mit Zwangsprostitution zu befassen heißt, dies anzuerkennen und für besondere Aufmerksamkeit zu sorgen. Von den in Fachberatungsstellen unterstützten Menschenhandelsopfern, die Anzeige erstatten bzw. bei denen es zu Gerichtsverfahren kommt, geht es in etwa der Hälfte der Fälle um Zwangsprostitution.⁴² Nach dem Bericht des Bundeskriminalamts „Bundeslagebild Menschenhandel 2019“⁴³ waren die Betroffenen von Zwangsprostitution fast ausschließlich weiblich, jedes dritte Opfer war unter 21 Jahre alt, jedes siebte minderjährig. Die Anzeige- und Aussagebereitschaft gilt als sehr gering, weil die Opfer in unterschiedlicher Weise unter Druck gesetzt sind, auch durch massive Drohungen und körperliche/sexualisierte Gewalt. Fachverbände und Bundeskriminalamt gehen von hohen Dunkelziffern aus. Zwangsprostitution gilt als sogenannte Kontrollkriminalität, proaktive polizeiliche Aktivitäten sind zur Strafverfolgung unerlässlich.

Das Thema Zwangsprostitution wird in der Istanbul-Konvention, dem „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ nicht unter diesem Begriff behandelt. Sie verweist in der Präambel auf die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels. Diese wurde 2012 von Deutschland ratifiziert. In der Istanbul-Konvention gilt Frauenhandel als geschlechtsbezogene Gewalt. Daraus ergeben sich die Anforderungen an ineinandergreifende Hilfestrukturen, konkrete Unterstützung, Prävention und Strafverfolgung.

Erfordernisse der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention beschreibt umfassende Schutzstandards in den Bereichen Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung für alle Gewaltformen. Grundlage aller Maßnahmen muss eine geschlechtsspezifische Herangehens- und Arbeitsweise sein. Die Maßnahmen müssen für alle Frauen sowie für Mädchen zugänglich und diskriminierungsfrei sein. Strafverfolgung und Strafmaß müssen unabhängig von der Täter:in-Opfer-Beziehung erfolgen. Bei allen Maßnahmen sind die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt zu stellen und diese mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umzusetzen. Nicht-öffentliche Einrichtungen und die Zivilgesellschaft sind einzubeziehen. Folgende Anforderungen der Istanbul-Konvention sollten bezogen auf das Themenfeld Zwangsprostitution besonders beachtet werden.

Artikel 11 erfordert Datensammlung und Auswertung, Artikel 12 verweist auf besondere Schutzbedarfe⁴⁴, Artikel 18 auf die Stärkung der Rechte und wirtschaftliche Unabhängigkeit als Ziel, Artikel 19 fordert Informationen und Unterstützung zu Hilfen und Rechten von Opfern, Artikel 22 und 23 fordern spezialisierte Hilfsdienste und sichere Unterkünfte. Diese müssen demnach so arbeiten, dass sie betroffene Frauen und Mädchen auch erreichen. Opfer von Gewalt steht Unterstützung unabhängig von ihrer Bereitschaft zur Anzeige zu. Artikel 56 thematisiert Rechte und Schutz von Opferzeug:innen und deren Familien, Unterstützung in Verfahren, die Möglichkeit von Videovernehmungen, fähige Dolmetscher:innen, Rechtsaufklärung und Beistand. Die Unterstützung in Strafverfahren muss so ausgestaltet sein, dass sie verstanden und angenommen werden kann. Die Effektivität von straf- und zivilrechtlichen Regelungen zur Gewährung von Schadensersatz ist zu gewährleisten.

Deutschland hat die UN-Konvention gegen transnationale organisierte Kriminalität und das dazugehörige sogenannte Palermo-Protokoll gegen Menschenhandel 2006 ratifiziert. Im Jahr 2012 hat Deutschland die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels ratifiziert. Mit der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (2011/36/EU) ist Deutschland eine weitere internationale Verpflichtung eingegangen, um Menschenhandel zu bekämpfen, Opferrechte zu wahren und Täter:innen strafrechtlich zu verfolgen. Die EU-Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels beschreibt Anforderungen an ein Gesamtkonzept, an Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen, Datenerhebung und Forschung, Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins und Eindämmung der Nachfrage. Darüber hinaus fordert die EU-Konvention die Stärkung der Einbindung mehrerer Behörden

⁴² Vgl. Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. KOK (2020): Defining the Gap: Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – der zivilgesellschaftliche Ansatz des KOK, abrufbar unter https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Datenbericht_Final_deu_2020_10_18.pdf

⁴³ Vgl. Bundeskriminalamt (2020): Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2019, abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2019.html>

⁴⁴ Siehe dazu Kapitel „Besonderer Schutzbedarf“

in die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, indem die Hauptakteur:innen wie Nichtregierungsorganisationen, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die Gewerbeaufsicht und andere Stellen, die möglicherweise mit Menschenhandelsopfern in Kontakt kommen, eine offizielle Rolle im Identifizierungsprozess erhalten. Nach der ersten Prüfung gilt eine Identifizierung als Opfer von Menschenhandel als ebenso dringend wie deren Unterstützung.

Rechtslage

Grundsätzlich ist nach deutschem Strafrecht jede sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen des Opfers strafbar.⁴⁵ Zwangsprostitution ist eine besondere Form des Menschenhandels, welche in § 232a des Strafgesetzbuchs (StGB) normiert ist.

Schutzgut ist die individuelle sexuelle Selbstbestimmung und die körperliche Unversehrtheit einer Person. Zwangsprostitution beinhaltet, die betroffene Person dazu zu bringen, die Prostitution oder sexuelle Tätigkeit aus- oder fortzuführen, und zwar unter Ausnutzung deren Zwangslage oder deren hilfloser Lage, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder deren jugendlichem Alter unter 21 Jahren. Die Person, die zur Prostitution zwingt, muss nicht dieselbe Person sein, die die Anwerbung oder den Transport übernommen hat. Der § 233a StGB deckt Fälle ab, in denen die sexuelle Ausbeutung oder andere Formen des Menschenhandels unter Ausnutzung von Freiheitsberaubung, d. h. Einsperren, stattfindet. Absatz 1 verlangt, dass der Täter oder die Täterin das Opfer dazu veranlasst, die genannten Handlungen zu vollziehen oder vornehmen zu lassen, also jemanden dazu zu bringen, etwas zu tun oder durch Beauftragung eines Dritten dafür zu sorgen, dass etwas Bestimmtes geschieht oder getan wird. Ein bloßer Hinweis auf eine lukrative Verdienstmöglichkeit oder ein bloßer unverbindlicher Vorschlag als Prostituierte zu arbeiten, reicht indes für den Tatbestand des § 232a Absatz 1 StGB nicht aus. Die Freier-Strafbarkeit ist in § 232a Absatz 6 StGB geregelt. Danach macht ein Freier sich strafbar, wenn er von der Zwangsprostitution weiß und dennoch sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Freier sollen ermutigt werden, zur Aufklärung von Zwangsprostitution beizutragen und Zwangsprostitution anzuzeigen. In diesem Fall ist die Strafbarkeit des Freiers nach Absatz 6 Satz 3 ausgeschlossen, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder damit rechnen musste. Die Vorschriften §§ 180a („Ausbeutung von Prostituierten“) und 181a StGB („Zuhälterei“) sind Vorschriften gegen die unfreiwillige Ausübung der Prostitution. Geschütztes

Rechtsgut ist die Freiheit der Prostituierten im Sinne ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

Prostituiertenschutzgesetz

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) reguliert die Prostitution. Das Gesetz schreibt Anmeldeverfahren für einzelne in der Prostitution tätige Personen und Betriebe vor. Zielsetzung ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Prostituierten. Durch das Gesetz wurden verpflichtende Beratungsgespräche im Rahmen des Anmeldeverfahrens eingeführt. Dadurch sollen Frauen und Mädchen, die unter Zwang stehen, systematisch erreicht und über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten aufgeklärt werden. Mit der Ausgestaltung des betrieblichen Erlaubnisverfahrens und der Überwachung und Kontrolle sollen die Arbeitsbedingungen verbessert, für Frauen gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution verdrängt und Kriminalität wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten bekämpft werden.

Daten und Fakten

2012 stellte der Senat eine Vervielfachung der Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel und Zwangsprostitution fest.⁴⁶ 2020 zeigten die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik aus 2015 bis 2017 einen Rückgang.⁴⁷ Die Staatsanwaltschaft Bremen hat in diesem Zeitraum gegen 63 Männer und 18 Frauen ermittelt. Der überwiegende Teil der Verfahren wurde wegen nicht nachweisbarem Tatverdacht, in einigen Fällen wegen unbekanntem Aufenthalts, eingestellt. Verurteilte wegen § 180a StGB „Ausbeutung von Prostituierten“ gab es 2015 bis 2017 nicht. 2015 und 2016 wurden jeweils zwei Angeklagte wegen § 232 StGB „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ verurteilt, keine im Jahr 2017. Wegen § 233 StGB „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ und § 233a StGB „Förderung des Menschenhandels“ gab es keine Verurteilung in diesen Jahren.

⁴⁵ Siehe dazu Kapitel „Sexualisierte Gewalt“

⁴⁶ Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen: „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Menschenhandel verbessern“, Drucksache 18/351 vom 20.04.12

⁴⁷ Mitteilung des Senats Große Anfrage der Fraktion der FDP: „Menschenhandel und Zwangsprostitution – Wie stellt sich die Situation im Land Bremen dar“, Drucksache 19/2007 Landtag (zu Drucksache 19/1928) vom 22.01.19

Was bisher im Land Bremen getan wurde: Grundlagen der Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen

Es gibt zwei Bund-Länder-Arbeitsgruppen unter dem Titel „Menschenhandel“. Dies ist zum einen die schon seit vielen Jahren bestehende Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die früher den Titel „Frauenhandel“ trug und aktuell unter „Menschenhandel“ firmiert. Parallel dazu hat das Bundesarbeitsministerium – auch mit Blick auf die Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie Menschenhandel – eine eigene Arbeitsgruppe Menschenhandel ins Leben gerufen. In der konstituierenden Sitzung wurde verabredet, dass diese Doppelung zu klären sei, da sich der Arbeitsauftrag deutlich überschneidet. Eine Abgrenzung und Zusammenarbeit sollte erarbeitet werden.

Im Land Bremen bilden sich die Zuarbeit und Doppelung entsprechend über die Zulieferung der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK), der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bzw. der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ab. In den Jahren 2009/2010 hat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des damaligen Senators für Inneres und Sport Handlungsempfehlungen für ressortübergreifende Ansätze zur Bekämpfung des Menschenhandels für Bremen erarbeitet und im Oktober 2010 ein Positionspapier dazu vorgelegt.⁴⁸

In Bremen und Bremerhaven befassen sich Runde Tische, die sich aus allen Vertreter:innen der mit der Thematik Menschenhandel befassten Einrichtungen und Institutionen, zusammensetzen. Der Runde Tisch Bremerhaven hat 2012 Empfehlungen zur Versorgung von Opfern von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung erarbeitet.

Der Beirat der Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) tagt etwa alle zwei Monate und tauscht sich über die konkrete Arbeit aus. Hier werden Bedarfe für die Verbesserung der Arbeit benannt. Diese sollen in die Arbeit der Clearingstelle Rotlicht sowie in den Runden Tisch Menschenhandel zur Bearbeitung übermittelt werden.

Im Jahr 2011 wurde die aufsuchende Arbeit des Gesundheitsamtes Bremen ausgewertet und die Ergebnisse unter dem Titel „Zugangsschwellen senken – Sexarbeiterinnen auf dem Weg ins Gesundheitsamt Bremen“ veröffentlicht.

Die teilnehmenden Fachleute des Ende 2011 von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) und Innerer Mission organisierten Fachtags „Zwischen Welten“ beschreiben Problemfelder und schlagen Ansatzpunkte für Verbesserungen vor. Übereinstimmend wurde hier festgestellt, dass die koordinierte Zusammenarbeit von Regierungs- und Nichtregierungsinstitutionen noch weiter verbessert werden kann und sollte, auch über die Landesgrenzen Bremens hinaus, und dass eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution die umfassende Begleitung und Unterstützung der betroffenen Frauen und Mädchen ist, die durch die Taten oftmals schwer geschädigt und deren Zeug:innenaussagen zugleich vielfach das wichtigste Beweismittel bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter:innen sind.

Die Bremische Bürgerschaft hat sich mehrfach mit der Thematik befasst, die Dokumente vermitteln Sachstände und beschreiben Handlungsbedarfe.⁴⁹ Im Rahmen der Berichtspflichten an GRETA (*Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings*) überprüft das Land Bremen die hier erforderlichen Maßnahmen und berichtet an den Bund.

Verfahren und Regelungen

Für den Bereich Menschenhandel (Frauenhandel) zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gibt es im Land Bremen einen ressortübergreifend abgestimmten Maßnahmenkatalog aus dem Jahr 2010. Im Zuge der Sondersitzung der Deputation für Inneres und Sport am 3. Februar 2009 zum Thema Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution wurden auf der Grundlage der Lagedarstellung der Polizeien Bremen und Bremerhaven Problemfelder verdeutlicht und zur Bearbeitung an eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe verwiesen.

Unter Beteiligung des Senators für Finanzen, des Finanzamts Bremen-Ost, der ZGF, des Vereins für Innere Mission, der Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution, der Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung Bremerhaven (GISBU), des Senators für Wirtschaft und Häfen, des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Polizeien Bremen und Bremerhaven sowie des Stadtamtes Bremen legte der Senator für Inneres und Sport am 4. Februar 2010 seinen Bericht „Ressortübergreifende Ansätze zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 StGB, Zwangsprostitution sowie deren Begleitkriminalität“ vor.

⁴⁸ Der Senator für Inneres und Sport (2010): Regulierungsbedarfe im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution. Positionspapier, abrufbar unter <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/10-11-19/anlage12>

⁴⁹ Siehe dazu Kapitel „Literatur/Quellen“

Für Bremen sind die Ergebnisse und Problembeschreibungen des Runden Tisches Menschenhandel ebenso wie die Arbeit der Clearingstelle Rotlicht als Steuerungselemente angedacht. Seit März 2011 arbeitet die Clearingstelle Rotlicht, um Maßnahmen zwischen Polizei Bremen, Stadtamt Bremen, Finanzamt Bremen, Bauordnungsbehörde Bremen, Magistrat Bremerhaven und Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu koordinieren und für ein fortlaufendes aktuelles Lagebild zu sorgen. Die Arbeit der Clearingstelle Rotlicht ruht seit 2018 wegen Arbeitsüberlastung.

Der Runde Tisch Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung mit Vertreter:innen aus Bremen und Bremerhaven aus dem Hilfe- und Unterstützungssystem, der Polizei, des Senators für Inneres, des der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, des Deutschen Gewerkschaftsbunds, des Gesundheitsamts und der ZGF tagt einmal im Jahr. Ein Runder Tisch für die Stadtgemeinde Bremen ebenfalls einmal im Jahr. Die Geschäftsführung haben die Innere Mission bzw. die Evangelische Kirche Bremen inne. Der Runde Tisch Menschenhandel und Zwangsprostitution in Bremerhaven unter Beteiligung von Behörden und Nichtregierungsorganisationen tagt zweimal jährlich.

Zwischen dem Fachkommissariat K 54 der Polizei Bremen, dem Diakonischen Werk Bremen, dem Betreuungsbereich Arbeitsausbeutung sowie der Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für Mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung (MoBA) besteht eine anlassbezogene Zusammenarbeitsübereinkunft. Die Arbeitsgruppe Bedarfe von Betroffenen von Menschen zur sexuellen Ausbeutung tagt anlassbezogen.

Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes soll insbesondere mit Blick auf den Schutz vor Zwangsprostitution ausgewertet werden. In der Antwort der Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. Juli 2019 „Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes zwei Jahre nach dem Inkrafttreten“⁵⁰ geht es allerdings nur um eine Auflistung von Zahlen, eine inhaltliche Bewertung auch in Bezug auf Prävention von Zwangsprostitution steht noch aus.

Spezialisiertes Hilfesystem

Die Federführung für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. Im Gesundheitsamt Bremen steht seit dem 1. Oktober 2018 eine Beraterin für das Informations- und Beratungsgespräch im Rahmen des Anmeldeverfahrens nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Verfügung. Die Beraterin übt ihre Aufgaben in enger Verzahnung mit der Beraterin für die gesundheitliche Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz aus. Beide Beratungskräfte sind dem Referat 21 im Gesundheitsamt zugeordnet und nehmen an den Teambesprechungen teil. Zum Aufgabebereich gehören ebenfalls der Austausch und die Vernetzung mit anderen Fachberatungsstellen und Behörden, die im Geltungsbereich des Gesetzes tätig sind.

Die Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) unterstützt von Zwangsprostitution betroffene Frauen in Bremen und in Bremerhaven. Auch Fachleute werden beraten. Betroffene Frauen erreichen die Fachberatungsstelle vor allem über die Vermittlung von Multiplikator:innen und über die Polizeien. Bei Bedarf nimmt die BBMeZ grundsätzlich Kontakt zu zivilgesellschaftlichen und staatlichen Organisationen oder Botschaften/Konsulate aller Herkunftsländer ihrer Klient:innen auf. Über die Betreuung und Beratung von Frauen und Mädchen aus Bremerhaven wurde sich 2015 mit einer Vereinbarung zwischen dem Sozialamt, der Ortspolizeibehörde, der Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung Bremerhaven und BBMeZ geeinigt. Die Verhandlungen zur Höhe der Finanzierung dieser Leistung zwischen Sozialamt und der BBMeZ wurden Ende 2017 mittels eines Vertrags abgeschlossen.

Nitribitt e. V. bietet einen Treffpunkt, ist Beratungsstelle für Prostituierte und klärt diese über ihre Rechte auf. Sie hat zur Aufgabe, bei Fragen zur Zwangsprostitution an die Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) zu vermitteln und darüber hinaus Ausstiegsberatung anzubieten. Von Ende 2015 bis April 2017 gab es in Bremerhaven die Beratungs- und Unterstützungsstelle für Sexarbeiterinnen Evodia. Sie war mit zwei Sozialarbeiterinnen besetzt, die auch regelmäßig im Rotlichtbereich präsent waren. Das Mädchenhaus Bremen e. V. berät auch zur sogenannten *Loverboy*-Anwerbung junger Frauen und Mädchen. Das Gesundheitsamt Bremen ist im Rahmen der AIDS- und STD⁵¹-Beratung mit einem Teilbereich seiner Aufgaben in Einzelfällen mit der Problematik befasst und kann eine Erstberatung und Weitervermittlung leisten.

Seit dem 1. Januar 2017 stehen Fachkräfte des Modellprojekts Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für Mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung (MoBA) neben Wanderarbeiter:innen auch Opfern von

⁵⁰ Abrufbar unter https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20191008_Umsetzung_des_Prostituiertenschutzgesetzes.pdf

⁵¹ *Sexually Transmitted Diseases*

Arbeitsausbeutung unterstützend zur Seite. Die Beratung wird überwiegend in den eingerichteten Beratungsstellen in den Gewerkschaftshäusern in Bremen und Bremerhaven durchgeführt. Daneben findet auch aufsuchende Beratung im sozialräumlichen Bereich (*Communities*, Stadtteile) sowie bei Betrieben statt.

Die Beratungen in allen Stellen erfolgen in aller Regel mit Dolmetscher:innen, sodass eine Verständigung gewährleistet ist.

Sichere Unterkünfte

In Bremerhaven vermittelt die Polizei Betroffene von Zwangsprostitution zunächst in das Frauenhaus der Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung Bremerhaven. Hier werden die Frauen zunächst sicher untergebracht und versorgt. Eine Fachberatung erfolgt nicht. Bei unmittelbarer Gefährdung oder wenn die Frauen eine Beratung wünschen, erfolgt eine Weiterleitung und Begleitung der Frauen an die Bremer Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ), die eine Betreuung und sichere Unterbringung sicherstellt.

Die sichere Unterbringung von betroffenen Frauen in den Frauenhäusern Bremens ist nicht immer möglich. Zu unterschiedlich sind die Bedarfe der Frauen und ihrer Kinder, die hier vor allem Schutz suchen. Das Frauenhaus in Bremen-Nord hat in der Vergangenheit je nach Kapazitäten immer wieder von Zwangsprostitution betroffene Frauen aufgenommen. Das Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und das Autonome Frauenhaus haben in der Vergangenheit Problemanzeigen zur Aufnahme dieser Frauen gemacht. Diese wurden von der ZGF zusammengefasst und dem Runden Tisch vorgelegt. Die Suche nach alternativen Lösungen für eine sichere Unterbringung scheiterte, sodass immer wieder Einzelfalllösungen gesucht werden müssen.

Strafverfolgung – Verfahren bei Gerichten und der Polizei⁵²

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und der Polizei Bremen bestehen Fachkommissariate für Delikte des Menschenhandels. Betroffene des Menschenhandels werden durch die Ermittlungspersonen der Fachdienststelle über ihre Rechte informiert. Zudem wird ein Opferschutzmerkblatt ausgehändigt und der Kontakt zu Opferschutzorganisationen vermittelt. Die Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) wird eingeschaltet und gewährleistet, dass dem Opfer ein Rechtsbeistand gestellt wird. Die strafrechtlichen Ermittlungen werden durch Spezialist:innen der verfahrensintegrierten Vermögensabschöpfung begleitet. Die Fachdienststelle Bremen hat durch ein gemeinsames *Joint Investigation Team* (JIT) Kontakte nach Bulgarien aufbauen können. Weitere Kontakte können über das Bundeskriminalamt in Anspruch genommen werden.

Sobald der Ortspolizeibehörde Bremerhaven oder der Polizei Bremen ausreichende Hinweise vorliegen, dass Minderjährige zu Straftaten gedrängt, gezwungen oder hierzu angeleitet werden, werden diese Fälle an das zuständige Fachkommissariat übermittelt. Hierzu ist ein Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Sozialzentren, dem Amt für soziale Dienste (AfsD) und den Jugendämtern verabredet. Ein Ablaufplan bei unbegleiteten Jugendlichen ist ebenfalls verabredet.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven führt regelmäßig im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kontrollen im Rotlichtbereich durch. Bei Verdachtsmomenten in Bezug auf Menschenhandel und Zwangsprostitution werden die betroffenen Frauen auf eine mögliche Fachberatung durch die BBMeZ hingewiesen. Auf Wunsch wird der Kontakt vermittelt.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat drei Dezernate für spezialisierte Staatsanwält:innen eingerichtet. Videovernehmungen werden eingesetzt.

Möchte ein Opfer von Zwangsprostitution eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist in Anspruch nehmen, um zu entscheiden, ob es mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren möchte und als Zeugin oder Zeuge aussagen möchte oder nicht, wird für gewöhnlich von der Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution eine Duldung nach § 59 Abs 7 Aufenthaltsgesetz beantragt. Wenn eine Aussage bei der Polizei gemacht wurde und die Staatsanwaltschaft bescheinigt, dass die Anwesenheit der Opferzeugin oder des Opferzeugen zur Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist, beantragt die Beratungsstelle einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs 4a Aufenthaltsgesetz. Die Beratungsstelle übernimmt in dieser Zeit die Betreuung

⁵² Zusammenstellung aus der Zulieferung für GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings)

und sichere Unterbringung. Sind Opfer- und Zeug:innenschutzmaßnahmen erforderlich, wird eine verdeckte Unterbringung von der Polizei initiiert und in Absprache mit der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Anfallende Kosten werden vom Amt übernommen. Zeug:innenschutz findet nur selten in Verfahren von Menschenhandel Anwendung.

Die Rückholung von ausländischen Zeug:innen zu einem deutschen Gerichtsverfahren obliegt grundsätzlich nicht der Fachdienststelle. Deren Wahrnehmung könnte im Gerichtsverfahren auch negative Konsequenzen für das Verfahren haben. In der Vergangenheit wurde die Rückholung jedoch durch die Fachdienststelle in Zusammenarbeit mit der Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) und ggf. dem Zeugenschutz gewährleistet. Das Verfahren ist sehr aufwendig und arbeitsintensiv. Es umfasst die Zustellung der Gerichtsladung über die Polizei- oder ggf. Justizbehörden im Ausland und notwendige persönliche telefonische Absprachen. Darüber hinaus muss die Organisation von Hin- und Rückreise (oftmals unter Einschaltung anderer in- und ausländischer Behörden) vorgenommen und die dafür notwendigen Gelder beschafft werden. Die Zeug:innen müssen untergebracht, gepflegt, alimentiert und betreut werden. Unter Umständen ist während ihrer Anwesenheit Zeugenschutz erforderlich.

Die Sicherstellung einer Durchführung der Rückkehrverfahren für Menschenhandelsopfer (bei sexueller Ausbeutung/Zwangsprostitution) erfolgt auch zurzeit in Zusammenarbeit zwischen der Fachdienststelle für Menschenhandel und der BBMeZ. Während die Rechts- und Sicherheitsthematik durch die Fachdienststelle begleitet wird, erfolgt die fachliche Beratung überwiegend durch die BBMeZ. Sofern es sich um eine Rückkehr nach Deutschland zwecks Zeugenaussage in einem Gerichtsverfahren handelt, informiert die Fachdienststelle die Zeug:innen bereits vor ihrer Ausreise in das Heimatland über den späteren Ablauf.

Informationsvermittlung

Die Fachberatungsstellen und Gesundheitsämter nutzen Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen. Informationen sind auch online verfügbar. Es ist ein Ratgeber für Prostituierte in diversen Sprachen vorhanden, der in Zusammenarbeit verschiedener Bremer Institutionen entwickelt wurde. Daneben liegt ein von der Fachdienststelle für Menschenhandel entworfener Flyer vor, der ebenfalls in mehreren Sprachen verfügbar ist. Materialien des Bundeskriminalamts sowie von Nichtregierungsorganisationen werden außerdem genutzt. Die Erstberatung bei Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz vermittelt gezielt und systematisch Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsstellen. Frauen und Mädchen, die in der Prostitution arbeiten, werden im direkten Kontakt durch Streetworkerinnen von Nitribitt und in der AIDS/STD-Beratung über Möglichkeiten des Ausstiegs und auf Hilfsangebote bei Zwangsprostitution hingewiesen.

Fortbildungen

Die Fortbildungen der Mitarbeiter:innen der Fachberatungsstellen, des Gesundheitsamtes und der Beratungsstelle für Mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung (MoBA) erfolgen durch die jeweiligen Träger. Ein Sachstand dazu liegt nicht vor.

Das Bundeskriminalamt stellt den Landeskriminalämtern einen Flyer und eine Broschüre, die die wichtigsten Indikatoren zum Erkennen von Menschenhandelsopfern beinhalten, zur internen Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Zudem wurden für sie Informationen auf polizeiinternen Plattformen veröffentlicht. Mehrere Mitarbeiter:innen der Fachdienststellen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven haben an dem vom Bundeskriminalamt jährlich angebotenen Speziallehrgang „Menschenhandel“ teilgenommen. Zudem finden interne Fortbildungen statt.

Für Staatsanwält:innen gibt es einmal jährlich eine drei- bis viertägige Fortbildungsveranstaltung der Deutschen Richterakademie. Ferner findet einmal im Jahr ein zweitägiger Erfahrungsaustausch beim Bundeskriminalamt statt, an dem auch Staatsanwält:innen teilnehmen. Schließlich bietet die Europäische Union über das *European Judicial Training Network* (EJTN) internationale Tagungen zu den Themen Menschenhandel und Zwangsprostitution an.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe: Ziele und Maßnahmen

Die Arbeitsgruppe tagte in insgesamt vier Sitzungen digital, die Federführung lag bei der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau (ZGF) Bremen. Vertreten waren alle relevanten Akteur:innen des Themengebietes, u. a. die Polizeien, Fachberatungsstellen, Träger:innen sowie zuständige Ämter und Ressorts. In der Arbeitsgruppe war erklärte Priorität, dass sichere und angemessene Unterkünfte für die Frauen und Mädchen, die sich in der Zwangsprostitution befanden, gewährleistet werden müssen. Zum einen ist der Aufenthalt in unangemessenen Unterkünften für die Frauen und Mädchen nicht zumutbar. Zum anderen ist der Aufwand, eine Unterkunft zu finden, für die Beratungsstelle und die Polizei nicht effizient leistbar.

Daneben wurde eine noch engere Kooperation der beteiligten Behörden sowie der Fachberatungsstellen als zielführend angesehen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämter, Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Fachberatungsstellen sowie jeweils im Rahmen der Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz die Gewerbe- und Ordnungsbehörden und unteren Gesundheitsbehörden). Im Zuge der Kooperation sollte dann auch ein Erlass oder eine Vereinbarung getroffen werden, um die Zusammenarbeit verbindlich zu regeln. Eine Wiederaufnahme der Clearingstelle Rotlicht wurde als sinnvoll angesehen.

Als unabdingbar wurde eine langfristige soziale und psychische Betreuungsmöglichkeit eingeschätzt. Muttersprachliche Angebote sollten dabei verstärkt und prioritär angeboten werden.

Um Frauen und Mädchen in der Zwangsprostitution überhaupt zu eruieren, wurden neben Angeboten einer niedrigschwelligen, aufsuchenden Beratung, einschließlich eines strukturierten Ausstiegsprogramms, vor allem verstärkte Kontrollen gefordert.

Außerdem stellen Aufklärungsarbeit und *Empowerment* für Mädchen und junge Frauen einen wichtigen Baustein der Präventionsarbeit dar und sollten verstärkt angeboten werden.

Damit die Täter:innen verstärkt zur Rechenschaft gezogen werden, sollten Anreize für Betroffene geschaffen werden, sich als Zeug:innen zur Verfügung zu stellen. Schutz und Versorgung der Opferzeug:innen müssen dabei langfristig sichergestellt werden. Täter:innen sollten dafür durch schnellere Verfahren vor Gericht gestellt werden. Um die Strafverfahren zu beschleunigen, sind allerdings mehr Ressourcen bei den Gerichten notwendig.

Für die Mitarbeitenden der Beratungseinrichtungen und der Gesundheitsämter sowie ähnlicher Behörden- und Gesundheitseinrichtungen wurde eine Schulung in traumasensibler Gesprächsführung vorgeschlagen.

Da auch Kinder von Zwangsprostitution betroffen sind, war ein weiterer Maßnahmenvorschlag, zu dieser Problematik (wieder) einen Arbeitskreis zu gründen.

Ebenso sollten im Zusammenhang mit (Zwangs-)Prostitution spezifische Rassismen aufgedeckt und bekämpft werden.

08 Zwangsverheiratung



Einführung

Frühverheiratung und Zwangsverheiratung werden vor allem bezogen auf Mädchen und junge Frauen thematisiert, sie betreffen aber auch Jungen. Beides kommt in sehr unterschiedlichen Formen vor, in unterschiedlichen Ethnien mit unterschiedlichen, teilweise auch religiösen Begründungen und unabhängig von sozialem Status. Patriarchalisch traditionell-konservative Familienstrukturen stützen Formen von Gewalt in der Familie. Zwangsverheiratet werden Mädchen und vor allem junge Frauen, auch wenn sie in Deutschland geboren, aufgewachsen und zur Schule gegangen sind. Viele von ihnen bewegen sich mit großer Leichtigkeit zwischen unterschiedlichen Kulturen und Wertvorstellungen und können dieses Wissen für sich und andere nutzbar machen. Andere geraten in Konflikte, weil Traditionen und Wertvorstellungen der Ursprungsfamilie der eigenen Lebensplanung nicht mehr entsprechen. Selbstbestimmung kann für sie bedeuten, gezwungen zu sein, sich zwischen dem Rückhalt und der Familie auf der einen Seite oder für einen einsamen Weg auf der anderen Seite zu entscheiden. Auch deshalb gibt es kaum Anzeigen bei Zwangsverheiratung.

Die qualitative Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“⁵³ hat 830 Beratungsstellen befragt und 100 Falldokumentationen untersucht. Davon bezogen sich 6 von 10 Beratungen auf angedrohte Verheiratung, 4 von 10 Beratungen auf vollzogene Verheiratung. Die bearbeiteten Fälle bezogen sich vor allem auf Frauen und Mädchen, nur 7 von 10 Ratsuchenden waren Männer.⁵⁴ Ein knappes Drittel der Betroffenen waren minderjährig, 40 Prozent zwischen 18 und 21 Jahre alt. Etwa ein Drittel ist in Deutschland geboren, 44,8 Prozent hat die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine doppelte Staatsbürgerschaft. Viele leben schon recht lange in Deutschland, nur ein Fünftel kürzer als 5 Jahre. Ein großer Teil der von Zwangsverheiratung Bedrohten, aber auch 13,3 Prozent der Zwangsverheirateten gingen noch zur Schule. Zwangsverheiratung ist eingebettet in Gewalt in der Familie. Zwei von drei Ratsuchenden hatten auch vorher schon Gewalt, vor allem psychische, aber auch körperliche Gewalt in ihren Familien erlebt. Etwa 27 Prozent erlebten Bedrohungen mit Waffen und Morddrohungen und 11 Prozent sexualisierte Gewalt. In über 80 Prozent der Fälle geht die Bedrohung vor allem vom Vater aus, in 62 Prozent der Fälle auch von der Mutter. Gut die Hälfte der Verheiratungen findet im Ausland statt oder sie werden dort geplant. Insgesamt geht die Studie von einem großen Dunkelfeld aus. Das internationale Daphne Projekt „Aktiv

gegen Zwangsverheiratung“ (2009) bestätigt eine hohe Gewaltbetroffenheit sowie eine damit verbundene Verweigerung bzw. Verhinderung von Bildung, Arbeit und Berufsausübung sowie ökonomischer Unabhängigkeit.

Das Thema Zwangsverheiratung provoziert viele auch rassistische Reflexe. Rassismen treffen nicht nur die Familien, sondern vor allem auch die Rat- und Hilfesuchenden. Ein Umgang mit Zwangsverheiratung ohne Stigmatisierung und Abwertung der Herkunftsfamilie von Betroffenen ist unabdingbar.

Erfordernisse der Istanbul-Konvention

In der Präambel verweist die Istanbul-Konvention auf Zwangsverheiratung als schwere Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie auf Verbrechen im Namen der sogenannten Ehre, die explizit als schwere Menschenrechtsverletzung und ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung der Geschlechter anzusehen sind. Darüber hinaus befassen sich mehrere Artikel explizit mit Zwangsverheiratung. Artikel 32 befasst sich mit zivilrechtlichen Folgen der Zwangsverheiratung und fordert dazu auf, sicherzustellen, dass unter Zwang geschlossene Ehen ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für das Opfer anfechtbar sind, für nichtig erklärt oder aufgelöst werden können. Artikel 37 fordert das Unter-Strafe-Stellen der Zwangsverheiratung von Erwachsenen und Kindern.

Artikel 59 fordert die Sicherstellung, dass Opfer einer Zwangsverheiratung, die zum Zwecke der Verheiratung in einen anderen Staat gebracht wurden und die folglich ihren Aufenthaltsstatus in dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verloren haben, diesen Status wiedererlangen können. Im Jahr 2011 wurde Zwangsverheiratung als eigenständiger Straftatbestand in das Strafgesetzbuch eingefügt und das Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz entsprechend sichergestellt. Die Gesetzeslage in Deutschland entspricht damit den Vorgaben der Istanbul-Konvention.

Die Konvention beschreibt umfassend Schutzstandards in den Bereichen Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung für ausdrücklich alle Gewaltformen. Grundlage aller Maßnahmen muss eine geschlechtsspezifische Herangehensweise sein. Sie müssen für alle Frauen und Mädchen zugänglich sein. Strafverfolgung und Strafmaß müssen unabhängig von der Täter:in-Opfer-Beziehung erfolgen. Bei allen Maßnahmen sind die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt zu stellen und diese mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umzusetzen.

Über diese Anforderungen hinaus sind folgende Anforderungen zu beachten. Artikel 4 fordert Diskriminierungsfreiheit. Artikel 12 verweist auf die Notwendigkeit der

⁵³ Abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/95584/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsfaelen-data.pdf>

⁵⁴ Es wäre zu klären, inwiefern auch Jungen und junge Männer in Maßnahmen einbezogen werden sollten. In der Arbeitsgruppe Zwangsverheiratung wurden mit Blick auf die Zielgruppe Schüler:innen alle Geschlechter bedacht.

Beseitigung von Vorurteilen, Bräuchen, Traditionen oder sonstiger Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung von der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen. Artikel 12 fordert die Sicherstellung, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition und die sogenannte Ehre nicht als Rechtfertigung für Gewalttaten angesehen werden. Artikel 15 bestimmt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle relevanten Berufsgruppen. Diese sollten sich mit der Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, der Gleichstellung von Frauen und Männern, den Bedürfnissen der Opfer sowie mit Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung befassen. Artikel 18 betont, dass die Bereitstellung von Diensten nicht von der Bereitschaft zur Anzeige bzw. zur Aussage gegen Täter:innen abhängig gemacht werden darf. Die Artikel 22 und 23 erfordern die Zugänglichkeit von spezialisierten Hilfsdiensten und Schutzunterkünften für alle Frauen und ihre Kinder. Der Zugang zu allgemeinen Hilfsdiensten wie medizinische Versorgung und bedarfsdeckende Plätze in Schutzunterkünften sind vorgeschrieben.

Bezogen auf die Betroffenheit von Minderjährigen verweist die Istanbul-Konvention in der Präambel auf das „Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“, die sogenannte Lanzarote-Konvention

Rechtslage

Im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung sind unterschiedliche Gesetze und Rechte wichtig. Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 darf eine Ehe nur aus freiem Willen geschlossen werden. Eine Zwangsverheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung. Bei einer Ehe gelten die Gesetze des Landes, in dem die Ehe geschlossen wird. Dies gilt in Deutschland auch für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2011 wurde Zwangsheirat als eigenständiger Straftatbestand in das Strafgesetzbuch eingefügt (§ 237 StGB). Nach dieser Vorschrift werden Menschen, die andere zur Eingehung einer Ehe zwingen oder nötigen, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Frau durch Täuschung, Gewalt oder Drohung ins Ausland bringt und sie dort zur Heirat zwingt. Darüber hinaus wurde das Aufenthaltsrecht geändert: Frauen verlieren ihr Aufenthaltsrecht in der Regel nicht, wenn sie durch eine Zwangsverheiratung von einer Rückkehr nach Deutschland abgehalten werden. Sie haben vielmehr ein Rückkehrrecht und können das Visum zur Rückkehr nach Deutschland bzw. die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise beantragen. Die Einzelheiten sind in § 37 Absatz 2a und § 51 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Eine Zwangsehe kann durch das Familiengericht aufgehoben

werden. Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Zwangslage gestellt werden (§§ 1314, 1317 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB).

Jugendliche können sich auch ohne Wissen der Eltern bei einer Beratungsstelle beraten lassen. Darauf haben sie einen Anspruch, auch wenn sie noch nicht volljährig sind. Auch das Jugendamt berät, allerdings immer vor dem Hintergrund ihres besonderen Wächteramtes.

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen⁵⁵

Seit dem 22. Juli 2017 können in Deutschland nur Volljährige (ab 18 Jahren) heiraten. Für nach ausländischem Recht geschlossene Ehen zwischen Minderjährigen oder zwischen einer minderjährigen und einer volljährigen Person gilt: Eine Ehe ist nach deutschem Recht automatisch unwirksam, wenn jemand zum Zeitpunkt der Heirat noch nicht 16 Jahre alt war. Dies gilt auch für Ehen, die nach ausländischem Recht wirksam geschlossen wurden (§ 1303 BGB). Waren die Ehegatten bei der Einreise nach Deutschland oder bei Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Juli 2017 beide bereits volljährig (18 Jahre alt) gilt dies nicht. Diese Ehen sind nicht automatisch nichtig, sie können aber aufgehoben werden.

Ehen, die nach ausländischem Recht im Alter zwischen 16 und 18 Jahren geschlossen wurden, sollen nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in der Regel durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden. Ausnahmen gibt es in sogenannten Härtefällen. Auch wenn die minderjährige Ehegattin oder der minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist und erklärt, dass sie oder er die Ehe fortsetzen will, ist eine Aufhebung der Ehe ausgeschlossen (§§ 1314, 1315 BGB). Das Aufhebungsverfahren wird bei den Familiengerichten auf Antrag eingeleitet. Nach § 1316 BGB kann die oder der Minderjährige den Antrag selbst stellen oder die als zuständig bestimmte Behörde (je nach Bundesland unterschiedlich) stellt den Antrag auf Aufhebung der Ehe.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen verbietet Trauungen von Minderjährigen. Wer Minderjährige über vertragliche, traditionelle oder religiöse Handlungen zur Eingehung einer Bindung veranlasst, die einer Ehe vergleichbar ist, kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro bestraft werden. Das Gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrages, der nach den traditionellen oder religiösen Vorstellungen der vertragschließenden Personen an die Stelle der Eheschließung tritt (§ 70 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Personenstandsgesetz).

Daten und Fakten

In den Jahren 2016, 2018 und 2019 wurden im Land Bremen keine Fälle von Zwangsverheiratung in der

⁵⁵ Der Erste Staatenbericht an GREVIO verweist auf die anstehende Prüfung des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht.

Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. In den Jahren 2017 und 2020 befinden sich die Fallzahlen im niedrigen einstelligen Bereich. Daher erfolgen hier keine weiteren Angaben.

Was bisher im Land Bremen getan wurde: Grundlagen der Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen

Unter der Federführung des Fachreferates Integrationspolitik und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) haben sich Fachleute in einem langjährigen Projekt zur Zwangsverheiratung engagiert. Neben den Angeboten für Schüler:innen wurden auch Lehrkräfte und weitere Multiplikator:innen in den Stadtteilen fortgebildet. Die Bremer Fachstelle Migration der Arbeiterwohlfahrt (AWO) hat viele Jahre einen Schwerpunkt auf die Beratung von Zwangsverheiratung betroffener Frauen und Mädchen gelegt und diese Arbeit dokumentiert. Diese Erfahrungen und das Engagement der Kollegin haben sich als ein wichtiges Fundament in der Arbeit zum Thema erwiesen. Die Kolleg:innen des Fachreferats, der ZGF Bremen und Bremerhaven, des Landesinstituts für Schule (LIS) Bremen sowie dessen Standort Bremerhaven und der Fachfrau zum Thema Zwangsverheiratung der AWO-Fachstelle Migration haben sich 2014 bis 2019 in einem kontinuierlich tätigen Arbeitskreis „Heiraten wen ich will“ zusammengeschlossen. Nach umgesetzten Projekten in Schulen in Bremerhaven und Bremen konnten ein Präventionskonzept sowie Wege und Zuständigkeiten bei konkreten Fällen in Schulen mit dem Bildungsressort abgestimmt werden.

Nach der Ermittlung von Anlaufstellen, von Hilfwegen und einer Abstimmung mit den Beratungsstellen wurde der Aufklärungsflyer „Heiraten wen ich will ...“, der sich an junge Menschen richtet, von der ZGF erstellt. Das Fachreferat Integrationspolitik übernahm die Finanzierung. Darüber hinaus hat die ZGF Grundlagen zur Thematik auf einer Website⁵⁶ bereitgestellt. Angeregt wurde die Übersetzung des Flyers auch in Serbisch und Farsi.

Um einen sicheren und verabredeten Umgang mit Zwangsverheiratung zu erreichen und präventive Angebote in den Schulalltag zu integrieren, sieht der Arbeitskreis folgende Punkte als notwendig an: Schulprojekte zum Thema forcieren, Projektangebote für Schulklassen bündeln, Projektideen und Unterrichtsmaterialien in die schulinternen Curricula einbinden, Materialien auf der Website des Landesinstitut für Schule (LIS) bereitstellen, Ansprechpartner:innen zum Thema in den Schulen einrichten, Fortbildungen zum Umgang mit diesem



Thema in Vorkursen durchführen, einfache Materialien für Vorklassen und Integrationskurse bereitstellen, ein Dossier zum Thema erstellen, Ideen für die Elternarbeit entwickeln und klären, welche externen Fachstellen bzw. Fachleute von Schulen angesprochen werden können. Eine erste Kontaktaufnahme mit Sozialarbeiter:innen in Schulen fand statt, diese sollte regelmäßig stattfinden.

Im Jahr 2018 hat das LIS in Bremen die Federführung für die Arbeit übernommen. Im November 2018 fand ein Fachgespräch zur Thematik mit ca. 30 Fachleuten aus dem Bildungsbereich, aus Schulen, aus der Verwaltung, der Polizei, aus der sozialen Arbeit und aus Beratungsstellen statt.

Verfahren und Regelungen

Es gibt im Handbuch „Hilfen zur Erziehung“ ein fachliches Rundschreiben (Nr. 2/2018) zum jugendamtlichen Verfahren bei Einreise von nach Heimatrecht verheirateten unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen. Zudem liegt eine fachliche Mitteilung (Nr. 12/2018) vom Amt für Soziale Dienste zum Thema Kinderschutz/Schutz vor sexuellem Missbrauch zum jugendamtlichen Vorgehen bei rituellen Eheschließungen Minderjähriger vor. Der Senator für Inneres hat am 13. September 2018 eine „Handlungsanleitung bei dem Vorliegen konkreter Verdachtsmomente für eine religiöse oder traditionelle (rituelle) Eheschließung von Minderjährigen“ erlassen.

Bei Kenntnisnahme einer Minderjährenehe müssen Bremer Standesämter einen Aufhebungsantrag stellen, sofern mindestens eine Person bei der Eheschließung jünger als 18, aber mindestens 16 Jahre alt war. Rituelle Eheschließungen bedürfen demgegenüber keiner Aufhebung, da es sich bei rituellen Ehen nach deutschem Recht um Nicht-Ehen handelt. Die Schließung ritueller

⁵⁶ Siehe dazu unter www.gewaltgegenfrauen.bremen.de

Ehen Minderjähriger ist mit Bußgeldern belegt, die sich auch an die ausführenden Religionsgemeinschaften richten können. Bei Minderjährigen, die angeben, vor der Vollendung des 14. Lebensjahres verheiratet worden zu sein, besteht immer der Anfangsverdacht eines sexuellen Missbrauchs. Bei Minderjährigen, die angeben, vor der Vollendung des 16. Lebensjahres verheiratet worden zu sein, besteht ebenfalls der Anfangsverdacht eines sexuellen Missbrauchs. Den sexuellen Missbrauch nachzuweisen, ist oft schwierig.

Fachberatungsstellen und sichere Unterkunft

Von Zwangsverheiratung betroffene Jugendliche und junge Menschen müssen die Möglichkeit haben, sich vertrauten Personen wie z. B. Lehrer:innen oder Betreuer:innen in der offenen Jugendarbeit mitteilen zu können und zu klären, was sie brauchen und wo sie Unterstützung finden. Diese Multiplikator:innen müssen über Grundlagenwissen zu Zwangsverheiratung verfügen und die Wege zu Schutz und Unterstützung kennen.

Auf Zwangsverheiratung spezialisierte Fachberatungsstellen gibt es in Bremen und Bremerhaven nicht. In Bremerhaven beraten der Jugendmigrationsdienst der AWO und die Frauenberatungsstelle der Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (GISBU) zu Zwangsverheiratung. In Bremen beraten das Mädchenhaus Bremen, das Autonome Frauenhaus sowie das Bremer JungenBüro. Bis zum Jahr 2020 verfügte auch der AWO-Fachdienst Migration und Integration über eine besondere Expertise im Themenfeld. Immer erreichbar sind das Mädchenhaus Bremen und die Notruftelefone für Mädchen und Jungen in Bremen und Bremerhaven. Der Notruf der Polizei kann eine erste Anlaufstelle sein. Es gibt zudem die Möglichkeit der Online-Beratung durch das Mädchenhaus Bremen und das Bremer JungenBüro. Das Land Bremen bewirbt das Bundeshilfetelefon. Die Beratungsstellen für Schüler:innen, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) gibt es in Bremen in vier Stadtteilen und in Bremerhaven: das ReBUZ Nord, -West, -Ost, -Süd und das ReBUZ Bremerhaven.

Sichere Unterkunft: Wenn es die Sicherheit der von Zwangsverheiratung bedrohten oder betroffenen Personen erlaubt, können Frauen in den Frauenhäusern in Bremen aufgenommen werden. Die Notwohnungen in Bremerhaven mit ambulanter Betreuung bieten weniger Schutz. Fachberatungsstellen, Polizei oder das Jugendamt helfen, eine sichere Unterkunft zu finden, auch in einer anderen Stadt. Es kann eine Auskunftssperre verhängt werden. Manchmal werden Mädchen oder Frauen so massiv bedroht, dass sie ganz besonderen Schutz brauchen. Die Zusammenarbeit von Schule, Fachberatung, Polizei oder anderen Einrichtungen ist in Einzelfällen aufwändig, aber erprobt.

Bei der Notwendigkeit einer sicheren Unterbringung in einer anderen Stadt hat Bremen lange Zeit auf das Angebot der Fachberatungsstelle Papatya zurückgegriffen. Anträge auf Mitfinanzierung der Länder hat Bremen allerdings abgelehnt.

Verfahren bei den Polizeien

Die Polizeien in Bremen und Bremerhaven folgen in Einsätzen einem Regelwerk. Mit Datum vom 14.09.2018 trat der Erlass „Handlungsanleitung bei dem Vorliegen konkreter Verdachtsmomente für eine religiöse oder traditionelle (rituelle) Eheschließung von Minderjährigen“ in Kraft. Gemäß §11 Abs. 2 Personenstandsgesetz sind derartige Verbindungen verboten. Ein Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit. Der Erlass regelt, wie bei Kenntnisnahme einer Hochzeit mit Minderjährigen weiter zu verfahren ist. Die Verfahren werden aktuell im Sinne der Istanbul-Konvention über- bzw. erarbeitet. Die Klärung der Verfahren bei Zwangsverheiratung gehört dazu.

Fortbildungen

Das Thema Zwangsverheiratung erfordert Fachwissen und Handlungssicherheit sowie die Auseinandersetzung mit eigenen Haltungen zur Thematik. Grundsätzlich bilden die Träger:innen von Facheinrichtungen, Dachverbände und Fortbildungsinstitute ihre Mitarbeiter:innen sowie Polizist:innen, Staatsanwält:innen, Richter:innen und Mitarbeiter:innen in sozialen Einrichtungen zu Fachthemen fort. Dazu gehört auch Zwangsverheiratung und die damit verbundenen Themen. Inwiefern solche in Bremen und Bremerhaven stattgefunden haben, ist nicht erfasst. Im Rahmen des Projekts „Heiraten wen ich will“ haben eine Reihe auch interdisziplinärer Fortbildungen vor allem bezogen auf die präventive Arbeit in Schulen stattgefunden. Das Landesinstitut für Schule hat das Thema in den Kanon seiner Fortbildungen aufgenommen.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe: Ziele und Maßnahmen

Die insgesamt viermal digital stattgefundene Arbeitsgruppe Zwangsverheiratung wurde von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) in Bremen geleitet und bestand aus folgenden Teilnehmenden: Fachberatungsstellen, Polizeien, Zuständigen der Ämter und Ressorts, Träger:innen, dem Landesinstitut für Schule (LIS) sowie Nichtregierungsorganisationen. In der Arbeitsgruppe wurden in erster Linie Fortbildungen und Projekte zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für das Thema als prioritär angesehen. Daneben wurde der Einbezug von Migrant:innen-Selbstorganisationen und Communities gefordert. Projekte, um traditionelle Rollenbilder abzubauen, wurden gerade für Jungen als zentrale Präventionsangebote angesehen. Öffentlichkeitskampagnen und Aufklärungsflyer waren weitere Vorschläge der Arbeitsgruppe. Hier wurde eine koordinierte Verteilung des Flyers „Heiraten wen ich will“ und dessen Übersetzung in verschiedene Sprachen als obligatorisch angesehen.

Trainingsmaßnahmen zur Stärkung eigener Ressourcen und die (Weiter-)Entwicklung bzw. Wiederaufnahme von geschlechtsspezifisch arbeitenden Präventionsprogrammen an Bremer Schulen wurden als geeignete Präventionsmaßnahmen erachtet.

Junge Menschen sollten erleben, dass über Gewalt in der Familie öffentlich gesprochen werden kann, dass das Thema Zwangsverheiratung nicht mit einer Stigmatisierung und Abwertung ihrer Herkunftsfamilie verbunden sein muss (wie sie es öffentlich oft erleben) und dass sie Unterstützung finden, wenn sie diese brauchen.

Dazu dient vor allem Prävention in allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen und Fachschulen oder anderen Bildungsorten, wo junge Menschen gut für die Thematik ansprechbar sind. Der Kontext von Menschenrechtsbildung und Lebensplanung ist dafür gut geeignet. Frühverheiratung und Zwangsverheiratung haben viel mit Vorstellungen und Anforderungen an Mädchen/Frauen und Jungen/Männer zu tun. Auch wenn beide Geschlechter mit Zuweisungen aufgrund ihres Geschlechts zu tun haben, ist die in patriarchalischen Vorstellungen herrschende Dominanz des Männlichen besonders zu berücksichtigen. Das Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung, Menschenrechte, Gewalt in der Familie, Zukunftsplanung, die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Wertevorstellungen und die Suche nach der eigenen Identität können Themen für die Schule sein: als Teil unterschiedlicher Fachthemen (Politik, Ethik, Religion, Deutsch, Geschichte) und als Teil der Unterstützung von Heranwachsenden in ihren Entwicklungsaufgaben.

Aufklärung als Teil des verpflichtenden Unterrichts erreicht erst einmal alle Schüler:innen einer Klasse. Darüber besteht auch ein gewisser Schutz für möglicherweise von Gewalt Betroffene.

Es wurde aber auch ersichtlich, dass es insbesondere in Bremerhaven, aber auch in Bremen, eine Klärung hinsichtlich der Zuständigkeiten innerhalb der Ressorts und auch der Fachberatungsstellen geben muss. Durch den renteneintrittsbedingten Wegfall der besonderen Expertise der Arbeiterwohlfahrt Bremen bei der Migrationsberatung für Erwachsene ist eine Lücke entstanden, die nur bedingt durch das Frauenhaus und das Mädchenhaus aufgefangen wird. Es gilt diese Lücke nun im Rahmen bestehender Beratungsangebote zu schließen. Insbesondere die Rechtsberatung kann nicht von den Beratungsstellen geleistet werden.

Eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Beratungsstellen wurde als positiv erachtet und bereits von allen Seiten konstruktiv begonnen. Das Erstellen und Befolgen von abgesprochenen Interventionsketten (Jugendamt, Beratungsstelle, Polizei, Schule, Fachberatungen etc.) wurde für eine erfolgreiche Schutz- und Unterstützungsintervention als zentral angesehen. Hierfür soll ein Workshop mit allen relevanten Akteur:innen durchgeführt werden, um eine Optimierung der Schnittstellen, Zuständigkeiten und Kooperationen zu erzielen. In dem geplanten Workshop zur Thematik wird eruiert werden, ob eine kontinuierlich arbeitende Arbeitsgruppe gebildet werden soll.

Da einer Zwangsverheiratung oftmals eine Erziehung vorausgegangen ist, die stark autoritär geprägt war und oft mit Gewalt einherging, sollten die Familien früher erreicht werden. Hierfür wurde als existentiell angesehen, dass bei Bekanntwerden einer geplanten Zwangsverheiratung jüngere Geschwister mit im Fokus der Intervention stehen.

Das Dunkelfeld, auch in Bezug auf Jungen, sollte nach Möglichkeit reduziert und näher beleuchtet werden, ob Minderjährigenehen und Zwangsverheiratungen klar getrennt werden können, welche Rolle arrangierte Ehen spielen und ob Zwangsverheiratungen der häuslichen oder der sexualisierten Gewalt zuzuordnen sind oder aber eine eigene Gewaltform darstellen. Letztere Frage wurde nicht als eine akademische angesehen, da sich aus den daraus ergebenden rechtlichen und kindeswohlrelevanten Maßnahmen und Konsequenzen erhebliche Unterschiede ergeben.

09 Frauen mit Migrationsbiografie, geflüchtete Frauen und BIPOC



Einführung

Geschlechtsbezogene Gewalt ist nicht abhängig von der Herkunft. Allerdings sind Migrant:innen, oft auch aufgrund ihrer Lebensumstände, verstärkt von Gewalt betroffen. Frauen mit Migrationsbiografie erhalten aber nicht die entsprechende Unterstützung durch das Hilfesystem. Es ist belegt (siehe u. g. Studien), dass viele Barrieren den Zugang von Migrant:innen zum Rechts- und Hilfesystem behindern. Aufgrund ihrer prekären Lebensumstände ist die Situation geflüchteter Frauen und Mädchen besonders schwierig, wenn sie von Gewalt bedroht sind. Die konkreten Lebensumstände der Frauen und Mädchen, die mit einer Migrationsgeschichte und der damit verbundenen Diskriminierung, Abwertung und fehlenden Wahrnehmung zu tun haben, werden zu wenig beachtet: Dazu gehören Sprachkenntnisse, Bildungsstand, wirtschaftliche Unabhängigkeit, Aufenthaltsstatus, Kenntnisse über Arbeitsweisen, Verfahren und Logiken von Behörden, Gerichten und Hilfesystemen sowie die Auswirkungen von Rassismus- oder Diskriminierungserfahrung oder negative Vorerfahrungen mit Behörden – auch im Herkunftsland. Dazu kann – möglicherweise auch unabhängig davon, wie lange die Herkunftsfamilie in Deutschland lebt – auch die Verbundenheit mit geschlechtsbezogenen kulturellen Vorstellungen und Praktiken gehören, die ihre jeweils eigenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt hervorbringen. Wenn die Familie eine besondere Bedeutung hat und eine wichtige Ressource im Migrationsprozess ist, kann sich dies bei Gewalt umkehren. Migrant:innen haben nicht selten ein größeres „Arbeitspaket“ an Behördengängen und Regelungen zu bewältigen. Dies wird verschärft, wenn Mittel für einen Rechtsbeistand fehlen. Diese spezifischen Belange müssen erkannt und Grundlagen aller Schutzmaßnahmen sein.

Mit einer repräsentativen Studie des Bundes (2004) liegen Daten zur besonderen Gewaltbetroffenheit von zugewanderten Frauen z. B. aus der Türkei oder den Staaten der ehemaligen Sowjetunion vor. Der „Bericht über die Lage weiblicher Flüchtlinge und Asylsuchender in der EU“⁵⁷ zeigt die vielfachen geschlechtsspezifischen Fluchtursachen und besonderen Risiken für alleinfliehende Frauen und Kinder auf. Die Studie „Polizeiliche und gerichtliche Schutzanordnungen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedürfnissen“, kurz SNaP⁵⁸, beschreibt aufgrund von Informationsdefiziten, Abhängigkeiten von Täter:innen sowie schwierigen Lebenslagen als massive Hürden, sich an das Rechtssystem zu wenden. Die

Gesundheitsberichterstattung des Robert Koch-Instituts vom Dezember 2020 beschreibt im Schwerpunkt „Gewalt gegen Frauen“, dass z. B. zugewanderte Frauen aus unterschiedlichen Gründen beim bestehenden Hilfesystem nicht ankommen. Medizinischem Personal kommt demnach eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung der Gewaltbetroffenheit und der Vermittlung von Hilfsangeboten zu.

Die Istanbul-Konvention als „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ befasst sich in einem eigenen Kapitel mit Migration und Asyl. In der aktuellen Diskussion geht es vor allem darum, dem Erfordernis „alle Frauen und Mädchen schützen“ zu entsprechen. Mit ihrem Vorbehalt gegen Artikel 59 der Istanbul-Konvention hat die Bundesregierung Frauen ohne eigenen sicheren Aufenthaltstitel vom umfassenden Schutz ausgeschlossen.⁵⁹ Bremen setzt sich daher auf Bundesebene für eine Aufhebung des Vorbehalts ein.⁶⁰ Gemeinsam mit den Ländern Berlin und Thüringen initiierte Bremen im Juni 2021 die Entschließung des Bundesrates, die die Bundesregierung zur Rücknahme der Vorbehalte zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention auffordert. Zuvor hatte Bremen entsprechende Beschlussvorschläge bereits in verschiedenen Fachminister:innenkonferenzen eingebracht.

Für die Bereiche Prävention, Hilfe und Unterstützung sowie Strafverfolgung steht eine Überprüfung der erforderlichen Beachtung der Bedarfe der Frauen, ihrer Kinder und Mädchen sowie des Ineinandergreifens aller Maßnahmen an. Die Organisation DaMigra hat einen „GREVIO-Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland“ bezogen auf Kapitel VII „Migration und Asyl“ erstellt und Lücken sowie Erfordernisse deutlich gemacht.

Erfordernisse der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention widmet sich im Kapitel VII „Migration und Asyl“ Fragen zum Aufenthaltsstatus, Asylanträgen aufgrund des Geschlechts und dem Verbot der Zurückweisung. Die Konvention fordert, dass Frauen, die geschlechtsbezogene Gewalt erleben, ein eigenständiger Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe ermöglicht werden soll, dass Ausweisungsverfahren ausgesetzt oder Aufenthaltstitel verlängert werden können. Sie fordert in Artikel 60 sicherzustellen, „dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A

57 Europäisches Parlament (10.02.2016): Bericht über die Lage weiblicher Flüchtlinge und Asylsuchender in der EU (2015/2325 (INI)). Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (Berichterstatteerin Mary Honeyball)

58 „Polizeiliche und gerichtliche Schutzanordnungen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedürfnissen“. Länderbericht Deutschland, 2016

59 Vgl. Rabe, Heike; Leisering, Britta (2018): Analyse. Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, S. 15, abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf

60 Antrag der Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD (30.10.2021): „Istanbul-Konvention: Gewaltschutz für alle Frauen* – ohne Vorbehalte“

Ziffer 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet“. Die Auslegung von Asylgründen muss geschlechtersensibel erfolgen. Eine geschlechtersensible Herangehensweise gilt auch für Aufnahmeverfahren, Hilfsdienste und Leitlinien. Artikel 61 beschreibt ein Rückführungsverbot bei Gewalt. Die Umsetzung fällt vor allem in den Regelungsbereich des Bundes. Dazu gehört auch die Notwendigkeit von verbindlichen Gewaltschutzkonzepten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.

Die Istanbul-Konvention beschreibt umfassend Schutzstandards in den Bereichen Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung für alle Gewaltformen. Grundlage aller Maßnahmen muss eine geschlechtsspezifische Herangehensweise sein. Sie müssen für alle Frauen und Mädchen zugänglich sein. Strafverfolgung und Strafmaß müssen unabhängig von der Täter:in-Opfer-Beziehung erfolgen. Bei allen Maßnahmen sind die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt zu stellen und diese mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umzusetzen.

Über diese Anforderungen hinaus sind folgende Anforderungen bezogen auf die Belange geflüchteter und zugewanderter Frauen und Mädchen sowie Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund zu beachten. Artikel 4 fordert Diskriminierungsfreiheit, staatliches Handeln unabhängig von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft, Gesundheitszustand, Behinderung und Flüchtlingsstatus. Artikel 12 verweist auf die Notwendigkeit der Beseitigung von Vorurteilen, Bräuchen, Traditionen oder sonstiger Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung von der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen. Artikel 12 fordert die Sicherstellung, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition und die sogenannte Ehre nicht als Rechtfertigung für Gewalttaten angesehen werden.

Artikel 15 bestimmt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle relevanten Berufsgruppen. Diese sollten sich mit der Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, der Gleichstellung von Frauen und Männern, den Bedürfnissen der Opfer sowie mit Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung befassen. Die Artikel 22 und 23 erfordern die Zugänglichkeit von spezialisierten Hilfsdiensten und Schutzunterkünften für alle Frauen und ihre Kinder. Der Zugang zu allgemeinen Hilfsdiensten wie medizinischer Versorgung und bedarfsdeckende Plätze in Schutzunterkünften sind vorgeschrieben.

Die Istanbul-Konvention verweist in der Präambel auf das „Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“, die sogenannte Lanzarote-Konvention. Diese

ist für das vorliegende Thema in Bezug auf geflüchtete Kinder relevant.

Rechtslage

Grundlage der Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt gegen Mädchen sowie Frauen und ihre Kinder ist die Rechtslage in Deutschland.⁶¹ Für Migrant:innen ohne deutschen Pass und für geflüchtete Frauen und Mädchen gelten darüber hinaus besondere Bestimmungen. Diese besonderen Bestimmungen dürfen nach der Istanbul-Konvention den Schutz vor Gewalt nicht aushebeln.

Frauen, die sich während oder nach einem Asylverfahren von ihrem Mann trennen wollen, dürfen in den meisten Fällen in Deutschland bleiben, auch bei Familienasyl. Eine Familienasylberechtigung oder der Familienflüchtlingsschutz kann zwar gemäß § 73 Abs. 2b Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in den dort genannten Fällen widerrufen werden (das gleiche gilt auch bei subsidiärem Schutz) – es besteht aber ein eigener Asylanspruch oder ein Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling, wenn der Fluchtgrund (Verfolgung im Heimatland) trotz Trennung vom Mann bestehen bleibt.

Frauen, die einen vom Ehemann abgeleiteten Aufenthaltsstatus haben, bekommen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn sie seit mindestens drei Jahren mit ihrem Ehemann in Deutschland zusammenleben. Ist dies nicht der Fall, bestimmt die Härtefallregelung in § 31 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), unter welchen Voraussetzungen sie bleiben können. Die besondere Härte liegt vor, wenn die Rückkehr ins Heimatland oder das Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden kann, weil dies die schutzwürdigen Belange der Frau erheblich beeinträchtigen würde. Ein Festhalten an der Ehe ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn der Mann Gewalt gegen die Frau oder die Kinder ausübt, auch bei Zwangsehe oder psychischer Gewalt. Auch eine polizeiliche Wegweisung, die Flucht ins Frauenhaus oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz können zur Begründung der besonderen Härte herangezogen werden. Eine Rückkehr ins Heimatland wird umso wahrscheinlicher als besondere Härte anerkannt, je länger die betroffene Frau schon in Deutschland ist.⁶²

Nach EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU muss die besondere Situation von schutzbedürftigen Personen (Minderjährige, Menschen mit Behinderung, schwerer körperlicher Erkrankung oder psychischer Störung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Menschen, die schwere Formen von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlebt haben) beachtet werden. Die Richtlinie formuliert Mindestanforderungen für die Aufnahme von Asylsuchenden in der Europäischen

⁶¹ Siehe dazu die auf die Gewaltformen bezogenen Kapitel

⁶² Weitere Informationen abrufbar unter <https://www.gewaltgegenfrauen.bremen.de/eingewandert-1474>

Union. Dazu gehört, geschlechtsspezifische Aspekte bei der Unterbringung zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen in allen Unterkünften zu verhindern.

Zahlen und Fakten

Die Polizeiliche Kriminalstatistik kann lediglich über die registrierten Viktimisierungen nichtdeutscher Frauen Auskunft geben, da der Migrationshintergrund nicht erfasst wird.⁶³

Häusliche Gewalt

Im Land Bremen wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2016 582 nichtdeutsche Frauen (18 Jahre oder älter) als Opfer von häuslicher Gewalt registriert. Im Jahr 2017 waren es 645, 2018 656, 2019 627 und 2020 684 Frauen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (Abb. 7).

In Bremerhaven wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2016 117 nichtdeutsche Frauen als Opfer von häuslicher Gewalt erfasst. Im Jahr 2017 waren es 110, 2018 116, 2019 124 und 2020 120 Frauen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (Abb. 7).

Sexualisierte Gewalt

Im Land Bremen wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2016 35 nichtdeutsche Frauen als Opfer von sexualisierter Gewalt registriert. Im Jahr 2017 waren es 39, 2018 sowie 2019 jeweils 44 und 2020 53 Frauen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (Abb. 8).

Stalking

Im Land Bremen wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik in den Jahren 2016, 2017 und 2018 jeweils 43 nichtdeutsche Frauen als Opfer von Stalking registriert. Im Jahr 2019 und 2020 waren es jeweils 49 Frauen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (Abb. 9).

Zwangsprostitution

Im Land Bremen wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2017 12 nichtdeutsche Frauen als Opfer von Zwangsprostitution⁶⁴ registriert. Im Jahr 2018 waren es

13, 2019 sowie 2020 jeweils 11 Frauen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (Abb. 10).

Was bisher im Land Bremen getan wurde: Grundlagen der Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen

Die Berichte der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Häusliche Beziehungsgewalt haben sich mit der angemessenen Versorgung von Migrant:innen befasst, Lücken und nötige Verbesserungen des Hilfe- und Unterstützungssystems beschrieben.

Der Arbeitskreis Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Land Bremen hat sich immer wieder mit den Bedarfen geflüchteter Frauen und Mädchen befasst. Transkulturelle Arbeit war ebenso Thema wie die Sicherung einer unabhängigen, sachkundigen und kostenfrei verfügbaren Übersetzung bei Beratung zu Gewaltthemen und im Gesundheitsbereich. Die Stellungnahme „Dolmetschen in der sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen finanzieren“⁶⁵ wurde von 53 Einrichtungen und weiteren Fachleuten unterzeichnet.

Die Belange geflüchteter Frauen und Mädchen wurden von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) im Projekt „Frauen und Flucht“ 2016 bis 2018 umfassend erarbeitet und dokumentiert. Kern der Arbeit war die Arbeit mit den Frauen und Mädchen in Unterkünften für Geflüchtete. Der Beirat aus geflüchteten Frauen hat das Projekt kritisch begleitet. In den unterschiedlichen Instrumenten und Maßnahmen wurde die Situation der Frauen und Mädchen recht klar, auf Fachtagungen mit den befassten Fachkräften konnte das bestehende Hilfesystem angeschaut und Lücken in der Versorgung identifiziert werden.

Das 2016 verabschiedete Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte umfasst konkrete Maßnahmen auf struktureller, personeller und Verfahrensebene. Mit der vorgesehenen Nachverfolgung der Umsetzung liegt ein erster Stand vor.

Im Arbeitskreis Gesundheitsversorgung geflüchteter Frauen und Mädchen in Bremen haben Fachfrauen die gesundheitliche Versorgung geflüchteter Frauen und Mädchen analysiert, Verfahren beschrieben, Lücken identifiziert und Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Situation erarbeitet. Der Arbeitskreis bringt Fachfrauen aus mehr als 20 Institutionen (Landesverbände von Gynäkolog:innen und Hebammen, Gesundheitsamt, Psychotherapeuten- und Ärztekammer,

⁶³ Die im Folgenden genannten Opferzahlen nichtdeutscher Frauen sind in den vorherigen Kapiteln angegebenen Opferzahlen enthalten. Es wurden jeweils dieselben Straftatenschlüssel in die Auswertung einbezogen. Wenn sich die Opferzahlen auf der Ebene der Stadtgemeinde Bremen und/oder Bremerhaven in einem niedrigstelligen Bereich befinden, wird nur auf die Bundeslandebene eingegangen. Wurden in bestimmten Deliktfeldern nur vereinzelt oder keine Fälle mit nichtdeutschen Frauen als Opfer registriert, werden diese nicht aufgeführt. Aufgrund der bereits erwähnten eingeschränkten Aussagekraft der Daten zu digitaler Gewalt, wird auf die Abbildung der Opferzahlen für einzelne Personengruppen verzichtet.

⁶⁴ Die Straftatenschlüssel 239110 „Handel zum Zweck der Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution, der Vornahme sexueller Handlungen“, 239210 „Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird“, 239220 „Entgeltliche Inanspruchnahme sexueller Handlungen eines Menschenhandelsopfers unter Ausnutzung der Zwangslage oder Hilflosigkeit“ und 239510 „Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution“ existieren erst seit dem 01.01.2017. Im Jahr 2016 wurden keine Fälle registriert.

⁶⁵ Siehe unter https://www.frauen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Dolmetschdienste_Stellungnahme_2015.pdf

Abbildung 7: Nichtdeutsche Frauen als Opfer häuslicher Gewalt in Land Bremen, Stadt Bremen und Bremerhaven von 2016 bis 2020

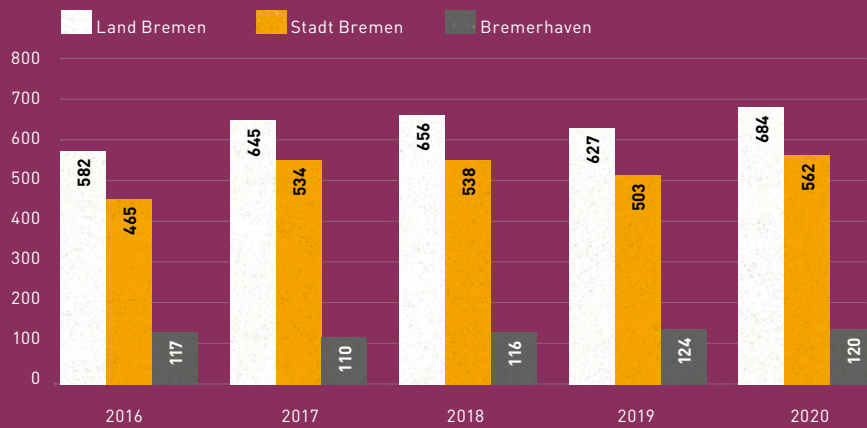


Abbildung 8: Nichtdeutsche Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt im Land Bremen von 2016 bis 2020

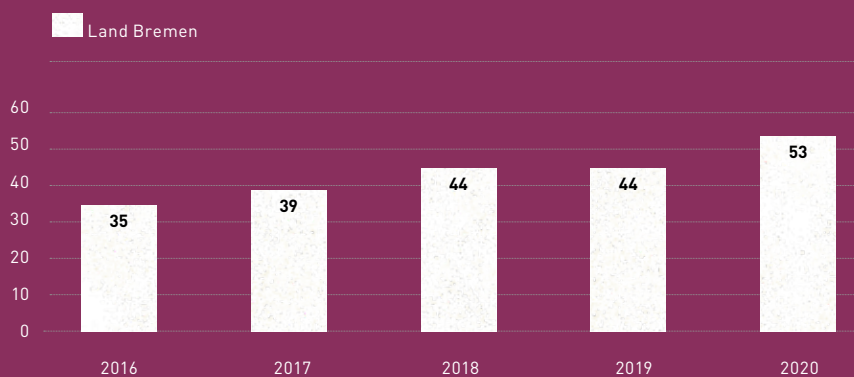


Abbildung 9: Nichtdeutsche Frauen als Opfer von Stalking im Land Bremen von 2016 bis 2020

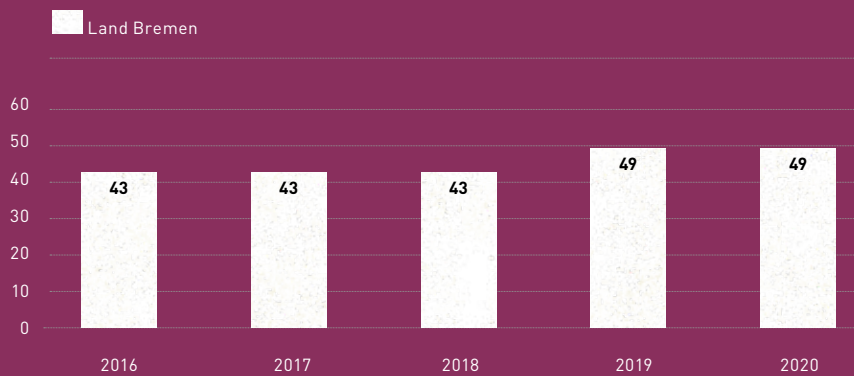


Abbildung 10: Nichtdeutsche Frauen als Opfer von Zwangsprostitution im Land Bremen von 2016 bis 2020



Beratungsstellen, Geburtskliniken, Leitungen sowie Mitarbeiter:innen aus Unterkünften u. a.) zusammen.

Der Bremer Senat und die Bürgerschaft haben sich mit einer angemessenen Unterstützung von Migrant:innen und geflüchteten Frauen und Mädchen befasst und Verbesserungen vorgeschlagen.

Verfahren und Regelungen

Besondere Bedarfe systematisch beachten

Der Gewaltschutz von geflüchteten Frauen und Mädchen ist im Bremer Integrationskonzept für Geflüchtete „In Bremen zuhause“ von 2016 verankert. Im Rahmen der Implementierung konnten sowohl gewaltspezifische Angebote und Einzelmaßnahmen als auch die Verankerung der Thematik in den bestehenden Versorgungsstrukturen geflüchteter Menschen angegangen und umgesetzt werden. Die Gesamtzuständigkeit für den Gewaltschutz in der Regelversorgung geflüchteter Frauen und Mädchen ist geklärt. Die Schnittstellen zum Hilfe- und Unterstützungssystem aus dem Gewaltbereich wurden im Projekt „Frauen und Flucht“ der ZGF gemeinsam mit Akteur:innen aus den beiden Bereichen bearbeitet. In der Arbeitsgruppe Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften tauschen sich viermal jährlich Sozialbehörde, ZGF, Bereichsleitungen der Träger:innen, die Bundesinitiative Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften (DeBUG) und die Gewalt- und Konfliktberatung zum Thema Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften aus.

Das Land Bremen hat sich im Rahmen der Federführung für die 28. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) für den Gewaltschutz auch von zugewanderten Frauen und Mädchen eingesetzt. Deren wirtschaftliche Unabhängigkeit soll gesichert werden. Zudem müssen Unterkünfte Frauen und Mädchen wirksam schützen und Integrationskurse sollen den Gleichheitsgrundsatz vermitteln.

Allgemeine und spezialisierte Hilfsangebote

Spezialisierte Beratungsstellen für Migrant:innen und geflüchtete Frauen und Mädchen, die Gewalt erleben, gibt es im Land Bremen nicht. Einige Einrichtungen wie Frauengesundheit Tenever oder Familienzentren bieten Einzelangebote speziell für zugewanderte Frauen. Der Verein für Innere Mission Bremen berät in jeder Lebenssituation. Die sozialwissenschaftliche Erhebung zum Bericht der Bundesregierung (2012) zeigt aber: Um zugewanderte Menschen besser zu erreichen, muss sich das Hilfesystem stärker an deren Bedarfen ausrichten und diese auch für Frauen und Mädchen mit Mehrfachdiskriminierung – wie Frauen und Mädchen mit Behinderung oder mit Migrationserfahrung – besser zugänglich machen.

Die Einsicht über besondere Bedarfe geflüchteter Frauen und Mädchen bei Gewalt ist in den Facheinrichtungen angekommen. Eine konsequente Umsetzung z. B. durch angepasste Ansprache und Konzepte der Beratung und Hilfsangebote scheitert teilweise an fehlenden Ressourcen bzw. einer Priorisierung der laufenden Arbeit an den bestehenden Unterstützungsanfragen. Die Beratungsstellen für Migrant:innen im Land Bremen haben sich im Rahmen der deutlich gestiegenen Zahlen von Geflüchteten auch mit dem Gewalterleben von Frauen und Mädchen befasst und vermitteln verstärkt ins Hilfesystem zu Gewalt. Dies gilt auch für die unterschiedlichen Angebote zur Unterstützung geflüchteter Menschen, die es in Unterkünften und vor allem in den Stadtteilen gibt. Eine Zusammenstellung der Anlauf- und Beratungsstellen findet sich im Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte. Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) hat eine Zusammenstellung von Anlaufstellen für alle Fragen rund um die Gesundheit herausgegeben.⁶⁶

Die ZGF hat zudem Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen erstellt: Die Broschüre „Ankommen“ zeigt eine Vielzahl von Einrichtungen auf, die für die Belange geflüchteter Frauen und Mädchen sensibilisieren. Die Broschüre informiert in sechs Sprachen zu den Themen Deutsch lernen, Ausbildung und Arbeit, Gesundheit und Schwangerschaft, Schutz vor Gewalt, Asylfragen und Austausch und Kontakte in Stadtteilen und richtet sich direkt an geflüchtete Frauen und Mädchen sowie Menschen, die mit diesen arbeiten. Auf der Website www.gewaltgegenfrauen.bremen.de sind unter der Rubrik „Eingewandert“ die wichtigsten Informationen in fünf Sprachen übersetzt. Das Plakat „Keine Frau muss Gewalt akzeptieren“ gibt es in sechs Sprachen. Der Flyer „Hilfe bei Gewalt“ bietet Erstinformationen auf Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Kurdisch, Russisch und Türkisch. Das Leporello „Wenn der Ehemann oder Partner gewalttätig ist“ steht in fünf Sprachen zur Verfügung. Das Dossier „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewalttätig ist“ richtet sich an Fachkräfte, die eingewanderte Frauen und Mädchen unterstützen. Die Broschüre „Hilfe bei Gewalt“ in verständlicher Sprache könnte auch von Frauen und Mädchen mit Grundkenntnissen in Deutsch verstanden werden.⁶⁷

Die Fachberatungsstellen und weitere Einrichtungen, die auch für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen wichtig sein können, verfügen über jeweils eigene Materialien, darunter auch mehrsprachige. Umfassende Informationen für Geflüchtete bietet die Online-Plattform <https://welcometobremen.de>, Hilfen bei Gewalt gehören dazu. In Unterkünften für geflüchtete Menschen stehen

⁶⁶ Siehe unter https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschueren_und_mehr/gesundheit-10947

⁶⁷ Alle Materialien der ZGF abrufbar unter <https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschueren-und-mehr-5010>

ebenfalls umfangreiche Materialien zu den Themen zur Verfügung. Zudem werden das Bundeshilfetelefon und andere Hilfetelefone beworben. Viele Materialien werden in sozialen Einrichtungen der Stadtteile ausgelegt und ggf. persönlich weitergegeben.

Gewalt hat gesundheitliche Folgen. Eine gute Gesundheitsversorgung gehört zu den von der Istanbul-Konvention geforderten allgemeinen Hilfsdiensten für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen. Die im Arbeitskreis Gesundheitsversorgung geflüchteter Frauen und Mädchen in Bremen erarbeiteten Notwendigkeiten und Anpassungen der bestehenden Versorgung werden von den beteiligten Einrichtungen sukzessive abgearbeitet: die Verbesserung der sicheren Unterbringung und Versorgung von hochschwangeren besonders belasteten Frauen, von Neugeborenen, psycho- und traumatherapeutische Angebote mit Sprachmittlung, die gynäkologische und Hebammen-Versorgung.

Sprachmittlung und Dolmetschdienste: unabhängig und fachkundig

Viele zugewanderte Frauen und Mädchen sprechen nicht so gut Deutsch, dass sie in so komplexen Situationen wie Gewalterleben die bestehenden Schutzvorkehrungen und Unterstützungsangebote ausschöpfen können. Frauen und Mädchen sind auf der Flucht sowie danach spezifischen Menschenrechtsverletzungen und Gewalterfahrungen ausgesetzt, die eine psychosoziale, rechtliche, medizinische und psychotherapeutische Unterstützung erfordern.

Medizinische Aufklärung in der Muttersprache und verständliche Informationen sind Grundlage jeder informierten Entscheidung. Vor allem im Zusammenhang mit der Pflicht zur Aufklärung bei medizinischen Interventionen, bei psychischen Erkrankungen, Traumatisierungen und Anzeichen von Gewalterfahrungen ist das Fehlen von Übersetzungen als dramatisch einzustufen.

Im Land Bremen gibt es vielfältige Sprachmittlungsangebote: einen Pool von Performa Nord, eigene Pools der Facheinrichtungen, mehrsprachige Mitarbeiter:innen wie auch Videodolmetschung werden von Facheinrichtungen genutzt. Sprachmittlung bei Gewalt kann über unterschiedliche Wege finanziert werden. Im Rahmen eines von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz finanzierten Modellprojektes können seit 2019 niedergelassene psychologische Psychotherapeut:innen und Psychiater:innen den Dienst von qualifizierten Sprachmittler:innen eines Sprachmittlungspools von Refugio in Anspruch nehmen. Es besteht ein Anspruch auf Übersetzung bei Vernehmungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Das Bundeshilfetelefon für von Gewalt betroffene Frauen berät von Gewalt Betroffene, aber auch Fachleute rund um die Uhr in unterschiedlichen Sprachen.

Die Sprach- und Integrationsmittler:innen von Bras e. V. („Sprinter“) sind ein stadtteilbezogenes Projekt zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und können kostenlos und relativ unbürokratisch durch Wohnheime, Arztpraxen, Behörden, Schulen oder Beratungsstellen über Bedarfsmeldebögen angefordert werden. Die Flüchtlingsunterkünfte werden prioritär bedient.⁶⁸ Auch Kultur- und Sprachmittler:innen aus dem Landesprogramm „Perspektive Arbeit“ (LAZLO) werden eingesetzt, allerdings explizit nicht in beraterischen oder therapeutischen Kontexten.

Sichere Unterkunft

Die Frauenhäuser im Land Bremen haben sich auf die besondere Situation von Migrant:innen und geflüchteten Frauen und Mädchen eingestellt. Die Aufnahme von Frauen ohne Sozialleistungsansprüche in Frauenhäusern in Bremen konnte über eine Sockelfinanzierung gesichert werden.

Bremen hält zwei Übergangswohnheime für geflüchtete Frauen und ihre Kinder vor. Davon ist eines mit einem deutlich erhöhten Personalschlüssel ausgestattet und weist ein Konzept für Frauen aus, die von traumatischen und/oder Gewalterlebnissen betroffen sind. Die Weiterentwicklung dieser Einrichtung wird über eine Begleitgruppe kontinuierlich bearbeitet.

Gewaltschutz in Unterkünften

Im Zuge der Umsetzung des Bremischen Integrationskonzeptes „In Bremen zuhause“ hat die ZGF federführend ein Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte erarbeitet und veröffentlicht. In dem am 25. Oktober 2016 vom Senat beschlossenen Konzept sind die Rahmenbedingungen und Maßnahmen zum Gewaltschutz und Standards für Personal verabredet. Diese sind Grundlage von Zuwendungen für Flüchtlingseinrichtungen. Darüber hinaus gibt das Konzept Mitarbeiter:innen in Unterkünften Informationen an die Hand. Die Einrichtungen haben auf Grundlage des Bremer Gewaltschutzkonzeptes einrichtungsinterne Schutzkonzepte entwickelt. Eine Prüfung und Berichterstattung binnen zwei Jahren ist vorgesehen. Im Jahr 2019 wurde der erste Umsetzungsbericht vorgelegt. Den konkreten Umgang mit Gewaltvorkommnissen legen Krisen- und Notfallpläne verbindlich fest.

68 Siehe unter <https://www.bras-netzwerke.de>

Verfahren bei der Polizei

Bei den Polizeien in Bremen und Bremerhaven gibt es Verfahren zum Umgang mit geschlechtsbezogener Gewalt. Diese werden aktuell entsprechend den Vorgaben der Istanbul-Konvention überarbeitet. Dazu gehört auch die Beachtung der besonderen Belange geflüchteter und zugewanderter Frauen und Mädchen.

Um geflüchtete Frauen und Mädchen in Unterkünften zu schützen, kann von Wohnsitzauflagen in Bedarfsfällen abgewichen werden. Diese Härtefallregelungen werden von den Ausländerbehörden in Bremen auch in Fällen der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen effektiv genutzt und das Verlassen der Unterkunft ermöglicht. Die Verfahren zur Umverteilung zwischen Bremen und Bremerhaven in Gewaltschutzfällen läuft in der Praxis gut. Eine Umverteilung in ein anderes Bundesland bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Ausländerbehörde. Diese Verfahren können daher etwas langwieriger sein. Eine Wegweisung von Täter:innen wird oftmals über Hausverbote ermöglicht.

Fortbildungen

Die Facheinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen haben sich sowohl über den Arbeitskreis Gewalt gegen Frauen und Mädchen als auch intern intensiv zu Themen transkultureller Arbeit fortgebildet.

Die Träger:innen von Einrichtungen und Angeboten für geflüchtete Menschen haben sich ebenfalls mit der Thematik Gewalt gegen Frauen und Mädchen befasst und sowohl Fachleute als auch Ehrenamtliche fortgebildet. Auch Einrichtungen wie z. B. die Volkshochschule Bremen haben das Thema in Fortbildungen aufgegriffen. Zudem werden regelmäßig Fortbildungen rund um das Thema Gewalt durch die Initiative „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ (DeBUG) angeboten.

Seit 2016 werden kontinuierlich Fortbildungen für Mitarbeiter:innen in allen Übergangwohnheimen und Landeserstaufnahmestellen einschließlich des Wachdienstes durchgeführt. Schwerpunkt war bislang der Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die Fortbildungen haben zur Sensibilisierung beigetragen und die Handlungssicherheit für Einrichtungsleitungen bei Gewaltvorkommen erhöht.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe: Ziele und Maßnahmen

Die Arbeitsgruppe wurde von der Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) Bremen geleitet, die dabei fachlich ausgezeichnet durch die Diversity-Expertin des Aus- und Fortbildungszentrums (AFZ) unterstützt wurde. In der Arbeitsgruppe waren Beratungsstellen, Polizeien,

Ämter, Ressortzuständige, Unterkunftsmitarbeitende, Stadtteileinrichtungen, Träger:innen, Mitarbeitende der Hochschule Bremen, Zivilpersonen sowie Mitarbeitende des Frauenhauses und von Kitas vertreten. Die Arbeitsgruppe tagte insgesamt viermal im digitalen Format. Aus Kapazitätsgründen hat sich die Arbeitsgruppe im Wesentlichen auf die Frage konzentriert, wie Frauen und Mädchen mit eigener Migrations- oder Fluchterfahrung sowie BIPOC durch die Hilfe- und Schutzsysteme besser beraten und unterstützt werden können.

Wenn Frauen und Mädchen mit eigener Migrations- oder Fluchterfahrung von den Beratungsstellen nicht in der angemessenen Zahl erreicht werden, muss untersucht werden, wie sich das Hilfe- und Unterstützungssystem so aufstellen kann, dass dies besser gelingt. So wurden unter anderem Standards zur kultursensiblen und Diversity-adäquaten Beratung als Selbstverpflichtung der Träger:innen gefordert.

Ein Überprüfen der Informationsbroschüren auf beispielsweise eine zu akademische Übersetzung oder eine fehlende Repräsentanz verschiedenster Betroffengruppen⁶⁹ wurde hier ebenso als Beispielmaßnahmen genannt wie die Beauftragung sogenannter Prüfgruppen⁷⁰.

Hierzu wurden Fachtage und Fortbildungen sowie Workshop-Reihen zu Diversity und Intersektionalität als elementar angesehen. Durch sie soll eine spezifische Unterstützung – ohne Klischees und Diskriminierung in Form von Verallgemeinerungen – erreicht werden. Neben einer verstärkten Repräsentanz und einer Öffnung der Hilfesysteme sollen durch aufsuchende, niedrigschwellige Angebote mehr Frauen und Mädchen erreicht werden.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere Multiplikator:innen innerhalb der Communities oder Projekte wie beispielsweise die Stadtteilmütter als relevant betrachtet.

Da es im Zusammenhang mit den Aufenthaltsbestimmungen immer wieder zu Fehlinformationen kommt (auch durch Beratungsstellen), ist eine Schulung und eine Übereinkunft zu einer Verweisberatung erforderlich.

Darüber hinaus muss Sprachmittlung in ausreichender, qualifizierter und geschlechtsspezifischer Form zur Verfügung stehen und die Sprachmittler:innen müssen die Möglichkeit zur Supervision erhalten. Dazu werden Fortbildungen, Supervisionsangebote und die Etablierung von Videodolmetschung in einigen Beratungskontexten als notwendig angesehen.

⁶⁹ Diese beziehen sich nicht allein auf Frauen und Mädchen mit Migrations- oder Fluchterfahrungen, sondern auch auf Frauen und Mädchen verschiedenster Altersgruppen oder Schichten usw.

⁷⁰ Gemeint sind hier Prüfgruppen, die beispielsweise auf einem Sprachlevel von A1 nach Beratungsangeboten suchen sollen, um eine SEO-Optimierung vorzunehmen.

10 FGM – Female Genital Mutilation



Einführung

FGM ist die Abkürzung für *Female Genital Mutilation* und wird im Deutschen als weibliche Genitalverstümmelung bezeichnet. Gemäß einer Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO umfasst der Begriff Eingriffe, bei denen die äußeren Genitalien von Mädchen und Frauen aus nicht medizinischen Gründen ganz oder teilweise entfernt bzw. verletzt werden.⁷¹ Die gesundheitlichen Folgen für Betroffene reichen von Infektionen über seelische Traumata bis hin zu schwerwiegenden Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt. Eine andere – nicht immer unbeabsichtigte – Folge ist aber auch eine Minderung der sexuellen Lust der Frauen, die so kontrolliert werden können.

FGM ist auch deshalb eine geschlechtsspezifische Gewaltform, die weltweit verbreitet ist. Es wird geschätzt, dass weltweit etwa 200 Millionen genitalverstümmelte Mädchen und Frauen leben. Jährlich erleiden etwa drei Millionen Mädchen, meist unter 15 Jahren, eine Genitalverstümmelung. Hauptverbreitungsgebiete sind nicht nur das westliche und nordöstliche Afrika, sondern u. a. auch der Jemen, der Irak, Indonesien und Malaysia. In Somalia etwa sind 98 Prozent der Mädchen im Alter von 15 bis 49 Jahren genitalverstümmelt.

Das Thema weibliche Genitalverstümmelung ist auch längst in Europa angekommen. Nicht nur wurde es in Deutschland – wenn auch vereinzelt – noch bis in die Mitte des 20. Jahrhundert praktiziert, es migrieren auch immer mehr Frauen und Mädchen aus Ländern, in denen weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, nach Europa und damit nach Deutschland und Bremen. Hier werden die Frauen und Mädchen, für die es in ihrem ehemaligen Heimatland zwar schmerzhaft und traumatisierend, aber eben doch auch „normal“ war, beschnitten zu sein, plötzlich mit Ablehnung, Entsetzen und mit Neugier über ihre vermeintliche „Anomalität“ konfrontiert. Die Folge ist oftmals eine weitere (Re-)Traumatisierung und das Gefühl, allein und unverstanden zu sein.

Europaweit gibt es etwa eine halbe Million Betroffene, die meisten davon in Frankreich. In Deutschland stieg die Zahl der betroffenen Frauen und Mädchen im Jahr 2020 im Vergleich zu 2017 um ca. 40 Prozent auf 66.707 Personen. Zusätzlich sind Schätzungen zufolge zwischen 2.785 und 14.752 Mädchen in Deutschland von einer Genitalverstümmelung bedroht. In Bremen sind laut Terre des Femmes rund 1.000 Frauen und Mädchen betroffen und rund 200 Mädchen bedroht. Die Datenlage ist jedoch unzureichend, weshalb eine genaue Aussage nicht getroffen werden kann.⁷²

Es reicht nicht aus, diese Praxis, die zu gesundheitlichen und psychischen Leiden führen kann, einfach zu verbieten. Dazu ist sie zu stark in einer Gesellschaft, die in vielerlei Hinsicht keinen Zugang zu nötigen Ressourcen hat, verankert. Damit ein Umdenken beginnt, muss eine Veränderung im Einklang mit traditionellen Werten stattfinden und als ein Schritt hin zu Gleichberechtigung und Freiheit der Frauen und Mädchen.

Weibliche Genitalverstümmelung ist in Deutschland seit 2013 eine eigenständige Straftat. Auch das Verstümmeln von Mädchen im ehemaligen Heimatland ihrer Eltern ist gesetzlich untersagt. Die Herausforderung liegt aber darin, den Betroffenen Wissen, medizinische und psychologische Hilfe zu geben und dabei kultursensibel und effektiv vorzugehen.

Anfang Februar 2021 stellte die damalige Bundesfrauenministerin Franziska Giffey den neuen „Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung“ vor.⁷³ Dieses Dokument informiert über die rechtlichen Folgen für Personen, welche eine Genitalverstümmelung eines Mädchens oder einer Frau veranlassen oder vollziehen. Der Schutzbrief ist in vielen Sprachen erhältlich und soll Aufklärung schaffen und Betroffene unterstützen. Das Dokument ist ein Versuch, Familien davon abzuhalten in ihre Heimatländer zu reisen, um eine Genitalverstümmelung an ihren Töchtern durchzuführen oder diesen, wenn sie ungewollt dazu gedrängt werden, starke Argumente dagegen an die Hand zu geben.

Erfordernisse der Istanbul-Konvention

In der Präambel verweist die Istanbul-Konvention – das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ – auf FGM als Gewaltform, die als schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen zu verstehen ist.

Artikel 38 der Istanbul-Konvention bezieht sich explizit auf weibliche Genitalverstümmelung. Der erste Absatz fordert, dass jede Art der Verstümmelung von weiblichen Genitalen unter Strafe gestellt werden muss. Die folgenden Absätze verbieten Nötigung, Zwingen oder Überreden einer Frau oder eines Mädchens eine Verstümmelung ihres Genitals vollziehen zu lassen. In Artikel 42 der Istanbul-Konvention ist festgehalten, dass FGM nicht durch Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte Ehre gerechtfertigt werden darf. Dies soll gesetzgeberisch abgesichert werden.

⁷¹ Definition FGM der WHO (2020), abrufbar unter <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation>

⁷² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (25.06.2020): Aktuelle Meldung: „An die 67.000 Frauen und Mädchen in Deutschland betroffen“ (2020), abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/an-die-67-000-frauen-und-maedchen-in-deutschland-betroffen-156806>

⁷³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (05.02.2021) „Franziska Giffey stellt Schutzbrief der Bundesregierung vor“ (2020), abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/franziska-giffey-stellt-schutzbrief-der-bundesregierung-vor-165626>

Artikel 44 fordert, dass die strafrechtliche Verfolgung von Täter:innen, Mittäter:innen oder Mitwissenden einer FGM nicht davon abhängig ist, ob sie in dem Hoheitsgebiet, in dem sie begangen wurden, strafbar sind. Weiterhin soll die Begründung der Gerichtsbarkeit nicht davon abhängig sein, dass das Opfer die Straftat gemeldet hat bzw. der Staat, in dem das Verbrechen begangen wurde, das Strafverfahren einleitet. Weiterhin wird benannt, dass Täter:innen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit belangt werden sollen.

Artikel 60 der Istanbul-Konvention fordert die Vertragsparteien dazu auf, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 des „Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ von 1951⁷⁴ und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden bzw. subsidiären Schutz begründet. Weiterhin wird die Ausarbeitung geschlechtersensibler Leitlinien für Asylverfahren gefordert.

Rechtsslage⁷⁵

Auf Europaebene ist FGM durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verboten. Sie garantiert jedem Menschen das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Zudem benennt die Istanbul-Konvention wie beschrieben FGM explizit als Form geschlechtsspezifischer Gewalt und enthält konkrete Vorgaben zur Prävention und Bekämpfung.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit findet sich auch im deutschen Grundgesetz wieder. Weiterhin werden Frauen und Mädchen seit dem Jahr 2013 durch § 226a Strafgesetzbuch (StGB) vor „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ geschützt. Mit diesem Gesetz fällt FGM nicht mehr unter den Straftatbestand einer Körperverletzung, sondern wird als eigener Straftatbestand gehandelt. Im ersten Absatz wird die Durchführung einer weiblichen Genitalverstümmelung mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und 15 Jahren bestraft (§ 38 StGB). In Verbindung mit § 23 Absatz 1 StGB steht auch der Versuch unter Strafe.

Eine weibliche Genitalverstümmelung kann auch als gefährliche Körperverletzung nach § 224 Absatz 1 Nummer 2 StGB eingestuft werden. Darüber hinaus kann unter Umständen der Tatbestand der schweren Körperverletzung nach § 226 StGB erfüllt sein. Die Einwilligung zu einer FGM verstößt gegen die guten Sitten und ist damit gemäß § 228 StGB ausgeschlossen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, an der FGM beteiligte Personen (insbesondere Eltern) strafrechtlich zu belangen. Zum einen kann § 225 StGB („Misshandlung von Schutzbefohlenen“) herangezogen werden. Weiterhin kann § 171 StGB („Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“) einschlägig sein. Falls die zu belangende Person an der FGM mitgewirkt, sie veranlasst oder bei der Durchführung unterstützt, können § 25 Abs. 2 StGB („Mittäterschaft“), § 26 StGB („Anstiftung“) oder § 27 StGB („Beihilfe“) zum Tragen kommen. Sollten Eltern von einer geplanten FGM wissen, aber nicht aktiv werden, sie zu verhindern, können sowohl § 226a in Verbindung mit § 13 StGB („Unterlassung“) als auch § 171 StGB („Verletzung der Fürsorgepflicht“) herangezogen werden.

Weiterhin verursacht die FGM eine Kindeswohlgefährdung. Hier sind Jugendämter und Familiengerichte in der Pflicht, diese zu verhindern. In diesem Zusammenhang sind gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Pflichtuntersuchungen des Kindes, aber auch Entzug des Sorgerechtes oder Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern denkbare Handlungsmöglichkeiten.

Eine FGM, die im Ausland durchgeführt wurde, fällt in den Bereich des § 5 Abs. 9a–b StGB („Auslandstat mit besonderem Inlandsbezug“). Die Tat gilt dann als strafbar, wenn Mädchen bzw. Frauen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, aber im Ausland beschnitten werden, oder für den Fall, dass die durchführenden Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Daten und Fakten

In den Jahren 2016, 2017, 2019 und 2020 wurden im Land Bremen keine Fälle weiblicher Genitalverstümmelung in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. 2018 befindet sich die Fallzahl im niedrigen einstelligen Bereich. Daher erfolgen keine weiteren Angaben.

⁷⁴ Vgl. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Konvention), abrufbar unter https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf

⁷⁵ Zusammenfassung auf der Grundlage von GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 41 ff, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae-22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>

Was bisher im Land Bremen getan wurde: Grundlagen der Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen

In Bremen beschäftigt sich der Runde Tisch Weibliche Genitalverstümmelung mit dem Themenkomplex FGM. Dieser besteht aus Vertreter:innen verschiedener Nichtregierungsorganisationen, Mitgliedern der Ressorts und Ämter sowie Privatpersonen und tagt mehrmals im Jahr. Die Ärztekammer Bremen organisierte 2019 eine Fachveranstaltung zum Thema FGM. Des Weiteren beraten die Fachkräfte der Beratungsstellen auch Expert:innen aus anderen Arbeitsbereichen

Die Beratungsstelle Pro Familia Bremen hat sich ebenfalls auf das Thema FGM spezialisiert. Neben der Beratung von Einrichtungen und Privatpersonen sowie der Organisation von Fortbildungen, bietet die Beratungsstelle eine Qualifizierung für sozialpädagogische und medizinische Fachkräfte an. Betroffene Frauen und Mädchen können sich ebenfalls an Pro Familia wenden. Sie erhalten dort Informationen und werden gegebenenfalls an spezifische Einrichtungen weitervermittelt. Eine Thematisierung von FGM in den von Pro Familia angebotenen sexualpädagogischen Informationsveranstaltungen ist ebenfalls gegeben.⁷⁶

In Bremen gibt es einige wenige Ärzt:innen, welche eine Beratung und eine Behandlung im Bereich FGM anbieten. Drei davon können auch Gutachten ausstellen. Explizit für Minderjährige gibt es zusätzlich noch die Möglichkeit, sich an die Spezialambulanz für Kinder- und Jugendgynäkologie zu wenden. Diese bietet sowohl eine Beratung und Behandlung als auch das Anfertigen von Gutachten an.⁷⁷

Empfehlungen der Arbeitsgruppe: Ziele und Maßnahmen

Die Arbeitsgruppe FGM, die insgesamt viermal digital zusammenkam, leitete die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), in ihr vertreten waren die Fachberatungsstelle Pro Familia, Träger, Zivilpersonen, die Polizeien, Ämter, NGOs, Ärztinnen, Beratungsstellen, Mitarbeitende der Frühen Hilfen sowie von Unterkünften für geflüchtete Frauen. Um die vorhandenen Beratungsangebote stärker zu bewerben, wurden mehrsprachige (digitale) Informationsmaterialien gewünscht. Dabei sollte beachtet werden,

dass nicht alle Frauen und Mädchen lesen (können) und deshalb auch digitale Versionen, Videos o. ä. entwickelt werden sollten. Hierbei sollte auch auf die Erfahrungen des Bundes, anderer Bundesländer oder Nichtregierungsorganisationen zurückgegriffen werden. Die Verlinkung mit dem Webauftritt von Pro Familia Hessen und Kooperation wurde als sinnvoll angesehen und sollte intendiert werden.

Für medizinisches Personal, aber auch Mitarbeitende von Beratungseinrichtungen und Treffpunkten wurden Fortbildungen in traumasensibler und kultursensibler Gesprächsführung vorgeschlagen, um u. a. zu schulen, wie man den Dialog mit potenziell Betroffenen startet, Berührungspunkte zu dem Thema abbaut und sich z. B. über allgemeine Themen wie Gesundheit, Sexualität, Empowerment und Genderfragen der Problematik nähert. Ziel der Fortbildungen ist es, über FGM zu informieren, Möglichkeiten einer sensiblen und empathischen Begleitung der Betroffenen vorzustellen, aber auch Raum für einen Austausch über den eigenen Umgang mit Tabuthemen, mit Alltagsrassismus und (z. T. unbewussten) Bildern von afrikanischen Ländern und den von dort zugewanderten Menschen zu geben.

Wünschenswert wäre die Ausbildung von Mitgliedern betroffener Communities zu Multiplikator:innen, die Aufklärungsarbeit leisten und zu einem Austausch über Themen wie FGM bzw. geschlechterspezifischer Gewalt in den Communities anregen.

Als sehr wichtig wurde auch die Absprache von Interventionsketten und Übereinkommen in und zwischen den verschiedenen beteiligten Organisationen, Ämtern und Einheiten wie der Polizei, dem Jugendamt, den Schulen und Beratungsstellen bewertet. Da FGM nur in sehr seltenen Fällen zu einer Anzeige gebracht wird, ist hier auch ein besonderes Augenmerk auf die Einbeziehung der Polizei zu legen. Ein Prüfsachverhalt statt einer Anzeige könnte beispielsweise ein guter erster Schritt sein.

Für Schulen, Kitas, Jugendamt und ähnliche Einrichtungen sollte es eine Broschüre geben, in der Maßnahmen, Fragen und Interventionsketten beschrieben werden.

Die Ärztekammer sollte gebeten werden, eine Broschüre zu FGM analog zu der zu Häuslicher Gewalt aufzulegen.

Um eine bessere Datenlage in Bremen zu erhalten, sollte die bestehende Studie von Terre des Femmes mit den Daten des Statistischen Landesamtes abgeglichen werden

Als besonders relevant wurde außerdem eine institutionalisierte Förderung der Arbeit von Pro Familia auf diesem Gebiet eingestuft.

Das Projekt „Best Mom“ der Arbeiterwohlfahrt Bremen (AWO) und die AWO-Initiative Gemeinsam in Bremen wurden durch die Arbeitsgruppe positiv und als unterstützenswert bewertet.

⁷⁶ Weibliche Genitalverstümmelung – Beratung für Fachkräfte (2019), abrufbar unter <https://frauenseiten.bremen.de/blog/weibliche-genitalverstuemmelung-beratung-fuer-fachkraefte>

⁷⁷ Liste der behandelnder Gynäkolog:innen von FGM im Land Bremen (2021), abrufbar unter <https://www.profamilia.de/ueber-pro-familia/landesverbaende/landesverband-bremen/weibliche-genitalverstuemmung-beratung-in-bremen/betroffenen-begegnen>

11 Besonderer Schutzbedarf



Einführung

Der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention benennt die im Sinne der Istanbul-Konvention als besonders schutzbedürftig anzusehenden Personengruppen, die aufgrund der besonderen Umstände weniger Möglichkeiten haben, sich zu wehren und eher ins Visier von Gewalttäter:innen geraten. Dazu gehören schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, Mädchen, Menschen mit Behinderungen, Konsument:innen toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrant:innen sowie Flüchtlinge ohne Papiere bzw. mit mangelnden Sprachkenntnissen, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder⁷⁸ und alte Menschen.⁷⁹ Frauen und Mädchen mit einer Behinderung, Frauen mit Psychiatrieerfahrung und ihre Kinder, intergeschlechtliche Kinder und LSBTIQ*Personen (steht für: lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter* und *queer*), drogenabhängige oder wohnungslose Frauen, Frauen ohne Papiere oder Frauen und Mädchen in der Prostitution – sie alle werden vom Hilfesystem wenig in den Blick genommen und bleiben entsprechend unterversorgt.⁸⁰ Teilweise werden das erhebliche Gewalterleben und deren psychisch-emotionale Folgen nicht als solche erkannt oder einer vorliegenden Behinderung oder psychischen Erkrankung zugerechnet.⁸¹ Die Mehrfachdiskriminierung und die besonders schwerwiegenden Folgen der erlebten Gewalt werden nicht wahr- und ernstgenommen. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder für psychisch erkrankte Menschen begünstigen Gewaltausübung und führen zu einer vulnerablen Situation. Teilweise wird die Prävention und Aufdeckung von Gewalttaten nicht aktiv betrieben.

Der Bremer Landesaktionsplan legt einen besonderen Schwerpunkt auf Menschen mit Behinderungen, inter* Menschen, auf drogenabhängige und wohnungslose Frauen sowie Sexarbeiter:innen. Die Studien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend decken eine dramatisch hohe Gewaltbetroffenheit bei Frauen mit Behinderung wie gehörlosen Frauen auf. Nach der repräsentativen Studie des Bundesministeriums von 2004 erleiden Frauen in der Prostitution häufiger Gewalt im Privat- und Arbeitsleben, sie erfahren auch bedrohlichere Gewaltformen. 68 Prozent der Befragten berichten von Gewalt mit Lebensbedrohung, über die Hälfte von Vergewaltigung. Nach Umfrage der Agentur

der Europäischen Union für Grundrechte (FRA 2014) erleben viele Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen Diskriminierung oder Gewalt, wenn sie ihre sexuelle Orientierung bzw. Geschlechtsidentität offen leben. Die hohe Gewaltbetroffenheit drogenabhängiger Frauen sowie von psychisch kranken Frauen ist ebenfalls gut belegt. Gewalt ist ein Auslöser für Wohnungslosigkeit, wohnungslose Frauen sind von Gewalt besonders bedroht, weil sie oft prekäre Wohnverhältnisse eingehen. Der Bericht „Peking +20 – Umsetzung der Aktionsplattform von Peking Bundesrepublik Deutschland“ (2015) stellt Zugangsschwierigkeiten und Versorgungslücken psychisch kranker Frauen und für Frauen mit Behinderungen fest.

Erfordernisse der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention, das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, betont den besonderen Schutz marginalisierter Personen und stellt sich gegen Diskriminierung. Sie bezieht sich auf andere Menschenrechtskonventionen wie die UN-Behindertenrechtskonvention und ergänzt diese um ihren expliziten Gewaltbezug sowie eine dezidierte Geschlechterperspektive. Bezogen auf die benannten Gruppen besteht viel Handlungsbedarf, zuvorderst aber ein Begreifen und eine Änderung einer Haltung, die Bedarfe an den Rand gedrängter Gruppen ausblendet oder für nicht prioritär erachtet.

Die Istanbul-Konvention beschreibt umfassend Schutzstandards in den Bereichen Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung für alle Gewaltformen.

Grundlage aller Maßnahmen muss eine geschlechtsspezifische Herangehensweise sein. Sie muss für alle Frauen und Mädchen zugänglich sein. Bei allen Maßnahmen sind die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt zu stellen und diese mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umzusetzen. Das Hilfesystem muss für alle Gruppen von Betroffenen niedrigschwellig sowie diskriminierungsfrei zugänglich sein. Bei der konkreten Ausgestaltung des Rechtsanspruches sind insbesondere die Gruppen von Frauen und Mädchen im Blick zu behalten, die von unterschiedlichen Formen der Gewalt betroffen und daher in einer besonders vulnerablen Situation sind. Artikel 12 fordert, die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, zu berücksichtigen, sich mit diesen zu befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt zu stellen. Artikel 18 verweist auf die Notwendigkeit, dass getroffene Maßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die

78 Zu Kindern siehe auch das Kapitel „Häusliche Gewalt“

79 Zusammenfassung aus Denkschrift zur Istanbul-Konvention, Bundesdrucksache 18/12037 (24.04.2017), S. 56

80 Bezogen auf Frauen mit Migrationsbiografie und geflüchtete Frauen siehe Kapitel „Frauen mit Migrationsbiografie, geflüchtete Frauen und BIPOC“. Das Kapitel „Zwangsprostitution“ zeigt auch vulnerable Lebenslagen von Frauen in der Prostitution auf.

81 Zu gesundheitlichen Folgen siehe auch den Bericht des Robert Koch-Instituts (2020): Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/Gesundheitliche_Lage_der_Frauen_2020

Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.

Artikel 12 verpflichtet die Staaten, sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische Gewalt nicht kulturell gerechtfertigt wird. Dies gilt auch für geschlechtsverändernde Operationen, die an intergeschlechtlichen Kindern nach wie vor durchgeführt werden, um ihre körperliche Erscheinung und Funktion mit den herrschenden binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen. Artikel 15 bezieht sich auf die notwendigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle Angehörigen von Berufsgruppen, die mit den in der Istanbul-Konvention umfassten Gewaltformen zu tun haben. Mit Blick auf die beschriebene anhaltende Praxis kommt dieser Forderung besondere Bedeutung zu.

Rechtslage⁸²

Kindesmisshandlung, Misshandlung von Schutzbefohlenen und sexuelle Gewalt gegen Kinder unterliegen dem Strafrecht. Mit dem SGB VIII, Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe, ist die Verpflichtung zum Schutz von Kindern umfassend geregelt. Jede Form von Gewalt gegen Frauen unterliegt dem Strafrecht.

Nach der Reform des Sexualstrafrechts sind nun auch solche sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt, die an einer Person vorgenommen werden, die sich entweder gar nicht erklären kann oder bei der eine erteilte Zustimmung aufgrund bestimmter Umstände nicht tragfähig ist und es wird bestraft, wer ausnutzt, dass die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

Im September 2020 hat die Bundesjustizministerin einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem es Eltern weitgehend verboten wird, das körperliche Erscheinungsbild eines intergeschlechtlichen Kindes durch eine Operation an das männliche oder weibliche Geschlecht anpassen zu lassen. Hiernach sind Behandlungen von einwilligungsunfähigen Kindern verboten, wenn dies allein in der Absicht erfolgen soll, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder weiblichen Geschlechts anzugleichen. Operative Eingriffe mit einer solchen Folge sind nur möglich, wenn sie nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden können. In der Regel ist eine familiengerichtliche Genehmigung dieser operativen Eingriffe erforderlich, in dessen Rahmen das Kindeswohl geprüft wird. Dabei kann in einem vereinfachten Verfahren entschieden werden, wenn eine interdisziplinäre Kommission den Eingriff befürwortet hat.

⁸² Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [2020]: GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, S. 47 ff

Was bisher im Land Bremen getan wurde: Grundlagen der Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen

Die bundesweite Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2012 hat gezeigt, dass trotz des umfangreichen Hilfesystems eine konventionskonforme Versorgung derzeit noch nicht gegeben ist: Es bestehen Lücken bei der Versorgung einzelner Gruppen, etwa psychisch erkrankter oder suchtkrankter Frauen und Mädchen. Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und Migrantinnen haben nur teilweise barrierefreien Zugang zu Unterstützungsangeboten. Die Studie bewertet die Ressourcen für eine eigenständige Unterstützung von Kindern im Frauenhaus als nicht ausreichend. Die Lage entspricht demnach nicht den Anforderungen der Istanbul-Konvention nach Artikel 26.

Der Gesundheitsbericht des Robert Koch-Instituts (2020) befasst sich explizit mit den gesundheitlichen Folgen von Gewalt gegen Frauen. Er verweist darauf, dass viele betroffene Frauen aus unterschiedlichen Gründen beim bestehenden Hilfesystem nicht ankommen. Medizinischem Personal komme eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung der Gewaltbetroffenheit und der Vermittlung von Hilfsangeboten zu. Hier können nahezu alle Bevölkerungsgruppen gut erreicht werden. Die Schulung von Fachkräften wird als außerordentlich wichtig angesehen. So könnten mehr Betroffene an Schutz- und Unterstützungseinrichtungen weitervermittelt werden und Über-, Unter- oder Fehlversorgungen vermieden werden, die z. B. zu einer Chronifizierung von Symptomen und dauerhaften Beeinträchtigungen führen können.

„Peking +25“, der Bericht der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Pekinger Erklärung und Aktionsplattform vom März 2021, stellt explizit Fragen zu speziellen Maßnahmen gegen Diskriminierung sowie zur Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen, die mehrfache und intersektionale Diskriminierung erfahren.

Frauen und Mädchen mit Behinderung

Mit dem Bremer „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung, die Gewalt erleben, anerkannt und erste konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung verabredet worden. Das Institut für Menschenrechte hat 2020 seinen Prüfbericht zum Landesaktionsplan vorgelegt. Demnach ist der Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderung umfassend aufgenommen. Allerdings fehlen zu Themen wie der Sicherung wirtschaftlicher Unabhängigkeit oder Gesundheit – die auch im Rahmen der Istanbul-Konvention für einen umfassenden Schutz von Frauen und

Mädchen vor Gewalt von Bedeutung sind – die Maßnahmen zur konkreten Umsetzung. Zudem werden die Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen – Menschen mit Behinderungen in (geschlossenen) Einrichtungen mit komplexem Unterstützungsbedarf, in Armut und Wohnungslosigkeit – nicht beachtet. Insbesondere fehlt es an konkreten Maßnahmen. In diesen Bereichen wird die Datenlage als mangelhaft bewertet. Die Ergebnisse waren eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung des Aktionsplans 2021. Die Maßnahmen der Weiterentwicklung im Hinblick auf die Thematik Gewalt und diejenigen dieses Aktionsplanes im Hinblick auf Frauen mit Behinderungen wurden gemeinsam unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, des Arbeitskreises Sexualität und Behinderung sowie der Steuerungsgruppe Frauenbeauftragte in Einrichtungen entwickelt und in beide Aktionspläne aufgenommen.

Inter* Menschen

In ihrer Analyse der Istanbul-Konvention verweist Heike Rabe darauf, dass geschlechtsspezifische Gewalt nicht kulturell gerechtfertigt sein darf. Die tiefe Verankerung der Kultur der Zweigeschlechtlichkeit führt zu einem hohen Druck, sich dieser kulturellen Norm anzupassen. Dies belegt nicht zuletzt die hohe Zahl der medizinisch nicht notwendigen Eingriffe an Genitalien und Keimdrüsen von intergeschlechtlichen Kindern im Alter von bis zu neun Jahren. Zwischen den Jahren 2004 und 2014 waren dies durchschnittlich jährlich 1.730 Operationen. Diese sollen die körperliche Erscheinung und Funktion von Säuglingen und Kindern, die nicht mit eindeutig männlichen oder weiblichen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, vereinheitlichen. Die Eingriffe sind zumeist irreversibel und können schwerwiegende langfristige körperliche und psychische Leiden verursachen. Grundlage ist lediglich die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Menschenrechtsgremien wie der UN-Frauenrechtsausschuss (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, CEDAW) bewerten die Eingriffe als Menschenrechtsverletzung und „schädliche Praxis“ und fordern sicherzustellen, dass solche Eingriffe nicht vorgenommen werden. Da die Operationen auch zehn Jahre nach geänderten Behandlungsleitlinien weiter erfolgen, sind weitere Maßnahmen im Bereich der Prävention nötig und die Eltern in einer schwierigen psychischen Entscheidungssituation zu unterstützen sowie die Fortbildung von medizinischem und pädagogischem Fachpersonal. Im Jahr 2014 hat Bremen den GFMK-Antrag⁸³ „Rechte intersexueller Menschen wahren und Diskriminierung beenden – insbesondere Schutz der körperlichen Unversehrtheit“ eingebracht. Mit Beschluss fordert die GFMK die Bundesregierung auf, die Rechte intersexueller Menschen zu schützen und deren Diskriminierung zu beseitigen. Insbesondere im

Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit, die (reproduktive) Selbstbestimmung, den Schutz vor Gewalt und die Akzeptanz der individuellen Geschlechtsidentität sieht die GFMK Handlungsbedarf. Zum Schutz der Betroffenen hält es die GFMK für erforderlich, die Voraussetzungen für Operationen sowie medikamentöse Behandlungen bei Minderjährigen gesetzlich zu regeln, um minderjährige inter* Menschen vor irreversiblen und medizinisch nicht indizierten geschlechtsbezogenen Eingriffen zu schützen.

Frauen in besonderen Lebenslagen: drogenabhängige und wohnungslose Frauen sowie Frauen in der Prostitution

Das Bremer Forum Frauengesundheit ist ein Verbund für fachübergreifende Diskussionen zu Frauengesundheitsfragen mit Vertreter:innen aus Beratungsstellen, Projekten, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Fach- und Berufsverbänden, Kliniken, Ärzte- und Arbeitnehmerkammer, Krankenkassenverbänden, Behörden und öffentlichen Gesundheitsdiensten. Das Forum besteht seit 1994. Die Geschäftsführung liegt bei der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF). Vor dem Hintergrund, dass belastende Lebenslagen auch deutliche gesundheitliche Folgen für Mädchen, Frauen und ihre Kinder haben und sie zudem vom Gesundheitssystem aus unterschiedlichen Gründen nicht so profitieren wie andere Gruppen, hat sich das Forum vielfach mit den Bedarfen drogennutzender Frauen, Frauen und Mädchen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, solchen in der Prostitution sowie geflüchteter Frauen und Mädchen befasst. Der Arbeitskreis Frauen und Sucht hat in Zusammenarbeit mit der ZGF zwei Fachtage zu Frauen, Sucht und Gewalt (2013) und zur Unterbringung drogennutzender Frauen in Wohneinrichtungen (2019) durchgeführt und dokumentiert. Im Jahr 2011 wurde die Arbeit der aufsuchenden Beratung des Gesundheitsamtes ausgewertet unter dem Titel „Zugangsschwellen senken – Sexarbeiterinnen auf dem Weg ins Gesundheitsamt Bremen“ veröffentlicht. 2014 hat die ZGF eine Fachtagung durchgeführt, in der es mit Blick auf das zu entwickelnde Prostituiertenschutzgesetz auch um die Gewalterfahrungen und den Schutz von Frauen und Mädchen in der Prostitution ging.⁸⁴ Mit dem 2015 durch die Bürgerschaft verabschiedeten „Aktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie“ verpflichtet sich das Land Bremen, Diskriminierungen gegenüber LSBTIQ* abzubauen. Der Arbeitskreis Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat sich in einer Untergruppe mit den Bedarfen junger Frauen befasst und Arbeitspapiere dazu vorgelegt. Zentrales Thema war die angemessene Unterbringung und Unterstützung von jungen Frauen, die Gewalt erleben

83 24. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)

84 Siehe dazu die Dokumentation der ZGF (2014): prostitution macht geschlecht, abrufbar unter https://www.frauen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Dokumentation_prostitution_macht_geschlecht.pdf

oder erlebt haben. Eine erweiterte und aktualisierte Fassung soll 2022 fertiggestellt werden.

Verfahren und Regelungen

Die Fachstellen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen richten sich an alle Frauen und Mädchen. Zu ihrem Auftrag gehört auch eine angemessene Versorgung von besonders schützenswerten Gruppen von Frauen und Mädchen. Viele Einrichtungen bieten auch Unterstützung für inter* und trans* Menschen an. Eine systematische Verankerung von Maßnahmen oder Anpassung von Konzepten zur Sicherung dieser Aufgabe gibt es bislang nicht. Die Verfahren bei den Polizeien werden aktuell entsprechend den Vorgaben der Istanbul-Konvention überarbeitet. Es ist wichtig, die besonderen Belange der hier aufgeführten Gruppen zu beachten.

Frauen und Mädchen mit Behinderung

Bremen hat den Gewaltschutz in Einrichtungen sowohl in das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz als auch in die Verträge mit den Betreiber:innen von Einrichtungen aufgenommen. Träger:innen von Einrichtungen sind dazu verpflichtet, Maßnahmen der Gewaltprävention zu treffen, dazu gehört ausdrücklich, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln. Im Rahmen einer Meldepflicht müssen „besondere Vorkommnisse“ der zuständigen Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) angezeigt werden. Im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz werden ausdrücklich auch „sexuelle Übergriffe und Gewalttaten“ unter die Meldepflicht gefasst. Darüber hinaus sind Einrichtungsträger gefordert, Frauenbeauftragte einzusetzen und Konzepte zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM) zu erstellen. Auch eine Öffnung der Wohneinrichtungen in den Sozialraum hinein wird unterstützt, indem als Gesetzesziel die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft aufgeführt wird. Einrichtungsträger müssen die Bewohner:innen auf Beratungs- und Beschwerdestellen hinweisen. Des Weiteren besteht die Verpflichtung, ein internes Beschwerdemanagement zu betreiben mit Informationspflichten, die Benennung von Ansprechpersonen, die Festlegung von Bearbeitungsfristen und die Dokumentation des Beschwerdeverfahrens.

Bremen verfügt über ein barrierefreies Frauenhaus, die Frauennotwohnungen in Bremerhaven sind nicht barrierefrei zugänglich. Bei den Beratungsstellen ist die Barrierefreiheit nicht immer gegeben. Für die Barrierefreiheit des Hilfe- und Unterstützungssystems stehen ab 2020 Bundesmittel für ein vierjähriges Investitions-Programm in Höhe von 120 Millionen Euro bereit, die auch dem Ausbau der Barrierefreiheit dienen können, an dem Bremen partizipieren möchte. Für Bremen sind ca. 1,2 Millionen Euro investive Mittel für die Jahre 2020 bis 2023 eingeplant. Der Kofinanzierungsanteil der Länder soll 10

Prozent betragen, sodass sich der Anteil Bremens auf ca. 30.000 Euro pro Jahr beläuft.

Der Arbeitskreis Gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Land Bremen hat sich mit den Bedarfen von Frauen und Mädchen mit Behinderung befasst und in Zusammenarbeit mit der ZGF und der damaligen Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport im Jahr 2018 eine Broschüre zum Hilfesystem „Hilfe bei Gewalt – an wen kann ich mich wenden“ in Einfacher Sprache herausgegeben. Er steht auf der Website www.gewaltgegenfrauen.bremen.de zur Verfügung und wurde auch den Frauenbeauftragten in Werkstätten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung der Broschüre hatte eine Sensibilisierung der Fachkräfte in den Einrichtungen zur Folge.

Die gesetzliche Vorgabe, Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einzusetzen, wurde auch für Wohneinrichtungen im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz umgesetzt. Mit Unterstützung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport konnte der Runde Tisch Sexualität und Behinderung einen Leitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erarbeiten. Der Leitfaden steht als Druckversion zum Download zur Verfügung. In den Jahren 2017 und 2018 wurden Seminare und Gruppen für Frauen mit kognitiver Beeinträchtigung zur Prävention sexualisierter Gewalt durch die damalige Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gefördert. Die Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern mit Beeinträchtigung soll weiter vorangetrieben werden, auch bedingt durch die angedachte inklusive Weiterentwicklung des Sozialgesetzbuch VIII.

Mit der Broschüre „Selbstverteidigung braucht Selbstbehauptung“ (2016) liegen Standards für Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse vor mit dem Fokus auf Menschen mit Behinderung und Kinder. Es geht aber auch um geschlechterreflexive Angebote für trans* und inter* Personen, Männer oder ältere Menschen. Checklisten⁸⁵ stehen als Download zur Verfügung. Die Standards wurden vom Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss und von den staatlichen und städtischen Deputationen für Soziales, Jugend und Integration und Sport verabschiedet. In Kooperation der ZGF und dem Landesbehindertenbeauftragten wurde die Finanzierung von Selbstbehauptungskursen für Frauen mit kognitiver Beeinträchtigung im Rahmen des Präventionsprogrammes der AOK vereinbart. Die Kurse wurden in der Werkstatt Bremen angeboten, sollen ausgewertet und auf Möglichkeiten der Weiterführung überprüft werden.

⁸⁵ Abrufbar auf der Website der ZGF unter www.frauen.bremen.de/sixcms/detail.php?template=20_search_d&search%5B-send%5D=true&lang=de&search%5Bvt%5D=Selbstverteidigung+braucht+Selbstbehauptung

Menschen mit Behinderung und Menschen im Aufenthalt in einer Erstunterkunft können Dolmetsch-Dienste über die Sprach- und Integrationsmittler:innen von Bras e. V. („Sprinter“) in Anspruch nehmen. Auf Übersetzung in Gebärdensprache besteht ein Anspruch.

Intergeschlechtliche Menschen

Die Initiative Trans Recht e. V. hat für Bremen ein integriertes Beratungsangebot entwickelt, das neben psychosozialer *Peer*-Beratung auch Rechtsberatung anbietet. Das Beratungsangebot existiert seit Herbst 2013, ist niedrigschwellig und kostenlos. Das integrierte Modell umfasst Rechts- und Familienberatung einerseits sowie systemische *Peer*-Beratung andererseits. Das Angebot umfasst eine offene Sprechzeit von zwei Stunden pro Monat, eine zusätzliche Beratung per E-Mail und stellt nach wie vor das einzige spezifische Beratungsangebot für transgeschlechtliche Menschen im Land Bremen (und im Bremer Umland) dar. Ab 2022 kann bei Trans Recht zusätzlich eine psychotherapeutische Beratung stattfinden.

Frauen in besonderen Lebenslagen: drogenabhängige und wohnungslose Frauen, Frauen in der Prostitution und Frauen mit psychischer Erkrankung

Es gibt im Land Bremen eine Vielfalt an Angeboten für Frauen und Mädchen in besonderen Lebenslagen. Deren oftmals zusätzliche Belastung durch Gewalterleben wird nicht systematisch mitbedacht. Gewalterleben kann zu prekären Lebenslagen beitragen. In der Folge kann es zu weiterer Gewalt kommen, weil Frauen und Mädchen unter ihrer Lebensbedingung weniger Schutz finden, weniger persönliche Ressourcen für den eigenen Schutz haben und zudem in ihrem Gewalterleben oft nicht angemessen wahrgenommen werden. Prostitution als Beschaffungsmethode wird stark abgewertet. Einen Überblick über die Einrichtungen, in denen gewaltbetroffene Frauen und Mädchen in besonderen Lebenslagen Unterstützung suchen, gibt es nicht. Zudem fehlt die Sichtung von Schnittstellen, um sie im Sinne der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen besser zu nutzen. Mit Blick auf Frauen und ihre Kinder in der Psychiatrie wurden 2011 die Leitlinien geschlechtergerechter psychiatrischer Versorgung verabschiedet.

In Bremen existiert ein Netzwerk zur Unterbringung und Wohnen drogenabhängiger Frauen. Dazu gehören: die Initiative zur sozialen Rehabilitation, die Comeback GmbH, das Institut für Public Health und Pflegeforschung an der Universität Bremen, die ZGF, die Innere Mission (Abbentorstraße) und die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZfW).

Das ergänzende Methadonprogramm (EMP-Frauen) der Comeback GmbH ist ein Angebot für drogengebrauchende Frauen, die substituiert und psychosozial betreut werden möchten. Es wird von circa 60 Frauen

jährlich genutzt. Das Projekt „Eltern PLUS“ wird zu 80 Prozent von Frauen genutzt. Es folgt den „Leitlinien und Verfahrensregeln für die Beratung und Betreuung drogenabhängiger schwangerer Frauen, Mütter und Eltern durch die Bremer Drogenhilfe“ und orientiert sich am Kindeswohl. Es richtet sich an alle akut drogenabhängigen und substituierten schwangeren Frauen, Mütter und Eltern mit Kindern im Alter bis zu einem Jahr. Mit dem Wohnprojekt der Initiative zur sozialen Rehabilitation für substituierte bzw. drogenkonsumierende Frauen stehen 20 Plätze zur Verfügung, davon 12 in einer Wohngruppe und 8 im ambulant betreuten Wohnen.

Mit dem Angebot von Nitribitt e. V. besteht ein Kontakt- und Beratungsangebot für Frauen in der Prostitution, die auch niedrigschwellig und aufsuchend angesprochen werden. Bei Gewalterleben können die Frauen auf die Fachstellen Gewalt weitervermittelt werden.

Der Verein für Innere Mission in Bremen bietet mit dem „frauenzimmer“ einen Tagestreff für wohnungslose und in Not geratene Frauen an. Neben der Möglichkeit einer anonymen Beratung stehen weitere unterstützende Angebote (duschen, Wäsche waschen, Telefon, Internet) sowie die regelmäßige Sprechstunde einer Ärztin zur Verfügung.

Als Kooperationsprojekt verschiedener Einrichtungen wird die Tagesstätte „Frauenraum EigenArt“ betrieben. Sie bietet Frauen mit Psychiatrie-Erfahrung einen geschützten Raum für Begegnung und Austausch.

Die Initiative zur sozialen Rehabilitation e. V. hält im Bereich des Betreuten Wohnens ein spezielles Projekt für Frauen vor. Die Mitarbeiter:innen sind darauf spezialisiert, Frauen mit psychischen Erkrankungen aufgrund von Traumatisierungen und Gewalterfahrung zu unterstützen.

Verfahren bei den Polizeien und Gerichten

Grundsätzlich sind Verfahren und Vorgehensweisen, wie sie für alle Fälle von geschlechtsbezogener Gewalt vorgesehen sind, daraufhin zu prüfen, ob sie auf besondere Situation und Bedarfe der oben genannten Gruppen ausreichend passen. Die Ansprache und Informationsvermittlung von und für Frauen und Mädchen, die Gewalt erleben, muss so erfolgen, dass sie verstanden und als hilfreich angenommen werden kann. In Verfahren genutzte Informationsmaterialien, Opfermerkblätter oder Hinweise auf Opferentschädigung sollten entsprechend ausgestaltet und ggf. in einem erläuternden Gespräch übermittelt werden.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe: Ziele und Maßnahmen

In dieser insgesamt fünfmal digital stattgefundenen Arbeitsgruppe lag die Federführung bei der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) Bremen, die fachlich durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport unterstützt wurde. In der Arbeitsgruppe vertreten waren Fachberatungsstellen verschiedener Hilfesysteme, die Polizeien, Mitarbeitende von Ämtern, der Frauenhäuser und Unterkünften von geflüchteten Frauen, das Familiennetz, Traumapädagoginnen sowie Delegierte von Arbeitskreisen. Im Gegensatz zu den anderen Arbeitsgruppen, die zu bestimmten Gewaltformen arbeiteten, standen hier – wie auch in der Arbeitsgruppe zu Frauen mit Migrationsbiografie, geflohenen Frauen und BIPOC – Betroffenengruppen im Fokus. Diese wirken auf den ersten Blick sehr heterogen und umfassen neben Prostituierten genauso Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder wohnungslose Frauen bis hin zu Frauen und Mädchen mit Sucht- oder Psychiatrieerfahrung. Folgende Faktoren eint alle: Die entsprechenden Betroffenengruppen haben, zumindest statistisch gesehen, mehr Gewalt in der Kindheit erlebt als Frauen, die nicht einer dieser Gruppe angehören. Sie sind – teilweise aufgrund dieser Gewalterfahrungen – nun akut (wieder oder immer noch) in einer Situation, in der sie einem sehr hohen Risiko ausgesetzt sind, (erneut) Gewalt zu erfahren. Hinzu kommt: Sie alle sehen sich nicht trotz, sondern vor allem wegen ihrer intersektionalen Erfahrungen mit Lücken im Hilfesystem konfrontiert.

Frauen und Mädchen mit Behinderung, Frauen und ihre Kinder in der Psychiatrie, inter* und trans* Menschen, drogenabhängige, wohnungslose Frauen sowie Frauen in der Prostitution treten nicht entsprechend ihrer Gewaltbetroffenheit in den Gewalt-Fachberatungsstellen in Erscheinung. Die Ursachen hierfür sind nicht systematisch geklärt und werfen Fragen auf: Passen die Angebotskonzepte und sind die Angebote bekannt, räumlich gut und ggf. stadtteilbezogen zu erreichen? Ist der Kontakt nah genug an den entsprechenden *Communities* und werden diese in die Weiterentwicklung von Angeboten einbezogen?

Geplant ist aufgrund dessen eine enge Verzahnung und Schnittstellenoptimierung der verschiedenen Hilfesysteme durch Vernetzungsstrukturen, Fachtage und strukturelle Verankerungen.

Das sozialwissenschaftliche Gutachten des Berichts der Bundesregierung zum Hilfesystem zeigt, dass in den Frauenhäusern Ressourcen für angemessene Angebote für Kinder und Jugendliche sowie für die Aufnahme von

Frauen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung sowie für Frauen mit Drogenabhängigkeit fehlen. Dies ist auch im Land Bremen so.

Für die Unterstützung von Frauen und Mädchen, die mehr personelle Kapazitäten erfordern, sind die derzeitigen Tagessätze nicht ausgerichtet. Zudem schließen die Frauenhäuser und Obdachlosenunterkünfte aufgrund von Hausregeln drogengebrauchende Frauen systematisch aus. Somit fehlen frauenspezifische und sichere Schutzunterkünfte für diese Frauen. Eine weitere Schutzlücke besteht für Frauen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Werden Frauenhausaufenthalte nur über Tagessätze/Sozialleistungen abgerechnet – wie in Bremerhaven –, ist die Finanzierung nicht gewährleistet. Auch Obdachlosenunterkünfte, die aber keine Schutzunterkünfte im Sinne der Istanbul-Konvention sind, nehmen oftmals Frauen ohne Ansprüche nicht auf, darunter z. B. Frauen aus Osteuropa.

Um diese Lücke zu schließen, sollte eine Stelle besetzt werden, die einerseits den Bedarf (es wird von ca. 500 Frauen ausgegangen) und die vorhandenen Angebote und Schnittstellen eruiert, gleichzeitig aber auch schon erste Maßnahmen erarbeitet, die in den bestehenden Strukturen schnell umgesetzt werden können. Die Stelle sollte neben der Bedarfsanalyse ein Konzept entwickeln, Schnittstellen identifizieren, erste Maßnahmen umsetzen sowie einen Antrag beim Investitionsprogramm des Bundes stellen. Das Investitionsprogramm „Stärker als Gewalt“ fördert den Aus-, Um- und Neubau von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen.

Das Gesamtkonzept für die nach Istanbul-Konvention angemessene Prävention, Strafverfolgung und Unterstützung muss die sich aus der besonderen Lebenssituation von den genannten Frauen und Mädchen ergebenden Bedarfe systematisch beachten und in entsprechende Maßnahmen umsetzen. Vor dem Hintergrund einer Auslastung und teilweisen Überlastung des Unterstützungssystems und der staatlichen Einrichtungen im Land Bremen ist zu beobachten, dass die Belange von diskriminierten Gruppen aus Ressourcengründen Gefahr laufen, hintangestellt zu werden – und sich dann nie die Zeit dafür findet, die bestehenden Maßnahmen entsprechend durchzuarbeiten und für Abhilfe zu sorgen. Bislang werden die besonderen Bedarfe der hier aufgeführten Gruppen bezogen auf ihr Gewalterleben nicht systematisch in den Blick genommen. Das deutliche Gewalterleben und eine Mehrfachdiskriminierung der hier benannten Gruppen liegt auf der Hand und ist für einzelne Gruppen über Studien bestätigt. Dies bildet sich aber in den Angeboten und der Ausrichtung von Einrichtungen nicht unbedingt ab.

Ein Überblick von bestehenden Anlaufstellen wäre hilfreich, um die Schnittstellen bezogen auf Gewalt im Sinne der betroffenen Menschen besser zu nutzen. Eine

systematische Analyse der Themen und Gruppen sowie der Erreichbarkeit fehlt bislang. Die Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Stellen mit dem Hilfe- und Unterstützungssystem aus dem Gewaltbereich unterliegt nicht selten dem persönlichen Engagement und den Kontakten einzelner Personen. Eine systematische Verschränkung der Systeme ist offen, ihr Nutzen sollte geklärt und im Hinblick auf Fragen der Finanzierung analysiert werden.

Erreichbarkeit verbessern

Um die benannten Gruppen bei geschlechtsbezogener Gewalt besser zu erreichen, müssen die Konzepte der Fachstellen (Prävention und Öffentlichkeitsarbeit) auf ihre Wirkweise überprüft und ggf. besser auf die Bedürfnisse der Betroffenen angepasst werden. Es ist zu untersuchen, wie die Kontaktaufnahme erleichtert werden kann und welche Angebote hierfür notwendig sind. Es fehlt zudem bisher an systematischer Kooperation mit dem Gesundheitssystem im Bereich Gewalt gegen Frauen. Die guten Ergebnisse von Projekten im Gesundheitswesen wie das Berliner Interventionsprogramm von S.I.G.N.A.L. e. V. sollten für Bremen genutzt werden.

Frauen mit Behinderung – Mädchen mit Behinderung

Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohneinrichtungen brauchen verbindliche Unterstützung und Rahmenbedingungen für ihre wichtige Arbeit. Diese müssen für Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen noch geschaffen werden. Finanzierte Selbstbehauptungskurse für Frauen und Mädchen mit Behinderung sollten selbstverständlich werden. Standards für Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen werden erarbeitet und verbindlich in allen Einrichtungen etabliert und evaluiert. Ein Baustein dabei wird die partizipative Erarbeitung und Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzeptes in Einrichtungen sein.

Um die angemessene Beratung aller Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Bremen zu ermöglichen, soll u. a. in jedem Stadtteil die Nutzung barrierefreier Beratungsräume ermöglicht werden. Hinzukommen sollte die Schaffung einer trägerübergreifenden Stelle für die Beratung in Leichter Sprache sowie die Vor- und Nachbereitung von Beratungsprozessen und -konzepten.

Fortbildungen

Bei Fachleuten, die mit drogenabhängigen, obdachlosen Frauen und Mädchen oder Frauen und Mädchen mit Behinderung zu tun haben, fehlt oft eine geschlechtersensible Fachlichkeit. Fortbildungen und Fachaustausch scheint unabdingbar, damit geschlechtsbezogene Gewalt erkannt und ernstgenommen wird und es einen angemessenen Umgang damit gibt. Fachleute brauchen Wissen zu geschlechtsbezogener Gewalt und geschlechtersensibler Arbeit, Diskriminierungsformen und der Bedeutung von Mehrfachdiskriminierung.

Die auch in Zusammenarbeit mit der ZGF gestarteten Aktivitäten der Fortbildung im Gesundheitsbereich sollten unterstützt und verstärkt werden.

Im Rahmen des von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz geförderten Modellprojektes „Doing Gender“ ist eine Fortbildungsreihe mit dem Titel „Trans* und inter* Menschen inkludieren“ für Fachkräfte in der psychiatrischen Arbeit entstanden.

Ebenso wurden gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Gender die „Gender-Leitlinien für eine geschlechtergerechte psychiatrische Versorgung“ überarbeitet. Diese werden im Jahr 2022 in einem breiten Rahmen abgestimmt und veröffentlicht.

Frauen und ihre Kinder in der Psychiatrie

Bei Behandlungen von Frauen nach Gewalterleben in Einrichtungen der Psychiatrie sind die Bedarfe ihrer Kinder meistens nicht bedacht. Dies muss verbessert werden. Zur gesundheitlichen Versorgung der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder hat ein Arbeitsbündnis des Arbeitskreis Frauengesundheit e. V. (unter Beteiligung der ZGF) eine Analyse vorgelegt und sich mit den zuständigen Verbänden zur Verbesserung verabredet. Die dazu entstandenen Veröffentlichungen könnten für das Land Bremen zur Analyse von Verbesserungsmöglichkeiten genutzt werden.⁸⁶

Das reguläre Medizinsystem ist auf frauenspezifische Belange drogenabhängiger, wohnungsloser, papierloser Frauen sowie Frauen und Mädchen in der Prostitution zu wenig ausgerichtet. Diese erhalten einerseits nicht immer die medizinische Versorgung, die sie brauchen und andererseits berichten betroffene Frauen regelmäßig von langen Wartezeiten auf Therapieplätze. Spezifische, auf die besonderen Bedarfe dieser Zielgruppe ausgerichtete Therapieangebote scheinen zu fehlen.

Aufgrund der knappen Zeitressourcen ist es nicht gelungen, alle Betroffenengruppen und deren Unterstützungssysteme in die Arbeit der Arbeitsgruppe einzubinden, dies gilt insbesondere für Frauen mit körperlichen Behinderungen sowie inter* und trans* Personen. Dies soll in den kommenden vier Jahren nachgeholt werden und wurde dementsprechend mit in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

⁸⁶ Positionspapier zum Internationalen Tag der Frauengesundheit (2015), abrufbar unter <https://arbeitskreis-frauengesundheit.de/2015/05/28/es-ist-hoechste-zeit-etwas-fuer-die-psychische-gesundheit-gewalt-betroffener-frauen-und-ihrer-kinder-zu-tun-positionspapier-zum-internationalen-tag-der-frauengesundheit-2015>
Dokumentation Fachtagung (2017): Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der psychischen Gesundheit gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder, abrufbar unter <https://www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/wp-content/uploads/2017/11/Dokumentation.Webversion-FINAL.pdf>

12 Bremen setzt um: Schwerpunkte des Landesaktionsplans Istanbul-Konvention



Nachdem in den vorherigen Kapiteln eine differenzierte Ist-Analyse inklusive der Darstellung der in den Arbeitsgremien erarbeiteten Empfehlungen für Ziele und Maßnahmen für die neun spezifischen Gewaltformen und die entsprechenden Betroffenengruppen vorgenommen wurde, werden im folgenden Abschnitt diejenigen Ziele und Maßnahmen dargestellt, die der Bremer Senat in den nächsten Jahren umsetzen wird.

Um diese Maßnahmen auszuwählen, erfolgte eine Abstimmung mit allen beteiligten Senatsressorts sowie dem Magistrat Bremerhaven. Die Darstellung entspricht den Überschriften der Kapitel der Istanbul-Konvention.

Neben den Empfehlungen der Arbeitsgruppen sind in die Entscheidung des Senats zugunsten der folgenden Maßnahmen auch die Empfehlungen des Alternativberichts zur Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ eingeflossen, den das Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention am 16. Juli 2021 dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überreicht hat. Ebenso wurde der jüngst eingesetzte Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention um eine Stellungnahme gebeten.

Ziele und Maßnahmen zu Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

In diesem Kapitel fokussiert die Istanbul-Konvention die Bedeutung von wirksamen, umfassenden und koordinierenden politischen Maßnahmen für eine Zusammenarbeit aller Akteur:innen – institutionsübergreifend und auch zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen. Dabei geht es auch um eine explizite Verpflichtung zur Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen bei der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Mit dem hier vorgelegten und beschlossenen Landesaktionsplan als ressortübergreifende Gesamtstrategie erfüllt der Senat als umsetzendes Organ die Anforderungen aus Artikel 7 der Istanbul-Konvention nach umfassenden und koordinierten politischen Maßnahmen.

Finanzierung und Landeskoordinierungsstelle

Die beteiligten Senatsressorts stellen über ihre Haushalte die Finanzierung der beschlossenen Maßnahmen sicher. Darüber hinaus hat der Senat einen Haushalts-titel zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bei der federführenden Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingerichtet, der für den laufenden Doppelhaushalt jährlich mit rund 550.000 Euro hinterlegt ist und vorwiegend dem Anschub neuer Projekte und Maßnahmen dienen soll. Damit kommt der Senat der Forderung aus Artikel 8 nach angemessenen Finanz- und Personalressourcen nach.

Der Senat hat dauerhaft eine Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Geschäftsbe-reich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (Stabsbereich Frauen) mit zwei Vollzeitstellen eingerichtet.

Einbeziehen unterschiedlicher Akteur:innen

Als wirksames Instrument der Zusammenarbeit aller Beteiligten im Gewaltkontext wird die Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention nach Verabschiedung des Landesaktionsplans regelmäßig einen interdisziplinär besetzten Runden Tisch Istanbul-Konvention einberufen und außerdem eine klare Arbeitsstruktur der zukünftigen Umsetzung der Istanbul-Konvention unter Beteiligung der Senatsressorts, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie der Zivilgesellschaft verbindlich festlegen.

Um die Expertise und Perspektive der von Gewalt Betroffenen in die Umsetzung der Istanbul-Konvention explizit einbeziehen zu können, wurde von den Arbeitsgremien vorgeschlagen, auf Landesebene einen Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention (BIK) zu gründen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat diesen Vorschlag aufgegriffen und mit Unterstützung des Bundes ein Pilotprojekt initiiert.

Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung: Schwerpunkte

- Der Bremer Senat stellt jedes Jahr 550.000 Euro zur Verfügung, um neue Projekte und Maßnahmen anzuschieben.
- Die Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention wurde bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingerichtet und übernimmt das Controlling der Umsetzung des Landesaktionsplans.
- Ein interdisziplinär besetzter Runder Tisch soll die Umsetzung der Maßnahmen jährlich kontrollieren und beraten.
- Mit dem Einsatz des Betroffenenbeirats Istanbul-Konvention im Land Bremen wird die Perspektive und Expertise von Gewaltbetroffenen einbezogen.
- Die Implementierung eines bremischen Gewalttaten-Monitorings ist notwendig, damit eine sinnvolle Zusammenführung aller Daten aus allen Gewaltbereichen erfolgt.

Der Betroffenenbeirat soll in allen strukturellen Entwicklungs- und Umsetzungsprozessen des Bremer Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention begleitend mitwirken, sich als dauerhafte Instanz und als ein wichtiges Instrument der Politikberatung etablieren. Es ist geplant, einen Fachtag zur Einbeziehung der Betroffenenperspektive im Prozess der Umsetzung der Konvention im Land Bremen durchzuführen. Damit soll die Bildung eines Netzwerkes der Gewaltbetroffenen befördert werden. An der Erarbeitung der Maßnahmen des Landesaktionsplanes waren zudem mehrere Hundert Menschen verschiedener Träger:innen, Institutionen, Nichtregierungsorganisationen als auch Privatpersonen beteiligt. Somit wird die Anforderung aus Artikel 9 nach Einbindung der Zivilgesellschaft erfüllt.

Datensammlung und Monitoring

Artikel 11 fordert eine regelmäßige Datenerhebung. Dies war auch ein großer Diskussionspunkt in den Arbeitsgremien, die die schlechte Datenlage im Gewaltbereich bzw. die fehlende Zusammenführung und aktuelle Übersicht der relevanten Daten (Polizei, Beratungsstellen, Jugendämter, Gewaltschutzambulanz) kritisierten. Die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Gewalttaten-Monitorings, welches Daten aus allen Gewaltbereichen ermittelt und Daten aus dem Hilfesystem über die verantwortlichen Ressorts zusammenführt, soll in enger Zusammenarbeit aller Ressorts implementiert werden. Dabei ist eine separate Ausweisung von Vorkommnissen und Bedarfen bei digitaler Gewalt in Berichten und Datenhebungen von Fachberatungsstellen und Institutionen angesichts der steigenden Problematik angezeigt. Datenschutzrelevante Probleme müssen in diesem Kontext analysiert und behoben werden. Zudem wird die Systematisierung von Daten und Statistiken innerhalb der Jahresberichte der Zuwendungsempfänger:innen empfohlen. Ziel ist es, einheitliche und vergleichbare Daten der Beratungsleistungen zu erfassen, um sie besser statistisch auswerten zu können. Zusätzlich ist die Einführung eines Controllings und von Evaluationen angezeigt.

Grundsätzlich muss bei der Einführung eines Bremer Gewalttaten-Monitorings berücksichtigt werden, dass die Datenerhebungsinstrumente und Standards mit denen des Bundes kompatibel sind, um eine Übertragbarkeit auf Bundeserhebungen gewährleisten zu können.

Ziele und Maßnahmen zu Kapitel III – Prävention

In Kapitel III geht es um die Sensibilisierung der Bevölkerung im Hinblick auf die verschiedenen Gewaltformen und die Notwendigkeit der Verhütung von Gewalt. Es umfasst Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bestimmter Berufsgruppen. Des Weiteren beinhaltet Kapitel III gewaltvorbeugende Täter:innenarbeit sowie die Einbeziehung der Medien und des Privatsektors.

Im Prozess zur Erstellung des Landesaktionsplans wurden hier Ziele und Maßnahmen zu den Bereichen Bewusstseinsbildung, Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Täter:innenarbeit identifiziert.

Bewusstseinsbildung und Bildung

Die Problematik, dass in der Gesellschaft nach wie vor geschlechtsspezifische Stereotype vorherrschen, werden im Kontext der Bewusstseinsbildung (Artikel 13) über alle Gewaltformen hinweg thematisiert. Hier werden vor allem Aufklärungskampagnen und Präventionsprojekte zu traditionellen Geschlechterrollen bzw. Rollenbildern für unterschiedliche Altersgruppen in Schulen und Kitas als wirksam angesehen.

Die inhaltliche Bearbeitung dieser Themengebiete ist schon heute im Bremer Bildungsplan integriert. So werden seit 2019 mit der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ alle Schulen systematisch zu diesem Themenfeld qualifiziert. Bausteine des Schutzkonzeptes sind neben dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt auch Themen wie körperliche und psychische Vernachlässigung, (*Cyber-*) *Mobbing*, sexualpädagogische Konzepte, Notfallpläne für die Schulen und Krisenprävention, Sucht sowie weitere Themen des Kinderschutzes. Fachbezogene Materialien für Schüler:innen werden bereitgestellt. Diese Maßnahmen sollen weiter umgesetzt, evaluiert und intensiviert werden.

Im Bereich Bildung (Artikel 14) werden standardisierte verpflichtende Präventionsprogramme zu gewaltfreien Beziehungen für unterschiedliche Zielgruppen als sinnvoll erachtet. Den Lernenden in Bildungseinrichtungen sollen zu Themen wie gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person entsprechende Inhalte in schulischer Bildung vermittelt werden.

Zudem soll eine im Schulcurriculum verpflichtend festgelegte Medienbildung umgesetzt werden, die auch digitale Gewalt sowie Schutzmöglichkeiten thematisieren muss. Wichtig ist dabei, die Chancen und Risiken digitaler Teilhabe zu vermitteln.

Angebote zur Förderung des *Empowerments* der potenziell Betroffenen (Artikel 12 Abs. 6) werden als wichtiger Bestandteil der Gewaltschutzprävention angesehen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport werden im ersten Schritt die Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbehauptung von Frauen und Mädchen in unterschiedlichen Bereichen ausweiten. Ebenso werden die bei der Präventionsabteilung der Ortpolizeibehörde Bremerhaven angebotenen Selbstbehauptungskurse für Frauen und Mädchen weitergeführt und in Zusammenarbeit mit den Schulen auch auf anfragende Schulklassen transportiert.

Als ein wirksames Instrument wird in diesem Kontext die Etablierung des sogenannten StoP-Projekts (StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e. V.) in Bremen angesehen. Das Konzept von StoP dient der Förderung von Veröffentlichungs- und Interventionsbereitschaft in Nachbarschaften. Grundlage des praktischen Vorgehens bei StoP ist die Gemeinwesenarbeit. Ein Kernelement ist die Aktivierung der Menschen und die Förderung der Selbstorganisation im Sinne eines *Empowerments*, das sowohl Bildungsprozesse als auch kollektive Handlungsstrategien umfasst. Die Schaffung von Beziehungen zwischen verschiedenen lokalen Akteur:innen und die Förderung und Nutzung sozialer Netzwerke sind zentrale Punkte des Konzeptes.⁸⁷

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Den Themenkomplex Aus-, Fort- und Weiterbildung bestimmter Berufsgruppen deckt Artikel 15 der Istanbul-Konvention ab. In den Arbeitsgruppen nahm dieser Bereich einen großen Raum ein. Prinzipiell soll für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Betroffenen oder Täter:innen aller Gewaltformen arbeiten, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, zu den Bedürfnissen und Rechten der Betroffenen sowie zur Verhinderung einer sekundären Viktimisierung geschaffen werden. Insbesondere im Kontext digitaler Gewalt ist auf eine interdisziplinäre Ausrichtung dieser Maßnahmen (Verschränkung der Bereiche Medienpädagogik, Sexualpädagogik, Gewaltprävention) zu achten.

Im Ergebnis der Arbeitsgruppen wurde die Erarbeitung eines Landesgrundlagencurriculums für medizinische, pflegerische und pädagogische Ausbildungen empfohlen, da Betroffene im Gesundheitssystem, aber auch in öffentlichen Einrichtungen häufig auf Personal treffen, das keine systematische Qualifizierung zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt vorweisen kann. Diese Curriculum-Entwicklung wird in der Abteilung Gesundheit/Gesundheitsfachberufe umgesetzt. Die bereits im Krippen- und Kitabereich angebotenen Fortbildungen zu

Diversität und geschlechtssensibler Pädagogik werden fortgeführt.

Neben Maßnahmen im Bereich der Primärqualifikation werden darüber hinaus Schulungen bzw. Fortbildungen für Berufsangehörige aus Behörden im Geschäftsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, des Senators für Inneres, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) gestärkt bzw. neu konzipiert und durchgeführt. Ebenso werden Berufsgruppen im Gesundheitswesen, in Beratungsstellen, in der niedrigschwelligen Stadtteilarbeit sowie in der Migrationsberatung im Fokus von Aus- und Fortbildung zu geschlechtsspezifischer Gewalt stehen. Dafür wird ein konkreter Zeitplan erstellt und mit Finanzressourcen hinterlegt. Als Themen der Fortbildungen sollten neben Grundlagen zu geschlechtsspezifischer Gewalt insbesondere die traumasensible Gesprächsführung, Intersektionalität, *Diversity*, Kinderschutz und die besondere Herausforderung der Auswirkungen digitaler Gewalt fokussiert werden.

Prävention: Schwerpunkte

- Geschlechtsspezifische Stereotype in der Gesellschaft sollten über Aufklärungskampagnen und Präventionsprojekte insbesondere an Schulen aufgegriffen werden.
- Die Stärkung der Selbstbehauptung von Frauen und Mädchen ist ein wichtiger Bestandteil der Gewaltschutzprävention.
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung, zu den Bedürfnissen und Rechten der Betroffenen müssen für Angehörige bestimmter Berufsgruppen intensiviert werden.
- Es braucht eine systematische Qualifizierung zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt bei den Gesundheits- und pädagogischen Berufen.
- Eine aktive Täter:innenarbeit dient der Gewaltprävention: niedrigschwellige, anonyme und kostenlose Angebote müssen ausgeweitet werden.
- Standards für Gewaltschutzkonzepte werden entwickelt und verbindlich in allen Einrichtungen und Diensten etabliert.

⁸⁷ Siehe dazu Stövesand, Sabine (2019): Gemeinwesenarbeit, abrufbar unter <https://www.socialnet.de/lexikon/Gemeinwesenarbeit>

Täter:innenarbeit

Die Notwendigkeit von Interventions- und Behandlungsprogrammen für Täter:innen zur Vorbeugung weiterer Gewalt wird im Artikel 16 der Istanbul-Konvention aufgeführt. Danach ist sicherzustellen, dass geeignete Unterstützungs- und Behandlungsprogramme zur Verfügung stehen, die darauf abzielen, dass Täter:innen von häuslicher und sexualisierter Gewalt lernen, gewaltfrei zu leben. Behandlungsprogramme sollen verhindern, dass Täter:innen, insbesondere Sexualstraftäter:innen, erneut Straftaten begehen. Die Programme sind in enger Abstimmung mit spezialisierten Hilfsdiensten zu erarbeiten und umzusetzen. Demzufolge kommt den staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich verhängten Auflagen eine besondere Bedeutung zu, durch die der häuslichen Gewalt beschuldigte Personen zur Wahrnehmung bestimmter Beratungs- oder Therapie-Angebote verpflichtet werden.

Bei alledem besteht die Schwierigkeit, dass die Angebote oft kostenpflichtig sind, die Täter:innen aber nicht über die finanziellen Mittel verfügen, die Angebote selbst zu bezahlen. Vor diesem Hintergrund sollen die finanziellen Mittel unter anderem dazu eingesetzt werden, um das Angebot an Täter:innenarbeit in Bremen und Bremerhaven zu optimieren und entsprechende Beratungs- / Therapieangebote für Täter:innen, die dies nicht selbst bezahlen können, zu finanzieren.

Die aktive Täter:innenarbeit zur Gewaltprävention wurde in den Arbeitsgruppen thematisiert und gefordert, dass mehr niedrigschwellige, anonyme und kostenlose Angebote in Bremen und Bremerhaven vorgehalten werden sollten. Der Senat hat bereits begonnen, unter der Federführung der Senatorin für Justiz und Verfassung mit Beteiligung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie des Senators für Inneres die bestehenden Angebote der Täter:innenarbeit in Bremen und Bremerhaven zu überprüfen. Im nächsten Schritt der weiteren Umsetzung wird es darum gehen, eine Stelle für ein Case Management der strafrechtlich relevanten Fälle häuslicher Gewalt einzurichten. Zugleich soll ein Konzept der Täter:innenarbeit bezogen auf die unterschiedlichen Täter:innenprofile erstellt werden. Das Konzept soll auf unterschiedliche Gewaltformen individuell reagieren, bestehende Lücken im Angebot schließen und in beiden Stadtgemeinden gleichermaßen zugänglich sein. Dabei soll ebenso die Arbeit mit Täter:innen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt werden wie der spezifische sozio-kulturelle Hintergrund der Täter:innen.

Ziele und Maßnahmen zu Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Im Kapitel IV werden alle notwendigen inhaltlichen Maßnahmen zur Unterstützung von Gewalt Betroffenen sowohl durch Beratungs- und Schutzeinrichtungen als auch durch medizinische und psychologische Versorgung benannt. Die Angebote sollen „in angemessener geographischer Verteilung“, „in ausreichender Zahl“ und „leicht zugänglich“ vorgehalten werden.

Die Arbeitsgruppen identifizierten hier Ziele und Maßnahmen zu den Themenbereichen Akutversorgung, Fachberatungen, Schutzangebote, Schutzkonzepte, Einbezug der Zivilgesellschaft, Öffentlichkeitsarbeit, psychologische Beratung und aufsuchende niedrigschwellige Arbeit.

Akutversorgung

Die Sicherstellung einer zentralen (gerichts-)medizinischen und psychologischen Versorgung von Betroffenen sexualisierter Straftaten wird in Artikel 25 aufgeführt. Für den Bereich der Akutversorgung von Betroffenen häuslicher und sexualisierter Gewalt wurde festgestellt, dass es im Land Bremen keine systematische, ineinandergreifende, niedrigschwellige und qualitätsgeprüfte Akutversorgung von Gewaltbetroffenen gibt. Die Implementierung einer zentralen Gewaltschutzambulanz (GSA) inklusive der vertraulichen (anonymen) Spurensicherung als übergeordnete regulierende Instanz wird der Senat deshalb als wichtigste Maßnahme zur Verbesserung der Notfallversorgung umsetzen. Hierfür ist eine zweijährige Aufbauphase vorgesehen. Das Gremium (§ 90a Sozialgesetzbuch V, „Gemeinsames Landesgremium“) hat bereits zugestimmt, dass die Gewaltschutzambulanz am Klinikum Bremen-Mitte der Gesundheit Nord angesiedelt werden soll.

Fachberatungen

Zusätzlich wurde die Einrichtung von zusätzlichen Traumaambulanzen nach Sozialgesetzbuch XIV für notwendig erachtet und empfohlen, sie in bestehende Strukturen einzubinden, beispielsweise in die zukünftige Arbeit der GSA. Dafür werden die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in den Austausch zur weiteren Umsetzung der Zusammenarbeit der Einrichtungen gehen. Die Einrichtung von zwei zusätzlichen Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche in der Stadt Bremen wurde bereits von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz umgesetzt.

In Artikel 20 („Allgemeine Hilfsdienste“) zur Genesung nach Gewalttaten und Artikel 22 („Spezialisierte Hilfsdienste“) werden Zugang und geografische Verteilung von (spezialisierten) Hilfsangeboten gefordert. In den Arbeitsgruppen wurde das Bremer Hilfesystem auf Grundlage der Istanbul-Konvention analysiert und Bedarfe für Fachberatungseinrichtungen ermittelt.

Im Kontext von Hilfsangeboten für Betroffene von FGM (*Female Genital Mutilation*) wird der Senat die bestehende Beratungsstelle bei der Bremer Pro Familia dauerhaft in die Zuwendung aufnehmen und damit ihr Weiterbestehen sichern. Außerdem soll durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gezielt Informationsmaterial zu FGM bzw. über entsprechende Hilfsangebote an alle relevanten Stellen vermittelt werden, wie z. B. Unterkünfte für geflohene Menschen, das Jugendamt, die Häuser der Familie und den Angeboten der Frühen Hilfen wie z. B. denen von der Stiftung Pro Kind.

Angesichts des großen Ausmaßes digitaler Gewalt, ihrer vielfältigen Erscheinungsformen und der bisher nicht ausreichenden Berücksichtigung dieser Gewaltform im bestehenden Hilfesystem (vor allem aus Ressourcengründen) wird sowohl die Stärkung des Querschnittsthemas in den Beratungsstellen als auch die Einrichtung einer Fachstelle zu digitaler Gewalt und *Hatespeech* als dringende Maßnahme empfohlen. Diese sollte an bestehende Strukturen anknüpfen, um Parallelstrukturen zu vermeiden. Ein Beschluss der Bürgerschaft bezüglich einer landeseigenen Meldestelle für *Hatespeech* befindet sich aktuell in der Umsetzung. Die Federführung dafür hat der Senator für Inneres. Im Bereich digitale Gewalt im sozialen Nahraum dagegen bestehen nach wie vor große Lücken.

Aufsuchende, niedrigschwellige Arbeit

Da sich von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen oftmals nicht sofort direkt an eine Beratungsstelle wenden, allerdings nicht selten ihre Problemlage in niedrigschwellig und vertrauensvoll arbeitenden Einrichtungen offenlegen, etwa Häusern der Familie oder Mütterzentren, wird eine Arbeitsgruppe Dunkelfeld in der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau gegründet, die die Mitarbeiter:innen in diesen Einrichtungen zur Thematik schult und sie in das bestehende Netzwerk des Hilfesystems stärker einbindet.

Generell wurde deutlich, dass in Bremerhaven ein Mangel an spezialisierten Fachberatungsstellen im Gewaltbereich besteht, etwa ein Beratungs- und Hilfsangebot für Betroffene sexualisierter Gewalt analog des Bremer Vereins Notruf (Notruf – Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt). Im ersten Schritt wird der Senat in Zusammenarbeit mit dem Magistrat Bremerhaven prüfen, welche Angebote aus der Stadt Bremen auch ein mobiles Angebot in Bremerhaven anbieten können und wofür es eigenständige Strukturen in der Stadtgemeinde Bremerhaven braucht.

Schutz und Unterstützung: Schwerpunkte

- Die Implementierung einer zentralen Gewaltschutzambulanz inklusive vertraulicher Spurensicherung soll die Notfallversorgung von Betroffenen häuslicher und sexualisierter Gewalt verbessern.
- Identifizierung von Beratungsbedarfen auf der Grundlage einer Ist-Analyse aller Beratungsangebote in Bremerhaven insbesondere zu sexualisierter und digitaler Gewalt, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung. Erstellung eines strukturellen Beratungskonzeptes inklusive der Finanzierung.
- Hilfsangebote für Betroffene von FGM werden durch die Beratungsstelle bei Pro Familia abgesichert.
- Digitale Gewalt ist ein wichtiges Querschnittsthema in allen Beratungsstellen. Eine Fachstelle zu digitaler Gewalt muss eingerichtet werden.
- Das Spektrum für Schutzräume von Frauen, insbesondere Frauenhausplätze, muss erweitert werden.
- Frauen mit Sucht- und Psychiatrieerfahrungen, wohnungslose Frauen sowie Frauen und Mädchen in der Prostitution benötigen Schutzraum kombiniert mit fachlicher Unterstützung.
- Sprachmittlung muss in ausreichender, qualifizierter und geschlechtsspezifischer Form zur Verfügung stehen.
- Landesweite Standards und Interventionsketten zur engen Verzahnung der Maßnahmen müssen weiterentwickelt werden.
- Um eine Optimierung der Schnittstellen, Zuständigkeiten und Kooperationen zu erzielen, werden ganztägige Workshops zu den einzelnen Gewaltformen durchgeführt, in denen alle relevanten Akteur:innen eingeladen werden, die dann eine Vereinbarung treffen.
- Durchführung von interdisziplinären und ressort- und trägerübergreifenden Fachtagen, Workshops, Vorträgen und Seminaren zur Umsetzung diversity-sensibler und intersektionaler Kenntnisse.
- Schaffung einer übergreifenden zentralen Multiplikator:innenstelle für die Beratung in Leichter Sprache.

Denkbar wäre es, dafür bereits bestehende Beratungsräume in Bremerhaven zu nutzen, die barrierefrei sein sollten. Die Ausbildung und der Einsatz von muttersprachlichen Multiplikator:innen werden als ein wichtiges niedrigschwelliges Instrument zum Erreichen der Betroffenen angesehen. In diesem Kontext wurde zum Beispiel empfohlen, die Angebote der Stadtteilmütter oder von Pro Kind als niedrigschwellige und aufsuchende Einrichtung auszubauen.

Schutzangebote und -konzepte

Zu dem Themenbereich der Schutzangebote im Land Bremen (nach Artikel 23) wurde diskutiert, dass das Spektrum von Schutzräumen für Frauen und Mädchen erweitert werden sollte, insbesondere durch zusätzliche (barrierefreie) Frauenhausplätze. Auf lange Sicht werden Möglichkeiten für langfristig angelegte Wohnungsangebote (*Second Stage*) geprüft. Außerdem sollen Kooperationen mit den Bremischen Wohnungsbaugenossenschaften hergestellt werden. Ebenso sollen kindgerechte Angebote in den Frauenhäusern konzipiert werden. Die aktuelle Finanzierungsgrundlage der Frauenhäuser wurde in diesem Kontext ebenfalls thematisiert. Dabei wurde die Forderung nach Erhöhung des sogenannten Sockelbetrags gestellt, sowie die Umstellung der Finanzierung auf institutionelle Förderung nach dem sogenannten Hamburger Modell.

Frauen und Mädchen mit multiplen Problemlagen wie Sucht- und Psychiatrieerfahrungen, wohnungslos sowie Frauen und Mädchen in der Prostitution benötigen dringend einen Schutzraum kombiniert mit fachlicher Unterstützung durch andere Hilfesysteme. Hierzu soll es zunächst eine Stelle geben, die eine Bestands-, Bedarf- und Konzeptanalyse durchführt. Nach Fertigstellung dieser soll eine Anschubfinanzierung für eine geeignete Fachberatungsstelle mit Schutzplätzen erfolgen.

Der Ausbau der Schutzplätze in Frauenhäusern wurde bereits begonnen. Ein Frauenhaus konnte bereits in eine größere Immobilie umziehen, ein anderes befindet sich in der Vorbereitung für zwei neue Standorte, die die Platzzahl deutlich erweitern. Um die Arbeit der Frauenhäuser in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weiterzuentwickeln, wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit den Schutzhäusern einen extern moderierten Prozess durchführen, der dazu beitragen soll, gemeinsame Standards der oben genannten Punkte zu definieren und zu erarbeiten, wie neue Angebote (z. B. *Second Stage*) passgenau im Sinne ineinandergreifender Versorgungsketten konzipiert werden können. Die bisherige Finanzierung über Entgelte soll in den kommenden vier Jahren überprüft werden. Dazu soll sowohl das Hamburger Modell der Pauschalfinanzierung als auch die Entwicklung auf der bundesgesetzlichen Ebene geprüft werden.

Zur intersektionalen Öffnung der Hilfsangebote auch unter Diversity-Aspekten führt die ZGF verschiedene Fachtage und Fortbildungsreihen durch. Zudem plant der Senat frauenspezifische niedrigschwellige Angebote für geflüchtete Frauen und Mädchen bzw. solche mit Migrationsbiografie beispielsweise im Sucht- oder Psychiatriebereich einzurichten.

Sprachmittlung muss in ausreichender, qualifizierter und geschlechtsspezifischer Form zur Verfügung stehen und die Sprachmittler:innen müssen die Möglichkeit zur Supervision erhalten. Dazu werden Fortbildungen, Supervisionsangebote und die Etablierung von Videodolmetschen in einigen Beratungskontexten angeboten. Die ZGF richtet einen Fachtag zu Sprachmittlung im Gesundheits- und Hilfesystem aus. Dabei wird ein Augenmerk auf Prozessen zur Änderung des Sozialgesetzbuchs V liegen, die die Ampelkoalition im Koalitionsvertrag festgeschrieben hat und nach der Sprachmittlung unter bestimmten Umständen eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung werden könnte.

Nach Artikel 4 sind die Mitgliedstaaten zur Förderung von Maßnahmen verpflichtet, die das Recht jeder Person auf Gewaltfreiheit im privaten und öffentlichen Bereich gewährleisten. In Bremen bewerteten die Arbeitsgruppen das Vorhalten von Gewaltschutzkonzepten für alle Bremer und Bremerhavener Angebote und Einrichtungen inklusive der für Menschen mit Behinderungen als zentrale Maßnahme für die Inanspruchnahme dieses Rechts.

Dazu soll u. a. in jedem Stadtteil die Nutzung barrierefreier Beratungsräume ermöglicht werden und die Schaffung einer übergreifenden Stelle für die Beratung in Leichter Sprache sowie der Vor- und Nachbereitung von Beratungsprozessen und -konzepten.

Öffentlichkeitsarbeit

Auch eine effiziente und effektive Öffentlichkeitsarbeit, wie sie in Artikel 19 gefordert wird, kann aus Sicht der Arbeitsgruppen wirksam zum Schutz und Unterstützung von Gewaltbetroffenen beitragen. Dabei werden das aktivere Bekanntmachen der vorhandenen Beratungseinrichtungen unter Diversity-Aspekten, aber auch die Entwicklung digitaler Angebote, z. B. eine Online-Chatberatung, vorgeschlagen.

Zu den Themen FGM, Zwangsverheiratung und Zwangsverschleppung ins Ausland wird die ZGF vor den Sommerferien Informationsflyer mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesen Themen an Lehrer:innen, Kitamitarbeiter:innen und Jugendeinrichtungen austeilen.

Die Weiterentwicklung der landesweiten Standards und Interventionsketten unter Einbezug aller betroffenen Professionen – von Justiz und Polizei über Nichtregierungsorganisationen, medizinische und therapeutische Berufe, Jugendamt, Schulen und weiteren – mit dem Ziel einer engeren Verzahnung der Maßnahmen zum Schutz gegen häusliche Gewalt ist eine weitere Forderung. Besonders hervorgehoben ist hier die Notwendigkeit einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Beratungsstellen und dem Jugendamt, wenn Kinder zu den Betroffenen gehören. Die Umsetzung dieses Ziels wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport federführend verantworten.

Zum Thema *Loverboy*-Methode ist von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz geplant, Informations- und Aufklärungsmaßnahmen umzusetzen. Hierzu sollen zunächst die vorhandenen Konzepte analysiert und anschließend eine dauerhafte Umsetzung finanziell abgesichert werden.

Als wichtiges Instrument zur Verbesserung der Schnittstellen von Hilfsangeboten für Betroffene wird die Schaffung von Netzwerken zwischen den verschiedenen Hilfesystemen, z. B. dem Frauen-, Kinder-, Sucht-, Behindertenhilfe-, Psychiatrie- und Migrationsbereich, erachtet. Die Netzwerke sollen mit spezifischen Maßnahmen unterstützt werden. Zu den verschiedenen Gewaltformen wird die ZGF Workshops mit allen relevanten Akteur:innen wie Behörden, Ämtern und Institutionen sowie Träger:innen und Schnittstellen durchführen, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten, Standards und Interventionsketten verabredet und mit einer Vereinbarung geregelt werden. Außerdem sollten feste, geschulte Ansprechpersonen benannt werden, deren Wissen und Netzwerk strukturell verankert wird, sodass auch bei einem Weggang Fachlichkeit und Kooperationen übertragen werden können. Gleichzeitig soll gemeinsam überlegt werden, was für den Prozess des Wissenstransfers benötigt wird.

Ziele und Maßnahmen zu Kapitel VI – Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Im Kapitel VI der Istanbul-Konvention werden verschiedene Maßnahmen genannt, welche Betroffenen von Gewalt einen Sofortschutz als auch Schutz während des Ermittlungs- und Strafprozesses sowie Unterstützung und Beratung gewährleisten.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Arbeitsgruppen stellten fest, dass für Betroffene von Gewalt der gesamte Verlauf eines Prozesses – von der Entscheidung, Anzeige zu erstatten, bis zum rechtskräftigen Urteil – eine große emotionale Belastung und retraumatisierend sein kann. Deshalb müssen Betroffene von Beginn an proaktiv über die Chancen und Risiken eines Strafverfahrens und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Es wurde eine Optimierung und Möglichkeiten des Ausbaus der bestehenden landesrechtlichen Optionen zur Inanspruchnahme von psychosozialer Prozessbegleitung thematisiert. Auch die Prüfung der bundesgesetzlichen Grundlage, insbesondere zum Aspekt der Erleichterung und Erweiterung des Zugangs für alle Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt, wurde erörtert. Zur konkreten Umsetzung dieses Vorhabens hat die Bremische Bürgerschaft im Oktober 2021 dem Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der SPD „Psychosoziale Prozessbegleitung vereinfachen, ausbauen und institutionalisieren“ (DRs. 20/586) beschlossen. Durch die Senatorin für Justiz und Verfassung wurden bereits die ersten Maßnahmen zur Umsetzung eingeleitet, insbesondere die Unterstützung der Inanspruchnahme des Angebotes der psychosozialen Prozessbegleitung durch Informationsangebote in einfacher, niedrigschwelliger Sprache sowie in verschiedenen Sprachen. Zudem wurde das Angebot für die Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung für Mitarbeiter:innen der Sozialen Dienste der Justiz weiter ausgebaut.

Strafverfolgung

Ein Schwerpunkt im Bereich der Strafverfolgung ist die Täter:innenarbeit durch Zuweisung von Beratungs- und Therapie-Auflagen durch die Gerichte bzw. die Staatsanwaltschaft. Insoweit muss das in Bremen und Bremerhaven bestehende Angebot an geeigneten Auflagen zunächst analysiert und erkannte Lücken geschlossen werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass Täter:innen tatsächlich die für sie individuell geeigneten Auflagen zugewiesen bekommen und dass die zur Bezahlung der Angebote erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Dies soll zukünftig durch eine bei den Sozialen Diensten der Justiz einzurichtende Stelle des Case Managements in strafbaren Fällen häuslicher Gewalt erfolgen – und zwar einschließlich der Koordination, Verwaltung und Kontrolle der finanziellen Mittel, die das Land Bremen zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen in Ermittlungs-, Straf- und Strafvollstreckungsverfahren (Täter:innenarbeit) zur Verfügung stellt, sofern die Betroffenen die hierdurch entstehenden Kosten nicht selbst aufbringen können. Auf die Ausführungen zu Kapitel III „Prävention“ wird insoweit Bezug genommen.

Gefahrenmanagement

Ebenso lag ein besonderes Augenmerk auf der Umsetzung einer wirksamen Gefährdungsanalyse (Risikomanagement, Artikel 51). Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement sind wichtige Instrumente, um einen möglichen Hochrisikofall rechtzeitig zu erkennen und für entsprechende Sicherheit und Unterstützung des potenziellen Opfers zu sorgen. Die Arbeitsgruppen empfehlen, das von der Polizei in Bremen und der Ortspolizeibehörde in Bremerhaven entwickelte Hochrisikomanagement weiter umzusetzen, zu evaluieren und mit Ressourcen auszustatten. Der Senat strebt hier eine enge Abstimmung zwischen den Ressorts Inneres, Frauen und Justiz sowie der ZGF und den Fachberatungsstellen an.

In diesem Kontext wurde von den Arbeitsgremien der Einsatz von Behörden- und Institutionen übergreifenden Fallkonferenzen innerhalb des Gefahrenmanagements thematisiert.⁸⁸ Um Fälle mit echter Eskalationsgefahr erkennen, angemessen bearbeiten und begleiten zu können, kann ein strukturiertes, regional eingebundenes interdisziplinäres Fallmanagement nützlich sein, so wie es das Gefährdungsmanagement und die Dienstanweisung der Polizei vorsehen.

In der Arbeitsgruppe Sexualisierte Gewalt wurde eine erneute Evaluation der Strafverfahren durch Verlaufsstudien ab Anzeigenerstattung gefordert. Hierzu eignet sich ein wissenschaftliches Projekt, das die Anforderungen der §§ 476 ff. der Strafprozessordnung erfüllen muss.

Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen: Schwerpunkte

- Betroffene sollen proaktiv über Chancen und Risiken eines Strafverfahrens und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden.
- Die Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung soll vereinfacht und ausgebaut werden.
- Eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement sind wichtige Instrumente um einen Hochrisikofall rechtzeitig zu erkennen und dient der Sicherheit des Opfer.

⁸⁸ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.: Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“, abrufbar unter <https://bremen.dvjj.de/politik/handlungskonzept-stopp-der-jugendgewalt>

13 Ausblick

Wie es weitergeht!

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention als „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ hat in Bremen eine hohe Priorität.

Der vorliegende Landesaktionsplan legt als Gesamtstrategie Handlungsschritte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Bremen sowie in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für einen Zeitraum von vier Jahren (2022 bis 2025) fest. Er macht detaillierte Angaben über die umzusetzenden Ziele und Maßnahmen bezogen auf die zentralen Kapitel der Konvention inklusive konkreter Festlegungen darüber, welches politische Ressort für die Umsetzung verantwortlich ist, wieviel personelle bzw. finanzielle Ressourcen benötigt werden und bis wann das definierte Ziel umgesetzt werden soll. Damit ist der Prozess zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erfolgreich eingeleitet.

Für die Umsetzung hat sich der Senat konkrete Ziele gesetzt. Der eingerichtete Runde Tisch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird regelmäßig überprüfen, wie der Umsetzungsstand der beschlossenen Ziele und Maßnahmen ist, welche Hürden es gibt und welche Schritte zu gehen sind, um diese aus dem Weg zu räumen. Gleichzeitig wird eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe den Umsetzungsprozess begleiten und auf aktuelle Entwicklungen im Handlungsfeld reagieren.

Am Ende des Vierjahreszeitraums sollte eine externe Evaluation stehen, die überprüft, ob im Rückblick die durchgeführten Maßnahmen geeignet waren, das Ziel der Umsetzung zu erreichen.

Zukünftige Aufgaben im Land Bremen

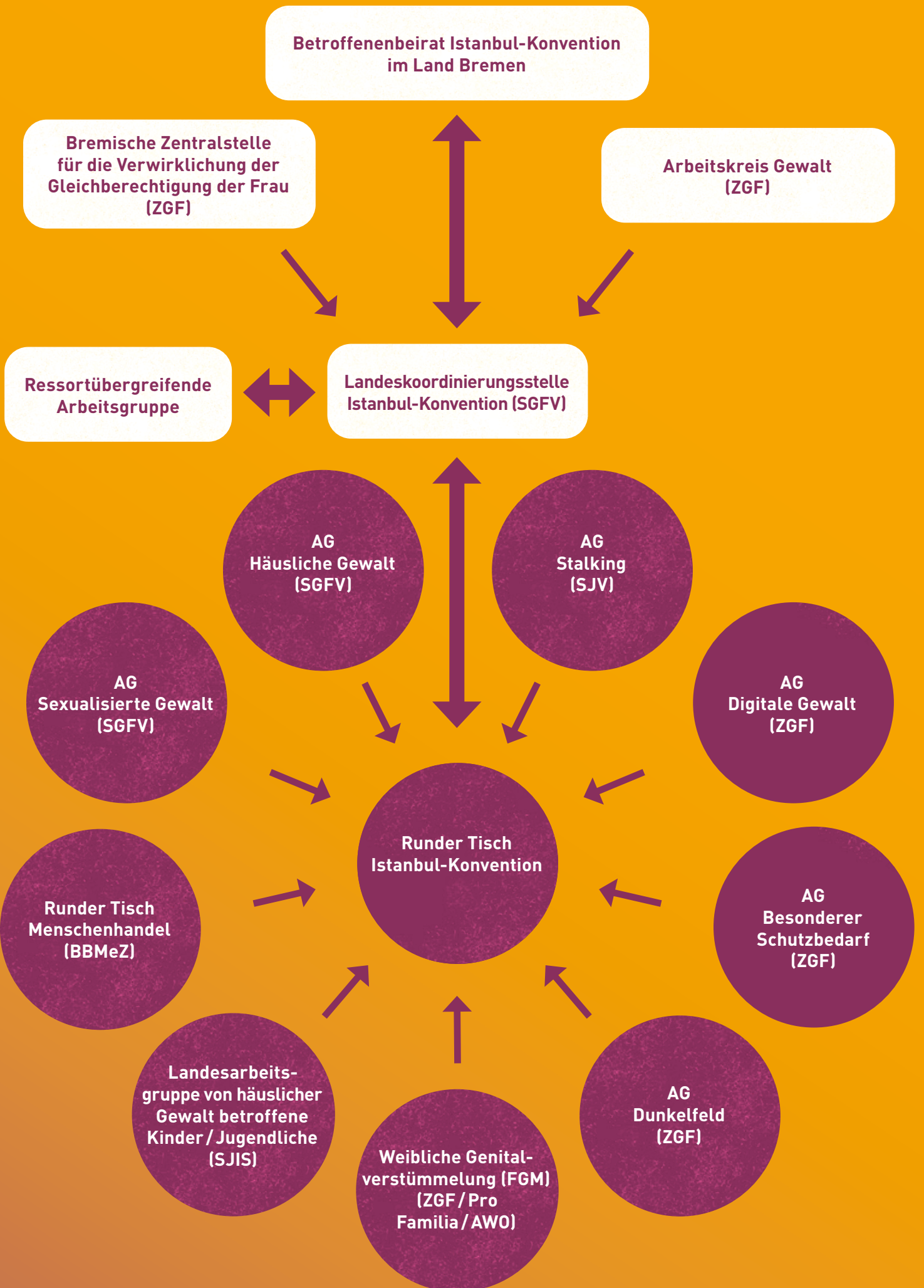
Die Federführung für das Controlling der Umsetzung liegt bei der Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Die Verantwortung für die Umsetzung hat der Senat. Wie bei der Erarbeitung des vorliegenden Aktionsplans werden Vertreter:innen der Ressorts und weiterer Institutionen als Expert:innen, der Runde Tisch Istanbul-Konvention sowie der Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention hinzugezogen.

Der Bremischen Bürgerschaft wird jährlich über die Umsetzung der Konvention berichtet. Am Ende der Laufzeit erfolgt eine Aktualisierung und Fortschreibung des Landesaktionsplans. Das Land Bremen wird zudem aktiv an diversen Bund-Länder-Arbeitsgruppen zum Themengebiet sowie an der Evaluation durch GREVIO, der unabhängigen Expert:innengruppe des Europarats, die für die Überwachung der Konvention zuständig ist, mitarbeiten. Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau wird als unabhängige Stelle diesen Prozess kritisch begleiten.

Organisationsstruktur zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Abkürzungen Organigramm

AG	Arbeitsgruppe
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BBMeZ	Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution
FGM	Female Genital Mutilation
SGFV	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
SJIS	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
SJV	Die Senatorin für Justiz und Verfassung
ZGF	Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau



14 Tabellarische Übersicht über Ziele und Maßnahmen 2022 bis 2025

Die Finanzierung der Maßnahmen ab 2024 stehen unter dem Vorbehalt des Haushaltsbeschlusses.

		Kapitel der Istanbul-Konvention	Unterziel	Maßnahme
1	II	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	Zusammenarbeit und Austausch sichern	dauerhafte Einrichtung Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (2 VZÄ)
2	II	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	Finanzierung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention	Öffentlichkeitsarbeit/Website, Runde Tische, Fachtage, überregionale Vernetzung, Kosten Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention (BIK), Sicherung E-Learning-Angebot
3	II	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	aktive Beteiligung der Betroffenen absichern	Der Betroffenenbeirat zur Einbeziehung der Expertise und Erfahrung von Gewaltbetroffenen wurde im Oktober 2021 eingerichtet. Ziel ist es, den Betroffenenbeirat zu verstetigen und eine dauerhafte Finanzierung sicherzustellen.
4	II	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen überprüfen	externe Evaluation zur Umsetzung des Landesaktionsplans nach vier Jahren
5	II	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	umfangreiche Daten erheben und Forschung fördern	Aufbau einer Kooperation mit den Hochschulen im Land Bremen, um Erkenntnisse zur Prävalenz und Nutzung vorhandener Schutzsysteme und Beratungsangebote von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen zu erhalten
6	II	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	umfangreiche Daten erheben und Forschung fördern	Entwicklung eines kontinuierlichen Gewalttaten-Monitorings, welches Daten aus allen Gewaltbereichen ermittelt und über die verantwortlichen Ressorts Daten aus dem Hilfe- und Unterstützungssystem zusammenführt. Prüfung, ob ein bremisches Datenerhebungsinstrument entwickelt werden muss
7	II	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	aktive Beteiligung der Betroffenen absichern	Durchführung eines Fachtags zur Einbeziehung der Betroffenenperspektive: von Betroffenen für Betroffene
8	II	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	aktive Beteiligung der Betroffenen absichern	Durchführung einer Studie zu den Bedürfnissen und Bedarfen der Betroffenen bezogen auf das Hilfesystem
9	II	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	umfangreiche Daten erheben und Forschung fördern	Erstellung einer Übersicht der Aufwendungen des Landes für die Umsetzung der Istanbul-Konvention, jährliche Berichterstattung
10	II	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	Zusammenarbeit und Austausch fördern	bessere Vernetzung im Land Bremen zum Thema digitale Gewalt, inklusive der Klärung notwendiger Strukturen

Abkürzungen Maßnahmentabelle

Brhv.	Bremerhaven	SJIS	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
FGM	Female Genital Mutilation	SJV	Die Senatorin für Justiz und Verfassung
SF	Der Senator für Finanzen	SKB	Die Senatorin für Kinder und Bildung
SGFV	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	ZGF	Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau
SI	Der Senator für Inneres		

federführendes Ressort	Kosten 2022	Kosten 2023	Kosten 2024	Kosten 2025	Beginn der Umsetzung	Ende der Umsetzung
SGFV	Personalbudget SGFV	Personalbudget SGFV	Personalbudget SGFV	Personalbudget SGFV	seit 2020	laufende Umsetzung
SGFV	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	2023	laufende Umsetzung
SGFV	Bundesmittel für Anschub	14.000 €	14.000 €	14.000 €	seit 2021	laufende Umsetzung
SGFV				50.000	2025	2025
ZGF, (SJIS, SGFV)					2023	2025
SGFV, (alle Ressorts)					2022	2025
SGFV		aus Maßnahme 2			2023	2023
SGFV	Mittel des Bundes				2022	2022
SGFV, (alle Ressorts)					2022	für jedes Haushaltsjahr
ZGF					2022	laufende Umsetzung

		Kapitel der Istanbul-Konvention	Unterziel	Maßnahme
11	III	Prävention	Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen	interdisziplinäre Verschränkung der relevanten Bereiche wie Medienpädagogik, sexuelle Bildung und Gewaltprävention im Rahmen der laufenden Weiterentwicklung der Fortbildungen im Bereich Schule
12	III	Prävention	Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen	laufende Anpassung an aktuelle Entwicklungen im Bereich Digitales der Aus- bzw. Fortbildung der Polizeien hinsichtlich Straftaten mit dem Tatmittel Internet durch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen durchführen
13	III	Prävention	Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen	Sensibilisierung von Ärzt:innen und pflegerischem Personal sowie Fortbildungsangebote und Informationsmaterial
14	III	Prävention	Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen	Ausschreibung und Beauftragung eines Instituts zur Entwicklung von Grundlagenmodulen zunächst für die Gesundheitsberufe und Implementierung der Module in den grundständigen Ausbildungen
15	III	Prävention	Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen	Öffnung der Fortbildung „Seelische Gesundheit von geflüchteten Menschen: Umgang mit Traumata, Krisen und kultursensible Themen“
16	III	Prävention	Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen	Entwicklung von Informationsmaterial für Lehrende und Kita-Mitarbeitende zu Fragen und Handlungsanleitungen zu den Themen FGM, Zwangsverheiratung und Verschleppung ins Ausland
17	III	Prävention	Sicherheit und Empowerment von Frauen und Mädchen stärken	Das Thema geschlechtsspezifische digitale Gewalt wird in den Bremischen Orientierungsrahmen zur „Bildung in der digitalen Welt“ aufgenommen und damit künftig bei Überarbeitung der verbindlichen fachbezogenen Bildungspläne in diesen Eingang finden.
18	III	Prävention	Sicherheit und Empowerment von Frauen und Mädchen stärken	Ausbildung von Schüler:innen (der 9. Klassen) in Bremerhaven zu Medienscouts zum Thema digitale Selbstverteidigung, die als Multiplikator:innen fungieren und mit Unterstützung Projekte an ihren Schulen durchführen können
19	III	Prävention	Sicherheit und Empowerment von Frauen und Mädchen stärken	Dienstanweisungen für Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz als Empfehlung an Mehrheitsgesellschaften
20	III	Prävention	Sicherheit und Empowerment von Frauen und Mädchen stärken	Durchführung von „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ als Pilotprojekt zur Förderung von Veröffentlichungs- und Interventionsbereitschaft in Nachbarschaften (Bremen und Bremerhaven)
21	III	Prävention	Sicherheit und Empowerment von Frauen und Mädchen stärken	das Thema sexualisierte Gewalt in Einrichtungen des Gesundheitswesens bezogen auf Mitarbeiter:innen und Patient:innen durch Fachtage und Kampagnen ins Bewusstsein bringen
22	III	Prävention	Sicherheit und Empowerment von Frauen und Mädchen stärken	(Weiter-)Entwicklung bzw. Wiederaufnahme von geschlechterbewusst arbeitenden Präventionsprogrammen, Fortbildungen und Arbeitsgruppen zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die pädagogischen Leitideen und den Bildungsplan für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Grundschulen im Land Bremen. Ziel ist die Unterstützung der Identitätsbildung, Selbstreflexion des eigenen geschlechterbezogenen Verhaltens und des grenzwahrenden Umgangs mit der Körperentdeckung der Kinder

federführendes Ressort	Kosten 2022	Kosten 2023	Kosten 2024	Kosten 2025	Beginn der Umsetzung	Ende der Umsetzung
SKB					laufende Umsetzung	laufende Umsetzung
SF/SI					2022	laufende Umsetzung
SGFV					2022	2023
SGFV	45.000 €				2022	2023
SJIS	1.200 €				2022	2023
ZGF					2022	2022
SKB					2022	laufende Umsetzung
Brhv.			150.000 €	150.000 €	2024	2025
SF					2022	
SGFV	17.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	2022	2025
SGFV	5.000 €				2022	2023
SKB					2022	laufende Umsetzung

		Kapitel der Istanbul-Konvention	Unterziel	Maßnahme
23	III	Prävention	Sicherheit und Empowerment von Frauen und Mädchen stärken	„Schule gegen sexuelle Gewalt“ zielt auf die Entwicklung schulspezifischer Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt. Umsetzung durch den Besuch zweier themenspezifischer Fachtage. Mit zeitlichem Abstand zum zweiten Fachtag erfolgt über die Schulaufsicht eine Abfrage zur Umsetzung der Schutzkonzeptentwicklung und zu etwaigen weiteren Aktivitäten der schulinternen Arbeitsgruppe. (Die Ergebnisse der Evaluation werden in den Fortbildungsreihen für die weiteren Schulformen berücksichtigt.)
24	III	Prävention	Sicherheit und Empowerment von Frauen und Mädchen stärken	Entwicklung und Produktion eines Zeichentrickfilms zur Thematik sexuelle Gewalt/Vergewaltigungsmymen für präventive und aufklärerische Maßnahmen
25	III	Prävention	Sicherheit und Empowerment von Frauen und Mädchen stärken	Förderung und Finanzierung eines Kurses zur Aufklärung und sexuellen Selbstbestimmung für Frauen* und Mädchen* mit kognitiver Beeinträchtigung (*meint hier explizit auch nichtbinäre, trans und inter Personen)
26	III	Prävention	Sicherheit und Empowerment von Frauen und Mädchen stärken	Angebot von kostenfreien Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen für Frauen* und Mädchen*, auch unter Berücksichtigung digitaler Sicherheit (*meint hier explizit auch nichtbinäre, trans und inter Personen)
27	III	Prävention	Sicherheit und Empowerment von Frauen und Mädchen stärken	Durchführung einer quartiersbezogenen Aufklärungs- und Solidaritätskampagne „Bremen-sagt-nein“ zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
28	III	Prävention	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Täter:innenarbeit: Ist-Analyse der bestehenden Angebote und passgenauer Ausbau sowie Einrichtungen einer Stelle für Case Management in strafbaren Fällen häuslicher Gewalt einschließlich der Koordination, Verwaltung und Kontrolle der finanziellen Mittel
29	III	Prävention	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Arbeitsgruppe für betroffene Kinder und Jugendliche von Menschenhandel reaktivieren
30	III	Prävention	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Weiterführung des Präventionsprojektes „Trau Dich“ an Schulen im Land Bremen
31	III	Prävention	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	das Thema digitale Gewalt bei der Überarbeitung von Schutzkonzepten im jeweiligen Bereich (z. B. Schule, stationäre Einrichtungen etc.) entsprechend verankern
32	III	Prävention	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Standards für Gewaltschutzkonzepte entwickeln und verbindlich in allen Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe etablieren und evaluieren
33	III	Prävention	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Beratungsangebote und Fortbildungsreihen zu FGM durch Pro Familia sicherstellen

federführendes Ressort	Kosten 2022	Kosten 2023	Kosten 2024	Kosten 2025	Beginn der Umsetzung	Ende der Umsetzung
SKB					laufende Umsetzung	laufende Umsetzung
SGFV		vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln				
SJIS, (ZGF, SGFV)	30.000 €				2022	
SGFV	5.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2022	2024
SGFV/ZGF/SI			vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln		2022	2024
SJV	76.446,67 €	114.670 €	114.670 €	114.670 €	Konzept in 2022	ab 2023 laufende Umsetzung
SJIS					2022	
SJIS oder SKB	20.000 €				2022	
alle Ressorts					laufende Umsetzung	
SJIS/ZGF					2022	laufende Umsetzung
SGFV	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	2022	2025

		Kapitel der Istanbul-Konvention	Unterziel	Maßnahme
34	III	Prävention	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Die Kampagne „Kennst du MIKA?“ weist in Form von Plakaten und Flyern in Bremer Kneipen, Diskotheken und weiteren öffentlich-sozialen Räumen wie dem Weser-Stadion, auf Festivals oder in Freizeiteinrichtungen auf das Hilfsangebot hin. Der Verein notruf Bremen bietet Schulungen für das Personal der kooperierenden Lokalitäten an.
35	III	Prävention	besonders vulnerable Betroffenengruppen adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Erstellung eines Schutzbriefes zum Thema Zwangsverheiratung
36	III	Prävention	besonders vulnerable Betroffenengruppe adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Verhandlung der Rahmenbedingungen für Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in der Vertragskommission
37	III	Prävention	besonders vulnerable Betroffenengruppe adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Auswertung der Umsetzung des Bremer Gewaltschutzkonzeptes in Unterkünften für Geflüchtete
38		Prävention	besonders vulnerable Betroffenengruppe adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Etablierung eines standardisierten Monitorings des Gewaltschutzes in Flüchtlingsunterkünften
39	IV	Schutz und Unterstützung	Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen	Entwicklung von Angeboten interdisziplinärer Fortbildungen für Fachkräfte und, wo sinnvoll, auch Ehrenamtliche unter Einbezug aller zuständigen Senatsressorts und Dienststellen
40	IV	Schutz und Unterstützung	Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen	Schaffung von Budgets für die Fachberatungsstellen im Land Bremen zur Finanzierung von Schulungen zu juristischen Grundsatzfragen und juristischen Beratungen
41	IV	Schutz und Unterstützung	Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen	Durchführung von interdisziplinären sowie ressort- und trägerübergreifenden Fachtagen, Workshops, Vorträgen und Seminaren zur Umsetzung diversity-sensibler Kenntnisse
42	IV	Schutz und Unterstützung	Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen	Durchführung von interdisziplinären und ressort- und trägerübergreifenden Fachtagen, Workshops, Vorträgen und Seminaren zur Thematik Intersektionalität
43	IV	Schutz und Unterstützung	Zusammenarbeit und Austausch fördern	Durchführung von Workshopreihen zu den verschiedenen Gewaltformen mit allen relevanten Akteur:innen und Schnittstellen, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten und Interventionsketten vereinbart werden
44	IV	Schutz und Unterstützung	Zusammenarbeit und Austausch fördern	Gründung einer Arbeitsgruppe Dunkelfeld, die niedrigschwellig arbeitende Einrichtungen in das Hilfesystem einbezieht
45	IV	Schutz und Unterstützung	Zugang und Bekanntheit von Angeboten erleichtern	Durchführen einer Informationskampagne, um von Gewalt betroffene Frauen in einer geeigneten Sprache anzusprechen
46	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Es wird geprüft, ob der Erwerb einer Flatrate zur flächendeckenden, ressort- und trägerübergreifenden Bereitstellung von Videodolmetschung möglich und sinnvoll ist und die verschiedenen Bedarfe der Beteiligten zufriedenstellt.

federführendes Ressort	Kosten 2022	Kosten 2023	Kosten 2024	Kosten 2025	Beginn der Umsetzung	Ende der Umsetzung
ZGF					2022	2025
ZGF				1.500 €	2024	2024
SJIS, (ZGF, SGFV)					2022	2023
SJIS, (ZGF, SI)					2022	2022
SJIS					2023	2025
alle Ressorts in gemeinsamer Abstimmung	5.000 €		aus Maßnahme 2	aus Maßnahme 2	2022	laufende Umsetzung
SGFV/ZGF	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2022	2025
ZGF		7.500 €			2023	2024
ZGF, (SJIS, SGFV)					2022	2025
ZGF	2.963 €	3.000 €	3.000 €	1.500 €	2022	2025
ZGF					2022	2024
ZGF					2022	2025
SF, (ZGF)					2022	2023

		Kapitel der Istanbul-Konvention	Unterziel	Maßnahme
47	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Die (Weiter-)Qualifizierung der Sprachmittler:innen in traumasensibler Gesprächsführung und das Angebot von Supervision wird erweitert.
48	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Ist-Analyse der derzeitigen Beratungsangebote/Konzepte zur Aufklärung zur „Loveboy-Methode“. Entwicklung eines Beratungskonzeptes und Absicherung der Finanzierung
49	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Stärkung des Querschnittsthemas digitale Gewalt in den Beratungsstellen sowie die Konzepterstellung für eine Fachstelle digitale Gewalt, die an bestehende Strukturen anknüpft, um Parallelstrukturen zu vermeiden
50	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Begleitung der Umsetzung der beschlossenen Meldestelle und des Ausbaus von Beratungsstrukturen für Hatespeech im Land Bremen, um sicherzustellen, dass die Besonderheiten geschlechtsspezifischer Gewalt in diesem Kontext angemessen berücksichtigt werden
51	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Entwicklung eines zukunftsfähigen Gesamtkonzeptes für die Frauenhäuser im Land Bremen unter Berücksichtigung effektiverer Abläufe, Erhöhung der Plätze auf insgesamt 160, Setzung von Arbeitsschwerpunkten, Erweiterung der Angebote, insbesondere auch für vulnerable Gruppen, und Absicherung der Finanzierung
52	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Schaffung einer zentralen Gewaltschutzambulanz (GSA) im Land Bremen, Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für eine ineinandergreifende Akutversorgung von Gewaltopfern und deren Umsetzung (Anschubfinanzierung)
53	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Identifizierung von Beratungsbedarfen auf der Grundlage einer Ist-Analyse aller Beratungsangebote in Bremerhaven insbesondere zu sexualisierter und digitaler Gewalt, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung. Erstellung eines strukturellen Beratungskonzeptes inklusive der Finanzierung
54	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Aufstockung des Personals der psychologischen Erstberatung in Aufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Menschen
55	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Einführung einer Weiterbildungsmaßnahme für examinierte Pflegekräfte zu Forensic Nurses, die in der Gewaltschutzambulanz sowie in Notfallambulanzen qualifiziert eingesetzt werden können
56	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Weiterentwicklung der Konzepte vorhandener „Gästewohnungen“ / Krisenplätze im Hinblick auf Krisensituationen, Opferschutz und Wegweisung von Täter:innen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
57	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Bestandsaufnahme/Evaluation zum Stand der verpflichtenden Umsetzung von Schutzkonzepten in Kitas. Die Erstellung eines Schutzkonzeptes muss im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erfolgen (Evaluation durch SJIS oder SKB)
58	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen	Kooperation zwischen den Bremer Wohnungsbaugesellschaften und den Frauenhäusern entwickeln

federführendes Ressort	Kosten 2022	Kosten 2023	Kosten 2024	Kosten 2025	Beginn der Umsetzung	Ende der Umsetzung
SF, ZGF					2022	2023
SGFV			3.000 €	3.000 €	2022	2022
SGFV/ZGF, (SI)	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	2023	2024
SGFV					2022	
SGFV, (SJIS, Brhv.)	3.000 €	12.000 €	6.000 €		2022	2024
SGFV	125.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	2022	2024
SGFV/ZGF/Brhv.		10.000 €			2022	2024
SJIS	vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln	vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln	vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln	vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln		
SGFV					2024	
SJIS/ZGF/SGFV					2022	
SKB oder SJIS					2022	
SGFV, (SJIS)					2023	laufende Umsetzung

		Kapitel der Istanbul-Konvention	Unterziel	Maßnahme
59	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstüt- zungssystems fördern und Lücken schließen	Nutzung barrierefreier Räumlichkeiten für Beratungsstellen in den Regionen in Bremen und in Bremerhaven ermöglichen
60	IV	Schutz und Unterstützung	effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstüt- zungssystems fördern und Lücken schließen	Schaffung einer übergreifenden zentralen Multiplikator:innen- stelle für die Beratung in Leichter Sprache
61	IV	Schutz und Unterstützung	besonders vulnerable Betroffenengruppe adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Fachaufsichten diverser Leistungserbringer:innen begleiten und überprüfen die Implementierung von Gewaltschutz- konzepten in stationären und ambulanten Einrichtungen.
62	IV	Schutz und Unterstützung	besonders vulnerable Betroffenengruppe adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Schaffung neuer Schutzangebote für wohnungslose, psychisch kranke, suchtmittelkonsumierende sowie sich prostituierende Frauen, die Gewalt erlebt haben
63	IV	Schutz und Unterstützung	besonders vulnerable Betroffenengruppe adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Entwicklung und Umsetzung eines Unterbringungs- und Finanzierungskonzepts für Betroffene von Zwangsprostitution
64	IV	Schutz und Unterstützung	besonders vulnerable Betroffenengruppen adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Das Hilfesystem stellt sich bei dem regelmäßigen Austausch von Frauen mit Beeinträchtigungen vor (zunächst Frauenbe- auftragte Werkstatt Bremen).
65	IV	Schutz und Unterstützung	besonders vulnerable Betroffenengruppe adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen; hier besonders Kinder als Zeug:innen häuslicher Gewalt	Umsetzung des Konzeptes und Evaluation der aufsuchenden Fachberatungsstelle für von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen die eigene Person betroffene Kinder und Jugendliche
66	IV	Schutz und Unterstützung	besonders vulnerable Betroffenengruppe adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Initiierung einer Vernetzung und eines Austausches zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Bezug auf (Asyl-) Beratungen.
67	IV	Schutz und Unterstützung	besonders vulnerable Betroffenengruppe adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Fachtag zu Sprachmittlung im Gesundheits- und Hilfesystem (Beratungen in angemessener Sprache wie Leichte Sprache, Einfache Sprache, Muttersprache)
68	IV	Schutz und Unterstützung	besonders vulnerable Betroffenengruppe adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Verbesserung der Kooperation der verschiedenen Hilfesys- teme (z. B. Frauenunterstützungssystem, Suchthilfe, Migra- tionsberatung, Jugendhilfe, Behindertenhilfe) durch eine AG und gemeinsame Fachtage

federführendes Ressort	Kosten 2022	Kosten 2023	Kosten 2024	Kosten 2025	Beginn der Umsetzung	Ende der Umsetzung
ZGF, (SJIS, SGFV)					2023	2023
ZGF, (SJIS, SGFV)			Antrag Aktion Mensch		2023	2025
SGFV	7.000 €	7.000 €	6.000 €		2022	2024
SGFV	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	2022	2024
SGFV, (SI, SJIS)		Bundesmittel			2022	2024
SJIS, (ZGF, SGFV)					2022	2024
SJIS	Mittel SJIS	Mittel SJIS	Mittel SJIS	Mittel SJIS	seit 2021	laufende Umsetzung
ZGF			2.000 €		2024	2024
ZGF					2022	2022
ZGF					2022	2025

		Kapitel der Istanbul-Konvention	Unterziel	Maßnahme
69	IV	Schutz und Unterstützung	besonders vulnerable Betroffenenengruppe adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Entwicklung eines Konzeptes für Frauen mit Beeinträchtigungen zur Möglichkeit der Mitnahme ambulanter Assistenz bei Frauenhausaufenthalten
70	IV	Schutz und Unterstützung	besonders vulnerable Betroffenenengruppen adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen	Überprüfung, welche Informationen zur Thematik und zum Schutz- und Hilfesystem zusätzlich barrierefrei bzw. in weiteren Sprachen erstellt werden können
71	VI	Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	Strafverfolgung optimieren und bedarfsgerechter gestalten	Das von der Polizei in Bremen und der Ortspolizei in Bremerhaven entwickelte Hochrisikomanagement soll weiter umgesetzt, evaluiert und mit Ressourcen ausgestattet werden. Netzwerkarbeit Gefährdungsmanagement
72	VI	Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	Strafverfolgung optimieren und bedarfsgerechter gestalten	Weiterführung des Projektes Opferschutz bei der Polizei Bremen und Bremerhaven
73	VI	Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	Strafverfolgung optimieren und bedarfsgerechter gestalten	aktive Bewerbung der Prozesskostenhilfe und der rechtlichen Möglichkeiten in Fällen digitaler Gewalt
74	VI	Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	Strafverfolgung optimieren und bedarfsgerechter gestalten	für die Inanspruchnahme von psychosozialer Prozessbegleitung eine Informationsbroschüre in Leichter Sprache entwickeln, in der Verfahrensschritte dargelegt werden – auch online
75	VI	Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	Strafverfolgung optimieren und bedarfsgerechter gestalten	Optimierung und Möglichkeiten des Ausbaus der bestehenden landesrechtlichen Optionen zur Inanspruchnahme von psychosozialer Prozessbegleitung. Prüfung der bundesgesetzlichen Grundlage insbesondere zum Aspekt der Erleichterung und Erweiterung des Zugangs für alle Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt

federführendes Ressort	Kosten 2022	Kosten 2023	Kosten 2024	Kosten 2025	Beginn der Umsetzung	Ende der Umsetzung
ZGF, (SJIS, SGFV)					2023	2024
ZGF, (SJIS, SGFV)					2022	2023
SI	37.500 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €	2022	2024
SI					seit 2021	laufende Umsetzung
SJV					2022	laufende Umsetzung
SJV					Umsetzung hat bereits begonnen.	2022
SJV					Umsetzung hat bereits begonnen.	laufende Umsetzung

15 Glossar

Grundlegende Definitionen und Kriterien der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention gibt verbindliche Definitionen sowie grundlegende Kriterien für die Umsetzung vor. Diese gelten für alle Gewaltformen.

Geschlechtsbezogene Gewalt

Der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ wird als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung von Frauen verstanden. Er bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen (und Mädchen) führen oder führen können. Androhung solcher Handlungen, Nötigung oder willkürliche Freiheitsentziehung, im öffentlichen oder privaten Leben gehören dazu.

Geschlecht

Unter „Geschlecht“ werden laut Konvention „die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“ verstanden. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist demnach Gewalt, die gegen eine Frau oder ein Mädchen gerichtet ist, weil sie eine Frau oder ein Mädchen ist, oder die Frauen und auch Mädchen unverhältnismäßig stark betrifft. Diese Form von Gewalt ist tief in den Strukturen, Normen und sozialen sowie kulturellen Werten verwurzelt, welche die Gesellschaft prägen, und wird häufig von einer Kultur des Leugnens und des Schweigens aufrechterhalten.

Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung

Mit der Normierung von geschlechtsbezogener Gewalt als eine Form von Diskriminierung wird der Staat verpflichtet, Frauen und Mädchen vor Verletzungen durch Dritte zu schützen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sie ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können. Diese Einstufung spiegelt sich in einem umfassenden Maßnahmenkatalog der Istanbul-Konvention wider. Die Verfolgung und Bestrafung von Taten gehören ebenso dazu wie Prävention, Aufklärung, Entschädigung, Forschung und Datenerhebung, die insgesamt darauf ausgerichtet sind, Diskriminierung entgegenzuwirken. Die Istanbul-Konvention erfordert demzufolge eine diskriminierungsfreie Umsetzung, staatliches Handeln unabhängig von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft,

Gesundheitszustand, Behinderung und Flüchtlingsstatus. Grundlage aller Aktivitäten muss eine geschlechtsbewusste Herangehensweise sein (Artikel 18).

Definitionen

Sexuelle Gewalt/sexualisierte Gewalt

Unter sexueller bzw. sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Gewalt verstanden, die sich in sexualisierter Übergriffen ausdrückt. Dazu gehören Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung und sexueller Missbrauch. Sexualisierte Gewalt wird auch in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen ausgeübt. Der Begriff „sexualisierte“ Gewalt, den viele Facheinrichtungen nutzen, verdeutlicht, dass es bei dieser Gewaltform weniger um Sexualität als um die Ausübung von Macht und Dominanz geht. Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigung oder Behinderung erleben besonders häufig sexualisierte Gewalt. In einigen Fällen nutzen die Täter:innen K.o.-Tropfen. Sexualisierte Gewalt äußert sich auch durch sexuelle Belästigung: in Form von sexuellen Anspielungen, obszönen Worten oder Gesten, aufdringlichen und unangenehmen Blicken, Briefen oder elektronischen Nachrichten mit sexuellem Inhalt, dem unerwünschten Zeigen oder Zusenden von Bildern oder Videos mit pornografischem Inhalt und sexualisierten Berührungen.¹

Sexualisierte digitale Gewalt²

Geschlechtsspezifische Gewalt digitalisiert sich – Täter:innen nutzen zunehmend digitale Möglichkeiten von Gewalt und Kontrolle. Die Fachberatungsstellen³ berichten von Kontrolle, Cyberstalking über *Spy-Apps* (Spionage-Apps), dem Mitlesen von *Online-Accounts*, dem Verbreiten von intimen Bildern oder dem Drohen mit der Verbreitung, von heimlichem Filmen, dem Filmen von Vergewaltigungen, Bedrohen und Diffamieren auf sozialen Plattformen, oft mit *Fake-Accounts* und dem Verwenden personenbezogener Daten (*Doxxing*, „Sex-Anzeigen“, Waren bestellen usw.). Bei der als sogenannte Cyber-Ausbeutung oder Rache-Pornografie bezeichneten nicht einvernehmlichen Pornografie geht es um die Verbreitung sexueller Fotografien oder Videos ohne Zustimmung. Die Opfer scheinen zu 90 Prozent Frauen zu sein. Bei den Täter:innen handelt es sich häufig um

¹ Definitionen zu sexueller Belästigung finden sich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

² Zusammenfassung aus dem Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen, EIGE (2017): Gewalt im Internet gegen Frauen und Mädchen. Siehe dazu auch das Kapitel „Digitale Gewalt“

³ Siehe dazu Projekt des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) zu digitaler Gewalt, abrufbar unter www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de

ExPartner:innen, die Bilder oder Videos aus der früheren Beziehung nutzen, um die Frauen oder Mädchen öffentlich zu beschämen und zu erniedrigen. Die Bilder können aber auch durch Hacken des Computers, der Konten in sozialen Medien oder des Telefons der betroffenen Frauen und Mädchen von anderen Personen erlangt werden, um ihnen konkret zu schaden. Darüber hinaus gibt es eine zunehmende Anzahl von Pornografie-Webseiten für das Teilen von nicht einvernehmlichen intimen Bildern oder Aufnahmen, auf denen diese zusammen mit persönlichen Daten wie Adresse, Arbeitgeber:in und Links zu Online-Profilen des Opfers eingestellt werden können. Eine weitere damit verbundene Form von Gewalt ist die Live-Ausstrahlung von sexueller Nötigung und Vergewaltigung über soziale Medien.

Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung ist ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Dazu zählen unter anderem: anzügliche Bemerkungen und Kommentare, sexuell gefärbte herabwürdigende Gesten und Verhaltensweisen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, Zeigen und sichtbares Anbringen pornografischer Darstellungen, Telefongespräche, Briefe und elektronische Nachrichten mit sexuellen Anspielungen, Kopieren, Verwenden oder Nutzen pornografischer und/oder sexistischer Computerprogramme oder Internetseiten.⁴

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt ist keine Ausnahmerecheinung, sondern Alltag für Tausende Kinder und Jugendliche. Mehr als 13.000 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch wurden den Ermittlungsbehörden 2019 gemeldet – das sind mehr als 35 Missbrauchsfälle pro Tag. Dazu kommen mehr als 1.000 Fälle sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und Jugendlichen, mehr als 12.000 angezeigte Fälle von Abbildungen sexualisierter Gewalt an Kindern – sogenannte Kinderpornografie – und mehr als 3.000 Fälle des Einwirkens auf Kinder mittels digitaler Medien, sogenanntes *Cybergrooming*. Sexualisierter Gewalt wird durch die Verbreitung im Internet in ihrem Ausmaß grenzenlos verstärkt. Das Dunkelfeld sexualisierter Gewalt ist enorm. Nur wenige Missbrauchsfälle werden bekannt und die meisten Taten weder aufgedeckt noch angezeigt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von einer Million Kinder und

Jugendlicher aus, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind oder waren. Das entspricht in etwa ein bis zwei Schüler:innen in jeder Schulklasse.

Häusliche Gewalt

Die Istanbul-Konvention definiert häusliche Gewalt als „Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau“ und geschlechtsbezogene Gewalt. Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalt innerhalb der Familie bzw. des Haushalts zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner:innen – unabhängig vom selben Wohnsitz. Der Begriff „häusliche Gewalt“ ist teilweise fachlich umstritten, weil er die Geschlechterspezifität und strukturelle Komponente verdeckt.

Im Bundesland Bremen gibt es wie bundesweit keine einheitliche Definition. Behörden und Hilfeeinrichtungen nutzen zumeist keine verbrieft Begriffsbestimmung und haben auch kein gemeinsames Verständnis von häuslicher Gewalt als geschlechtsbezogener Gewalt und struktureller Diskriminierung. Der 7. Bürgerschaftsbericht „Häusliche Beziehungsgewalt“ hat den Begriff der Istanbul-Konvention übernommen.

Mehr zum Thema häusliche Gewalt

Auf Bundesebene koordiniert die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt alle Maßnahmen zum Schutz gegen häusliche Gewalt. Die Länder sind hier über eine Vertretung der jeweiligen Fachminister:innenkonferenzen beteiligt. Die Länder berichten zudem regelmäßig über ihre Aktivitäten oder Problemlagen. Zur Vorbereitung der zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen der Arbeitsgruppe findet jährlich ein Länderaustausch statt.

Die Frauenhausaufenthalte in Bremen und Bremerhaven werden über Tagessätze finanziert. Dadurch gibt es Lücken der Finanzierung der Frauenhausaufenthalte für Frauen ohne Anspruch auf Sozialleistungen. Um diese Lücken zu schließen, werden infolge eines Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft (Drucksache 18/489 „Hilfesystem für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder überprüfen“) seit 2014 die nicht finanzierten Belegtage der Frauenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen über eine Zuwendung erstattet. Die Frauenhäuser können die nicht über Kostenerstattung finanzierten Belegtage bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport beantragen. Bisher gilt das nur eingeschränkt, da die Kosten für sog. Selbstzahlerinnen nur erstattet werden, wenn am Ende des Jahres noch Geld im Sockelbetrag übrig ist.⁵

Zwangsprostitution

Zwangsprostitution ist kein eindeutiger Begriff und ist je nach Haltung unterschiedlich aufgeladen. Von Zwangsprostitution spricht man, wenn eine Person zur

⁴ Vgl. Senatorin für Finanzen (2012): Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

⁵ Siehe dazu auch Tisch-Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 08.12.2016, Lfd. Nr. 133/16: Finanzierung von Frauenhausaufenthalten im Jahr 2016

Prostitution gezwungen und ausgebeutet wird. Zwang wird dabei meist im Sinne der gesetzlichen Bestimmung verstanden, also als Zwang durch Gewalt, Täuschung, Erpressung, Ausnutzung einer Zwangslage oder Ausnutzung der Hilflosigkeit. Kritiker:innen weisen darauf hin, dass die aktuell konkret existierende Situation der meisten Frauen und Mädchen, die in Deutschland in der Prostitution tätig sind, dies nicht freiwillig tun, sondern vielfachen Zwängen ausgesetzt sind und kaum Möglichkeiten haben, daraus zu entkommen. Andere verweisen darauf, dass der Begriff „Zwangsprostitution“ in die Irre führe, weil Prostitution grundsätzlich und immer freiwillig sei. Insgesamt wird Zwangsprostitution inhaltlich meistens als Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung verstanden. Mit dem Blick auf Frauen und Mädchen als Opfer von Menschenhandel wird auf Frauenhandel fokussiert, um die Geschlechterperspektive sichtbar zu machen. Der Dachverband der Fachberatungsstellen zu Menschenhandel KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.) benutzt grundsätzlich die Begriffe Menschenhandel oder Frauenhandel. Am Runden Tisch Menschenhandel Bremen wird von Frauenhandel gesprochen. Die Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nutzen die Begriffe Frauenhandel und Zwangsprostitution unsystematisch.

Frauenhandel

Ein eigenständiges frauenpolitisches Arbeitsfeld, das sich mit Frauenhandel als geschlechtsbezogener Gewalt auseinandersetzt. Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung wird über den Fokus auf die besondere Situation von Frauen und Mädchen sowie den daraus resultierenden Hilfsangeboten und Hilfestrukturen hinaus als strukturelle Gewalt und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gedeutet. Gesellschaftspolitische Änderungen werden entsprechend eingefordert.

GRETA

Die Umsetzung der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels wird regelmäßig geprüft. Die 15-köpfige Expert:innengruppe GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings) berichtet regelmäßig alle vier Jahre über die Umsetzung der einzelnen Vorgaben in Recht und Praxis. Im Juni 2019 hat sie ihren zweiten Bericht zur Umsetzung der Konvention in Deutschland vorgelegt.

Zwangsverheiratung

Die Definition von Zwangsverheiratung folgt vielfach dem Gesetzestext. In der Fachdebatte wird häufig von Zwangsverheiratung gesprochen. Darüber hinaus wird auf die

Problematik der Frühverheiratung hingewiesen, die nicht selten mit sozialem Druck einhergeht. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen und der Heraufsetzung des Heiratsalters auf 18 Jahre ist die Trennlinie geschärft.

Es besteht keine Einigkeit darüber, was unter dem Begriff der „traditionsbedingten Gewalt“ („harmful traditional practices“ oder „harmful traditions against women“) verstanden wird. Mit dem Begriff werden Formen geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, bei denen Mädchen und Frauen auf der Grundlage von patriarchalischen Moral- und Wertvorstellungen Gewalt angetan wird. Diese Gewaltformen haben in der Regel eine lange Geschichte und sind gesellschaftlich anerkannte kulturelle Bräuche. Zwangsverheiratung wird dazu gezählt, auch wenn sie beide Geschlechter betrifft. Allerdings sind zwangsverheiratete Frauen noch einmal anders betroffen – weil sie nicht nur die Verheiratung, sondern folgend in der Regel auch weitere strukturelle Benachteiligung und auch Gewalt aufgrund ihrer Rolle als Ehefrau erleben.

Stalking

Die Istanbul-Konvention definiert *Stalking* / Nachstellung als „vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen gegenüber einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet“. In der Regel handelt es sich beim Stalking nicht um eine klar abzugrenzende Einzeltat. Es setzt sich vielmehr aus einer Reihe von unterschiedlichen gewaltförmigen Taten über einen längeren Zeitraum zusammen, die aus strafbaren Handlungen bestehen können. Aus dem Englischen übersetzt, bedeutet Stalking: Nachstellen, Verfolgen, Psychoterror. Stalker:innen verfolgen, belästigen und terrorisieren auf unterschiedliche Weise. Geschieht dies im Internet oder mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln spricht man von *Cyberstalking*. *Mobbing* ähnelt zwar dem Stalking, zählt aber nicht dazu. Sehr oft ist Stalking eine Form von häuslicher Gewalt.

Digitale Gewalt

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs „digitale Gewalt“ gibt es bisher nicht. Zumeist sind damit schädigende und gewalttätige Handlungsweisen gemeint, die mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere über soziale Medien, über Mobiltelefonie oder sonstige Kommunikationswege im Internet erfolgen.

Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke auf die Definition des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Demzufolge ist digitale Gewalt „mittlerweile ein weitverbreitetes Phänomen und [...] eng verknüpft mit der ‚analogen‘ Gewalt. Das bedeutet, dass die reale Gewalt im digitalen Raum fortgesetzt wird, beispielsweise bei

Partnerschaftsgewalt. Der Begriff umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über soziale Netzwerke, in Chaträumen, beim Instant Messaging und/oder mittels mobiler Telefone⁶. Zu den Besonderheiten digitaler Gewalt zählen nach dem BAFzA, dass sie rund um die Uhr stattfindet, ein großes Publikum erreicht, selten spontan entsteht und die Täter:innen häufig anonym agieren.

Die Trennung zwischen digitaler und realer Gewalt ist jedoch schwierig, da digitale Gewalt von den Betroffenen genauso real erlebt wird. Die wachsende Verschränkung digitaler und analoger Lebenswelten vereinfacht die Verlagerung einer strukturell verankerten geschlechtsspezifischen Gewalt in neue Räume und bringt auch neue Formen von Gewalt hervor.⁷ Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt (bff) hat in diesem Kontext eine etwas breitere Definition für digitale Gewalt erarbeitet: „Digitale Gewalt ist ein Oberbegriff für Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und/oder geschlechtsspezifische Gewalt, die im digitalen Raum, z. B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Digitale Gewalt funktioniert nicht getrennt von ‚analoger Gewalt‘, sie stellt meist eine Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken dar.“⁸ Die Formulierung „geschlechtsspezifische Gewalt“ soll hier explizit auch LSBTIQ*-Frauen mit einbeziehen.

Digitale Gewalt ist ein Sammelbegriff für verschiedenste Formen insbesondere psychischer Gewalt. Von den vielfältigen Erscheinungsformen werden die gängigsten im Folgenden kurz vorgestellt, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass es Überschneidungen gibt und zum Teil einschlägige Definitionen fehlen.

Beleidigung, Bedrohung, Verleumdung und Identitätsdiebstahl

Verletzende und diffamierende Kommentare oder Nachrichten, die sowohl in öffentlichen Bereichen des Internets als auch über private Kommunikationskanäle stattfinden können. Auch das Streuen gezielter falscher Informationen, das Aneignen der Identität einer anderen Person, um Einträge in Chats, Blogs und Foren zu verfassen, oder konkrete sexistische Beleidigungen, wie das sogenannte *slutshaming* (Unterstellung, eine „Schlampe“

zu sein) gehören dazu. Ebenso gängig sind direkte und indirekte Gewaltandrohung, vermehrt insbesondere Vergewaltigungs- und Todesdrohungen.

Der Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) verweist darüber hinaus auf zunehmende Fälle von gezielter wirtschaftlicher Schädigung, beispielsweise durch Kündigung der Arbeitsstelle.

Hassrede (Hatespeech)

Der Europarat definiert *Hatespeech* als „jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, unter anderem Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten und Menschen mit Migrationshintergrund ausdrückt“. Auch Feminist:innen und Frauen und Mädchen allgemein sind im Internet immer häufiger von Hatespeech betroffen. Diese Form der Gewalt richtet sich also insbesondere gegen diskriminierte und marginalisierte Gruppen, mit dem Ziel, diese herabzuwürdigen und aus dem öffentlichen Diskurs zu verdrängen.

Cyber-Stalking

Das sogenannte *Cyber-Stalking* umschreibt die unerwünschte Kontaktaufnahme und fortwährende Belästigung über digitale Kommunikationswege, etwa über E-Mail oder soziale Medien, das Fotografieren, Filmen oder Abhören der Betroffenen in der eigenen Wohnung oder einem besonders geschützten Raum ohne Zustimmung der Betroffenen, das Ausspionieren und Abfangen von Daten mit und ohne *Spyware* (Spionagesoftware) sowie die Ortung und digitale Überwachung von Personen durch einen PC und das Handy. Auch das unerwünschte Bestellen von Ware im Namen der Betroffenen kann Teil davon sein.

Rache-Pornografie (Revenge Porn)

Bei der als Cyber-Ausbeutung oder sogenannter Rache-Pornografie bezeichneten nicht einvernehmlichen Pornografie geht es um die Verbreitung sexueller Fotografien oder Videos ohne Zustimmung. Bei den Täter:innen handelt es sich häufig um Ex-Partner:innen, die Bilder oder Videos aus der früheren Beziehung nutzen, um die Frauen und Mädchen öffentlich zu beschämen und zu erniedrigen. Die Bilder können aber auch durch Hacken des Computers, der Konten in sozialen Medien oder des Telefons der betroffenen Frauen und Mädchen von anderen Personen erlangt werden, um ihnen konkret zu schaden. Darüber hinaus gibt es eine zunehmende Anzahl von Pornografie-Webseiten für das Teilen von nicht einvernehmlichen intimen Bildern oder Aufnahmen, auf denen diese zusammen mit persönlichen Daten wie Adresse, Arbeitgeber:in und Links zu Online-Profilen des Opfers eingestellt werden können.

⁶ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (29.11.2018), abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/061/1906174.pdf>

⁷ Vgl. Frey, Regina (2020): Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S. 4 ff.

⁸ Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Digitale Gewalt. Was ist das?, abrufbar unter <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/digitale-gewalt/was-ist-das.html>

Eine weitere damit verbundene Form von Gewalt ist die Live-Ausstrahlung oder Aufzeichnung von sexueller Nötigung und Vergewaltigung, z. B. über soziale Medien, u. a. um Betroffene auch nach der Tat zu demütigen und zu kontrollieren.

Sexualisierte Belästigung, Sexting und Sextortion

Hierbei handelt es sich um die unerwünschte verbale sexualisierte Belästigung über Kommentare oder Nachrichten, das Zusenden und Weiterleiten von pornografischen Bildern und Videos ohne Zustimmung der Empfänger:innen, um missbräuchliches *Sexting* (die Zusammensetzung aus Sex und *Texting* – engl. für SMS Schreiben) in Form des unerlaubten Weiterleitens von freizügigen Bildern oder *Sextortion* (die Zusammensetzung aus Sex und *Extortion* – engl. für Erpressung), also dem Drohen, intime und gegebenenfalls bearbeitete Fotos und Filme zu verbreiten, um die Betroffenen zu einer bestimmten Handlung zu nötigen.

Doxxing

Das Sammeln und Verbreiten/Veröffentlichen personenbezogener Daten im Internet.

Cybergrooming

Nach dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist *Cybergrooming* (*grooming* – engl. für pflegen, vorbereiten), das Anbahnen von Kontakten von Erwachsenen zu Minderjährigen mithilfe von sozialen Medien oder elektronischen Kommunikationsmitteln mit der Absicht des sexuellen Missbrauchs. Es bezeichnet das strategische Vorgehen von Täter:innen zu Kontaktaufnahme, Vertrauensaufbau und das Schaffen einer Abhängigkeit, um Missbrauch zu ermöglichen.⁹

Definitionen besonderer Schutzbedarf

Behinderung

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Definition von Behinderung durch das Bundesteilhabegesetz geändert worden. Nach der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung versteht man nun gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) unter Behinderung: „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Diese deutsche Gesetzesdefinition des Behindertenbegriffs beruht auf der Behindertenrechtsdefinition der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Diese legt das soziale Modell von Behinderung zugrunde. Demnach resultiert Behinderung aus Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren. Dieses Verständnis von Behinderung ersetzt den Defizit-Ansatz im Umgang mit Menschen mit Behinderung durch den *Diversity*-Ansatz, demzufolge alle Menschen mit ihren unterschiedlichen Eigenschaften, Begabungen und Lebensentwürfen als Teil der gesellschaftlichen Vielfalt gelten und Wertschätzung erfahren sollen. Hierfür müssen gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Strukturen so verändert werden, dass Ausgrenzungen und Diskriminierung von vornherein vermieden werden und ein selbstverständliches Miteinander ohne Barrieren möglich ist.

Inter* Menschen

Inter* ist ein Begriff, der sich aus der *Community* entwickelt hat und der als ein emanzipatorischer und inklusiver Überbegriff die Vielfalt intergeschlechtlicher Realitäten und Körperlichkeiten bezeichnet. Inter* umschreibt die gelebte Erfahrung mit einem Körper geboren zu sein, der den normativen Vorstellungen von männlich/Mann und weiblich/Frau nicht entspricht. Dies führt noch heute zu Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen wie z. B. bei nicht eingewilligten geschlechtsverändernden Eingriffen. Inter* ist kein sogenanntes Drittes Geschlecht. Die körperlichen Realitäten von Menschen mit angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale sind so vielfältig, dass sie nicht einfach in eine dritte Kategorie subsumiert werden können. Inter* Menschen können wie alle Menschen eine männliche, weibliche, trans* oder nicht-binäre Identität haben. Inter*Menschen bezeichnen ihre Geschlechtsidentität manchmal auch als inter*, Herm, Zwitter oder Zwischengeschlecht.¹⁰

⁹ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: *Cybergrooming*, abrufbar unter <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/cybergrooming>

¹⁰ Siehe dazu Die deutsche Vertretung der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM) | Organisation Intersex International (OI Germany), abrufbar unter <https://oiigermany.org/>

16 Literatur / Quellen

Istanbul-Konvention

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), <https://rm.coe.int/1680462535>

Bremische Bürgerschaft (2020): Mitteilung des Senats „Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“, Drucksache 20/396, <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp20/land/drucksache/D20L0396.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2019): Istanbul-Konvention konsequent umsetzen – Mädchen und Frauen vor Gewalt schützen – Bremisches Maßnahmenprogramm auf den Weg bringen, <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksache/D19L2126.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2018): Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans zur Homo-, Trans und Interphobie für das Land Bremen, Drucksache 19/1552, https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2018-02-28_Drs-19-1552_3e889.pdf

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Broschüren der ZGF zum Thema Gewalt, https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschue-ren_und_mehr/gewalt-10948

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Gewalt gegen Frauen. Die wichtigsten Informationen, www.gewaltgegenfrauen.bremen.de

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: 7. Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“, https://www.frauen.bremen.de/sixcms/media.php/13/ZGF_Bericht_AG_HaeuslicheBeziehungsgewalt.pdf

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Frauen und Flucht, https://www.frauen.bremen.de/die_zgf/projekte_und_aktionen/schwerpunkt_2017_18__frauen_und_flucht-13243

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, www.hilfetelefon.de

Bundesministerium für Senioren, Familie, Frauen und Jugend (2020): GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland

GREVIO – Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence, <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>

Deutsches Institut für Menschenrechte, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz>

Rabe, Heike; Leisering, Britta (2018): Analyse. Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf

Stadtportal Bremen: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bremen, <https://www.bremen.de/barrierefrei/landesaktionsplan-un-behindertenrechtskonvention>

Sachstand Datensammlung auf Bundesebene

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine der wichtigsten Datenquellen zur Beschreibung und Analyse von Kriminalitätsslagen. Seit 2011 gibt es kriminalstatistische Auswertungen der Partnerschaftsgewalt. Dazu werden Daten zu Opfern und Tatverdächtigen in den Kategorien Mord und Totschlag, gefährliche Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, vorsätzliche einfache Körperverletzung, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt), Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution herangezogen.

Das Statistische Bundesamt gibt für den justiziellen Bereich jährlich die „Strafverfolgungsstatistik“, die „Staatsanwaltschaftsstatistik“ sowie Daten aus den Länderergebnissen zu familiengerichtlichen Verfahren, die auch das Gewaltschutzverfahren umfassen, heraus.

Das Robert Koch-Institut (RKI) wurde vom Bundesgesundheitsministerium damit beauftragt, einen Bericht zur „Gesundheitlichen Lage der Frauen in Deutschland“ zu erarbeiten und das Thema der gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen dazustellen.

Seit 1999 erstellt die Frauenhauskoordinierung e. V. einen statistischen Überblick über die deutschlandweite Situation in Frauenhäusern und die Bewohnerinnenstatistik. Es gibt eine jährliche Statistik über die Nutzung des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.

Seit 2004 liegen repräsentative Prävalenzstudien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu Gewalt gegen Frauen vor. Eine neue repräsentative Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt war für 2021 geplant. Gegenstand dieser Studie soll die Gewaltbetroffenheit von Frauen und von Männern sein.

Häusliche Gewalt

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Gewalt gegen Frauen. Die wichtigsten Informationen, <https://www.gewaltgegenfrauen.bremen.de>

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (2019): Viele Akteur*innen sind noch kein Hilfesystem, https://www.frauen.bremen.de/sixcms/media.php/13/ZGF_Dokumentation2019_Modellprojekt_Hilfesystem.pdf

Bremische Bürgerschaft (2018): Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen: „Frauenhäuser und Beratungsstellen für Frauen und Kinder mit (sexualisierten) Gewalterfahrungen nachhaltig absichern!“, Drucksache 19/781, https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2018-05-18_Drs-19-781_S_52564.pdf

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, Jahresberichte, <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/zahlen-und-fakten/jahresbericht.html>

Bundeskriminalamt (BKA): Partnerschaftsgewalt – Kriminalistische Auswertung, https://www.bka.de/DE/Aktuelle-Informationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html

Bundesministerium für Senioren, Familie, Frauen und Jugend: Frauen vor Gewalt schützen, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen>

Bundesministerium für Senioren, Familie, Frauen und Jugend (2020): GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium für Senioren, Familie, Frauen und Jugend (2020): Gewalt gegen Frauen: Täterarbeit, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/gewalt-gegen-frauen-taeterarbeit/gewalt-gegen-frauen--taeterarbeit/80700>

Europäische Kommission (2016): Eurobarometer: „Geschlechtsspezifische Gewalt“, Befragung Juni 2016. Datenblatt mit den Kerndaten unter: http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2016-48/vaw_factsheet_40137.pdf

Müller, Ursula; Schröttle, Monika (2014): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694>

Schröttle, Monika; Ansorge, Nicole, Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld (2008): Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewalt-gegen-frauen-in-paarbeziehungen-80614>

Sexualisierte Gewalt

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Sexuelle Belästigung, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg_gleichbehandlungsgesetz.pdf

Bremische Bürgerschaft (2016): Bremisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (BremAGPsychPbG), Drucksache 19/622, https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2016-06-01_Drs-19-622_ef16e.pdf

Bremische Bürgerschaft (2016): Antrag Bündnis 90/Die Grünen und SPD „Nein heißt Nein! – Schutz von Opfern sexueller Gewalt verbessern“; Rechtsausschuss: Zwischenbericht zur Umsetzung der aus der Studie „Untersuchung zu Verfahrenslauf und Verurteilungsquote bei den Sexualstraftaten in Bremen“ abgeleiteten Maßnahmen; Zwischenbericht zur Umsetzung der aus der Studie „Untersuchung zu Verfahrenslauf und Verurteilungsquote bei den Sexualstraftaten in Bremen“ abgeleiteten Maßnahmen, Drucksache 19/301, <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksache/D19L0301.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2017): Große Anfrage der CDU „Gewalt und Sexualdelikte gegen Kinder und Frauen“, Drucksache 19/1118, https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2017-08-16_Drs-19-1184_61f30.pdf

Bremische Bürgerschaft (2018): Beschluss der Stadtbürgerschaft mit Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, „Frauenhäuser und Beratungsstellen für Frauen und Kinder mit (sexualisierten) Gewalterfahrungen nachhaltig absichern!“, Drucksache 19/781 S, https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2018-05-18_Drs-19-781_S_52564.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland

Bundeskriminalamt, <https://www.polizei-beratung.de>

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2018): Expertise: Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern, https://dgkim.de/dokumente/expertise_aerztliche_versorgung_minderjaehriger_nach_sexueller_gewalt_5_2018.pdf

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, EIGE (2017): Gewalt im Internet gegen Frauen und Mädchen, <https://eige.europa.eu/de/in-brief>

Gahr, B; Timme S., Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf (2017): Empfehlungen für Standards zur Gewaltopferuntersuchung, Verletzungsdokumentation und Spurensicherung in Fällen sexualisierter Gewalt bei Frauen und jugendlichen Mädchen, <https://www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/ASS-Standards-Spurensicherung.pdf>

Hartmann, Arthur; Schrage, Ramona; Boetticher, Axel; Tietze, Christian (12.11.2015): Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten in Bremen, Abschlussbericht

Maschke, Sabine; Stecher, Ludwig (2021): Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher. Erweiterungsstudie Berufliche Schulen. Kurzbericht, https://www.speak-studie.de/pdf/Kurzbericht_Speak_berufliche_Schulen_HKM_26.02.2021.pdf

Rabe, Heike; Leisering, Britta: Analyse. Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf

Schröttle, M; Meshkova, K.; Lehmann, C. (2019): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/umgang_mit_sexueller_belaestigung_am_arbeitsplatz.html

Transparenzportal Bremen, Senatorin für Finanzen (2012): Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.85841.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&temp-late=20_gp_ifg_meta_detail_d

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (2020): Positionspapier „Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Wie Bund Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können“, <https://beauftragter-missbrauch.de>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2021): Strafrecht, <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht>

Digitale Gewalt

Babbel GmbH, <https://de.babbel.com/verbale-gewalt>

Beschluss der 91. Konferenz der Justizministerinnen und -minister [JuMiKo] vom 26./27.11.2029: TOP II 16 Bekämpfung von Hate-Speech - Rechtssichere digitale Strafantragstellung, https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Top_II_16%20%20Bekämpfung_von_Hate_Speech.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): „Peking +25 – Umsetzung der Aktionsplattform von Peking Bundesrepublik Deutschland“ (2021), <https://www.bmfsfj.de/blob/160870/858aef64cd177ce3fc-47c2f8b6487a49/peking-25-bericht-data.pdf>

Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bff), <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/digitale-gewalt/was-ist-das.html>

Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bff): Projekt „Aktiv gegen digitale Gewalt“, <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de>

Deutscher Bundestag (2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Cornelia Möhring, Dr. Petra Sitte, weiter Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/5743, <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/061/1906174.pdf>

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE): Gewalt im Internet gegen Frauen und Mädchen, <https://eige.europa.eu/de/in-brief>

Frey, Regina (2020): Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

Ganz, Kathrin; Meßmer, Anna-Katharina (2015): Anti-Genderismus im Internet: Digitale Öffentlichkeiten als Labor eines neuen Kulturkampfes, in: Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene (Hrsg.): Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen

30. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder – GFMK (2020): Beschlüsse der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder, https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/umlaufbeschluesse-der-gfmk-vom-14-okt-2020_1602836052_1624543852.pdf

HateAid, Beratungsstelle für Betroffene von digitaler Gewalt, <https://hateaid.org>

Initiative D21 e. V. (2020): Digitales Leben – Geschlechterunterschiede und Rollenbilder im Privaten, Beruflichen und Zwischenmenschlichen (Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft), <https://initiated21.de/publikationen/digitales-leben>

Jugenschutz.net: www.jugenschutz.net/hotline/ und www.hass-im-netz.info/hass-im-netz-melden

Jugenschutz.net (2019): Sexualisierte Gewalt online 2019. Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen und Missbrauch schützen, https://www.jugenschutz.net/fileadmin/download/pdf/Sexualisierte_Gewalt_online_Bericht_2019.pdf

Open Petition GmbH: #NOSPACEFORHATE gegen sexistische Hassrede und Online-Gewalt, <https://www.openpetition.de/petition/online/nospaceforhate-mehr-schutz-fuer-frauen-gegen-hass-im-netz>

Plan International: #FreeToBeOnline, <https://www.plan.de/presse/welt-maedchenbericht-2020-zu-digitaler-gewalt-gegen-maedchen-und-frauen.html>

Prasad, Nivedita (2021): Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt. Zum aktuellen Forschungsstand, in: bff/Prasad (Hrsg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien

Regina Frey (2020): Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/article/239.geschlecht-und-gewalt-im-digitalen-raum-eine-qualitative-analyse-der-erscheinungsformen-betroffenheiten-und-handlungsmoeglichkeiten-unter-beruecksichtigung-intersektionaler-aspekte.html>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2020): Positionspapier „Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Wie Bund Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können“, <https://beauftragter-missbrauch.de>

van der Wilk, Adriane (2018): Cyber violence and hate speech online against women, European Union, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU\(2018\)604979_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU(2018)604979_EN.pdf)

von Hodenberg, Anna-Lena; Ballon, Josephine: Consultation of the Council of Europe/GREVIO. General Recommendation on the Digital Dimension of Women, <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2021/05/Protection-of-women-against-digital-violence.pdf>

Stalking

Bremische Bürgerschaft (2019): Antwort auf Anfrage 11 der Fraktion Bürger in Wut „Stalking im Land Bremen“, Plenarprotokoll, 82. Sitzung, <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/protokoll/P19L0082.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2020): Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) „Stalkingbeauftragte und Sachbearbeiter*innen für häusliche Gewalt bei der Polizei Bremen“, Vorlage für die Sitzung des Senats, https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20200908_Stalkingbeauftragte.pdf

Bremische Bürgerschaft (2018): Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Frauenhäuser und Beratungsstellen für Frauen und Kinder mit (sexualisierten) Gewalterfahrungen nachhaltig absichern!“, Drucksache 19/781 S, https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2018-05-18_Drs-19-781_S_52564.pdf

Bremische Bürgerschaft (2020): Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Stalkingbeauftragte und Sachbearbeiter*innen für häusliche Gewalt bei der Polizei Bremen“, https://www.gruene-fraktion-bremen.de/fileadmin/bremen/homepage/0-BBue/Fragen/20-07-29_L_Frage_8_Stalkingbeauftragte_und_Sachbearbeiter_innen_fuer_haeusliche_Gewalt_bei_der_Polizei_Bremen.pdf, Antwort des Senats: https://www.gruene-fraktion-bremen.de/fileadmin/bremen/homepage/0-BBue/Fragen/20-09-17-L-Antw_Stalkingbeauftragte_sowie_Sachbearbeiterinnen_und_Sachbearbeiter_fuer_haeusliche_Gewalt_bei_der_Polizei_Bremen.pdf

Bremische Bürgerschaft (2015): Antrag der CDU-Fraktion „Opfer von Stalking wirkungsvoll schützen.“, wurde nach Debatte in der Bürgerschaft (Landtag) abgelehnt. Drucksache 19/8, <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksache/D19L0008.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2007): „Perspektiven für die Arbeit des ‚Kriseninterventionsteam Stalking und häusliche Gewalt‘ beim Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V.“, Mitteilung des Senats, Drucksache 17/169, <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp17/land/drucksache/D17L0169.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2008): „Stalking-KIT beim Täter-Opfer-Ausgleich finanziell absichern“, Bericht und Antrag des Rechtsausschusses, Drucksache 17/409, <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp17/land/drucksache/D17L0409.pdf>

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: Jahresberichte des Bundeshilfetelefon, <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/zahlen-und-fakten/jahresbericht.html>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Informationen zur Täterarbeit, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/gewalt-gegen-frauen-taeterarbeit/gewalt-gegen-frauen--taeterarbeit/80700>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005): Stalking: Grenzenlose Belästigung. Eine Handreichung für die Beratung, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94290/051f925bc2b7ed09921f363ab8b0a236/materialie-gleichstellung-nr--104-data.pdf>

Bundeskriminalamt (BKA): Das BKA erstellt seit 2015 eine Auswertung zur Partnerschaftsgewalt, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html

Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bff): <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/digitale-gewalt-was-ist-das.html>, Infothek zu Stalking und Cyberstalking unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/was-ist-das-362.html>. Das Projekt „Aktiv gegen digitale Gewalt“ des bff wird seit Januar 2017 und bis Dezember 2021 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. <https://aktiv-gegen-digitale-gewalt.de>

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V. (2017): Fachberatungsstellen und die Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt. Ergebnisse einer Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im bff, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt/aktuelle-studien-und-veroeffentlichungen.html>

Dreßing, Harald; Gass, Peter; Kühner, Christine (2018): Ergebnisse der Stalking-Studie 2018. Abschlussbericht Prävalenzstudie im Auftrag des Weißen Ring e. V., https://weisser-ring-stiftung.de/system/files/domains/weisser_ring_stiftung/downloads/praevalenzvonstalkingergebnisse2018.pdf

Europäische Kommission (2017): Das Eurobarometer „Geschlechtsspezifische Gewalt“, Befragung Juni 2016. Datenblatt mit den Kerndaten unter: http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2016-48/vaw_factsheet_40137.pdf

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2017): Gewalt im Internet gegen Frauen und Mädchen, https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/ti_pubpdf_mh0417543den_pdfweb_20171026164000.pdf

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK): <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking>

Robert Koch-Institut (2020): Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland, https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/Gesundheitliche_Lage_der_Frauen_2020.pdf

Weißer Ring Stiftung: Die Weißer Ring Stiftung hat 2020 eine NO STALK-App entwickelt. Mit der App können Betroffene von Stalking die Handlungen des Täters mit dem Smartphone beweiskräftig sichern und dokumentieren (Fotos, Videos, WhatsApp, Sprachnachrichten). Die so gesammelten Beweismittel werden wie in einem Tagebuch gesammelt – auf einem geschützten Server in Deutschland. Die lückenlose Dokumentation der Stalking-Vorfälle ist Voraussetzung für die Einleitung rechtlicher Schritte. <https://nostalk.de>

Zwangsprostitution

AWO Bundesverband e. V. (2020): Menschenhandel im Kontext von Flucht. Ein Leitfaden zur Unterstützung von Betroffenen, https://www.awo.org/sites/default/files/2020-08/Menschenhandel_im_Kontext_von_Flucht_Ein_Leitfaden_zur_Unterstuetzung_von_Betroffenen_0.pdf

Bremische Bürgerschaft (2020): Der Antrag von Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, SPD „Istanbul-Konvention: Gewaltschutz für alle Frauen* – ohne Vorbehalte“ beinhaltet die Aufforderung an den Senat zum Einsatz für die Aufhebung der Vorbehalte zu den Absätzen 2 und 3 des Artikels 59 der Istanbul-Konvention auf Bundesebene ohne dabei hinter dem Schutzmechanismen des Aufenthaltsrechts zurückzubleiben, die Nutzung aller zur Verfügung stehenden aufenthaltsrechtlichen Mittel zur weiteren Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für von Gewalt betroffener Frauen* im Land Bremen. Er fordert Informationen für von Gewalt betroffene Frauen* mit ehe- oder beziehungsabhängigem Aufenthaltsstatus im Land Bremen über Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die Zugänglichmachung dieser durch Übersetzerinnen und Übersetzer und mehrsprachige Online-Angebote. Drucksache 20/675, <http://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp20/land/drucksache/D20L0675.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2019): Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) zur Großen Anfrage der Fraktion der FDP „Menschenhandel und Zwangsprostitution – Wie stellt sich die Situation im Land Bremen dar?“, Drucksache 19/2007, https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2019-01-22_Drs-19-2007_5e1be.pdf

Bremische Bürgerschaft (2018): Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes zwei Jahre nach dem Inkrafttreten“, Drucksache 19/1861, <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksache/D19L1861.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2010): Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Die Lebenssituation der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution verbessern“, Drucksache 17/1181, <http://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp17/land/drucksache/D17L1181.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2010): Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Bordellbetriebe kontrollieren, Profite abschöpfen, Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel konsequent verfolgen“, Drucksache 17/1405, <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp17/land/drucksache/D17L1405.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2012): Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Menschenhandel verbessern“, Drucksache 18 / 351, <http://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp18/land/drucksache/D18L0351.pdf>

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (2011): Zwischen Welten. Sexarbeit – Zwangsprostitution – Menschenhandel. Frauen haben Rechte. Frauen brauchen Schutz - Dokumentation der Fachtagung, https://www.frauen.bremen.de/sixcms/media.php/13/dokumentation_zwischen_welten_2011.pdf

Bundeskriminalamt (2020): Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2019, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2019.html>

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V., KOK (2020): Defining the Gap: Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – Der zivilgesellschaftliche Ansatz des KOK, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Datenbericht_Final_deu_2020_10_18.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Bekämpfung des Menschenhandels, Empfehlungen an Deutschland von der Expert_innengruppe GRETA, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_28_Bekaempfung_des_Menschenhandel_GRETA_bf.pdf

Der Senator für Inneres und Sport (2010): Regulierungsbedarfe im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution. Positionspapier, <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/10-11-19/anlage12.pdf>

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) - Anmeldung von Prostituierten, <https://www.wirtschaft.bremen.de/dienstleistungen/prostituiertenschutzgesetz-prostschg-anmeldung-von-prostituierten-16206>

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, EIGE (2018): Report: Gender-specific measures in anti-trafficking actions, https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/20182865_mh0418455enn_pdf.pdf

Institut für Menschenrechte (DIMR): Das Institut für Menschenrechte befasst sich in einem Schwerpunkt mit dem Thema „Menschenhandel“ und darunter auch „Zwangsprostitution“ bzw. Arbeitsausbeutung, sexuelle Ausbeutung, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenhandel>

Solwodi Deutschland e. V.: Unterschiedliche Stellungnahmen auch mit Blick auf die Verbesserung der Lage der Frauen. Solwodi setzt sich für ein Verbot von Prostitution ein, <http://www.solwodi.de>

Sisters – für den Ausstieg aus der Prostitution! e. V.: Informationen zu Prostitution und Zwangsprostitution und zum Ausstieg aus der Prostitution, <https://sisters-ev.de>

Terre des Femmes: Das Thema Frauenhandel ist seit der Gründung von Terre des Femmes ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt. <http://www.frauenrechte.de>

Zwangsverheiratung

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2010): Das Recht auf freie Entscheidung bei der Partnerwahl. Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen, <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Gender/leitfaden-fuer-schulen-zum-umgang-mit-zwangsverheiratungen.pdf>

Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG (2018): Zwangsverheiratung – Informationen des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung, https://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/350_big-ak_zwangsverheiratung_2018.pdf

Bielefeldt, Heiner: Essay No. 2: Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft. Anmerkungen zur aktuellen Debatte. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/essay-no-2-zwangsheirat-und-multikulturelle-gesellschaft-anmerkungen-zur-aktuellen-debatte>

Böhmecke, Myria; Michell, Monika; Walz-Hildenbrand, Marina (2007): Im Namen der Ehre – misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen. Terre des Femmes – Menschenrechte für die Frau e. V. (Hrsg.), <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/TERRE-DES-FEMMES-Hilfsleitfaden.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2020): Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Ehen von Minderjährigen im Land Bremen: Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen sowie Informations- und Hilfsstrukturen für Betroffene“, https://rat-haus-bremen.de/sixcms/media.php/13/20210105_Ehen_von_Minderjaehrigen.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/zwangsverheiratung-bekaempfen-betroffene-wirksam-schuetzen-80742>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsfaelen-80740>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95580/c71b63e1374f45214b2be0480fd309da/zwangsverheiratung-forschungsreihe-band-1-data.pdf>

Edinger, Florian (2012): Zwangsverheiratung – ein Überblick über tatsächliche und rechtliche Aspekte, https://www.kriminalpolizei.de/downloads/Kripo_4_2012.pdf

Hessisches Kultusministerium (2010): Gewalt im Namen der Ehre – Zwangsheirat und Ehrenmord. Informationen und Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte. Mit rechtlichen Grundlagen, Begriffsklärungen, Handlungsempfehlungen Intervention, konkrete Vorschläge für die Zuordnung zu Lehrplänen, Didaktik und ausführliche Literatur- und Materialliste, https://www.zwangsheirat.de/images/downloads/Aktuelles/2010_hessen_gne.pdf

Mirbach, Thomas; Schaak, Torsten; Triebel, Katrin (2011): Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/95584/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsfaelen-data.pdf>

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2019): Handlungsempfehlungen für Fachleute zur Verhinderung von Zwangsehen, https://www.ms.niedersachsen.de/download/9522/Handlungsempfehlung_fuer_Fachleute.pdf

Terre des Femmes – Menschenrechte für die Frau e. V. (2014): Nothilfeflyer Zwangsheirat. Wer entscheidet, wen du heiratest? Faltblatt für Jugendliche, https://www.frauenrechte.de/images/downloads/zwangsheirat/TDF_Nothilfe.pdf

Frauen mit Migrationsbiografie, geflüchtete Frauen und BIPOC

Bras e. V. (Beschäftigungsträgerin für arbeitssuchende Menschen), <https://www.bras-netzwerke.de>

Bremische Bürgerschaft (2020): Antrag der Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD „Istanbul-Konvention: Gewaltschutz für alle Frauen* – ohne Vorbehalte“, Drucksache 20/675, <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp20/land/drucksache/D20L0675.pdf>

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Dolmetschen in der sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen finanzieren, https://www.frauen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Dolmetschdienste_Stellungnahme_2015.pdf

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Broschüren der ZGF zum Thema Gesundheit, https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschueren_und_mehr/gesundheit-10947

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Broschüren der ZGF zum Thema Gewalt, <https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschueren-und-mehr/gewalt-10948>

Bundesministerium für Senioren, Familie, Frauen und Jugend: Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften, <https://www.bmfsfj.de/blob/107848/5040664f4f627cac1f2be32f5e2ba3ab/schutzkonzept-mindeststandards-unterkuenfte-data.pdf>

Dachverband der Migrantinnenorganisationen, Da Migra (2020): GREVIO-Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, https://www.damigra.de/wp-content/uploads/DaMigra_GREVIO-Schattenbericht_2021.pdf

Europäisches Parlament (2016): Bericht über die Lage weiblicher Flüchtlinge und Asylsuchender in der EU (2015/2325 (INI)). Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter. Berichterstatterin: Mary Honeyball, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2016-0024_DE.html

Europäisches Parlament (2013): EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, <https://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

Europäische Union (2014): Leben als Trans* in der EU. Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2015-being-trans-eu-comparative-summary_de.pdf

Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder: Beschlüsse der 28. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK), TOP 4.1: Leitantrag – „Frauen vor Gewalt schützen – Istanbul-Konvention umsetzen – Chancen für Frauen- und Gleichstellungspolitik nutzen!“, TOP 4.7: Zugewanderte und geflüchtete Frauen vor Gewalt schützen, <https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/Beschlusse.html>

Kotlenga, Sandra; Nägele, Barbara; Nowak, Sabine; Goergen Thomas (2016): Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren, <https://www.snap-eu.org/reports.php>

Mosbahi, Jessica; Westermann, Aische (2016): Positionspapier von medicamondiale e. V. und Kölner Flüchtlingsrat e. V. zum Gewaltschutz von Frauen und Mädchen in Flüchtlingsunterkünften des Landes Nordrhein-Westfalen, https://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Positionspapiere_offene-Briefe/medica_mondiale_Positionspapier_Frauen_Gewaltschutz_Flucht.pdf

Petze Institut für Gewaltprävention gGmbH: Checkliste gegen sexuelle Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, <https://www.petze-institut.de/checkliste-gegen-sexuelle-gewalt-fuer-fluechtlingsunterkuenfte>

Rabe, Heike; Leisering, Britta (2018): Analyse. Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf

Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlings-unterkünften, Policy Paper Nr. 32, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf

Rabe, Heike (2015): Situation weiblicher Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen. Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte, <https://katalog.ub.tu-braunschweig.de/vufind/Search2Record/84388911X>

Robert Koch-Institut (2020): Gesundheitliche Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen, https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/frauenbericht/08_Gewalt_gegen_Frauen.pdf

Schouler-Ocak, Meryam; Kurmeyer, Christine (2017): Study on Female Refugees. Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland. Abschlussbericht, <https://female-refugee-study.charite.de>

Stadtportal Bremen: Gewalt gegen Frauen. Eingewandert, <https://www.gewaltgegenfrauen.bremen.de/ingewandert-1474>

FGM – Female Genital Mutilation

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): „Franziska Giffey stellt Schutzbrief der Bundesregierung vor“, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/franziska-giffey-stellt-schutzbrief-der-bundesregierung-vor-165626>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020), GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Aktuelle Meldung: „An die 67.000 Frauen und Mädchen in Deutschland betroffen“, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/an-die-67-000-frauen-und-maedchen-in-deutschland-betroffen-156806>

UNHCR: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Konvention), https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf

Besonderer Schutzbedarf

Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e. V. (2017): Dokumentation Fachtagung: Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der psychischen Gesundheit gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder, <https://www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/wp-content/uploads/2017/11/Dokumentation.Webversion-FINAL.pdf>

Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e. V. (2015): Positionspapier zum Internationalen Tag der Frauengesundheit, <https://arbeitskreis-frauengesundheit.de/2015/05/28/es-ist-hoehste-zeit-etwas-fuer-die-psychische-gesundheit-gewaltbetroffener-frauen-und-ihrer-kinder-zu-tun-positionspapier-zum-internationalen-tag-der-frauengesundheit-2015>

Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff): Digitale Gewalt, <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de>

Bundesministerium für Senioren, Familie, Frauen und Jugend (2020): GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, S. 47 ff

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Broschüren der ZGF zum Thema Gewalt, darunter Dokumentation des Fachtags „Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderung. Was können wir in Bremen dagegen tun?“, <https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschueren-und-mehr/gewalt-10948>

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau in Kooperation mit der Polizei Bremen (November 2016), Standards für Selbstbehauptungskurse, Broschüre mit Checklisten

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (Januar 2014): Geschlecht: Frau. Frauenspezifische Konzepte als Teil einer geschlechtergerechten Drogenarbeit, Dokumentation der ZGF

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (Mai 2014): prostitution macht geschlecht. Geschlechterpolitische Beiträge zur Debatte, Dokumentation der Fachtagung der ZGF

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Infobroschüren, <https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschueren-und-mehr-5010>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-und-beeintraechtungen-in-deutschland-80578>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Leben gehörloser Frauen – Ursachen, Risikofaktoren und Prävention, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/diskriminierungs-und-gewalterfahrungen-im-leben-gehoerloser-frauen-83710>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Peking +20. Umsetzung der Aktionsplattform von Peking, <https://www.bmfsfj.de/blob/94446/fb5f2c73d5a564d1b641df8f21c2452e/peking-plus-20-umsetzung-der-aktionsplattform-von-peking-englisch-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bedarfsanalyse-und-planung-zur-weiterentwicklung-des-hilfesystems-zum-schutz-vor-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-174022>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Peking +25. Bericht der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Pekinger Erklärung und Aktionsplattform, <https://www.bmfsfj.de/blob/160870/858aef64cd177ce3fc47c2f8b6487a49/peking-25-bericht-data.pdf>

Deutscher Bundestag (2017): Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Bundesdrucksache 18/12037

Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Evaluation des Bremischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/ergebnisse-der-evaluierung-des-bremer-landesaktionsplans-zur-umsetzung-der-un-behindertenrechtskonvention>

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, EIGE (2017): Bericht „Gewalt im Internet gegen Frauen und Mädchen“

Europäische Union (2014): Leben als Trans* in der EU. Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2015-being-trans-eu-comparative-summary_de.pdf

Hellbernd, H.; Brzank, P.; Wieners, K. u. a. (2004): Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)

Institut für Konfliktforschung (2016): Polizeiliche und gerichtliche Schutzanordnungen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedürfnissen. Länderbericht Deutschland, http://www.ikf.ac.at/proj_SNAP_NEU.htm

Kotlenga, Sandra; Nägele, Barbara; Nowak, Sabine; Goergen, Thomas (2016): Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2020): Evaluations-Bericht. Ergebnisse der Evaluierung des Bremer Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Organisation Intersex International (OI Germany), die deutsche Vertretung der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM), <https://oiigermany.org>

Rabe, Heike; Leisering, Britta (2018): Analyse. Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf

Robert Koch-Institut (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen, https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsT/gewalt.pdf?__blob=publicationFile

Bremer Ziele und Maßnahmen

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.: Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“, <https://bremen.dvjj.de/politik/handlungskonzept-stopp-der-jugendgewalt>

Stövesand, Sabine (2019): Gemeinwesenarbeit, abrufbar unter <https://www.socialnet.de/lexikon/Gemeinwesenarbeit>



BIK

**Betroffenenbeirat
Istanbul-Konvention
im Land Bremen**

Kommentar zum Bremer Landesaktionsplan – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen

Der Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention (BIK) im Land Bremen begrüßt die Einbindung von Betroffenenexpertise bei der Umsetzung und Begleitung des Landesaktionsplans (LAP). Die zehn Mitglieder des BIK haben am 19.10.2021 mit einer ersten konstituierenden Sitzung ihre Arbeit aufgenommen. In der Kürze der Zeit und aufgrund der Corona-Situation war es dem BIK nicht möglich, eine ausführliche Stellungnahme zum LAP zu erarbeiten. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt folgen. Stattdessen hat der BIK sich dazu entschieden, einzelne Punkte, die den BIK-Mitgliedern als besonders relevant erscheinen, zu kommentieren.

Von Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen*¹ brauchen unterschiedliche Hilfen. Der BIK begrüßt den bereits begonnenen Ausbau der Hilfsangebote, wie z. B. die Erweiterung der Frauen*hausplätze. Ein Fokus sollte insbesondere auch darauf gerichtet werden, dass Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt **schnelle und passgenaue Hilfen** in Anspruch nehmen können. Hierzu ist der Ausbau des psychiatrischen und psychologischen Angebots, insbesondere von qualifizierten Traumatherapeut*innen, dringend erforderlich. Die oft monatelange Wartezeit auf einen Therapieplatz ist inakzeptabel und für Betroffene zusätzlich belastend.

Des Weiteren fordert der BIK, Unterstützungs- und Hilfsangebote **niedrigschwellig** zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet unter anderem, dass die Hilfen **unbürokratisch, kostenlos und barrierefrei** in Anspruch genommen werden können. Dazu sind barrierefreie Zugänge und Kommunikationsmöglichkeiten notwendig. Diese sollten non-verbale Angebote (schriftliche Möglichkeiten), Leichte Sprache, Gebärdensprache sowie Sprachmittler*innen beinhalten.

Häusliche Gewalt – Familienrecht und Umgangsrecht

Die Vorgaben der Istanbul-Konvention müssen auch in familiengerichtlichen Verfahren angewendet werden: Sie verbietet Kollisionen mit Anordnungen zum Gewaltschutz (Artikel 31). „Partnerschaftliche Betreuung“ oder gar ein Wechselmodell kommen bei einer durch Gewalt extrem gestörten Elternschaft nicht in Frage. **Opferschutz muss Vorrang vor Umgangsrecht haben.** Ist dies nicht der Fall, stellt das Umgangsrecht des gewalttätigen Partners für betroffene Frauen* und auch für die Kinder weiterhin eine große Bedrohung dar. Ein Ausschluss des Umgangsrechts sollte bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt der Regelfall sein.

¹ Aufgrund der Tatsache, dass nicht nur (trans und cis) Frauen* Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt werden, haben wir uns für eine hauptsächlich entgenderete Schreibweise („Betroffene“) entschieden. Wo dies nicht oder nur schwer möglich war, haben wir uns für die Schreibweise Frauen* und Mädchen* entschieden. Das Gendersternchen soll hier auch nichtbinäre und agender Personen, Intersexuelle sowie alle trans Personen und Personen mit weiteren Geschlechtsidentitäten, die oft fälschlicherweise für Frauen gehalten werden und von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, miteinschließen.

Ein Fortbildungsanspruch für Familienrichter*innen schafft Anreize zur Weiterbildung. Um Schutz- und Wissenslücken bezüglich Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, braucht es jedoch eine ausdrückliche **Fortbildungspflicht**.

Ökonomische und strukturelle Gewalt

Die mangelnde Gleichstellung der Geschlechter und die damit verbundene ökonomische und strukturelle Gewalt gegenüber Frauen* hat weitreichende Folgen. Die ungleiche Verfügung über finanzielle Mittel und die Abhängigkeit vom gewalttätigen Partner erschwert für betroffene Frauen* die Trennung. **Abhängigkeit oder Armut** wirkt noch über die Trennung hinaus. Der Weg, nach einer Trennung finanziell abgesichert zu sein, müsste verkürzt oder überbrückt werden. Oft zieht der gewalttätige Ex-Partner gerichtliche Verfahren in die Länge und die betroffenen Frauen* leben in ständiger finanzieller Abhängigkeit weiter, begleitet von Existenzängsten. Aus der aktuellen Gesetzgebung und gelebten Praxis entstehen Vermögensschäden zu Lasten der Frauen* und deren Kinder.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet im Artikel 6 alle Vertragsparteien, politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen* und Männern* und der Stärkung der Rechte der Frauen* zu fördern und wirksam umzusetzen. Es gilt somit die **strukturelle Diskriminierung von Frauen*** durch Lohnlücken (Gender Pay Gap), Rentenlücken (Gender Pension Gap) und Sorgearbeitslücken (Gender Care Gap) zu beseitigen. Der BIK **fordert die Bremer Landesregierung** auf, sich dafür stärker einzusetzen.

Häusliche Gewalt – Zur Situation der Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen

Die häusliche Gewalt in Ehe und Partnerschaft betrifft immer auch die Kinder, die in den Gewaltverhältnissen aufwachsen und Übergriffe miterleben oder auch selbst erleben. Die prägenden Erlebnisse sind für die Kinder sehr belastend und beeinflussen spätere eigene Beziehungen und Partnerschaften. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in häuslichen Gewaltverhältnissen aufgewachsen sind, brauchen spezifische Hilfs- und Unterstützungsangebote. Der **zeitnahe Zugang zu therapeutischer Unterstützung** durch qualifizierte Kinder- und Jugendpsycholog*innen bedarf deutlicher Verbesserung.

Der BIK begrüßt das neue Angebot der aufsuchenden Beratung beim Kinderschutz-Zentrum für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Jedoch auch Erwachsene, die in einer häuslichen Gewaltsituation aufgewachsen sind, benötigen eine spezifische Angebotserweiterung in Beratungsstellen mit Fachpersonal und finanzieller Ausstattung.

Zudem sollten **behördliche Hürden beim Zugang zu Bafög und Unterhalt** für junge Erwachsene, die als Kinder innerfamiliäre Gewalt erlebt und miterlebt haben, **elternunabhängig** vereinfacht werden. Diese Abhängigkeitsstruktur ist im LAP nicht thematisiert und muss mitberücksichtigt werden.

Digitale Gewalt

Der LAP verdeutlicht, dass bezüglich digitaler Gewalt deutschlandweit immer noch Handlungsbedarf besteht. Die Förderung der Digitalisierung muss Hand in Hand mit der Förderung von Präventionsprogrammen zu digitaler Gewalt geschehen. Mit den Forderungen und geplanten Umsetzungsschritten im LAP ist Bremen auf einem guten Weg. Wir unterstützen die Forderungen zur Einrichtung einer Fachstelle zu digitaler Gewalt und die dringend notwendige Verankerung von **Medienbildung im Bildungsplan**.

In Zeiten der Digitalisierung müssen Kinder und Jugendliche lernen, die Chancen und Risiken der Nutzung von digitalen Medien zu erkennen und einen sensiblen Umgang mit ihnen zu pflegen. Wir sprechen uns zudem für **effektivere Zugriffsrechte** der Exekutive gegenüber Social-Media-Plattformen aus. Diese erachten wir besonders zur Sicherung von Beweismitteln als bedeutsam.

Angesichts des Ausmaßes digitaler Gewalt muss diesbezüglich die **finanzielle, technische und personelle Ausstattung** bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und Gerichten signifikant gesteigert und dem Bedarf angepasst werden. Eine ständige **Evaluation** ist unumgänglich, um dem Bedarf nach Unterstützung sich wandelnder Formen digitaler Gewalt gerecht zu werden und den Betroffenen das Gefühl zu vermitteln, dass auch psychische Gewaltformen auf Verständnis stoßen.

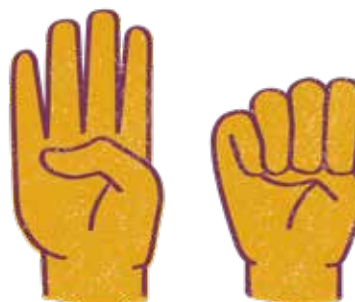
Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierungskampagne, Information und Prävention

Wir unterstützen die im LAP geforderte Öffentlichkeitskampagne und die geplanten Präventionsangebote in Schulen und Kitas. Durch Öffentlichkeitsarbeit muss eine breite Sensibilisierung zu geschlechtsspezifischer Gewalt stattfinden und der Stigmatisierung von Betroffenen und deren Kinder entgegengewirkt werden. Zu oft findet noch eine Täter-Opfer-Umkehr statt, in dem den Opfern die Schuld an der Gewalt und Situation gegeben wird. Diese **Stigmata müssen abgebaut** und die betroffenen Frauen* und Kinder in die Mitte der Gesellschaft geholt werden. Um das zu verändern, müssen Präventionsangebote in Einrichtungen wie z. B. Kitas und Schulen **regelmäßig** durchgeführt und im Bildungsplan verankert werden.

Information wird in der Istanbul-Konvention als ein Schlüsselfaktor benannt, um sich selbst vor Gewalt schützen zu können. Informationen zum Gewaltschutz erreichen viele Betroffene nicht, insbesondere Frauen* und Mädchen*, die von Mehrfachdiskriminierung

betroffen sind. **Hilfsangebote und Opferrechte müssen bei den Betroffenen ankommen** und sollten allen bekannt sein.

Der BIK spricht sich dafür aus, dass auch das **internationale Handzeichen für häusliche Gewalt** durch Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit bekannter werden muss. Oftmals isoliert ein Täter sein Opfer systematisch, wodurch das Handzeichen ein wichtiges Instrument sein kann, mit dem Betroffene auch eine nonverbale Möglichkeit haben sich in einer Notsituation mitzuteilen. Der BIK schlägt diesbezüglich vor, zusätzlich eine kleine Kampagne z. B. mit Aufklebern und Postkarten umzusetzen, um das Handzeichen bekannter zu machen.



Handzeichen bei häuslicher Gewalt

Heben Sie Ihre Hand senkrecht, sodass Ihr Gegenüber Ihre Handfläche sehen kann. Knicken Sie Ihren Daumen ein. Er liegt nun in der Handinnenfläche. Legen Sie die restlichen Finger der Hand langsam über den Daumen, sodass eine Faust entsteht.

Qualifizierung/Verpflichtung aller, die mit (potenziell) Gewaltbetroffenen arbeiten

Wir begrüßen, dass der LAP Schulungen und Fortbildungen stärken bzw. neu konzipieren will. Als Themenschwerpunkte der Fortbildungen werden im LAP die Vermittlung von Grundlagen über geschlechtsspezifische Gewalt, traumasensible Gesprächsführung sowie Intersektionalität, Diversity, Kinderschutz und die besonderen Herausforderungen der Auswirkungen von digitaler Gewalt genannt. Berufsgruppen, die mit potenziell Gewaltbetroffenen und Täter*innen arbeiten, müssen jedoch zur Fort- und Weiterbildung der genannten Themenschwerpunkte verpflichtet werden.

Oft sind Frauen* gezwungen, sich an Behörden zu wenden, um Hilfen zu erhalten. Viele von Gewalt Betroffene sind auch von Armut betroffen und müssen auf die Grundversicherung zurückgreifen, um sich aus gewaltsamen Beziehungen und Lebenssituationen zu befreien.

Insbesondere in Behörden wie dem Jobcenter und dem Amt für soziale Dienste ist es aufgrund des Machtgefälles und der Tatsache, dass Sachbearbeiter*innen oft ohne weitere Prüfung durch Dritte entscheiden können, wer welche Leistungen (nicht) erhält, dringend notwendig, dass das Personal angemessen qualifiziert wird. Wichtig

ist dabei die **Vermittlung eines achtsamen Umgangs** mit Betroffenen und Wissen zur Situation von Personen aus vulnerablen Gruppen, die oft auch von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Das Vorenthalten von Informationen über Rechtsansprüche ist nicht hinnehmbar und sollte nicht ungeahndet bleiben. Die oft aus derartigen Erlebnissen resultierende Ohnmacht kann retraumatisierend sein und Betroffenen das Gefühl geben, dass staatliche Institutionen ihnen keine adäquaten Unterstützungsmöglichkeiten bieten können, was sie langfristig davon abhalten kann, weitere Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Der BIK begrüßt, dass zeitnah eine **unabhängige Beschwerdestelle durch die Antidiskriminierungsstelle** geschaffen wird, bei der Betroffene von (behördlicher) Diskriminierung (Dienstaufsichts)Beschwerden einreichen können.

Außerdem erachten wir es für notwendig, zu ermöglichen, dass mit einem formlosen Antrag und ohne tiefere Begründung der*die Sachbearbeiter*in gewechselt werden kann.

Strafverfolgung und Opferschutz

Alle von sexualisierter Gewalt betroffenen Mädchen* und Frauen* brauchen von Anfang an eine gute **psychosoziale und rechtliche Begleitung** vor und im strafrechtlichen Verfahren, um ihre Informations- und Partizipationsrechte zu stärken. Dazu gehört sowohl ein **kostenfreier gesetzlich geregelter Anspruch auf Rechtsberatung** als auch eine psychosoziale Prozessbegleitung vor bzw. proaktiv ab Erstattung einer Strafanzeige. Betroffene müssen die Risiken und Chancen eines Strafverfahrens umfassend vorab abwägen können und wissen, welche Unterstützungsmöglichkeiten und Rechte sie haben.

Opferrechte müssen auch in den Strafverfahren bei den Betroffenen ankommen. Das Ziel, die Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden, wird jedoch nur für wenige Verletzte erreicht.

Der BIK begrüßt die Pläne des LAP, die Hürden zur Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung zu verbessern. Es reicht nicht aus, den Betroffenen bei Anzeigeerstattung ein Opfermerkblatt mit Informationen und verschiedenen Adressen in die Hand zu geben. Eine proaktive Unterstützungsstruktur, ähnlich wie bei den proaktiven Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, muss für Betroffene von sexualisierter Gewalt dringend sichergestellt werden.

Zudem begrüßen wir, dass sich das Land Bremen auf Bundesebene dafür einsetzt, dass der **Beiordnungsanspruch für Betroffene von häuslicher Gewalt** im Sinne von Artikel 3 der Istanbul-Konvention um Körperverletzungsdelikte erweitert wird und dass ein **Beiordnungsanspruch für erwachsene Opfer von Sexualdelikten** unabhängig vom

Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit in die Strafprozessordnung aufgenommen werden soll.

Evaluation und Forschungsbedarf der Rechtspraxis

Zur Qualitätssicherung und um **Schutzlücken in der Praxis** zu schließen, sind regelmäßige Bestandsanalysen und Verlaufsstudien zur systematischen **Evaluation der Rechtspraxis** bei sexualisierter und häuslicher Gewalt erforderlich. Der BIK fordert neben Verlaufsstudien zu den Verfahren bei sexualisierter Gewalt (§177 Strafgesetzbuch, StGB) und sexueller Belästigung (§184i StGB) auch Verlaufsstudien zu den Strafverfahren bei häuslicher Gewalt.

Das Studiendesign sollte dabei im Vorfeld in Zusammenarbeit mit dem BIK erfolgen. Insbesondere sollte in einer Verlaufsstudie erfasst werden: Verfahrensverlauf und -dauer der Ermittlungs- und Strafverfahren bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten; die Anwendung bestehender opferschützender Normen und deren Auswirkung auf Betroffene; die Praxis der Videovernehmung; die Inanspruchnahme von psychosozialer Prozessbegleitung und Nebenklage; ebenso wie die **Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften** und die **Verurteilungspraxis der Gerichte** in allen Strafverfahren bei sexualisierter und häuslicher Gewalt. Zu oft werden Verfahren zu sexualisierter und häuslicher Gewalt eingestellt und am unteren Strafrahmen abgeurteilt.

COVID-19-Pandemie – Isolation – erschwerte Bedingungen für Betroffene

Durch die Covid-19-Pandemie hat sich durch Lockdown, Kontaktbeschränkungen und Homeoffice die Situation von Gewalt betroffener Kinder und Frauen* deutlich verschärft. Schon zu Beginn der Pandemie haben sich die Vertragsstaaten der Istanbul-Konvention mit einer Erklärung dazu geäußert und auf das größere Risiko für Frauen* und Kinder, Gewalt zu erleben, hingewiesen. Bei der Umsetzung des LAP ist es wichtig, dies gemeinsam im Blick zu behalten und Maßnahmen im Bereich des Gewaltschutzes pandemiegerecht aufzustellen.

Ausblick

Der BIK **begleitet den Umsetzungsprozess** des Landesaktionsplans im Land Bremen und wird sich dafür einsetzen, dass in den Umsetzungsschritten immer wieder überprüft wird, inwieweit die Ziele erreicht werden und Hilfen in der Praxis bei den Betroffenen ankommen.

Die Anliegen von Betroffenen sollen durch den BIK auf Landesebene Gehör finden. Damit dies gelingen kann, muss der Austausch und die **Vernetzung Betroffener** im Land Bremen weiter gestärkt und gefördert werden.

Persönliche Statements der BIK-Mitglieder

Elisabeth Sonnemann: „Durch die Einbindung eines Betroffenenbeirates zur Entwicklung eines Landesaktionsplanes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention kann und möchte ich meine Erfahrungen z. B. mit Schwachstellen und Lücken im bestehenden Hilfesystem einbringen und daran mitarbeiten, dass Frauen* und Mädchen* in Notsituationen die bestmögliche Unterstützung und Hilfe erfahren. Bei meiner Arbeit möchte ich die Kinder und deren Schutzbedürftigkeit in den Fokus rücken. Wichtig in diesem Zusammenhang sind mir die Erarbeitung und die Erweiterung von Präventionsmaßnahmen sowie Hilfsmöglichkeiten. Auf die ökonomische Gewalt an Frauen* in Beziehung oder Scheidung und deren Folgen – Abhängigkeit oder Armut – möchte ich hinweisen und Lösungen anstoßen. Ein weiteres Anliegen zum Thema „Gewalt an Frauen“ ist mir Sensibilisierung und Networking: Sensibilisierung – über die involvierten Behörden und Institutionen hinaus – weiterer gesellschaftlicher Bereiche, Netzwerke ausbauen und neue schaffen.“

Janne: „Wir dürfen nicht vergessen, dass aus traumatisierten Kindern irgendwann traumatisierte Erwachsene werden. Therapeutische Einrichtungen sind oft nicht ausreichend über die Symptome von komplexen Traumafolgen geschult und Fehldiagnosen über viele Jahre hinweg zu oft Realität. Insbesondere wenn die Gewalt nie aktenkundig geworden ist, ist es kaum möglich, adäquate Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zudem fallen mehrfach marginalisierte wie geistig, seelisch und körperlich behinderte, geflüchtete, trans, wohnungslose oder suchtkranke Frauen* (und Personen, die als solche wahrgenommen werden) regelmäßig durchs Raster, auch, weil die meisten Angebote die Überschneidungen dieser Marginalisierungen nicht mitdenken. Das Gefälle, das hierdurch in Bezug auf finanzielle Mittel, Bildung und Selbstständigkeit entsteht, muss aufgelöst und Hilfestellung in vielerlei Hinsicht neu gedacht werden. Dafür setze ich mich im BIK ein.“

Jessica Gerken: „Jeden Tag werden Frauen* und Mädchen* Opfer von Gewalt – und das oft über Jahre hinweg. Um sich daraus zu befreien, braucht es ein großes Netz aus Hilfen und Unterstützungen und das über Jahre hinweg. Dieses Netz ist in unserer Gesellschaft nur unzureichend vorhanden und muss dringend ausgeweitet werden. Die vorhandenen Hilfestrukturen müssen niedrigschwellig allen Betroffenen zugänglich und öffentlich bekannt sein. Ich bin eine Überlebende der Gewalt, die viel zu oft mit dieser unzureichenden Hilfe umgehen musste. Bis heute holt mich das immer wieder ein und steht mir mit nachweisbaren Einschränkungen, die mich für immer begleiten werden, im Weg. So geht es zu vielen von uns! Im Betroffenenbeirat kann ich meine „Erfahrungen“ positiv nutzen, sie einsetzen, damit sich das Netz bei Frauen und Mädchen schneller aufspannt und sie in ein gewaltfreies, selbstbestimmtes Leben begleitet. Denn das steht uns allen zu!“

Jule Bosak: „Eine Erinnerung: Ich entwickelte mich innerhalb eines Jahres von einem annähernd geschlechtslosen Kind, zu einem Sexualobjekt, als mir die Pubertät zwischen meinem 13. und 14. Lebensjahr die Unsichtbarkeit nahm und Brüste gab. Die sexualisierte Gewalt, die ich während meiner Schulzeit erlebte, hat den Grundstein für meine Behinderung und für mein feministisches Engagement gelegt. Seit ich mit 18 Jahren mein Abitur erlangt habe, und die Schulzeit überlebte, war mir bewusst, ich werde etwas an den sexistischen und patriarchalen Umständen meiner Gesellschaft verändern. Die Arbeit im Betroffenenbeirat ist ein wichtiger Schritt auf einem langen Weg zu diesem Ziel.“

Julia (Wiesel) Achenbach: „Das Thema (sexualisierte) Gewalt, insbesondere im sozialen Nahbereich und in der Familie, ist immer noch ein Tabuthema. Dies muss sich grundlegend ändern. Laut aktuellen Statistiken nehmen die Übergriffe, beziehungsweise jene, die zur Anzeige gebracht werden, auf Frauen* und Kinder immer weiter zu; ganz zu „schweigen“ von der dazugehörigen hohen Dunkelziffer. Kommen solche Fälle ans Tageslicht, wird oft den Täter*innen und den Angehörigen der Betroffenen mehr Aufmerksamkeit gewidmet als den Betroffenen selbst. Das Umfeld leugnet und bietet zumeist den Betroffenen wenig Unterstützung, was nicht selten zu schweren Verlaufsformen einer (komplexen) Posttraumatischen Belastungsstörung oder anderen schweren psychischen Erkrankungen führt. Dringend erforderlich sind deshalb wesentlich leichter zugängliche und engmaschigere Hilfsangebote und psychosoziale Versorgung für Betroffene, da ansonsten wie so oft die Betroffenen und insbesondere Kinder auf der Strecke bleiben – sie es folglich „ausbaden“ müssen, was andere ihnen angetan haben. Wir brauchen einen öffentlichen Diskurs, damit Ursachen, Folgen und das Ausmaß von sexualisierter Gewalt enttabuisiert wird. Dafür setze ich mich im Betroffenenbeirat ein.“

Maria: „Der Schutz von Frauen jeden Alters muss dort ansetzen, wo die Probleme entstehen ... beim Mann!“

Medine Yildiz: „Ich engagiere mich im Betroffenenbeirat, da ich der Meinung bin, dass es zum Thema Gewalt gegen Frauen offensichtlich eines Paradigmenwechsels in der Gesellschaft bedarf – und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch weltweit. Als Pionierin möchte ich dazu beitragen, dass von Gewalt Betroffene ihr Schweigen beenden können. Ich möchte gemeinsam mit anderen Betroffenen Perspektiven entwickeln, um die patriarchale Gewalt zu bekämpfen. Außerdem möchte ich als persönlich Betroffene und überzeugte Feministin mitreden und sichtbar sein. Als Frau sichtbar zu sein, heißt Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Meine Generation hat viel Gewalt erlebt. Ich möchte, dass wir unseren Kindern und Kindeskindern eine bessere, gewaltfreie Welt hinterlassen.“

Michelle Woelke: „Ich engagiere mich im Betroffenenbeirat, da er als Instrument zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eine einmalige partizipative Perspektive eröffnet. Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung, die wir in unserer liberalen Gesellschaft nicht tolerieren dürfen. Umso wichtiger ist es, der Stigmatisierung von häuslicher und sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken und die Enttabuisierung voranzutreiben. Statt über die Betroffenen zu sprechen, gibt der BIK diesen eine Stimme und wird somit weitere Personen durch konkrete Maßnahmen im Landesaktionsplan dazu ermutigen, für ihre Rechte einzustehen.“

Nozibele Meindl: „Patriarchale Gesellschaften betrachten jede Form von Gewalt und Diskriminierung als Privatsache, die innerhalb von Familien verborgen gehalten wird. Diese Machtstrukturen fördern die männliche Dominanz, die Kultur der öffentlichen Untätigkeit, die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, den Mangel an Empathie und die mangelnde Bereitschaft, sich in „private Angelegenheiten“ einzumischen. Um für Opfer, die mit Sprachbarrieren zu kämpfen haben, sichere Unterstützungsstrukturen zu schaffen, ist es unbedingt erforderlich, dass Mitarbeiter*innen von Erstkontaktstellen, wie z. B. bei der Polizei, sensibilisiert und qualifiziert sind. Bisher gibt es kaum Unterstützungsangebote, bei denen Frauen* mit Sprachbarrieren, die Möglichkeit erhalten, ihre Gewalterfahrungen in ihrer Muttersprache offenzulegen, noch werden sie über ihre Rechte informiert, weil sie keinen Zugang zu diesen Informationen haben. Ich engagiere mich im Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention, um dazu beizutragen, dass die Rechte aller Frauen* auf Leben, Information, Freiheit und Sicherheit geschützt werden.“

Tina Kammann: „Ich fühlte mich nach der Trennung wie ein Puzzle. Jedes Teil musste mühsam unter großer Kraftanstrengung wieder an seinen Platz gesetzt werden. Ohne Hilfe und Unterstützung wäre dieser Weg nicht möglich gewesen mit meinen vier Kindern. Frauen und ihre Kinder brauchen viel Unterstützung dabei, ohne danach betteln zu müssen – das zu optimieren, ist mein Anliegen und meine Motivation im BIK! Die Herausforderungen beginnen nach der Trennung oft erst richtig. Betroffene häuslicher Gewalt brauchen Zeit, um die psychischen Belastungen nach einer gewalttätigen Beziehung zu verarbeiten. Auch die Kinder brauchen sehr viel Unterstützung, Zuwendung und Zeit, um zur Ruhe zu kommen. Der Weg zum Anwalt ist vorprogrammiert, weil der letzte Druckpunkt seitens des gewalttätigen Ex-Partners die gemeinsamen Kinder sind. Innerhalb des Verfahrens muss man als Opfer eine Menge aushalten und es kostet viel Kraft, seine Kinder aufzufangen. Vieles hängt an einem allein und sie zu schützen, ist so gut wie unmöglich. Die Vorgaben der Istanbul-Konvention finden kaum Anwendung im Familiengericht, wäre es so, hätte es jedes Opfer leichter.“

<https://bremen-sagt-nein.de/betroffenenbeirat>

